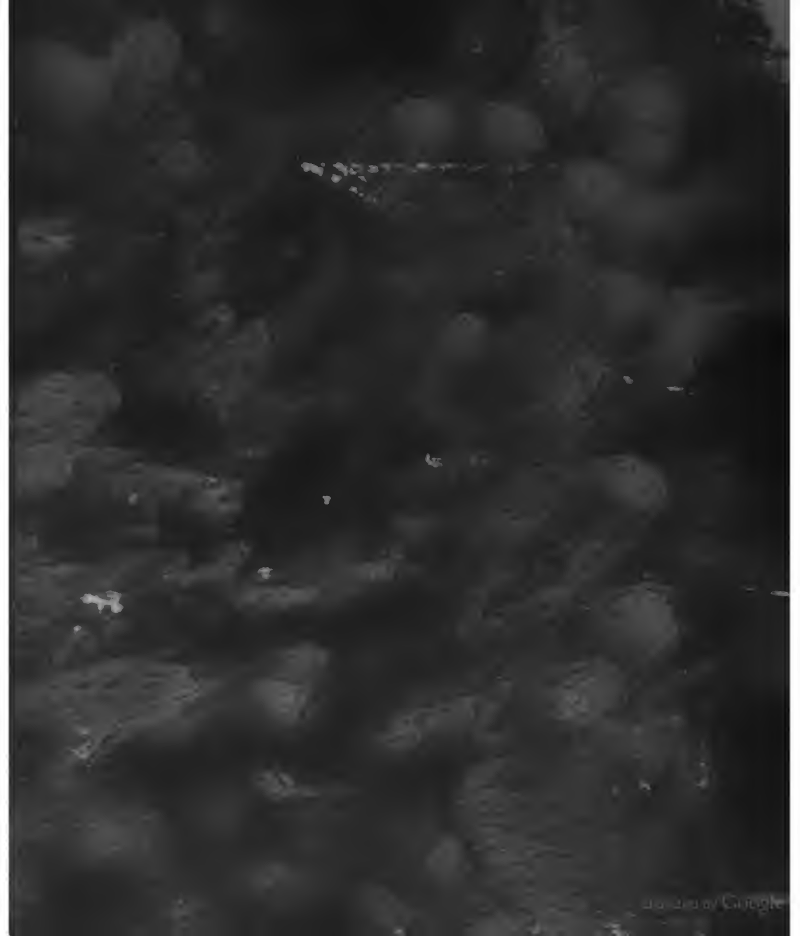


Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1829.



(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register über den ganzen Jahrgang 20 Sgr.)

Magdeburg, 1829.
Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerey.

Alphabetisches Namen- und Sach-Register zum Jahrgange 1829. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen: Adj. Adjunkt; Ass. Assessor; Baukond. Baukondukteur; Bürg. M. Bürgermeister; Chir. Chirurgus; Feldm. Feldmesser; F. Förster; Grdl. Gardelegen; Hlb. Halberstadt; Just. Justiz; Just. K. Justizkommissarius; K. d. P. Kandidat des Predigtamts; K. d. Th Kandidat der Theologie; Kr. Dep. Kreisdeputirter; L. u. Stg. Land- und Stadtgericht; Med Medizinal; Mgd. Magdeburg; Ob. Ober; Oblg. Oberlandesgericht; Oek. Kommiss. Oekonomiekommissarius; Ph. Physikus; Pr. Prediger; R. Rath; Reg. Regierung; Ref. Referendarius; Regist. Registrator; Schak. Schulamtskandidat; Schl. Schullehrer; Sekr. Sekretär; Sup. Superintendent; Unt. Unter.

H E S.

Sach-Register.

Chronologische Uebersicht

der im Jahr 1829. im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
April 18.	Ausfertigung der landräthlichen Verfügungen	16	113
„ 21	Einladung zur Hülfe für die durch Eisgang und Wassersnoth beschädigten Bewohner Ost- und Westpreußens	16	105
„ 21	Bildung eines Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur . .	16	113
Mai 13.	Unterstützung der Verunglückten in Preußen	19	137
Juni 15.	Geschäftsführung bei dem Königl. Konsistorium und Provinzialschulkollegium	25	177
Juli 7.	Aufruf zur Hülfe für die durch Ueberschwemmung verunglückten Schlesier	27	187
„ 27.	Dank für die Unterstützung der Verunglückten in Preußen .	31	235
Aug. 24.	Veränderungen der Amtsblattsdebitslisten pro 1830 . .	35	263
„ 31.	Einladung zu Beiträgen für die Erziehungsanstalt in Quedlinburg	36	271
Nov. 12.	Danksagung für die den Verunglückten in Ost- und Westpreußen geleistete Beihülfe	46	324
„ 16.	Allerhöchstes Anerkenntniß für die den Verunglückten in Preußen und Schlesien geleistete Beihülfe	47	328
	II. Bausachen.		
Jan. 18.	Einreichung der Arbeiten der Feldmesser	4	19
Febr. 4.	Auflösung der Prüfungskommission für Bauhandwerker in Stendal	7	34
März 19.	Veränderungen an Wehren und Schleusen bei Wassermühlen .	12	81
April 23	Anlage von Brandgiebeln bei neuen Häusern	19	134
Juli 17.	Stempel zu den Bauentreprisekontrakten	29	197
Nov. 12.	Gebühren der Feldmesser	46	325
	III. Direkte Steuersachen.		
April 14.	Bestimmungen wegen des Gewerbebetriebs im Umherziehen. .	17	117
Juni 5.	Aufstellung der Gewerbesteuerrollen.	23	165

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Aug 19.	Bewerbescheinpflichtigkeit der umherziehenden Musiker. . .	35	263
Okt. 17.	Gewerbesteuerfreiheit der Preuß. u. Großherzogl. Hessenschen Handlungsreisenden.	43	307
	VI. Domänen-, Forst- und Jagdsachen.		
Jan 2.	Ermäßigte Preise der Waldholzpflänzlinge u. Baumpfähle.	2	5
⸗ 19.	Einreichung der noch nicht bescheinigten Quittungen über Domänenveräußerungsgelder.	4	19
Febr. 1.	Schluß der Jagd.	5	26
⸗ 7.	Ausbietung größerer Domänenpertinentien zur Verpachtung, Vererbpachtung oder zum Verkaufe.	7	34
Juni 28.	Ablieferung der an die Domänenrezeptur Derenburg zu entrichtenden Gefälle	27	190
Aug. 8.	Termine zur Eröffnung und zum Schluß der Jagd. . .	32	243
Oktbr. 9.	Ablösung der kleinen Domanialrenten. . . .	42	304
Nov 14.	Die Domänen und Rentämter sollen die nöthigen Notizen wegen der der Ablösung unterworfenen Prästationen liefern. .	47	328
Dez. 10.	Bekanntmachung der Martinimarktpreise p. 1829. . . .	50	346
	V. Fabriken- und Handelssachen.		
April 5.	Bildung eines Vereins zur Beförderung des Seidenbaues. . .	16	112
Mai 3.	Folgeordnung und Dauer der Wollmärkte	18	130
⸗ 20.	Aufnahme von Zöglingen in das Berliner Gewerbeinstitut. .	22	154
	VI. Geistliche, Kirchen- und Schulsachen.		
Jan. 5.	Haltung einer Kirchen- und Hauskollekte für Mühlbock. .	2	6
⸗ 13.	Ertheilung des Taubstummenunterrichts.	3	13
⸗ 15.	Beschaffung von Schiefertafeln u. Fiebeln für die Schulkinder.	4	17
⸗ 21.	Anstellung von Generalsuperintendenten	4	20
⸗ 28.	Verbot, Veränderungen in den Kirchen ohne Zuziehung der Superintendenten vorzunehmen.	6	30
Febr. 11.	Versicherung der Vorwerke Geistl. Institute gegen Feuersgefahr.	7	35
⸗ 16.	Prüfung der Bewerber um Schulstellen 1r Klasse. . .	8	42
⸗ 16.	Prüfung der Bewerber um Schulstellen 2ter Klasse. . .	8	43
März 7.	Deputatholzentschädigung der Prediger u. Schullehrer. . .	11	78

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	VII. Indirekte Steuersachen.		
Dez. 30.	Leitung des Salzdebits.	1	3
Febr. 18.	Remissionsreglement für die Tabackssteuer.	10	67
März 1.	Aufhebung der Chausseegeldhebestelle zu Bölsdorf. . .	10	67
⸗ 20.	Haltung der Offenbacher Messen.	13	86
Mai 13.	Haltung der Naumburger Petri⸗Paulimesse. . . .	20	142
Juni 17.	Anmeldung der Tabackspflanzungen.	25	178
⸗ 23.	Aufhebung des Zollamts Ilsenburg.	26	183
Oktbr 21	Veränderung des Grenzbezirks.	43	310
⸗ 25	Anmeldung des Weinmostgewinnes.	44	311
Nov. 4.	Haltung der Naumburger Wintermesse.	45	319
⸗ 5.	Abänderungen in der Erhebungsrolle v. 30ten Oktb. 1827. .	45	319
⸗ 27.	Brennzeit in den Maischbrennereien.	48	334
⸗ 26.	Herabsetzung der Weinmoststeuer p. 1829.	49	342
⸗ 28.	Die im geschlossenen Theile der Monarchie gebildeten Zollstraßen und die Transportkontrolle.	49	338
Dez. 3.	Erhebung der Chausseegelder.	50	347
⸗ 15.	Ausführung des Handelsvertrags mit Baiern u. Würtenberg.	51	349
⸗ 15.	Betriebsnachweisungen der Branteweinbrenner.	51	367
	VIII. Justiz⸗ und Hypothekensachen.		
Jan. 9.	Erweiterung der Kompetenz der Gerichtskommissionen. . .	5	27
März 20.	Exekutionsvollstreckungen gegen Militärpersonen. . . .	14	90
April 8.	Führung der Untersuchungen wegen kleiner Diebstähle. .	15	102
⸗ 10.	Besitzveränderungen laudemialpflichtiger Grundstücke. . .	16	114
⸗ 10.	Desgleichen.	17	118
⸗ 14.	Anweisung an die Untergerichte wegen der unabgehoben gebliebenen Zinskoupons von Staatsschuldscheinen rc. . .	17	119
⸗ 18.	Derselbe Gegenstand.	19	138
⸗ 28.	Kürzere Fassung der gerichtlichen Bekanntmachungen. . .	19	138
Mai 5.	Kleidungsstücke, die den Zuchthaussträflingen mitzugeben.	20	144
Juni 10.	Mittheilung der Kriminalerkenntnisse an die Königl. Kommandanturen.	25	178
Aug. 12.	Liquidirung des reservirten Portos.	33	249
⸗ 14.	Derselbe Gegenstand.	34	255
—	Wiederholte Publikation der Strafgesetze gegen den Kindermord.	37	276

c *

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Aug. 6.	Verbot des Tragens der Offizieruniform Seitens der vom Dienst suspendirten Landwehroffiziere.	38	279
Sept. 21.	Ersatzaushebung für das stehende Heer p. 1829.	39	287

XII. Polizeysachen.

28 Dez. 18	Bepflanzung der öffentlichen Wege.	1	2
29. Jan. 7.	Neues Ausschreiben der Mgdb. Städtefeuersozietät.	8	9
„ 18.	Beschäftigung von Mauergesellen bey den Bauten in Posen.	4	18
Febr. 5.	Darstellungen der Marionettenspieler, Seiltänzer ꝛc.	6	30
„ 14.	Wanderbücher der Oesterreichschen Handwerksgesellen.	8	41
„ 24.	Vorbeugung der Krätzkrankheit unter den Handwerksgesellen.	9	63
März 6.	Rückständige Zuchthausverpflegungsgelder.	11	78
„ 12.	Ertheilung von Pässen zu Reisen nach England.	11	78
„ 21.	Betrieb der Speisewirthschaften.	13	85
„ 24.	Ausfertigung der Transportzettel.	13	85
„ 30.	Vorschriften wegen der Schutzpockenimpfung.	15	93
April 15.	Anweisung zum Kartoffelbau.	18	127
Mai 24.	Einführung einer Hundesteuer.	22	155
Juni 3.	Nachweisung der f. d. Verunglückten in Preußen eingekommenen milden Beyträge.	23	162
„ 6.	Unentgeldliche Bedeckung der Zuchtstuten.	25	179
„ 16.	Nachweisung der f. d. Verunglückten in Preußen eingekommenen milden Beiträge.	24	169
„ 27.	Verbot des Bettelns auf Brandbriefe.	27	191
Juli 9.	Form der Heimathsscheine.	28	195
„ 10.	Verbot der Dr. Kiesowschen Lebensessenz.	28	196
„ 18.	Generalübersicht der für die Verunglückten in Preußen eingekommenen milden Beiträge.	29	197
„ 24.	Auswahl der unentgeldlich zu bedeckenden Zuchtstuten.	30	232
„ 29.	Verbot des unbefugten Schießens.	31	236
Aug. 8.	Vorschriften für die Verleger von Druckschriften.	33	247
„ 8.	Censur der Landcharten und Pläne.	33	248
„ 15.	Verhütung des Ausbruches der Wasserscheu.	35	259
„ 22.	Vereidigung und Entlassung der Landgensdarmen.	49	341
Sept. 4.	Anwendung von Sicherheitsschlössern bei Perkussionsgewehren.	38	280
„ 17.	Berechtigung der Militärärzte zur Civilpraxis.	38	282
„ 22.	Erstattung der Sanitätsberichte.	40	291

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Sept. 27.	Ausstellung der Viehgesundheitsatteste.	40	296
Oktbr. 1.	Befolgung der Vorschriften wegen der Vagabunden-Transporte.	41	299
„ 18.	Neues Etablissement Frankenfelde.	44	311
Nov. 4.	Debitserlaubniß für außerhalb der Deutschen Bundesstaaten gedruckte Schriften.	45	315
„ 5.	Transporte der Vagabunden.	45	318
„ 7.	Debitserlaubniß für außerhalb der Deutschen Bundesstaaten gedruckte Schriften.	46	323
„ 14.	Ausübung der Thierarzeneykunde.	47	328
Dez. 4.	Debitserlaubniß für Druckschriften.	50	345
„ 7.	Desgleichen.	50	345
„ 15.	Oeffentliche Vorzeigung von Menschen.	51	366
„ 16.	Prämie auf Entdeckung der Brandstiftungen zu Gunsleben. .	51	367
	XIII. Post- und Lotteriesachen.		
Jan. 14.	Anstellung von Postlandreutern.	4	17
	XIV. Ständische Angelegenheiten.		
Jan. 27.	Haltung des Altmärkschen Kommunallandtages.	6	29
„ 31.	Portofreiheit der Korrespondance in Landtagssachen. . . .	7	33
April 7.	Dem Gute des Oberamtmanns Köls in Marienstuhl ist die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts beigeleget. . .	15	93
Mai 15.	Verlust der Rittergutseigenschaft durch Parzellirung. . .	27	185
„ 30.	Wahl und Bestätigung der Kreistagsabgeordneten. . . .	21	149
Sept. 14.	Eröffnung des 3ten Landtags der Provinz Sachsen. . .	38	280
Oktbr. 16.	Bestellung des Herrn Reg. Präsid. v. Brenn zum K. Landtagskommissarius.	42	304
„ 26.	Haltung des Altmärkschen Kommunal-Landtages. . . .	43	307

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 1.

Magdeburg, den 3. Januar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1.
Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militärdienst, so wie den wirklichen Antritt desselben
I. 986. Dez.

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

> daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königl. Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben und als zum einjährigen Dienste berechtigt, anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen,

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt bekannt gemacht.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines

Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst, und ein Attest über dessen Aufführung beigefügt seyn müssen. Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht worden, können nicht beachtet werden.

Magdeburg, den 6ten Januar 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 2. Aufforderung an Kommunen und Privatpersonen, die Bepflanzung der öffentlichen Wege zu übernehmen. I. 984. Dez.

Die Bepflanzung der öffentlichen Wege ist nicht allein — Behufs der für jede Jahreszeit und Witterung ausreichenden Bezeichnung — polizeylich nothwendig; sie erscheint auch als Zierde und zur Vermehrung der Annehmlichkeit der Reisenden wünschenswerth. —

Für diejenigen Land- Post- und Heerstraßen, deren Richtung nicht mehr verändert werden dürfte, würde, in so weit der Staat sie unterhält, jene Maaßregel auch längst vollständig zur Ausführung gebracht seyn, wann nicht die Wegebesserungen selbst die zur Unterhaltung jener Straßen bestimmten Fonds bisher in jedem Jahre gänzlich absorbirt hätten. —

Um diese Bepflanzung für diejenigen öffentlichen Wege, welche der Wegebaufond unterhält, zu beschleunigen, wünschen wir, daß Kommunen oder Privatpersonen dieselben übernehmen mögen, wozu für Viele ein erhebliches Interesse vorhanden seyn dürfte, weil die Benutzung der Pflanzungen, welche den Unternehmern für eine bestimmte — in den einzelnen Fällen näher zu verabredende — Reihe von Jahren ausschließlich verbleibt, in vielen Fällen lohnend seyn wird.

Bedingungen für die Unternehmer sind:

1) daß sie solche Bäume wählen, welche für die auf den einzelnen Wegestrecken vorhandene Bodenmischung sich vorzugsweise eignen, ohne das Abtrocknen der Wege nach feuchter Witterung zu erschweren;
2) daß sie rücksichtlich der Anlegung sowohl als der Unterhaltung der technischen Bestimmung der Baubeamten zur Sicherung des wegebau- und wegepolizeylichen Interesse Folge leisten müssen;

3) daß bei etwaniger fortgesetzter Vernachlässigung der Unterhaltung das Eigenthum der Pflanzung gegen den Ersatz der erweislich für die erste Anlage aufgewendeten Kosten, welcher jedoch nur nach Verhältniß der alsdann wirklich vorhandenen Bäume gewährt wird, auf den Staat übergeht;

4) daß zur Veräußerung der Pflanzungen unsere Genehmigung eingeholt werde, welche nicht verweigert werden darf, wenn die Erhaltung der Pflanzung nach den verabredeten Bedingungen gehörig gesichert wird;

5) daß nach Ablauf des speziell stipulirten Zeitraums die Pflanzung, welche alsdann vollzählig und gehörig erhalten seyn muß, ohne Vergütung Eigenthum des Staats wird. —

Diejenigen, welche geneigt sind, unter diesen Bedingungen die angemessene Bepflanzung einzelner Strecken solcher öffentlicher Wege, die der Staat unterhält, zu übernehmen, wollen sich dieserhalb an die Herren Landräthe wenden, um die nähern Verabredungen zu treffen und hiernächst den Abschluß der Verträge zu bewerkstelligen.

Magdeburg, den 18ten Dezember 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 1. Leitung des Salzdebits in der Provinz Sachsen. 19447.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers Exzellenz ist mir in Folge Allerhöchster Genehmigung die Leitung des Salzdebits in der Provinz Sachsen vom 1sten Januar 1829. an übertragen worden, welches ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 30sten Dezember 1828.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. II. 452. Dez. Die Gemeinde Winkelstedt, im Kreise Gardelegen, hat der dasigen Schullehrerstelle auf den Antrag des Ortsschulzen Bünnig eine jährliche Getreideprästation von drei Scheffel Roggen und eine kleine Wiese von einem Fuder Heugewinn für immer beigelegt, welches wir, unter Anerkennung des dadurch bewiesenen guten Sinnes für das Schulwesen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 20sten Dezember 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Laufe des vierten Quartals d. J. sind aus dem hiesigen Regierungsbezirk nachbenannte Kandidaten des Predigtamts, nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio, mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden:

1) Rudolph Hobohm aus Wolmerswende,
2) Alexander Friedrich Gustav Jäger aus Uhrsleben,
3) Rektor Wilhelm Sylvius Langenau zu Kalbe a. S.,
4) Ferdinand Herrmann Hildebrand aus Wieste,
5) Gustav Ludwig Nieter aus Halberstadt,
6) Kollaborator Ferdinand August Heinisch zu Quedlinburg,
7) Christian Andreas Mehne aus Aschersleben,
8) Carl Heinrich Friedrich Wilhelm Gandert aus Schlagenthin.

Das alphabetische Namen- und Sach- und das damit verbundene Chronologische Register zum Jahrgange 1828. des Amtsblattes, ist nunmehr erschienen und sowohl bei der Redaktion des Amtsblattes, als bei den betreffenden Königl. Postämtern für den Preis von 5 Sgr. zu erhalten, so wie auch noch vollständige Exemplare vom Jahrgange 1828 des Amtsblattes abgelassen werden können.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 2. —

Magdeburg, den 17. Januar 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 10ten d. M. zu Berlin ausgegebene 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1167. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22ten November v. J., die in den Provinzen, worin zur Zeit noch die französische Gesetzgebung Anwendung findet, zu den Heyrathsakten beizubringenden Notorietätsakten betreffend und

" 1168. die Kreisordnung für das Großherzogthum Posen, vom 20sten Dezember v. J.

Magdeburg, den 13ten Januar 1829.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 3. Herabsetzung der Preise der Waldholzpflänzlinge u. der Baumpfähle in den Königl. Forsten. III. 2497. Dez.

Zur Beförderung der wilden und der Obstbaumpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen, habe ich mich bewogen gefunden, den Preis nicht allein der Waldholzpflänzlinge, sondern auch der Baumpfähle so viel als möglich herunter zu setzen.

Es sollen daher die zur Besetzung der Kunststraßen und Wege brauchbaren Pflänzlinge von Ebereschen, Weißbuchen, Birken, Roß-

Kastanien, Linden, Rüstern, Eschen, Ahorn, Eichen rc., — wenn sie aus den Dickichten genommen werden — das Stück zu zwei Pfennigen, wenn sie aber aus Forstbaumschulen abgegeben werden können — das Stück zu drei Pfennigen verkauft werden.

Zugleich will ich den Preis der Baumpfähle, welche 9 bis 10 Fuß lang und 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll im mittlern Durchmesser dick sind, zu zwei Pfennigen für das Stück hiermit bestimmen.

Die Königl. Regierung hat diese, mit dem Anfange des künftigen Jahres eintretende Heruntersetzung der Taxen für Pflänzlinge und Baumpfähle öffentlich bekannt zu machen und sich hiernach zu achten. Berlin, den 12ten Dezember 1828.

Der Finanzminister. (gez.) von Motz.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehendes Reskript Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Lokalforstbehörden angewiesen sind, die zur Bepflanzung der Straßen und Wege benöthigten wilden Pflanzstämme oder Baumpfähle, wenn selbige aus den Forstrevieren abgegeben werden können, gegen Atteste der Herren Kreislandräthe verabfolgen zu lassen.

In diesen Attesten müssen die zu bepflanzenden Straßen oder Wege und deren Länge, so wie die erforderliche Stückzahl der Pflanzstämme oder Baumpfähle genau angegeben werden.

Uebrigens haben die Gemeinden und Privaten, außer dem heruntergesetzten Taxpreise, noch besonders das übliche Roderlohn für die Pflanzstämme, so wie das Hauerlohn für die Baumpfähle, an die betreffenden Forstkassen zu entrichten. Magdeburg, den 2ten Januar 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 4. Haltung einer Kirchen- und

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, der evange-

lischen Gemeinde zu Mühlbock bei Schwiebus, im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O., zum Retablissement der daselbst abgebrannten Kirche und der Pfarrgebäude eine allgemeine evangelische Kirchen- und Hauskollekte, Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeinde, die bei diesem Brande sehr gelitten und mit dem Wiederaufbau der eingeäscherten eigenen Wohnungen noch viel zu thun hat, zu bewilligen. Dem zu Folge werden die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen, wegen Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte in allen evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Einwohnern nach Vorschrift der Instruktion vom 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblattes von 1822.) das Nöthige zu veranlassen, und die eingekommenen Beiträge an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Hauptsteuerkassenrendanten Ribbeck hierselbst, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden. Magdeburg, den 5ten Januar 1829. Hauskollekte für Mühlbock. II. 65. Jan.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Dem dabei interessirten Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Leitung des inländischen Salzdebits, wie sie in dem links der Elbe belegenen Theilen der Provinz Sachsen bisher dem unterzeichneten Oberbergamte obgelegen hatte, zu Folge höheren Orts getroffener Anordnung vom 1sten d. Monats und Jahres an, dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg übertragen worden ist. Leitung des inländischen Salzdebits.

Halle, am 4ten Januar 1829.

Königl. Niedersächsisches Oberbergamt.

v. Veltheim.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Dezember 1828.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	rthl.	sgr.
Magdeburg.	89 8/12	46 6/12	40 6/12	25 6/12	50	47 1/2	60	16 3/12	2	10	2	2	2	6	3	9	12	6	—	25	4	—
Halberstadt.	80	47 6/12	36 1/12	25	70	57	85	16	3	6	1	8	2	6	3	9	10	6	—	21	5	—
Quedlinburg.	75 5/12	48 2/12	36 8/12	26 5/12	55	60	75	15	3	3	1	8	2	2	3	8	10	6	—	15	4	—
Aschersleben.	77 6/12	47 9/12	36 3/12	26 1/12	56	56	60	10	3	—	1	11	2	8	3	—	10	6	3	20	4	—
Wernigerode.	75	50	38 9/12	24 5/12	50	60	56	12 1/2	2	8	1	10	1	11	3	2	—	6	—	25	4	10
Stendal.	86 1/12	42 6/12	37 6/12	22 9/12	50 9/12	62	62	7 9/12	3	—	2	—	2	—	3	—	12	6	—	25	6	—
Salzwedel.	84 2/12	42 8/12	35 10/12	25	63	63	69	11 3/12	2	6	2	2	2	4	3	—	12	5	8	22	5	15
Burg.	81	45 6/12	38 9/12	26 8/12	60	60	80	7 6/12	2	6	1	6	2	6	3	—	14	6	8	20	3	15
Acken.	90	50	45	35	60	—	—	12 6/12	2	6	1	8	2	2	3	4	10	6	—	20	3	15
Gardelegen.	81 11/12	40 11/12	36 7/12	25	60	—	—	7 6/12	2	6	1	3	2	—	3	—	12	5	—	15	4	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	82 1/12	46 2/12	38 1/12	26 2/12	57 6/12	58 3/12	68 5/12	11 8/12	2	10	1	9	2	3	3	3	11	6	—	20 10/12	4	13

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 3. —

Magdeburg, den 24. Januar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da die Magdeburger Städtefeuerkasse erschöpft und zur Befriedigung der Abgebrannten die Bildung eines anderweitigen Fonds nothwendig ist, so bestimmen wir hiermit, daß die Interessenten der gedachten Sozietät von jedem hundert Thaler des Einsatzkapitals 10 Sgr., die versicherten Kirchen jedoch nach desfalsigen Ministerialreskripts vom 8ten August v. Jahres vorerst nur ½ dieses Beitrages aufzubringen haben. No. 4. Neues Beitragsausschreiben der Magdeburger Städtefeuersozietätkasse. I. 148. Dez.

Wir veranlassen die Magisträte der bei dieser Sozietät interessirten Städte die gewöhnliche Subrepartition der Beiträge zu entwerfen, diese zur Hälfte bis zum 15ten k. Monats, die andere Hälfte aber zum 1sten Juli d. J. einzuziehen, und bei Vermeidung mit Kosten verknüpfter Erinnerungen unter der vorschriftsmäßigen portofreien Rubrik an die Hauptkasse der Magdeburger Städtefeuersozietät, unter Adresse des Königlichen Provinzialsteuerrendanten Ribbeck hierselbst, einzusenden.

Die betreffenden Herren Landräthe werden darauf sehen, daß die Magisträte ihrer Kreise dieser Vorschrift genau nachkommen.

Magdeburg, den 7ten Januar 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der Brandversicherungssummen von den zur Magdeburger Städtefeuersozietät assoziirten Städten und deren Kirchen, und wie viel der zu leistende Beitrag von ⅓ und $\frac{1}{15}$ proCent des Einsatzkapitals zum Ausschreiben vom 7ten Januar d. J. beträgt.

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assecurationsbetrag der Städte, excl. der Kirchen Rthlr.	Kirchen Rthlr.	Zu leistender Beitrag à 10 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital. Rthlr.	Sgr.	Pf.	à 2 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital der Kirchen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.											
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt	8756072	26000	29186	27	2	17	10	—	29204	7	2
2	Die Neustadt . .	846790	21025	2822	19	—	14	—	6	2836	19	6
3	Die Sudenburg . .	155525	12000	518	12	6	8	—	—	526	12	6
4	Acken . . .	210800	2000	702	20	—	1	10	—	704	—	—
5	Arneburg . . .	119825	4425	399	12	6	2	28	6	402	11	—
6	Arendsee . . .	166300	—	554	10	—	—	—	—	554	10	—
7	Burg . . .	2113700	—	7045	20	—	—	—	—	7045	20	—
8	Bismarck . . .	98600	1000	328	20	—	—	20	—	329	10	—
9	Calbe an der Saale .	535275	2000	1784	7	6	1	10	—	1785	17	6
10	Calbe an der Milde .	84475	3400	281	17	6	2	8	—	283	25	6
11	Egeln mit Altemark .	118260	4000	394	6	—	2	20	—	396	26	—
12	Frohse . . .	91120	5900	303	22	—	3	28	—	307	20	—
13	Gardelegen . . .	715215	7000	2384	1	6	4	20	—	2388	21	6
14	Görzke . . .	108250	—	360	25	—	—	—	—	360	25	—
15	Genthin . . .	391100	14700	1303	20	—	9	24	—	1313	14	—
16	Hadmersleben . .	123070	1500	410	7	—	1	—	—	411	7	—
17	Jerichow . . .	129775	1675	432	17	6	1	3	6	433	21	—
18	Loburg . . .	188760	2975	629	6	—	1	29	6	631	5	6
19	Möckern . . .	157900	—	526	10	—	—	—	—	526	10	—
20	Neuhaldensleben .	464125	850	1547	2	6	—	17	—	1547	19	6
21	Osterburg . . .	250350	5075	834	15	—	3	11	6	837	26	6
22	Oebisfelde . .	174375	2000	581	7	6	1	10	—	582	17	6
23	Salzwedel . . .	1025025	18100	3416	22	6	12	2	—	3428	24	6
24	Sandau . . .	203725	2275	679	2	6	1	15	6	680	18	—
25	Gr. Salze . . .	194710	2000	649	1	—	1	10	—	650	11	—
	Latus . .	17423122	139900	58077	2	2	938	—	—	58170	10	2

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag der Städte, excl. der Kirchen Rthlr.	Kirchen Rthlr.	Zu leistender Beitrag à 10 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital Rthlr.	Sgr.	Pf.	à 2 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital der Kirchen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rtlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	17423122	139900	68077	2	2	938	—	—	58170	10	2
26	Seehausen am Aland .	327525	17975	1091	22	6	11	29	6	1103	22	—
27	Seehausen bei Wanzleben	241908	2000	805	10	10	1	10	—	807	20	10
28	Schönebeck inkl. Saline	547445	2900	1824	24	6	1	28	—	1826	22	6
29	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse .	76905	—	256	10	6	—	—	—	256	10	6
30	Staßfurth . . .	163300	3000	544	10	—	2	—	—	546	10	—
31	Stendal . . .	705450	14600	2351	15	—	9	22	—	2361	7	—
32	Tangermünde . .	430375	22625	1434	17	6	15	2	6	1449	20	—
33	Wanzleben . .	219470	2000	731	17	—	1	10	—	732	27	—
34	Wolmirstedt . .	378790	2400	1262	19	—	1	18	—	1264	7	—
35	Werben . . .	168325	9800	561	2	6	6	16	—	567	18	6
36	Ziesar . . .	256575	4075	855	7	6	2	21	6	857	29	—
	Summa .	20939190	221275	69797	9	—	147	15	6	69944	24	6
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.											
1	Die Stadt Alsleben .	68950	2900	229	25	—	1	28	—	231	23	—
2	" " Cönnern .	50820	1700	169	12	—	1	4	—	170	16	—
3	" " Eisleben .	222725	11700	742	12	6	7	24	—	760	6	6
4	" " Gerbstedt .	93400	1950	311	10	—	1	9	—	312	19	—
5	" " Hettstedt .	115523	7600	385	2	4	5	2	—	390	4	4
6	" " Leimbach .	37050	1500	123	15	—	1	—	—	124	15	—
7	" " Löbejün . .	71825	200	239	12	6	—	4	—	239	16	6
8	" " Mannsfeld .	80350	2900	267	25	—	1	28	—	269	23	—
9	" " Schraplau .	61095	—	203	19	6	—	—	—	203	19	6
10	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken und den reformirten Pfarr- und Schulgebäuden . . .	96315	5600	321	1	6	3	22	—	324	23	6
		1900	—	6	10	-	—	—	—	6	10	—
11	" " Halle inkl. Neumarkt u. Glaucha.	1140905	3000	3803	—	6	2	—	—	3805	—	6
	Summa .	2040858	39050	6802	25	10	26	1	—	6828	26	10
	Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg .	20939190	221275	69797	9	—	147	15	6	69944	24	6
	Summa überhaupt .	22980048	260325	76600	4	10	173	16	6	76773	21	4

Magdeburg, den 7ten Januar 1829. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 5. Stempelfreiheit der Behufs der Pensions- und Wartegelderzahlungen beizubringenden Atteste.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat bei Revision der Civilpensions- und Wartegelderrechnung unserer Hauptkasse bemerkt, daß mehrere Atteste auf Stempelbogen zu 15 Sgr. ausgestellt worden sind, dieses jedoch nicht erforderlich gewesen wäre, da nach dem Stempeledikt vom 7ten März 1822. alle Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbeläge wegen Zahlung der Pensionen und Wartegelder eingereicht werden, nicht auf Stempelpapier auszufertigen sind.

Zur Vermeidung gesetzwidriger Belästigungen der Pensions- und Wartegelderempfänger wird dieß hierdurch bekannt gemacht, und haben sich darnach die Aussteller gedachter Atteste, so wie die betreffenden Kassenbeamten künftig zu achten.

Magdeburg, den 9ten Januar 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 6. Betrifft die Besetzung von Schulstellen, mit Lehrern, welche zugleich den Taubstummenunterricht übernehmen können. II. 657. Dez.

Da nach den allergnädigsten Absichten Sr. Majestät des Königs, die für den Unterricht der Taubstummen vorgebildeten Lehrer in allen Provinzen des Staates baldmöglichst in eine angemessene und nützliche Wirksamkeit treten sollen; so ist das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten geneigt, in solchen Gegenden, in welchen das Bedürfniß eines geschickten Taubstummenlehrers besonders drückend gefühlt wird, der einen oder der andern Land- und Stadtschule einen der in Berlin für den Taubstummenunterricht vorgebildeten Männer, der zugleich völlig geeignet ist, dem ihm zu übertragenden Schulamte vorzustehen, zu überlassen.

Wir fordern daher diejenigen Patrone, welche bei Besetzung erledigter Schulstellen einen solchen Lehrer zu haben wünschen, der nicht allein völlig tüchtig für die Schulstelle ist, sondern auch den Unterricht der in der Gegend vorhandenen Taubstummen übernehmen kann, hiermit auf, uns davon Anzeige zu machen, und zugleich die anderweit noch nöthige Qualifikation des Anzustellenden, die Ansprüche, welche für andere Unterrichtsfächer an

ihn besonders noch gemacht werden, so wie Gehalt und Emolumente der erledigten Stelle genau anzugeben, damit darauf bei der zu treffenden Auswahl eines solchen Lehres die nöthige Rücksicht genommen werden kann.

Magdeburg, den 13ten Januar 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bei Verwendung des Quittungsstempels zu den Jahres- oder sonstigen Schlußquittungen über Besoldungen und Emolumente, ist neuerlich nicht überall gleichmäßig verfahren, indem man der Berechnung des Quittungsstempels zum Theil den etatsmäßigen Betrag des Diensteinkommens zum Grunde gelegt hat, ohne die Abzüge zu berücksichtigen, welche nach gegenwärtiger Verfassung davon zurückbehalten sind, und worüber nicht quittirt wird. No. 7. Vorschriften wegen Anwendung des Quittungsstempels über Besoldungen u. s. w. III. 601. Jan.

Zur Vermeidung fernerer Irrungen in diesem Verfahren, wird daher auf die betreffenden Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. und des dazu gehörenden Tarifs aufmerksam gemacht.

Nach der Position des letztern „Quittungen" über geleistete Zahlungen, beträgt der Quittungsstempel $\frac{1}{2}$tel Prozent derjenigen Summe, nicht, die Jemand zu fordern hat, sondern worüber quittirt wird, d. h. also, worüber die Quittung lautet. Hieraus folgt von selbst, daß wenn nach der bestehenden Verfassung, nicht über das volle etatsmäßige Diensteinkommen quittirt wird, auch nicht das volle etatsmäßige Diensteinkommen, sondern nur die verminderte Summe, über welche die Quittung ausgestellt wird, der Berechnung des Quittungsstempels zum Grunde zu legen ist.

Dieselbe Regel findet übrigens, unter Zugrundlegung des §. 4. Lit. b. a. a. des Gesetzes, auch auf die Goldzahlungen bei den Besoldungen Anwendung. Da nämlich der Goldantheil, nach Abzug des nämlichen Betrages gezahlt wird, welcher nach der bemerkten Gesetzstelle hinzugerechnet werden muß, um, in Bezug auf Stempelpflichtigkeit, Gold auf Silbergeld, wonach (dem §. 4. Lit. a. des Gesetzes

gemäß) die Berechnung angelegt werden soll, zu reduziren, so kann es faktisch in dem Betrage des Quittungsstempels keinen Unterschied hervorbringen, daß ein Theil der Besoldungen, statt in Silbergeld, in Golde, unter Abzug des Aufgeldes, in dem vorgeschriebenen Reduktionsbetrage, ausgezahlt wird, gleichviel, ob die Quittung über den Goldbetrag selbst, oder auf den, um 10 Prozent erhöheten Betrag in Silbergeld lautet.

Hiernach bleibt daher bei der Verwendung des Quittungsstempels zu den Besoldungsquittungen zu verfahren.

Berlin, den 27sten Dezember 1828.

Der Generaldirektor der Steuern. (gez.) Maaßen.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehende Verfügung wird den betreffenden Kassen und Interessenten zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 13ten Januar 1829.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen.

79tes Ausschreiben der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 79ste Ausschreiben erlassen, und zu vollständiger Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli 1828. der Beitrag von jedem Hundert Thaler Assekuranzkapital auf Acht Silbergroschen bestimmt worden ist.

An Rezepturgebühren werden vier Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringende Beitragssummen und Rezepturgebühren wird, von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht

werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung, an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion, in Preußischem Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug aus der Jahresrechnung der Sozietätshauptkasse nachgewiesen werden, der ihnen wie gewöhnlich nach deren Abnahme mitgetheilt wird.

Erxleben, den 31sten Dezember 1828.

Der Generaldirektor der Magdeburgschen Landfeuersozietät.
Graf v. Alvensleben.

Verloosete Jerichowsche Kreisschuldscheine.

Dem hierbei interessirten Publikum und den Inhabern der Jerichowschen Kreisschuldscheine sub Lit. B. wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 17ten Dezember 1821. Kap. III. §. 22. bekannt gemacht, daß bei der heute statt gehabten Verloosung dieser Kreisschuldscheine folgende Nummern gezogen worden:
154. 194. 201. 227. 228. 247. 252. 262. 313. 330. 361. 367. 370. 383. 413. 438. 476. 477. 495. 505. 525. 532. 534. 552. 570. 581. 582. 597. 608. 623. 636. 638. 665. 670 674. 680. 698. 704. 720. 728 733. 736. 765. 776. 791 834 893 909. 923 925. 927. und mit dem Gesammtbetrage von 1544 Rthlr. 10 Sgr. Gold 6280 Rthlr. 23 Sgr. 7 Pf. Kourant zur Hebung gekommen sind.

Es werden daher die Inhaber derselben ersucht und angewiesen, solche im Laufe der Monate Januar und Februar c. bei unserer hiesigen Kasse zu präsentiren, und gegen Rückgabe derselben und der Koupons IIter Serie, auch Quittung, deren Beträge nebst den Zinsen bis 1sten Januar c. in Empfang zu nehmen. Burg, den 3. Jan. 1829.

Kriegsschulden-Tilgungs-Kommission.
v. Münchhausen. v. Barby. v. Britzke. Berendes. Pilet.
Dickmann. Sachse. Lindstädt.

Vermischte Nachrichten.

Berichtigung des Jahrmarktsverzeichnisses hinsichtlich der Stadt Stendal.

Zur Berichtigung einer unrichtigen Angabe, welche sich rücksichtlich des diesjährigen 1sten und 2ten Jahrmarkts der Stadt Stendal in mehreren von dem Kalenderverleger Trowitsch zu Frankfurt a. Oder herausgegebenen Kalendern vorfindet, wird das Publikum benachrichtigt, daß der 1ste Markt zu Stendal den 2ten und 3ten Juni und der IIte Markt daselbst den 22sten und 23sten September d. J. abgehalten werden wird. Bei beiden Märkten ist Tages vorher, als den 1sten Juni und 21sten September, Pferde-, Vieh- und Wollmarkt. Magdeburg, den 8ten Januar 1829.

I. 224 Jan.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung der musikalischen Zeitschrift Eutonia II. 211. Jan.

Der Oberlehrer Hientzsch am Königlichen evangelischen Schullehrerseminar zu Breslau beabsichtigt, zu Beförderung der Musik in den Schulen und Kirchen eine Zeitschrift unter den Namen Eutonia auf Subskription herauszugeben. Sie wird die Musik in sofern, als dieselbe sowohl ein Mittel der Einziehung und des Unterrichts, als auch ein Mittel zur Erregung und Belebung religiöser Gefühle und zur Beförderung der Andacht in Kirchen und Schulen, wie auch in häuslichen Kreisen ist, zu ihrem Gegenstande haben, und in Heften zu 6 Bogen in gr. 8., deren drei einen Band ausmachen, erscheinen. Der Subskriptionspreis auf einen Band ist ein Thaler, doch wird nur jedes Mal für ein Heft beim Empfange ⅓ Thaler bezahlt.

Wir machen im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Herren Superintendenten, Schulinspektoren, Schulvorsteher und Lehrer auf diese Zeitschrift hiermit aufmerksam.

Magdeburg, am 12ten Januar 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfehlung des bei Wild in Naumburg erscheinenden Archivs der Naturgeschichte II. 492. Jan.

Im Verlage der Wildschen Buchhandlung zu Naumburg erscheint ein Archiv der Naturgeschichte oder Sammlung belehrender Abbildungen aus dem Thierreiche; herausgegeben, unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten und Künstler, vom P. Thienemann und Dr. Thon. Preis für 1 Heft ganz fein kolorirt 1⅓ Rthlr. und schwarz 25 Sgr.

Auf dieses nützliche Unternehmen werden die Vorsteher der Bürgerschulen in unserm Verwaltungsbezirke hiermit aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 13ten Januar 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 4.

Magdeburg, den 31. Januar 1829.

Bekanntmachung.

Anstellung von Postlandreitern oder Lohnfuhrkontrolleurs.

Wenn gleich alle Post- und Steuerbeamte, so wie die Gensdarmen die Verpflichtung haben, auf die Befolgung der Gesetze, wegen des Postzwanges und der Lohnfuhrabgabe, zu wachen, so ist für diesen Zweck auch noch ein besonderer Kontrollbeamte in jeder Provinz unter dem Namen eines Postlandreiters oder Lohnfuhrkontrolleurs angestellt, welcher sich durch die Postuniform oder durch eine eigends zu diesem Zwecke geprägte silberne Legitimationsmedaille kenntlich gemacht.

Das Publikum wird hierauf und auf die Funktionen dieser Beamten aufmerksam gemacht.

Berlin, den 14ten Januar 1829.

Generalpostamt. Nagler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 8. Anschaffung der nöthigen Schiefertafeln und Fie-

Bei den im verflossenen Jahre gehaltenen Schulvisitationen ist in mehrern Orten der Uebelstand gefunden worden, daß viele Schulkinder keine Schiefertafeln haben, ohne welche, besonders die Anfänger nicht gehörig be

deln für die Schulkinder. II. 652. De$_{3}$.

schäftigt werden können; daß in manchen Schulen die Kinder beim Lesenlernen ganz verschiedenartige Fibeln gebrauchen, weil ihre Eltern ihnen solche nach Belieben kaufen, ohne sich darnach zu richten, welche Fiebel in der Schule eingeführt ist, und daß endlich zum fortgesetzten Lesenlernen, kein Lesebuch vorhanden ist, sondern die heilige Schrift zu diesem Zwecke dienen muß, da doch die Schüler nur in derselben lesen sollen, um sich mit ihrem heiligen Inhalte völlig bekannt zu machen, nicht, um erst richtig, gut, und mit Verstand lesen zu lernen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Herren Superintendenten und Prediger aufzufordern, daß sie die Anschaffung der nöthigen Lesebücher in den Schulen auf alle Weise zu befördern suchen, hiermit aber im allgemeinen zu verordnen:

1) daß jedes Kind, welches zur Schule kommt, mit einer Schiefertafel versehen seyn muß, und
2) daß nur diejenigen Fibeln in die Schule mitgebracht werden dürfen, welche in derselben eingeführt sind.

Daher haben die Eltern, welche ihre schulpflichtigen Kinder der Schule übergeben, sich bei dem Lehrer zu erkundigen, welche Fibel sie ankaufen sollen.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, diese Verordnung den Gemeinden durch die Ortsschulzen bekannt machen zu lassen, und diese anzuweisen, die Eltern, welche sich in Anschaffung der nöthigen Schiefertafeln säumig erweisen, zur Befolgung der Vorschrift anzuhalten.

Magdeburg, den 15ten Januar 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 9. Beschäftigung von Maurergesellen bei den Militärbauten in Posen. I. 681. Jan.

Bei den in diesem Jahre in Posen beginnenden großen Militärbauten können Maurergesellen auf mehrere Jahre Beschäftigung finden. Diejenigen, welche geneigt sind, diese Gelegenheit zum mehrjährigen Verdienst zu benutzen, und durch Atteste ihrer Meister sich über ihre Geschicklichkeit und durch Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeiten wegen ihrer guten Führung auszuwei-

sen vermögen, fordern wir auf, sich ungesäumt bei dem Kreislandrath zu melden, diesem ihren Entschluß anzuzeigen und zu erwarten, daß ihnen durch ihn sobald als möglich bekannt gemacht werden wird, zu welcher Zeit sie sich in Posen einfinden müssen, um Arbeit zu erhalten. Wir fügen aber noch ausdrücklich hinzu, daß nur einländische Maurergesellen, d. h. die im Preußischen Staate wirklich wohnen, Anstellung finden können, ausländische, bloß wandernde oder nur auf gewisse Zeit hier beschäftigte nicht zu berücksichtigen sind.

Magdeburg, den 18ten Januar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 10
Aufforderung an die Feldmesser zur Einreichung des Verzeichnisses ihrer Arbeiten.
I. 376. Jan.

Unsere Bekanntmachung vom 5ten April 1822, wonach jeder Feldmesser, welcher das Verzeichniß der im Laufe des Jahres vollführten Arbeiten nicht bis zum 25sten Dezember bei uns einreicht, für das folgende Jahr als nicht mehr fungirend, angesehen und völlig unbeachtet gelassen werden wird, bringen wir hierdurch wiederholt in Erinnerung.

Magdeburg, den 18ten Januar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 11
Aufforderung an die Erwerber von Domänengrundstücken zur Einreichung der noch nicht bescheinigten Quittungen.
III. 1174. Jan.

Durch die in dem Regierungsamtsblatte enthaltene Bekanntmachung vom 21sten August 1823. ist das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß bei Veräußerungen von Staatsgütern, oder bei Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtsgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten ꝛc. welche seit dem in der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesen (Gesetzsammlung No. 577. VII.) ausgedrückten Zeitpunkte bewirkt sind, in Gemäßheit derselben nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt werden sollen, welche von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt sind, weshalb zu diesem Zweck alle über solche Zahlungen ertheilte Quittungen durch die betreffende Regierungs-Hauptkasse eingesandt werden müssen.

Da nun von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse noch nicht über sämmtliche seit dem Jahre 1820. bis ult. Dezember 1826. eingezahlte Domänenveräußerungsgelder die ertheilten Quittungen zur gesetzlichen Bescheinigung haben eingereicht werden können, weil dieselbe jene Quittungen zu diesem Behuf von den Empfängern noch nicht zurückerhalten hat, so werden die Erwerber von Domänengrundstücken und resp. Reluenten in unserem Verwaltungsbezirk hierdurch aufgefordert, die gedachten noch nicht bescheinigten Quittungen ohne weitern Verzug und unfehlbar bis zum 1sten Juni d. J. zur Bewirkung der erforderlichen Bescheinigung an die hiesige Regierungs-Hauptkasse zurück zu geben.

Auf die seit dem Jahre 1827. über die Einzahlung von Domänenveräußerungs- und Ablösungsgeldern ausgestellten Interimsquittungen findet dieß keine Anwendung.

Magdeburg, den 19ten Januar 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 12. Anstellung von General-Superintendenten. II. 687. Jan.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2ten d. Mts. wird Nachstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21sten Januar 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung

wegen der von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst angeordneten Anstellung von General-Superintendenten.

In Erwartung segensreichen Erfolgs haben Se. Majestät der König, aus huldvoller Fürsorge für das Wohl der evangelischen Kirche und um ihren innigern und festern Zusammenhang zu befördern, unter dem 7ten Februar 1828. die Anstellung von General-Superintenden-

ten, wie sie bereits in einigen Provinzen bestehen, für alle Gebietstheile der Monarchie anzubefehlen und mittelst Allerhöchster Bestimmung vom 29sten August 1828. die für die amtliche Stellung und Wirksamkeit derselben in Antrag gebrachten Grundsätze, vorbehältlich ihrer Abänderung nach Zeit und Erfahrung, allergnädigst zu genehmigen geruhet. Die einzelnen Ernennungen werden demnächst in den öffentlichen Blättern gemacht werden.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeinde Wenze in der Diözes Salzwedel hat mit großer Bereitwilligkeit auf eigene Kosten eine neue geräumige Schulstube in dem Schulhause angelegt, die Viehställe aus dem Hause weggeschafft und ein eigenes sehr zweckmäßig eingerichtetes Wirthschaftsgebäude für den Schullehrer von sehr dauerhaften Materialien errichtet, wodurch einem sehr fühlbaren Bedürfnisse für die Schule und dem Lehrer abgeholfen worden. Belobung der Gemeinde Wenze. II. 592. Jan.

Diese lobenswerthe Handlung bringen wir, unter Anerkennung des dadurch bewiesenen guten Sinnes für das Schulwesen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 21sten Januar 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Verzeugniß

der bei der unterzeichneten Regierung angestellten Baukondukteurs und Feldmesser.

I. Baukondukteurs.

1) Briest in Genthin.
2) Cords in Magdeburg.
3) Förder daselbst.
4) Helmkampf daselbst.
5) Horn in Burg.
6) Köppe in Magdeburg.
7) Lettgau daselbst.
8) Niemann in Magdeburg.
9) Rosenthal daselbst.
10) Siegfried daselbst.
11) Vehlemeier daselbst.
12) du-Mesnil daselbst.
13) Pommer in Althaldensleben.
14) Schulz in Salzwedel.

II. Feldmesser.

1) Achilles in Gardelegen.
2) Arendt in Magdeburg.
3) Becker in Seehausen im Magdeb.
4) Berger in Egeln.
5) Bergemann in Mahlpfuhl.
6) Bergbauer in Biere.
7) Block in Egeln.
8) Brasack in Barby zugleich Revisor.
9) Dägener in Ziesar.
10) Delius in Magdeburg.
11) Derz in Stendal.
12) Gericke in Berlin.
13) Gödicke in Salzwedel zugl. Revisor.
14) Gödicke in Stendal.
15) Günther in Magdeburg.
16) Guissow in Stendal.
17) Hering in Sommerschenburg.
18) Heß in Magdeburg.
19) Klein in Gardelegen.
20) Kolbe in Tangermünde.
21) Krahmer in Neuhaldensleben.
22) Küster in Calbe a. d. S.
23) Lange in Magdeburg.
24) Leo daselbst.
25) Loof in Stendal.
26) Lüddecke in Halberstadt.
27) Möbes in Ziesar.
28) Müller in Gommern zugl. Revisor.
29) Neukranz in Magdeburg.
30) Olberg daselbst zugleich Revisor.
31) Olberg in Neuhaldensleben.
32) Richter in Tangermünde.
33) Reuter in Genthin.
34) Koch daselbst.
35) Rothe daselbst.
36) Schreiber in Schönebeck.
37) Schröder in Halberstadt.
38) Schwarz in Magdeburg.
39) Schulz in Salzwedel.
40) Stolze in Oebisfelde.
41) Spielhagen in Genthin zugleich Revisor.
42) Spitzel in Gommern.
43) Schönner in Barby.
44) Thiele in Stendal.
45) Tietz in Halberstadt.
46) Treuding in Magdeburg.
47) Wagner in Bleckendorf zugleich Revisor.
48) Wagener in Genthin.
49) Wagener in Stendal.
50) Wallbaum in Magdeburg.
51) Stävie in Halberstadt.
52) Stalmann in Weddersleben.

Magdeburg, den 18ten Januar 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der gewesene Wachtmeister Ziecker ist zum Kämmerer und Steuereinnehmer zu Derenburg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Christian Gottlieb Wölfer aus Mollmerswende ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu Aschersleben provisorisch ernannt worden.

Die Schulamtskandidaten Heinrich Friedrich Müller und Johann Ludwig Christian Lemme sind zu Lehrern an der Bürgerschule zu Arneburg, Diözes Stendal, provisorisch bestellt worden.

Dem bisherigen Kantor August Luben zu Dorf Alsleben ist die erledigte sechste Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Aschersleben übertragen worden.

Der vormalige Kompagniechirurgus Henkel ist als Chirurgus 2ter Klasse approbirt und vereidigt worden, und hat sich als solcher in der Neustadt-Magdeburg niedergelassen.

Dem Kandidaten des Predigtamts, Rektor Carl Theodor Reichmann in Derenburg ist die erledigte Pfarrstelle zu Grabow und Stresow, Diözes Möckern, verliehen worden.

Der Kandidat des Predigtamts August Friedrich Wilhelm Bracht ist zum evangelischen Prediger zu Hilmsen, Gieseritz, Peckensen und Umfelde, Diözes Salzwedel, ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Satuelle, Diözes Neuhaldensleben, ist dem Kandidaten des Predigtamts August Friedrich Ziegler konferirt worden.

Dem Kaplan Planthölt in Adersleben ist die erledigte Kaplaneystelle an der katholischen Pfarrkirche in Hamersleben übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Franz Wilhelm Dressel aus Neuhaldensleben ist zum Adjunkten des Küsters und Schullehrers Beissel in Ziemendorf, Diözes Salzwedel, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Bittersohl ist zum Küster und Schullehreradjunkt zu Käthen, Diözes Tangermünde, cum spe succedendi provisorisch bestellt wordon.

Der Schulamtskandidat Johann Heinrich Wamsler aus Halle ist zum Küster und Schullehrer zu Detershagen, Diözes Biederitz, provisorisch ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Franz Schneider ist zum katholischen Schullehrer-Küster- und Organisten-Adjunkt zu Meyendorf mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt worden.

Der Generallandfeuersozietäts-Direktor, Herr Graf von Alvensleben auf Erxleben, ist als Kreisdeputirter des Neuhaldensleber Kreises gewählt und bestätigt.

Der bisherige Hauptsteueramts-Assistent, Lieutenant Bonte, ist zum Inspektor an der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze ernannt worden.

Die erledigte Bürgermeisterstelle zu Derenburg ist dem bisherigen Stadtsekretär Heise zu Stendal und die dadurch erledigte Stadtsekretärstelle zu Stendal dem gewesenen Forsteinnehmer Troppanüger provisorisch übertragen worden.

Die erledigte evangelische Oberpredigerstelle zu Staßfurth, Diözes Kalbe a. S., ist dem Kandidaten des Predigtamts Ernst Ferdinand Schirlitz verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Friedrich Schulze aus Mehrin ist zum Schullehrer in Neuwartensleben, Diözes Sandau, provisorisch bestellt worden.

Der Schullehrer Dieckmann zu Born ist zum Lehrer an der Armentöchterschule zu Salzwedel befördert worden.

Die neu errichtete zweyte Lehrerstelle in der Bernburger Vorstadt Kalbe a. S. ist dem Schulamtskandidaten David Christoph Naumann übertragen worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 5.

Magdeburg, den 7. Februar 1829.

Publikandum.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes: Publikandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder eines andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

(unt.) Der Justizminister

von Kircheisen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 13 Schluß der Jagd.

Der Schluß der Jagd erfolgt mit dem 15ten d. M.

Magdeburg, den 1sten Februar 1829.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 1. Erweiterung der Kompetenz der Gerichtskommissionen. 1014.

Gemäß einer Bestimmung des Herrn Justizministers Exzellenz sollen diejenigen Gerichtskommissionen und Gerichtstagsdeputationen unseres Departements, welche bisher ohne besondern Auftrag nur zur Instruktion und Entscheidung solcher Prozesse befugt waren, deren Gegenstand weniger als 50 Rthlr. betrug, auch die Instruktion und Entscheidung derjenigen Prozesse, deren Gegenstand grade 50 Rthlr. ausmacht, vom 1sten Januar c. an, vermöge beständigen Auftrags besorgen, so daß also jetzt sämmtliche Gerichtskommissionen und Gerichtstagsdeputationen unseres Departements in den Sachen von 50 Rthlr. und darunter zur Instruktion und Entscheidung ohne besondern Auftrag kompetent sind.

Magdeburg, den 9ten Januar 1829.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Georg Ullrich aus Steberdorf ist zum Küster und Schullehrer in Köckte, Diözes Gardelegen, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Christian Christinecke aus Bösdorf ist zum Schullehrer zu Lockstedt, Diözes Harbke, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Heinrich Hoffmeister ist zum vierten Lehrer an der Bürgerschule zu Weferlingen bestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 6. —

Magdeburg, den 14. Februar 1829.

Bekanntmachung.

Haltung des Altmärkschen Kommunal-landtages.

Nach dem Antrage des Kommunallandtags der Altmark ist der, in der Bekanntmachung vom 27sten Februar 1827. (Amtsblatt von 1827. No. 10.) zu dessen Abhaltung auf den Monat Februar jeden Jahres bestimmte Termin auf die zweite Hälfte des Monats November verlegt worden. Dieß mache ich den Königlichen Kreis- und Kommunalbehörden der Altmark mit dem Eröffnen bekannt, daß die Anträge wegen der auf den Kommunallandtagen zur Berathung zu bringenden Angelegenheiten von den Königl. Behörden bei mir, von den Kreis- und Kommunalbehörden aber bei dem Herrn Landrath von Kröcher zu Vinzelberg, als derzeitigem Vorsitzenden, spätestens im Anfange des Monats Oktobers jeden Jahres eingereicht werden müssen.

Magdeburg, den 27sten Januar 1829.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 14. Veränderungen in den Kirchen sollen nicht ohne Zustimmung der Superintendenten vorgenommen werden. II. 624. Jan.

Da es sich ereignet hat, daß in den Kirchen und namentlich am Altare unpassende Verzierungen angebracht worden, so wird, damit solche Uebelstände in Zukunft vermieden werden, auf höhere Veranlassung hierdurch angeordnet, daß Veränderungen in den Kirchen überall nicht anders, als unter Zuziehung des betreffenden Superintendenten vorgenommen werden sollen, und haben die Herren Superintendenten in den Fällen, wo sie dabei Bedenken finden, an die Regierung zu berichten.

Magdeburg, den 28sten Januar 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 15. Betreffend die Vorstellungen der Marionettenspieler, Seiltänzer rc. und deren öffentliche Ankündigung. I. 1168. Jan.

Von mehreren Seiten gehen Beschwerden ein, daß Gaukler durch die öffentliche Ankündigung ihrer Darstellungen auf dem platten Lande nicht selten gottesdienstliche Handlungen und den Schulunterricht stören.

Wir entnehmen daraus die Veranlassung, den Kreis- und Ortsbehörden zunächst die Kontrole zur Pflicht zu machen, daß solche Gaukler überhaupt nur in sofern geduldet werden, als sie von uns konzessionirt sind, und daß an den Tagen, an welchen nach den Allerhöchsten Bestimmungen öffentliche Vergnügungen nicht Statt finden dürfen, auch ihnen nicht gestattet werde, ihre Vorstellungen zu geben.

Diese Vorstellungen sind ferner zu kontroliren, damit nicht Verstöße gegen die Sittlichkeit vorkommen.

Auch setzen wir fest, daß die öffentlichen Ankündigungen der Darstellungen jener Gaukler, auch an den Wochentagen vor den Kirchen und Predigerhäusern, wenn daselbst gottesdienstliche Handlungen irgend einer Art ausgeübt werden, und vor den Schulen, wenn in diesen Unterricht ertheilt wird, durchaus nicht Statt finden dürfen. Kontraventionen dagegen sind nachdrücklich zu bestrafen, daß dieß geschehen, ist auf den Konzessionen zu

vermerken, und bei dem 3ten Kontraventionsfalle sind die Konzessionen zurückzufordern und zur weitern Veranlassung einzusenden.

Magdeburg, den 5ten Februar 1829.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Zurückgabe der Frankfurter Lotterieloose.

Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publikums durch ungeforderte Zusendungen von Loosen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direktion sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Sr. Exzellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Loose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotteriedirektion.

Vermischte Nachrichten.

Landbeschälung im Jahre 1829.

Den Pferdezüchtern in dem Magdeburger Regierungsbezirk verfehle ich nicht, hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Königl. Brandenburgschen Landgestüt aufgestellt werden sollen und an welchen Tagen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nimmt.

No.	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Amt Sandau	den 6. März
2	„ Jerichow	„ 7. „
3	Stadt Burg	„ 8. „
4	„ Ziesar.	„ 8. „
5	Amt Wolmirstedt. . . .	„ 9. „
6	„ Tangermünde . . .	„ 7. „
7	Dorf Kläden, Kreis Stendal.	„ 8. „
8	„ Beetzendorf } Kreis	„ 9. „
9	„ Altmersleben } Salzwedel.	„ 8. „
10	Stadt Osterburg	„ 25. „
11	„ Seehausen	„ 25. „
12	Dorf Rühstädt bei Wilsnack. . .	„ 24. „

Wenn gleich die Station No. 12. Rühstädt nicht unmittelbar zu dem Magdeburger Regierungsbezirk gehört, so können dennoch gute Stuten dahin gebracht werden. Die bisher vorhergegangene Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten wird, auf höhere Anordnung, in Zukunft nicht mehr abgehalten, und fordere ich daher die Pferdezüchter in einem Umkreis von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen einer jeden Beschälstation hiermit auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden bessern und gesunden Stuten zur gehörigen Zeit den Beschälern zuzusenden und bei dem betreffenden Stationsherren zur nöthigen Aufzeichnung ꝛc. anmelden zu lassen. Gegen Erlegung des gewöhnlichen Sprunggeldes von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. für eine zu bedeckende Stute, wird, wie bisher geschehen, ein sogenannter Sprungzettel ertheilt und darauf die Zahlung bemerkt werden. Sämmtliche Herrn Stationsaufseher ersuche ich so dringend als dienstergebenst: möglichst dahin zu wirken, daß auch in Zukunft nur die bessern Stuten bedeckt werden und gegen die theilnehmenden Pferdezüchter keine Partheilichkeiten zu gestellen.

Die Verpflegung der Hengste geschieht ganz in der früheren Weise mit Hafer, Heu und Stroh bester Qualität, und bemerke ich nur noch, wie selbige wie gewöhnlich und wenigstens zwei Tage vor dem Bedeckungsanfang auf der Station eintreffen sollen. Friedrich-Wilhelms-Gestüt, bei Neustadt a. d. Dosse den 26. Jan. 1829.

Der Landstallmeister Strubberg.

Wir verbinden mit dieser Bekanntmachung die dringende Aufforderung an die Herren Stationsaufseher, den von dem Herrn Landstallmeister Strubberg ausgesprochenen Absichten durch sorgsame Aufsicht zu entsprechen.

Magdeburg, den 6ten Februar 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 7.

Magdeburg, den 21. Februar 1829.

Bekanntmachung.

Nach einer zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und dem Herrn Generalpostmeister Exzellenz getroffenen Vereinbarung, soll nur die von den Staatsbehörden gebrauchte Rubrik: Herrschaftliche Landtags-Angelegenheiten die Portofreiheit bewirken. Neuerlich sind nun Fälle vorgekommen, daß Ortsbehörden, welche kein herrschaftliches Dienstsiegel zu führen berechtigt sind, den Herren Landräthen durch die Post den Erfolg der in Beziehung auf den Provinziallandtag erfolgten Ortswahlen angezeigt haben. Da die Ortsbehörden bei diesem Geschäfte lediglich im Auftrage des Staats handeln, und daher in dieser Beziehung den unmittelbaren Staatsbehörden ganz gleich zu stellen sind, so ist auch dieser Korrespondenz durch eine hierüber ebenfalls getroffene Vereinbarung zwischen den oben gedachten höhern Behörden die Portofreiheit eingeräumt worden. Die Ortsbehörden sollen jedoch hierbei sich keiner herrschaftlichen Rubrik bedienen, sondern ihre Briefe den Herrn Landräthen unfrankirt einsenden, welchern letztern dann gegen Abgabe der, hinsichtlich der portofreien Rubrik gehörig bescheinigten Kouverte oder der vidimirten Abschriften derselben die Portoauslage von den Postanstalten sofort unweigerlich erstattet werden soll,

Portofreie Korrespondance in Landtagsangelegenheiten.

In den meisten Fällen werden die Ortsbehörden sich zu Anzeigen dieser Art der Posten ohnehin nicht bedienen, sondern bei Rückforderung von Cirkularien nach dem landräthlichen Büreau und bei andern Verrichtungen auf demselben solche dahin befördern können, welches zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten vorzuziehen ist.

Hiernach haben die Herren Landräthe und die Ortsbehörden sich zu achten. Magdeburg, den 31sten Januar 1829.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 16. Auflösung der zu Stendal bestandenen Kommission zur Prüfung der Bauhandwerker. I. 1107. Jan.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, die Kommission zur Prüfung der Bauhandwerker, welche bisher in Stendal bestanden, aufzulösen, weil bei derselben nur äußerst selten Prüfungen vorgekommen sind, und der ganz angemessenen Einrichtung dieser Behörde sich manche Schwierigkeiten entgegenstellen, indem der Kreisbaubediente sehr entfernt von Stendal wohnt.

Aus dem ersteren Grunde wird für jetzt auch in einer andern Stadt der Altmark eine solche Behörde nicht eingerichtet werden und machen wir darauf aufmerksam, daß hier, in Kalbe an der Saale und Halberstadt solche Prüfungskommissionen bestehen, in diesen Städten oder deren Umgebungen sich auch hinreichende Gelegenheit zur Ausführung von Meisterbauten findet.

Magdeburg, den 4ten Februar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 17. Betrifft die Ausbietung größerer Domänenpertinenzien zur

Um den Ausbietungen größerer Domänen-Pertinenzien zur Verpachtung, Vererbpachtung oder zum Verkauf eine allgemeinere Publizität zu verschaffen, ist die Einrichtung getroffen, daß dergleichen Ausgebote, unter Angabe des anschlagsmäßigen locarii der zu verpachtenden, und des Taxwerths der zu

veräußernden Domänengrundstücke, so wie des anberaumten Termins und unter Hinweisung auf das Amtsblatt, in welchem das Ausgebot enthalten ist, in den mit der Staatszeitung erscheinenden allgemeinen Anzeigen aufgenommen werden. Verpachtung, Vererbpachtung oder zum Verkaufe. III. 291. Febr.

Hiermit haben wir die fernere Einrichtung verbunden, daß denjenigen, welche sich zur näheren Kenntnißnahme von den erfolgten Ausgeboten melden, die Einsicht des betreffenden Amtsblatts in unserer Registratur gestattet, auch Auswärtigen, auf desfalsiges schriftliches Ersuchen, eine Abschrift der betreffenden Kundmachungen stempelfrei und nur gegen Erstattung der Kopialien zugefertigt wird.

Magdeburg, den 7ten Februar 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten Dezember pr. zu bestimmen geruht, daß die Vorwerke von geistlichen und Schulstiftungen, welche nicht in einem noch bestehenden Zwangsvereine versichert sind, zu dem Domänen-Feuerversicherungsfonds zugelassen werden sollen. No. 18. Versicherung der Vorwerke der geistlichen und Schulstiftungen gegen Feuersgefahr. II. 399. Jan.

Dieß wird hierdurch zur Nachachtung den Betheiligten bekannt gemacht. Magdeburg, den 11ten Februar 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Bestimmung des Edikts über die Finanzen vom 27sten Oktober 1810, Aufhebung der bisherigen Suspension von Kapitalszahlungen auf

die Bankobligationen des alten Verkehrs.

daß das Kapital von den Bankobligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden kann,

nunmehr aufgehoben werde. Es hört demnach in dieser Hinsicht aller bisherige Unterschied zwischen den Bankobligationen des alten Verkehrs, (derer nämlich, welche ohne Buchstab und mit den Buchstaben A bis H. einschließlich ausgefertigt sind) und denen des neuen Verkehrs (oder derer unter den Buchstaben J. bis O.), von jetzt an auf, und jeder rechtmäßige Inhaber der ersteren kann fortan, gleich den Inhabern der letztern, seine sofortige baare Befriedigung von der Bank verfassungsmäßig verlangen. Hiervon sind nach der Allerhöchsten Bestimmung nur allein die auf das vormalige Bankokomtoir in Emden ausgefertigten Bankoobligationen ausgenommen, indem wegen derselben besondere Verhältnisse obwalten, welche deren Realisation zur Zeit noch nicht gestatten.

Berlin, den 5ten Februar 1829.

Der Chef der Bank. Friese.

Kassirte Kur- und Neumärksche Zinskoupons.

Die nach den nunmehr für die Jahre 1826. und 1827. geschlossenen Rechnungen über die Tilgung der ältern Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraume vor dem 1sten Mai und 1sten Juli 1818. an dergleichen Effekten überhaupt

573,393 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf. inkl. 52,469 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf. in Golde,

zum Börsenkourse in den gedachten Jahren eingelöset und demnächst kassirt worden sind, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10ten Februar 1829.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Liste
der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staatsschuldscheine.

des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Lit.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	
54610	C.	Kourant.	500	vom 1ten Oktober 1827.
54610	D.	—	50	
54618	B.	—	50	
56802	D.	—	100	vom 29ten Oktober 1827.
56802	E.	—	25	
57789	C.	—	50	
1025	B.	—	500	vom 31ten Januar 1828.
2326	A.	—	100	vom 17ten März 1828.
115526	A.	—	400	vom 24ten März 1828.
84308	G.	—	25	
89164	A.	—	100	vom 31ten Januar 1828.
1507	B.	—	50	vom 24ten Juli 1828.
18204	C.	—	200	vom 14ten August 1828.

Berlin, den 31ten Dezember 1828.
Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Vermischte Nachrichten.

Der Kantor Hauer giebt eine Zeitschrift in zwangslosen Heften unter dem Titel: der Menschenfreund, heraus, und hat den Ertrag zur Unterhaltung der in seiner Taubstummenanstalt zu Quedlinburg befindlichen Freizöglinge bestimmt. — Empfehlung der Hauerschen Zeitschrift: der Menschenfreund. II. 969. Jan.

Auf höhere Veranlassung empfehlen wir die Beförderung dieses Unternehmens, seines wohlthätigen Zweckes wegen, der Wohlthätigkeit des Publikums.

Magdeburg, den 3ten Februar 1829.
Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Wunsche der betreffenden Wohllöblichen Forstbehörden gemäß, wird von jetzt an der, nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821 monatlich stattfindende Forstgerichtstag allhier den ersten Donnerstag in jedem Monate gehalten werden. Sollte dieser Tag auf einen Festtag fallen, so tritt dafür der nächste Montag ein. — Haltung der Forstgerichtstage.

Wolmirstedt, den 13ten Februar 1829.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Scheunemann.

Vollendung des neuen Hypothekenbuchs im Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Wollmirstedt.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26sten März v. J. (Amtsblatt von 1828. No. 13. S. 63. und Beilage zum Magdeburgschen Intelligenzblatte No. 38. S. 393.) machen wir hiermit ferner bekannt, daß das neue Hypothekenbuch über sämmtliche übrige, unserer Realjurisdiktion unterworfene Ortschaften

Angern, Groß-Ammensleben, Klein-Ammensleben, Burgstall, Kröchern, Dalenwarsleben, Dolle, Elbey, Farsleben, Gersdorf, Glindenberg, Heinrichsberg, Jersleben, Mahlpfuhl, Meseberg, Samswegen, Sand-Beyendorf, Uchtdorf und Wolmirstedt

vollendet ist, mithin die durch das Gesetz vom 16ten Juni 1820. §. 9. verordnete Gesetzessuspension auch hinsichts dieser Ortschaften aufhört.

Wolmirstedt, den 17ten Februar 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Scheunemann.

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Referendarius Carl Wilhelm Räck ist nach dem Ministerialreskript vom 22sten September 1828. zum Sekretär bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichtsassessor Röttger zu Wanzleben ist in gleicher Qualität nach dem Ministerialreskript vom 2ten Oktober 1828. an das Land- und Stadtgericht zu Stendal versetzt worden.

Der Referendarius Carl Gottlob Gerns ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten Oktober 1828. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ernannt worden.

Der Salarienkassenassistent Lindstedt zu Wanzleben ist nach dem Ministerialreskript vom 4ten November 1828. zum Salarienkassenrendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen ernannt worden.

Der Invalide Friedrich Oppenheimer ist nach der Verfügung vom 7ten Oktober 1828. als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollmirstedt angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Witte ist nach dem Ministerialreskript vom 20sten November 1828. zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen ernannt worden.

Der Registraturassistent Pfefferkorn zu Wollmirstedt ist nach der Verfügung vom 21sten November 1828. zum Registrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen ernannt worden.

Der Diätarius Pasera zu Seehausen ist nach der Verfügung vom 21sten November 1828. als Registraturassistent bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollmirstedt angestellt worden.

Der Invalide Gottlieb Zieger ist nach der Verfügung vom 9ten Dezember 1828. als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben und der dazu gehörigen Gerichtskommission in Seehausen angestellt worden.

Personalveränderungen bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt.

Die bisherigen Königl. Oberlandesgerichts-Auskultatoren

v. Manderode,
Bruns,
Beatus Schulz, und
Werzdorff,

sind durch Justizministerialreskripte zu Referendarien befördert.

Der Auskultator Georg Siemens ist vom Landgericht zu Erfurt an das Oberlandesgericht versetzt.

Der Stadtjustizrath Dörck ist auch definitiv zum Instruktionsrichter des Hauptzollamts ernannt.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Januar 1829.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	rthl.	sgr.
Magdeburg.	$93\frac{9}{12}$	52	41	$26\frac{9}{12}$	50	45	60	$17\frac{6}{12}$	2	10	1	10	2	6	3	9	12	6	—	25	4	—
Halberstadt.	$87\frac{1}{2}$	$52\frac{10}{12}$	$39\frac{8}{12}$	$25\frac{11}{12}$	60	55	80	17	3	6	1	8	3	—	3	9	10	6	—	22	5	—
Quedlinburg.	$85\frac{10}{12}$	$53\frac{7}{12}$	$39\frac{5}{12}$	26	60	66	72	$12\frac{1}{2}$	3	2	1	8	2	4	3	8	10	5	8	20	4	10
Aschersleben.	90	$52\frac{6}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$26\frac{1}{12}$	56	56	60	10	3	—	1	11	3	—	3	6	11	6	3	20	4	10
Wernigerode.	$86\frac{11}{12}$	55	40	25	50	56	60	$12\frac{1}{2}$	2	6	2	3	2	—	3	—	—	6	3	25	4	20
Stendal.	$92\frac{3}{12}$	47	$38\frac{9}{12}$	$23\frac{9}{12}$	56	$61\frac{9}{12}$	61	8	3	—	2	—	3	—	3	—	12	6	—	25	6	—
Salzwedel.	$95\frac{2}{12}$	$42\frac{9}{12}$	$35\frac{9}{12}$	25	60	60	$69\frac{4}{12}$	$11\frac{1}{12}$	2	10	2	2	2	4	3	—	12	5	8	20	5	15
Burg.	$94\frac{3}{12}$	$49\frac{6}{12}$	$40\frac{5}{12}$	$28\frac{8}{12}$	60	60	75	10	2	6	1	6	2	6	3	—	12	6	8	20	4	—
Acken.	90	50	40	30	50	—	—	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	4	2	2	3	4	10	6	—	20	3	15
Gardelegen.	89	$44\frac{9}{12}$	$36\frac{9}{12}$	$22\frac{9}{12}$	60	—	—	$7\frac{6}{12}$	3	—	1	3	2	6	3	9	12	5	—	15	4	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	$90\frac{2}{12}$	$49\frac{11}{12}$	$38\frac{11}{12}$	26	$56\frac{2}{12}$	$57\frac{6}{12}$	$67\frac{2}{12}$	$11\frac{11}{12}$	2	11	1	9	2	6	3	4	11	5	11	$21\frac{2}{12}$	4	$17\frac{1}{3}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 8.

Magdeburg, den 28. Februar 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21sten d. M. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1169. die Deklaration des Gesetzes vom 11ten Juli 1822, die Befreiung der Wittwenpensionen von Gemeindelasten betreffend, vom 21sten d. M.

" 1170. die Ministerialerklärung vom 22sten v. M., über die mit dem Königreiche Baiern getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend, und

" 1171. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten v. M., die noch zur Liquidation gegen die Departementalfonds von Posen und Bromberg zuzulassenden Forderungen betreffend.

Magdeburg, den 24sten Februar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 19. Betrifft die vom 1sten Mai 1829. ab in den Oesterreichschen Staaten gültigen Wanderbücher der Handwerksgesellen und Arbeiter. I. 542. Febr.

Einem unterm 24sten Februar 1827. ergangenen Kaiserlich Oestreichschen Patente zufolge, werden vom 1sten Mai d. J. ab in den Kaiserlich Oestreichschen Staaten den Handwerksgesellen und Arbeitern, statt der bisher üblichen Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe, Wanderbücher ertheilt werden, in welche sowohl die von den Obrigkeiten bestätigten Zeugnisse der Arbeitgeber, als auch die Bewilligung der betreffenden Behörden zu Reisen im Inn- und Auslande einzutragen sind. Das Wanderbuch

bildet in Zukunft die einzig gültige Legitimation für die Handwerker bei ihrer Rückkehr in die Oestreichschen Staaten, und selbst Ausländer, welche noch nicht im Besitze von Wanderbüchern sind, müssen sich beim Eintritte in die gedachten Staaten ebenfalls damit versehen. Uebrigens erleiden die bestehenden Kaiserlich Oestreichschen Paßvorschriften dadurch keine Aenderung.

In Gemäßheit des bei uns eingegangenen Reskripts des Herrn Minister des Innern und der Polizey Exzellenz vom 29sten v. M. werden daher die uns untergeordneten Kreis- und Ortspolizeybehörden hierdurch angewiesen, vom 1sten Mai d. J. ab die Wanderbücher Oestreichscher Handwerker und Arbeiter als Legitimation anzuerkennen, solche denselben auch nicht abzunehmen, insbesondere aber die diesseitigen Handwerker, welche die Kaiserlich-Oestreichschen Staaten bereisen wollen, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei dem Eintritte in die letztern sich mit Wanderbüchern zu versehen haben.

Uebrigens wird hierbei den Kreis- und Ortsbehörden unsers Departements die Haltung des von jetzt ab mit der Staatszeitung wöchentlich erscheinenden „Allgemeinen Anzeigers für den Preußischen Staat", in welchem der Hauptinhalt des vorbezeichneten Kaiserlich-Oestreichschen Patents abgedruckt ist, empfohlen, weil auf Veranlassung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ähnliche Verordnungen der deutschen Bundesstaaten in demselben werden mit aufgenommen werden. Magdeburg, den 14ten Februar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 20. Prüfung der Schulamtsbewerber 1ster Klasse, welche nicht in einem Hauptseminar gebildet worden. II. 511. Febr.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber für Schulen erster Klasse, welche nicht in einem Hauptseminar vorbereitet worden sind, haben wir einen Termin auf den ersten Mai dieses Jahres hieselbst angesetzt, welches wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, sich zuvor schriftlich bei uns zu melden und zugleich folgende Zeugnisse, als:

1) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,

2) ein Taufzeugniß,
3) ein Attest über ihre Militärverhältnisse,
4) die erforderlichen Nachweisungen und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
5) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte und
6) einen von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslauf,

beizubringen haben, worauf sodann über ihre Zulassung zur Prüfung entschieden werden wird.

Magdeburg, den 16ten Februar 1829.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 21. Prüfung der nicht in einem Hauptseminar gebildeten Schulamtsbewerber für Schulstellen 2ter Klasse. II. 165. Febr.

Zur Prüfung der nicht in einem Hauptseminar gebildeten Schulamtsbewerber für ihre Wahlfähigkeit zu Schulstellen zweiter Klasse, haben wir einen Termin auf den

vierten Mai dieses Jahres hieselbst

anberaumt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und zugleich die Herren Superintendenten, unter Bezugnahme auf unsere Cirkularverfügung vom 16ten Mai 1827. (II. $^{6}\frac{5}{5}$) beauftragen, die in ihren resp. Diözesen etwa sich aufhaltenden und für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute anzuweisen, sich unter Beobachtung der in der Verordnung vom 10ten Oktober 1826. (Amtsblatt von 1826. Seite 360.) sub Nro. 6. gegebenen Vorschriften, zeitig, Behufs ihrer Zulassung zu dem anberaumten Prüfungstermine, bei uns schriftlich zu melden.

Magdeburg, den 16ten Februar 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen.

Den außerhalb Berlin befindlichen Herrn Mitgliedern des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen machen wir hiedurch die höchst erfreuliche Anzeige, daß Sr. Königliche Hoheit der Kronprinz das Protektorat des Vereins zu übernehmen geruhet haben.

Berlin, den 6ten Februar 1829.

Das Direktorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.
Graf v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff.
Schmalz. v. Gerlach. Reichhelm. Neander. de Cuvry.
Graf v. d. Gröben. Keibel.

Das unterzeichnete Direktorium findet sich veranlaßt, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß des Königs Majestät dem Vereine für die Besserung der Strafgefangenen für alle, auf die Angelegenheiten des Vereins sich unmittelbar beziehenden Schreiben, welche an das Direktorium desselben, oder an die, von letzterem gestifteten, Filialvereine eingehen, oder von ihnen abgesendet werden, die Portofreiheit zu bewilligen geruhet haben, jedoch mit der, vom Königlichen Generalpostamte befürworteten Maaßgabe, daß, in so fern solche Briefe an Privatpersonen gerichtet sind, oder von ihnen erfolgen, sie unter Kreuzband auf die Post gegeben, alle übrigen Schreiben aber auf dem Kouverte als Angelegenheit des Vereins ꝛc. bezeichnet werden müssen.

Berlin, den 6ten Februar 1829.

Das Direktorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen.
Graf v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff.
Schmalz. v. Gerlach. Reichhelm. Neander. de Cuvry.
Graf v. d. Gröben. Keibel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 9.

Magdeburg, den 7. März 1829.

Bekanntmachung.

Auf Allerhöchsten Befehl wird Folgendes hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 4ten März 1829.

Publikation des Hauptfinanzetats für das Jahr 1829.

Königliche Regierung.

Haupt-Finanzetat für das Jahr 1829.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 30sten v. M. damit einverstanden, daß, in Folge Meiner Ordre vom 17ten Januar 1820, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffend, und des Gesetzes über das Abgabenwesen vom 30sten Mai 1820, gegenwärtig mit der öffentlichen Kundmachung des Haupt-Finanzetats des Staats von drei zu drei Jahren fortgefahren werden kann, und autorisire Ich Sie daher, den hierneben zurückerfolgenden, von Mir vollzogenen allgemeinen Etat für das Jahr 1829. mit dieser Ordre abdrucken und durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen. Damit aber der Zweck vollständig erreicht, und Jedermann die Einnahmen und Ausgaben näher verständlich werden, überlasse Ich Ihnen, gleichzeitig mit der Publikation des Etats die erforderlichen Erläuterungen dazu den Regierungen mit der Anweisung, solche durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zugehen zu lassen. Berlin, den 21sten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Motz.

	Einnahme.		Reiner Ertrag. Rt.
1	Aus der Verwaltung der Domänen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kron-Fideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils		4,524,000
2	Aus den Domänenablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden		1,000,000
3	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen		1,000,000
4	Aus der Verwaltung der Porzellanmanufaktur zu Berlin		14,000
5	Aus der Postverwaltung		1,100,000
6	Aus der Verwaltung der Lotterie		684,000
7	Aus dem Salzmonopol		4,788,000
8	Revenüen-Ueberschüsse des Fürstenthums Neufchatel		26,000
9	Aus der Steuer- und Abgabenverwaltung:		
	a) an Grundsteuer	9,657,000	
	b) an Klassensteuer	6,368,000	
	c) an Gewerbesteuer	1,736,000	
	d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen, an Schiffahrts- und anderen Kommunikationsabgaben (mit Ausschluß der Wegegelder von den Kunststraßen) und an Stempelsteuer . .	18,733,000	
	e) An Wegegeldern von den Kunststraßen	573,000.	37,067,000
10	An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		598,000
		=	50,796,000

und Ausgaben für das Jahr 1829.

	Ausgabe.		Rℓ
1	Für das Staatsschuldenwesen, und zwar:		
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten . . .	7,452,000	
	b) zur Schuldentilgung	3,485,000	10,937,000
2	An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:		
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnadenunterstützungen	966,000	
	b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichsdeputationsschluß vom 25sten Februar 1803 beruhen, oder sonst traktatenmäßig zu leisten sind	2,192,000	3,158,000
3	An immer dauernden Renten und Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen		277,000
4	Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staatsministeriums, für die Staatsbuchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staatsarchiv, das Staatssekretariat und für die Oberrechnungskammer		288,000
5	Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das Militärwaisenhaus zu Potsdam		22,165,000
6	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		586,000
7	Für das Ministerium des Innern		4,883,000
8	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten		2,347,000
9	Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichtssporteln		1,823,000
10	Für das Ministerium der Finanzen, zur Centralverwaltung		263,000
11	Für die Oberpräsidien und Regierungen		1,830,000
12	Für die Haupt- und Landgestüte		163,000
13	Zur Deckung der Einnahmeausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landesverbesserungen und zur Vermehrung des Hauptreservekapitals . . .		2,076,000
		=	50,796,000

Berlin, den 21sten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

v. Motz.

Erläuterungen
zu dem Haupt-Finanzetat auf das Jahr 1829.

Bereits in der nach Regulirung des Staats-Schuldenwesens an das Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten Januar 1820. wurde bestimmt: daß zur Belehrung über den wahren Zustand der Finanzen des Staats und zur Ueberzeugung, daß ein mehreres als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangene Verpflichtungen, an Abgaben nicht gefordert werde, der Haupt-Finanzetat des Staats nach erfolgter Prüfung und Feststellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden solle.

Dieselbe Allerhöchste Bestimmung findet sich in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820 §. 2. wiederholt; indessen verzögerte sich wegen der Ungewißheit über den Ertrag der damals erst neu eingeführten Abgaben die Kundmachung des ebengedachten Hauptetats bis zum 7ten Juni 1821., wo derselbe zunächst für das Jahr 1821. durch die Gesetzsammlung publizirt wurde.

Die Steuergesetzgebung hat nun zwar seitdem eine Aenderung in ihren Grundlagen nicht erfahren, und eben so wenig sind in der gesammten Staatsverwaltung solche Veränderungen eingetreten, welche eine wesentliche Umgestaltung der Haupt-Ausgabezweige hätten zur Folge haben können. Es ist indessen einleuchtend, daß im Verlauf der seit 1821. verflossenen Jahre sich die Erträge der einzelnen Einnahmezweige mannigfach anders gestaltet haben müssen, als sie damals auf eine nur kurze Erfahrung angeschlagen werden konnten; und nicht minder haben die auf die Verminderung der Regiekosten und auf die Beseitigung anderer entbehrlichen Ausgaben gerichteten Bemühungen, verbunden mit mehreren seitdem eingetretenen Aenderungen in den Ressortverhältnissen, auf die Staatsausgaben, welche der publizirte Etat von 1821. enthält, eingewirkt.

Dem hiernach sich darlegenden Bedürfniß der Kundmachung eines anderweiten, dem dermaligen wirklichen Stande sich anschließenden, Etats der Staatseinnahmen und Ausgaben, ist jetzt durch den, mittelst Allerhöch-

ster Kabinetsorder vom 21sten Februar d. J. vollzogenen und durch die Gesetzsammlung publizirten allgemeinen Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben entsprochen.

Es würde aber der bei dieser Kundmachung vorwaltende, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Januar 1820 ausgesprochene Zweck in seinem ganzen Umfange nicht erreicht werden, wenn nicht gleichzeitig über die Grundlagen, auf denen dieser Etat beruhet und über die bei dessen Aufstellung beobachteten Grundsätze einige Erläuterung gegeben würde.

Die Preußische Rechnungs- und Kassenwirthschaft erkennt es als leitenden Grundsatz an, daß eine jede Kasse, welche landesherrliche Einnahmen zu erheben oder dergleichen Ausgaben zu leisten hat, in ihrer Buch- und Rechnungsführung durch einen Etat für Einnahmen und Ausgaben geregelt seyn muß.

Diese Etats weisen, so weit es sich um die Einnahme handelt, die unabänderlich feststehenden Posten und deren Verfalltermine nach, und gewähren bei den unfixirten und veränderlichen Einnahmen einen Voranschlag der letzteren, welcher sich der Regel nach auf den bisherigen durchschnittlichen Ertrag gründet, so weit nicht besondere Verhältnisse eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung ausweiset, erwarten lassen. Eine jede Einnahmeverwaltung bestreitet in der Regel die Ausgaben, welche mit deren Beaufsichtigung und mit der Erhebung verknüpft sind, selbst, und der Betrag dieser, theils fixirten, theils unfixirten Ausgaben wird ebenfalls durch die Etats geregelt und von dem Bruttoertrage vorweg in Abzug gebracht. Bei der Weitschichtigkeit dieser Spezialetatsfertigung wird dieselbe der Regel nach nur alle drei Jahre nach einem bestimmten hierunter für die einzelnen Provinzen festgesetzten Turnus bewirkt.

Die Ueberschüsse der Spezialkassen der hauptsächlichsten Einnahmezweige fließen sodann in die Regierungshauptkassen zusammen, und nur die Lotterie- und Posteinnahmen, welche nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltung einer besonderen Centraleinnahmekasse nicht entbehren können, so wie einige andere Einnahmen von geringerem Belange, bilden hiervon eine Ausnahme, indem ihr Reinertrag, nach Bestreitung der speziellen Regiekosten

unmittelbar zur Generalstaatskasse abgeführt, übrigens aber der Haushalt auch dieser Verwaltungszweige ebenfalls nach den oben im Allgemeinen angegebenen Grundsätzen durch Etats festgestellt wird.

Die Regierungshauptkassen bestreiten als Buchhaltereien für die Einnahmezweige, welche unter der unmittelbaren Leitung der Regierungen stehen, wiederum nach besondern Verwaltungsetats, diejenigen Ausgaben, welche zwar ebenfalls auf die Verwaltung jener Einnahmezweige Bezug haben und von ihnen nicht getrennt, gleichwohl aber auf die einzelnen Spezial- und Elementarkassen nicht vertheilt werden können, und eben diese Funktion versiehet die Generalstaatskasse in Absicht solcher Regiekosten, welche ihrer Eigenthümlichkeit nach auch nicht auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt werden können, sondern unter unmittelbarer Leitung der Centralbehörde zu verwalten sind.

Bei denjenigen Einnahmezweigen, welche nicht unter der speziellen Leitung der Regierungen stehen, also namentlich bei den indirekten Steuern, einschließlich der Einnahmen vom Salzdebit und von den Chausseen, und bei den Bergwerks- und Salinenrevenüen, vertreten in Absicht der zu bestreitenden provinziellen Regiekosten die Provinzialsteuer- und Oberbergamtskassen die Stelle der Regierungshauptkassen und führen nur die Nettoerträge zu letzteren ab, so also, daß der jährlich zu fertigende Regierungshauptkassenetat jedes Bezirks die darin aufkommenden Nettoüberschüsse aller Einnahmezweige, mit alleiniger Ausnahme der Post- und Lotterierevenüen, nachweiset, und zur Generalstaatskasse, als der Hauptsammelkasse, theils in baaren Ueberschüssen, theils in Anrechnungen auf Kredite, welche für die Staatsausgabezweige eröffnet sind, abzuführen hat.

Die Etats der aus dem Reinertrage der Einnahme zu bestreitenden eigentlichen Staatshaushaltsausgaben werden nach gleichen Grundsätzen, wie solche bei der Einnahme bemerkt worden, festgestellt, und vor Eintritt des Rechnungsjahres, für welches sie gelten, landesherrlich vollzogen. Sie umfassen sowohl die aus der Generalstaatskasse unmittelbar, als die für Rechnung der betreffenden Centralstellen in den Provinzen zu leistenden Ausgaben. Es bildet sich auf diese Weise der jedesmalige Staatshaushaltsetat aus einer

einfachen Zusammenstellung der sämmtlichen Regierungshauptkassen- und des Generalstaatskassenetats, und es hat bei diesem jetzt Allerhöchst vollzogenen allgemeinen Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben nur die Abweichung von jenen Grundlagen Statt gefunden, daß hier, wo es nur auf eine Uebersicht im Ganzen und Großen ankommt, die Einnahme- sowohl, als die Ausgabeposten, überall auf volle Tausende von Thalern abgerundet sind.

Zur Erläuterung der bedeutenderen Abweichungen aber, welche sich in diesem Etat gegen den früheren von 1821 ergeben, werden folgende Bemerkungen dienen:

In der

Einnahme

zuvörderst waren

1) die Domainen- und Forstrevenüen, nach Abzug des davon dem Kronfideicommiß angehörigen Revenüentheils von $2\frac{1}{2}$ Millionen Rthlr., im Etat für 1821 angeschlagen zu

5,604,650 Rthlr.,

während sie jetzt nur zu

4.524,000 Rthlr.,

also ziemlich um 1,100,000 Rthlr. geringer, haben ausgebracht werden können.

Der Revenüenüberschlag des Jahres 1821 beruhete auf den Etatsresultaten der unmittelbar vorhergegangenen Jahre, und selbst gegen diese wurde noch eine Erhöhung für zulässig erachtet, indem man Steigerung der Domainenrevenüen bei verhofftem Wiedereintritt noch günstigerer Preiskonjunkturen sich versprach. Wie wenig diese Hoffnungen sich verwirklicht haben, wie vielmehr die Getreidepreise seitdem noch sehr gesunken sind, und erst seit dem Jahre 1826 wiederum einige Steigerung eingetreten ist, wie deßhalb sowohl bei der Verwerthung der Naturalgefälle bedeutende Mindereinnahmen herbeigeführt, bei neuen Verpachtungen erhebliche Ausfälle eingetreten, und selbst bei bestehenden Pachtungen zur Vermeidung größeren Verlustes mannigfache Erlasse nothwendig geworden sind, beruhet in der Notorietät.

Der für 1829 angenommene Ueberschuß beruhet auf den für dieses Jahr gültigen Spizialetats, welche für die östlichen Provinzen der Monarchie, in denen die Domaineneinnahmen am bedeutendsten sind, für die Jahre 1827 bis 1829 laufen. Werden nun die Jahre 1819 und 1820 (als die dem Jahre 1821 zurückliegenden) verglichen gegen die Jahre 1825 und 1826 (welche dem größern Theil der Etats für 1829 zum Grunde liegen), so ergiebt sich, gemäß der hierüber im statistischen Büreau bewirkten sorgfältigen Zusammentragungen, während ersterer beiden Jahre in den sämmtlichen Hauptmarktstädten der Monarchie ein Durchschnittspreis für den Scheffel der vier Hauptkörnerfrüchte (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) von 41 Sgr. 2 Pf., in letzteren Jahren dagegen von 23 Sgr., das ist ein Abfall von etwa 45 Prozent.

Könnte daher diese Vergleichung ausschließlich maaßgebend seyn, so würde sich schon danach allein und ohne die Minderung an kurrenten Revenüen durch die fortschreitenden Domainenablösungen und Verkäufe zu berücksichtigen, ein selbst um das Doppelte höherer Revenüenausfall rechtfertigen, und nur der höheren Verwerthung anderer landwirthschaftlichen Produkte und der im Drange der Zeit erhöheten landwirthschaftlichen Industrie, endlich aber den hierbei mit in Einnahme gestellten Erträgen aus den Forsten — auf welche die vorerwähnten ungünstigen Conjunkturen weniger eingewirkt haben — ist es beizumessen, daß dieser Ausfall noch in den eben angegebenen Schranken bleibt.

2) Die Einnahme aus dem Domainenverkauf, welcher sich den allgemeinen Anordnungen gemäß, neben der gesetzlich geregelten Ablösung von Domanialprästationen zunächst und in der Regel nur auf die Veräußerung kleinerer Domanial- und Forstpertinenzien beschränkt, ist dem Ertrage für 1821 gleich geblieben. Die jährlich zur Schuldentilgung verwendete Summe beläuft sich laut Pos. 1 b der Ausgabe auf

3,485,000 Rthlr.,

also auf mehr als das Dreifache der Summe, welche für diesen Zweck durch Rückgriff auf das Stammkapital zu Hülfe gegeben wird.

3) Die

3) Die Einnahme aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen hat sich gegen den Etat des Jahres 1821 fast verdoppelt. Die weit geringere Einnahme in den früheren Jahren erläutert sich durch die bedeutenden Ausgaben, welche nach Beendigung des Kriegszustandes auf die Wiederherstellung eines geregelten und schwunghaften Betriebs der Werke verwendet werden mußten, und der jetzige erhöhete Ertrag liefert bereits den erfreulichen Beweis, daß die noch fortwährend auf Belebung und Erweiterung dieses wichtigen Zweiges der Nationalindustrie verwendeten Summen, auch für das blos finanzielle Interesse nicht nutzlos angelegt sind.

4) Die Einnahme aus der Porzellanmanufaktur, welche im Etat für 1821. unter den Bergwerksrevenüen begriffen war, jetzt aber — da sie mit jenen in gar keiner Verbindung stehet — abgesondert aufgeführt ist, beläuft sich auf die geringe Summe von 14,000 Rthlr, da der größere Theil des Erwerbs der Anstalt jetzt noch auf den Abtrag älterer Schulden und auf die Ausführung mehrerer Bauten verwendet werden muß.

5) Die Postverwaltung liefert einen Mehrertrag gegen das Jahr 1821. von 300,000 Rthlr., was um so erfreulicher ist, als sich damit im Inlande und Auslande das Anerkenntniß der fortschreitenden Vervollkommnung unserer Postanstalten verbindet.

6) Auch die Lotterie weiset gegen das Jahr 1821. eine Erhöhung des Ueberschusses von 176,000 Rthlr. nach, wobei die von 1829 ab eintretende Verminderung der jährlichen Ziehungen von 9 auf 4 bei der kleinen Lotterie mit gleichzeitiger Erhöhung des Einsatzes von 5 auf 10 Rthlr. schon in Anschlag gebracht ist. Durch ebengedachte Maßnahmen wird bezweckt, die Theilnahme der geringeren Volksklassen an diesem für sie gefährlichen Spiel zu vermindern.

7) Der Ueberschuß aus dem Salzmonopol hat sich gegen das Jahr 1821 um nahe an eine Million Thaler erhöhet. Eine Steigerung des Salzdebitspreises hat nicht Statt gefunden, und die Mehreinnahme rührt daher lediglich aus dem, bei gestiegener Bevölkerung, erhöheten Konsum-

tionsbedarf, aus dem wirksameren Schutz der Grenzen gegen heimliche Salzeinbringungen, und aus der erzielten Verminderung der Salzankaufs- und Transportkosten her.

8) Die Revenüenüberschüsse aus dem Fürstenthume Neufchatel, welche im Etat für 1821 unter den extraordinären Einnahmen mit begriffen waren, sind jetzt in besonderer Summe ausgeworfen.

9) Bei der eigentlichen Steuer- und Abgabenverwaltung ergiebt sich:

a) bei der Grundsteuer gegen die entsprechende Position des Etats für 1821. ein Mehr von: 331,000 Rthlr. Davon rühren jedoch 190,000 Rthlr. aus den Zulagssteuern für Erhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen her, welche Summe im Etat für 1821. sowohl bei der Einnahme als Ausgabe vorweg abgesetzt war, jetzt aber hier in Einnahme und beim Etat des Ministeriums des Innern wieder in Ausgabe kommt. Weitere Erhöhungen des Ueberschusses rühren theils aus wirklichen Ersparnissen an den Verwaltungskosten, theils aus Uebertragungen mehrerer damals vom Ertrage der Grundsteuer abgerechneten Renten und Entschädigungen auf den Titel 4 der Ausgabe her, und einen fernern Zugang gewährt die von veräußerten Domänen (soweit letztere bis dahin steuerfrei waren) aufkommende Steuer. Eine Veränderung in den Grundsätzen, nach denen die Erhebung dieser Steuer erfolgt, hat nicht Statt gefunden, und auch das in den beiden westlichen Provinzen des Staats rasch vorschreitende Katasterwerk bezweckt nur eine richtigere Vertheilung der Steuer im Einzelnen, nicht aber eine Veränderung der feststehenden Provinzialkontingente;

b) der Reinertrag der Klassensteuer erreicht jetzt und übersteigt schon um ein geringes die Summe, auf welche bei der Entwerfung des Gesetzes und nach dem Etat für 1821. gerechnet war, und dieser günstigere Ertrag hat es um so eher gestattet, einige dringend gewünschte Milderungen in der Veranlagung, namentlich durch Erweiterung des steuerfreien Altersstadii auf die gesammte Bevölkerung unter 16 Jahren, durch die Steuerbefreiung der über 60 Jahre alten

Personen der untersten Steuerklasse und der Landwehrmänner aller Steuerklassen, auf die Dauer der Uebungszeit, eintreten zu lassen;

c) die Gewerbesteuer hat sich ebenfalls, und nach Verhältniß ungleich bedeutender, als die Klassensteuer erhöhet, was um so erfreulicher ist, als sich darin ein durch anderweite Data genugsom bestätigtes Zeichen vermehrter Gewerbsthätigkeit ausspricht;

d) mit den Verzehrungssteuern von inländischen und ausländischen Gegenständen, den Durchfuhrabgaben und sonstigen Einnahmen von Kommunikationsanstalten, ist in dem aufgestellten Etat auch der Ertrag der Stempelsteuer in eine Hauptsumme zusammen geworfen, da diese sämmtlichen Revenüenzweige unter einer gemeinsamen Verwaltung stehen, und sich die darauf lastenden Regiekosten nicht füglich trennen lassen. Die ausgeworfene Gesammtsumme zeigt gegen die entsprechenden Positionen des Etats für 1821. ein Mehr von; 543,000 Rthlr.

Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, daß:

1) beim Etat für 1821. die provinziellen Verwaltungskosten der indirekten Steuern zu einem Betrage von etwa 240,000 Rthlr. mit unter den allgemeinen Ausgaben für die Regierungen stecken, während sie jetzt als Regiekosten von dem Ertrage der Steuer schon in Abzug gebracht sind; daß ferner

2) durch die im Jahre 1822. abgeschlossene Elbschifffahrtskonvention, den diesseitigen Staatskassen ein Verlust von mindestens 200,000 Rthlr. an jährlichen Zollrevenüen erwachsen ist; daß ferner

3) das Stempelgesetz vom Jahre 1822. durch gänzliche Aufhebung des bis dahin bestandenen Erbschaftsstempels von Ascendenten und Descendenten in den älteren und wieder erworbenen, so wie der viel höheren Einregistrirungsabgabe in der Rheinprovinz eine Minderung des im Etat für 1821. ausgeworfenen Ertrags der Stempelsteuer, um mehr als 250,000 Rthlr. herbeigeführt hat, und daß endlich

4) die Etatsevaluation des Jahres 1821. schon in Hoffnung auf einen künftig günstigeren Ertrag höher angenommen war, als sich solche aus den Ergebnissen der Vorjahre rechtfertigen ließ, während die jetzt ausgebrachte Summe lediglich auf die durchschnittlichen Abschluß-Resultate der Vergangenheit basirt ist.

e) Die Einnahme an Wegegeldern von Kunststraßen ist nur um 153,000 Rthlr. höher, als im Etat für 1821. angenommen. Die Längenstrecke der fertig ausgebauten Kunststraßen, auf denen Chausseegeld für landesherrliche Rechnung erhoben wurde, belief sich am Schlusse des Jahres 1820 auf 480, dagegen am Schlusse des Jahres 1828. auf 840 Meilen; in einem wie in dem andern Jahre ausschließlich der auf provinzielle Kosten unterhaltenen Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen, ingleichen der durch Aktienvereine von Privaten erbaueten Chausseen. Mit jener Vermehrung der Meilenzahl steht allerdings die Erhöhung des Geldertrags in keinem richtigen Verhältniß. Indessen sind zur mehreren Belebung des innern und des Durchfuhrhandels die Sätze, nach denen das Chausseegeld erhoben wird, durch den Tarif vom 28sten April 1828 gegen den Zustand von 1821 ansehnlich ermäßiget, und da dieser neue Tarif erst vom ersten Oktober v. J. ab in Anwendung gekommen ist, und es sonach an genügender Erfahrung, nach welcher die künftige Einnahme zu bemessen, ermangelte; so ist der Sicherheit halber die jetzige Etatssumme so evaluirt worden, daß sich der Wahrscheinlichkeit nach eher ein Mehr als ein Minder gegen den Etat erwarten läßt.

Vergleicht man letztere Summe gegen den Betrag der auf die Unterhaltung der Chausseen zu verwendenden Ausgaben, so ergiebt sich allerdings ein nicht unbeträchtliches Uebergewicht der letzteren.

Unter den Ausgaben des Ministeriums der Innern (Pos. 7.) sind nämlich begriffen:

1) für die gewöhnliche Unterhaltung der Chausseen einschließlich der Löhnungen und Kleidergelder der Chausseewärter 924,000 Rthl.;

2) an Gehalt und Reisegeldern für die zur Aufsicht auf die Kunststraßen angestellten Wegebauinspektoren 50,000 Rthlr.;

3) dann zur Verzinsung und zum Abtrag des von der Seehandlung zur Beschleunigung des Neubaues von 100 Meilen Chaussee hergeschossenen Kapitals, jährlich 400,000 Rthlr.;
so daß also hiernach der Zuschuß von nahe an 1 Million Thaler, ungerechnet noch die bedeutenden Summen, welche jährlich auf Chausseeneubauten verwendet werden, für die Kunststraßen erforderlich ist.

Zu erwägen bleibt jedoch hierbei, daß die unter 1 ausgeworfene Summe mit auf den gänzlichen Umbau mehrerer unbrauchbaren Chausseestrecken verwendet werden muß, und daß also, wenn die vorhandenen Chausseen erst sämmtlich in einen normalmäßigen Stand gesetzt sind, wohl mit einem geringeren Quanto wird ausgereicht werden können, daß ferner die Summe unter 3 nach dem in 12 Jahren zu erwartenden gänzlichen Abtrag des Kapitals erlischt, und daß auch die Einnahme von den Chausseen sich durch mehrere Verbindung kunstmäßig gebauter größerer Handelsstraßen gegen den Etatssatz erhöhen wird, so daß sich in der Folge, und wenn namentlich der Seehandlungsvorschuß zurückgezahlt ist, ein Gleichgewicht zwischen der Einnahme und Ausgabe wohl erwarten läßt.

10) Der am Schluß der Einnahme aufgeführte Extraordinairentitel begreift hauptsächlich das Aufgeld für das nicht in natura zur Ausgabe kommende Gold, dann die Kanzleisporteln der Ministerien und der Regierungen, die Abschoßgefälle (soweit sie noch vorkommen), Einnahmen aus Konfiskaten (soweit sie nicht, wie bei der Steuerverwaltung, für besondere Zwecke verwendet werden), herrenlose Erbschaften u. s. w. — Der bedeutende Minderbetrag dieser Position gegen die entsprechende des Etats für 1821 erläutert sich dadurch, daß bei letzterem Etat hierunter auch beträchtliche Summen an Ersparnissen

aus den Vorjahren mit in Rechnung gestellt waren, während der jetzige Etat nur die laufenden Einnahmen des Jahrs 1829 umfaßt.

Bei der

Ausgabe

ergiebt sich

1) an den Verwendungen für das Staatsschuldenwesen, bei Vergleichung mit den entsprechenden Positionen 9 und 10 des Etats für 1821, ein Minderbetrag von

366,000 Rthlr.,

welcher hauptsächlich durch die, dem Staatsschuldengesetz vom 17ten Januar 1820 gemäß, vom 1sten Januar 1823 neu regulirte 10jährige Tilgungsperiode, dann durch Ersparnisse an den Verwaltungsausgaben herbeigeführt ist.

2) Die Ausgabe an Pensionen, Kompetenzen und anderen Leibrenten hat sich gegen die Ziffer des Etats für 1821 um den Betrag von 463,000 Rthlr. erhöhet. Es war jedoch im Etat für 1821 nicht die ganze wirklich noch zahlbare Summe an dergleichen Ausgaben aufgenommen, sondern in Hoffnung auf eine künftige successive Verminderung der Last ein ansehnlicher Theil der letzteren schon auf das Haupt-Ausgabe-Extraordinarium hingewiesen.

Neue und nicht unbeträchtliche Summen an Pensionen und Kompetenzen sind seitdem durch die dem früheren Pfründengenuß entsprechende Regulirung der Pensionen für die Mitglieder aufgehobener Stifter, so wie auf den Grund des Reichsdeputationsschlusses von 1803 hinzugetreten. Jetzt aber, wo diese Liquidationen, in Folge bereits abgelaufener Präklusivbestimmungen, geschlossen sind, und der Jahresbetrag an laufenden Pensionen und Unterstützungen auf bestimmte nicht zu überschreitende Etatssummen regulirt ist, läßt sich nur noch Verminderung der zur Zeit zahlbaren Summen in Aussicht nehmen.

Die Unterabtheilung des Etatstitels weiset übrigens nach, daß noch nicht ein volles Drittheil der gesammten Ausgabe auf Pensionen für Civilstaatsdiener und deren Wittwen, so wie auf sonstige im Wege

der Gnade zu bewilligende Unterstützungen trifft, während mehr als zwei Drittheile der Hauptsumme aus den traktatenmäßig übernommenen Pensionen, oder aus den durch die erfolgte Aufhebung der geistlichen Korporationen überkommenen Verpflichtungen herrühren. Der Ertrag der durch das Pensionsregulativ vom 30sten April 1825 angeordneten Pensionsbeiträge (welche überall schon bei den Ausgabesummen für die einzelnen Verwaltungszweige in Abzug gebracht sind) beläuft sich auf 274,000 Rthlr., so daß also etwa der dritte Theil der dauernden Pensionssumme durch eigene Leistungen der Betheiligten beschafft wird, zwei Drittheile dagegen aus Staatskassen zugeschossen werden.

3) Der neu hinzugetretene Titel an Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen wird dem größeren Theile nach gebildet durch die Entschädigungsrenten, welche den der Preußischen Landeshoheit unterworfenen ehemals reichsunmittelbaren Standesherren, in Folge der Allerhöchst vollzogenen Instruktion vom 30sten Mai 1820 (Gesetzsammlung 1820 S. 81 u. f.), zugebilligt sind, und welche sich noch dadurch höher stellen, daß die Mehrzahl jener standesherrlichen Häuser es vorgezogen hat, auf die ihnen instruktionsmäßig zuständigen Steuerprivilegien und sonstigen pekuniairen Vortheile, gegen angemessene in Form feststehender Renten bewilligte Entschädigung, zu verzichten. Ferner sind darunter Entschädigungen für aufgehobene Privatzollberechtigungen, deren namentlich bei anderweiter Regulirung der Elb- und Saalzölle vorgekommen, begriffen.

4) Die Ausgabe für Zentralbehörden, ausschließlich der Ministerien, hat sich in etwas gegen die entsprechende Position (No. 1.) des Etats für 1821 vermindert; eben dieß findet

5) bei den Ausgaben des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten Statt.

6) Erheblicher dagegen ist die auf 640,000 Rthlr. sich stellende Ersparniß beim Etat des Kriegsministerii.

7) Das Budjet des Ministerii des Innern, der Polizey und des Han-

dels begreift nächst den Besoldungen und Amtsbedürfnissen des Ministerii selbst und der demselben anhängigen Institute: als des statistischen Büreau's, der Oberbaudeputation, der Bauakademie und der technischen Gewerbedeputation, die Gesammtausgaben für die Landrathsämter und für die noch in einigen größeren Städten beibehaltenen besondern Polizeydirektionen, die Ausgaben für die Landgensdarmerie, die Zuschüsse für die Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Unterhaltungskosten der Zucht- und Arbeitshäuser und der sämmtlichen Polizey- und Strafgefängnisse, die Zuschüsse zu den Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten, dann die Besoldungen, Amts- und Reisekosten sämmtlicher Land- und Wasserbauräthe und Bauinspektoren, die gesammten Bau- und Unterhaltungskosten sowohl der kunstmäßig gebauten, als der sonstigen für öffentliche Rechnung in Stand zu erhaltenden Land- und Heerstraßen, Brücken und anderer keinem bestimmten Ressort ausschließlich angehöriger Bauwerke, ferner die Zuschüsse für das Zentralgewerbeinstitut in Berlin und für die Gewerbeschulen in den Provinzen, endlich die Fonds zu Prämien und sonstigen Unterstützungen städtischen und ländlichen Gewerbefleißes.

Gegen die entsprechenden Ziffern des Etats für 1821 (Pos. 5 und 6) hat sich die Ausgabe um 1,069,000 Rthlr. erhöhet, welche nächst mehreren Uebertragungen von andern Etats, wozu insbesondere die oben schon erwähnten 190,000 Rthlr. Zusatzsteuern für Unterhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen gehören, hauptsächlich aus der oben (bei 9 d der Einnahme) erwähnten Zahlung von jährlich 400,000 Rthlr. an die Seehandlung, und aus den anderweit vermehrten Unterhaltungskosten der Kunststraßen herrühren.

8) Auch der Etat des Ministerii für die Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ergiebt gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung von 347,000 Rthlr.

Indessen ist diese Erhöhung zum Theil nur scheinbar und entstehet aus der Uebertragung der Ausgaben für die Provinzialkonsistorien, Schul-

Schul- und Medizinalkollegien, so wie der Geistlichen, Schul- und Medizinalräthe der Regierungen zu diesem Etat.

Ein anderer Theil der Erhöhung ist aus der Dotation der Bisthümer in den westlichen Provinzen und aus den Bewilligungen erwachsen, welche des Königs Majestät zur Erweiterung und besseren Ausstattung wissenschaftlicher Anstalten und für Verbesserung der Lage des Lehrstandes im Allgemeinen anzuweisen geruhet haben.

9) Bei dem Etat des Justizministerii rührt die scheinbare Erhöhung gegen die entsprechende Ziffer des Etats für 1821 ebenmäßig zum größeren Theil aus dem Wegfall von Einnahmen her, welche früherhin dieser Verwaltung auf ihren Zuschußbedarf angerechnet wurden, jetzt aber und namentlich durch das Stempelgesetz des Jahres 1822 theils aufgehoben, theils den betreffenden Einnahmezweigen überwiesen sind, sodann aus Uebertragungen der früherhin auf den Spezialdomainen- und Forstetats noch zur Ausgabe gestellt gewesenen Justizverwaltungskosten, endlich aus einer Erhöhung der Gefangenenunterhaltungs- und Kriminalkosten, bei verbesserter Einrichtung der Gefängnisse und mehrerer Trennung der Untersuchungsgefängnisse von den eigentlichen Straf- und Besserungsanstalten.

10) Die Ausgabe des Finanzministerii bei der Generalstaatskasse umfaßt nur den Bedarf für das Ministerium selbst und für die demselben unmittelbar angehörigen Generalverwaltungen, desgleichen für die Verwaltung der Generalstaatskasse; dagegen die Erhebungs- und Aufsichtskosten der einzelnen Revenüenzweige und die sonstigen in spezielleren Bezug zu diesen Einnahmen stehenden Ausgaben, schon vom Bruttoertrage der ersteren in Abzug gebracht sind.

11) Die Ausgabe für die Oberpräsidien und Regierungen zeigt einen Minderbetrag von ziemlich 700,000 Rthlr. gegen den Ansatz des Etats für 1821, und dieser Minderbetrag wird dadurch noch bedeutender, daß im Jahre 1821 nicht die gesammte wirklich zahlbare Summe zum Etat gebracht, sondern ein Theil der letzteren, in Erwartung des Erfolges von den damals bereits angeordneten Ersparungen, zur einstweili-

gen Uebertragung auf das Hauptausgabe-Extraordinarium verwiesen wurde.

Indessen ist der jetzige bedeutende Minderbetrag bei weitem nicht ganz als wirkliche Ersparniß zu betrachten, indem von der früheren Etatsausgabe die Besoldungen der Konsistorien, Provinzialschul- und Medizinalkollegien, der geistlichen, Schul- und Medizinalräthe, ingleichen der Bauräthe, ferner der Oberforstmeister, und endlich die Gehalte des für die Verwaltung der indirekten Steuern bei den Regierungen beschäftiget gewesenen Personals, theils auf die Etats der kompetenten Ministerien übergegangen, theils als Spezialverwaltungskosten vom Ertrage der betreffenden Revenüenzweige in Abzug gebracht sind.

Die wirkliche bis jetzt bewirkte Ersparniß gegen das Jahr 1821 beläuft sich in runder Summe auf 200,000 Rthlr., und eine weitere Ersparniß zum Betrage von 250,000 Rthlr. wird in dem Maaße erzielt werden, wie es bei den successiv eintretenden Personalveränderungen möglich wird, die jetzt noch Statt findenden Ueberschreitungen der Normaletats in Wegfall kommen zu lassen.

12) Die Ausgabe für die Haupt- und Landgestüte hat sich nur durch Uebertragung einer hieher gehörigen Summe vom Etat des Ministerii des Innern um 3000 Rthlr. gegen 1821 erhöhet.

Eine weitere Erhöhung um 12,000 Rthlr. wird durch die bereits genehmigte Einrichtung eines Landgestüts im Großherzogthum Posen eintreten.

13) Der Mehrbetrag der gesammten Etatseinnahme gegen die im Vorstehenden bezeichneten Ausgaben endlich, ist mit der Summe von

2,076,000 Rthlr.

als extraordinaires Deckungsquantum in Ausgabe gestellt, um daraus vorkommende außerordentliche Ausgaben decken und ferner die bei den Einnahmen sich etwa ergebenden Ausfälle gegen den Etatsanschlag übertragen zu können.

Nach den Grundsätzen, welche bei Aufstellung des Etats leitend gewesen sind, denen zufolge jede überspannte Veranschlagung der Ein-

nahmemittel sorgfältig vermieden ist, und die voraussichtlichen Ausgaben, dem wirklichen Bedarf und der Erfahrung nach, überall gehörig berücksichtiget, auch für die einzelnen Hauptverwaltungszweige bereits besondere Dispositions- und Deckungssummen in Ausgabe gestellt sind, läßt sich um so mehr hoffen, daß, wenn nicht unvorhergesehene Umstände auf eine Alterirung des Etats einwirken, jenes Reservequantum nicht nur für die Zwecke, zu denen es zunächst bestimmt ist, ausreichen, sondern in gleicher Art, als dieß in den jüngst verflossenen Jahren der Fall gewesen, noch einen Ueberschuß zur Vermehrung des Staatsschatzes liefern werde. Berlin, den 24sten Februar 1829.

Der Finanz-Minister v. Motz.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 22. Vorschriften zur Vorbeugung der Krätzkrankheit unter den wandernden Handwerksgesellen. I. 816. Febr.

Die Zunahme der Krätzkrankheit unter den wandernden Handwerksgesellen, welche besonders bei den bisher hier eingewanderten Tischlergesellen sehr auffallend gewesen ist, liefert den Beweis, daß die Polizeybehörden die gegebenen Vorschriften, um der Verbreitung dieses Uebels Einhalt zu thun, nicht strenge befolgen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, kräftigere Maaßregeln zu nehmen, und mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte No. 51. des vorigen Jahres unterm 7ten Dezember erlassene Bekanntmachung den uns untergeordneten Polizeybehörden die genauste Befolgung nachfolgender näherer Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

1) Keine Behörde soll einem wandernden Handwerksgesellen seinen Paß zum Weiterwandern visiren, ohne sich zuvor überzeugt zu haben, daß derselbe mit der Krätze nicht behaftet sey.

2) Jeder wandernde Geselle soll, so wie er in einer Stadt, wo er verbleiben will, eintrifft, sich sogleich, und wenn es später Abend ist, am andern Morgen, bei der Ortspolizeybehörde in Person melden, damit diese, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, sich die Ueberzeugung verschaffe, ob er auch von der Krätze frei ist.

Da den Polizeybehörden nicht zuzumuthen ist, fortwährend einen Arzt oder Wundarzt zu diesen Revisionen zur Hand zu halten, so haben sie gewisse Stunden des Tages, in welchen die Meldungen der wandernden Gesellen geschehen sollen, zu bestimmen und diese auf dem geeignetesten Wege zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Kosten dürfen aber für diese Untersuchung unter keiner Bedingung den Wandernden verursacht werden.

3) Findet sich das Uebel an ihm, so muß ihm der Aufenthalt auf der Herberge durchaus nicht gestattet werden, es ist uns davon Anzeige zu machen und wir werden die Behörde, welche zuletzt den Paß visirt hat, wenn sich der Kranke seitdem nicht so lange umhergetrieben, daß er nach ärztlichem Ausspruche in der Zwischenzeit nicht angesteckt seyn kann, nicht nur in Strafe nehmen, sondern auch zum Kostenersatz anhalten, im Fall der Kranke sie nicht entrichten kann.

4) Die Herbergswirthe müssen im Allgemeinen über die Kennzeichen der Krätze belehrt und mit Verlust ihres Herbergsrechts bedroht werden, wenn sie wissentlich oder fahrlässig einen Krätzigen aufnehmen und die von diesem gebrauchten Lagerstelle rc. einem andern wieder anweisen.

5) Herbergen, aus welchen auch nur Ein Krätziger hervorgegangen, müssen nach Anweisung des Arztes auf das sorgfältigste gereinigt werden, um das Gift zu vertilgen, so wie dieselben überhaupt rücksichtlich der Reinlichkeit unter strenger Kontrolle zu halten sind.

Magdeburg, den 24sten Februar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 10. —

Magdeburg, den 14. März 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 3ten d. M. zu Berlin ausgegebene dritte Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1172. vom 21sten v. M., womit der Haupt-Finanzetat für das Jahr 1829. publizirt wird, und

" 1173. vom 18ten November v. J. zur Erläuterung der Rubriken des Stempeltarifs: „amtliche Ausfertigungen" und „Gesuche" so wie der gesetzlichen Vorschriften wegen des Rechtsweges in stempelpflichtigen Angelegenheiten.

Magdeburg, den 6ten März 1829.

Verordnung der Königlichen Regierung.

No. 23. Anweisung an die Ortsbehörden, auf Deserteure u. die der Desertion verdächtigen Individuen ein ge-

Bei Einleitung von Desertionsprozessen hat sich mehrfach ergeben, daß die Deserteure sich in ihrer Heimath ungestört aufgehalten haben und durch die Schuld der Ortsbehörden nicht sofort an die betreffenden Truppentheile zurückgesendet worden sind.

Um solchen Fällen vorzubeugen, weisen wir sämmtliche Herren Landräthe und die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks wiederholt hierdurch

naues Augenmerk zu haben. 1. 897. Febr. an, auf alle Individuen, welche der Desertion verdächtig sind, das strengste Augenmerk zu haben und jeden Deserteur, im Betretungsfalle sofort zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zur weitern Veranlassung abzuliefern.

Versäumniß hierin wird künftig die nachdrücklichste Strafe zur Folge haben. Magdeburg, den 1sten März 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Aufhebung der bisherigen Suspension von Kapitalszahlungen auf die Bankobligationen des alten Verkehrs.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Bestimmung des Edikts über die Finanzen vom 27sten Oktober 1810,

daß das Kapital von den Bankobligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden kann,

nunmehr aufgehoben werde. Es hört demnach in dieser Hinsicht aller bisherige Unterschied zwischen den Bankobligationen des alten Verkehrs, (derer nämlich, welche ohne Buchstab und mit den Buchstaben A bis H. einschließlich ausgefertigt sind) und denen des neuen Verkehrs (oder derer unter den Buchstaben J. bis O.), von jetzt an auf, und jeder rechtmäßige Inhaber der ersteren kann fortan, gleich den Inhabern der letztern, seine sofortige baare Befriedigung von der Bank verfassungsmäßig verlangen. Hiervon sind nach der Allerhöchsten Bestimmung nur allein die auf das vormalige Bankokomtoir in Emden ausgefertigten Bankoobligationen ausgenommen, indem wegen derselben besondere Verhältnisse obwalten, welche deren Realisation zur Zeit noch nicht gestatten.

Berlin, den 5ten Februar 1829.

Der Chef der Bank. Friese.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Bestimmung die Chaussee-Geldhebestelle bei Bölsdorf aufgehoben worden ist und daher für die Chausseestrecke zwischen Tangermünde und Bölsdorf vom 1sten April c. an kein Chausseegeld erhoben werden wird. No. 2. Aufhebung der Chaussee-Geldhebestelle zu Bölsdorf.

Magdeburg, am 1sten März 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

In der Kabinetsordre vom 29sten März d. J., die Steuer von inländischem Taback betreffend, haben Seine Königliche Majestät unter 10. zu bestimmen geruhet, daß wenn gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle eintreten, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, und die Ernte ganz oder zum größten Theil verderben, die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden könne, und der Finanzminister über die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen habe. No 8. Remissions-reglement für die Tabacksteuer.

Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung wird daher Folgendes festgesetzt:

§. 1. Wird mit Taback bepflanztes Feld, bevor ein Einsammeln der Tabacksblätter Statt gefunden hat, wegen Mißwachs oder Beschädigung des Tabacks, nach vorheriger Anzeige beim Steueramte, unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, dann wird dem Tabackspflanzer die Steuer erlassen.

§. 2. Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabacksernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabackspflanzer einer Feldflur mit Taback bestellten Grundfläche und jedenfalls mehr als 6 □R. so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theil der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages gewonnen werden wird, wel-

cher gewonnen seyn würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Drittheil erlassen.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchse oder sogenanntem Geiz (den neuen Trieben, nach abgeschnittener Tabacksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Remission.

§. 3. Wird durch Feuerschaden der noch im Ganzen und ohne daß davon verkauft ist, vorhandene Tabacksgewinn bei dem Tabackspflanzer vor dem 1sten Dezember des Erntejahres erweislich über die Hälfte oder über Dreiviertel zerstört, dann wird die Steuer ebenfalls im erstern Falle zu zwei Drittheil, im letztern völlig erlassen.

§. 4. Ist der Taback zur rechten Zeit und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt; so hat er Frost und Dürre nicht erheblich zu befürchten, weshalb diese Ursachen, so wie Nässe, welche nur die Qualität vermindert, einen Anspruch auf Remission nicht begründen.

ad 5. Beschädigungen, auf deren Grund eine Steuerremission nachgesucht wird, müssen

a) wenn sie sich während der Ernte d. h. während dem eigentlichen Abblatten der Tabacksstauden oder der Gewinnung des sogenannten Oberguts ereignen, von dem Beschädigten an demselben Tage oder spätestens am folgenden Tage der Gemeindebehörde oder dem Ortsvorsteher, so wie dem Steueramte, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu konstatiren, und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Taback, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sandoder andere brauchbare Tabacksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

b) Wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Ab-

blatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, muß die Anzeige der Beschädigung längstes in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Ortsbehörde und dem Steueramte erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) Wenn nach der Ernte sich Feuerschaden ereignet hat, muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b. geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuerbehörde, und zwar an beide gleichlautend nach den unter A und B anliegenden Mustern, je nachdem die Beschädigung durch Naturereignisse oder durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt:

„nach mündlicher Angabe des N."

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Remission nicht mehr Statt.

§. 6. Das Steueramt muß sofort dem Oberkontroleur des Distrikts von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben, und der Oberkontroleur, oder ein denselben vertretender Steuerbeamter, den Schaden in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Ortsbehörde, und in Gegenwart des Beschädigten, so schleunig wie möglich, besichtigen und feststellen.

Ist der dadurch veranlaßte Steuererlaß nicht über 20 Rthlr. anzuschlagen, so geschieht die Feststellung nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, und sind andere Sachverständige nur in sofern darüber abzuhören und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung oder hat er das Tabacksland in einer ganzen Feldmark oder einem großen Theil derselben betreffen, so wähle der Oberinspekter, oder, wenn dessen Bestimmung nicht abge-

wartet werden kann, der Oberkontroleur und die Ortsbehörde, zwei verpflichtende Taxatoren, oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige, und zwar jede Behörde einen, welche unter Aufsicht des Oberkontroleurs an Ort und Stelle unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten ermitteln:

ob der Schaden von der unter §. 2. und 3. angegebenen Art und Umfang ist, und dem Oberkontrolleur ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

Sollte der Schaden von der Art seyn, daß sich die Tabackspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theil von demselben erholen kann, mithin sich vor der Erntezeit nicht bestimmen ließe, ob der Ausfall an dem Gewinn von der bedingungsmäßigen Größe seyn werde, so muß die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Kontolle dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinn der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5. zu a. gedachten Falle, so schleunig wie möglich, in andern Fällen aber innerhalb 10 Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

§. 7. Der Oberkontroleur hat darauf zu sehen, daß das darüber aufgenommene Protokoll vollständig abgefaßt, und alle diejenigen Data, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe der Remission erforderlich sind, nach faktischer Ausmittelung, Schätzung der Sachverständigen, oder aus andern zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Resultaten nicht überein, so einigt er sich darüber mit der Ortsbehörde.

Bei Feuerschaden ist die Ermittelung hauptsächlich auf dessen wirkliches Vorhandenseyn und Umfang, wie auch dahin zu richten, daß der Beschädigte weder vor wie nach etwas von seinem Tabacksgewinn verkauft, oder auf die Seite gebracht hat.

§. 8. Auf den Grund der Abschätzungsprotokolle und übrigen Ausmittelungsverhandlungen wird, von dem Oberkontroleur, oder wenn der Einnehmer denselben vertreten hat, durch das Steueramt, über die in einer Ge-

meine gleichzeitig vorgekommenen Beschädigungen an Tabacksfeldern eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster sub C. und bei Brandschäden nach dem Muster D. zusammengestellt, und mit sämmtlichen Belagstücken an das Hauptamt eingesandt. Dieses prüft die Sache und berichtet, wenn es sich nicht noch zu nachträglichen Erörterungen, oder in wichtigen Fällen, der Oberinspektor selbst, zu einer eigenen örtlichen Kenntnißnahme veranlaßt findet, unter Beifügung der Verhandlungen, an den Provinzialsteuerdirektor, welcher, wenn er gegen die Festsetzung der Remission nichts zu erinnern hat, solche genehmigt, und das Hauptamt anweiset, die nachgelassenen Steuerbeträge in dem Tabacksteuerregister sowohl, als von der auf der Rückseite des Anmeldungsscheins jedes einzelnen Beschädigten bemerkten Steuerschuld desselben absetzen zu lassen.

Berlin, den 29sten Dezember 1828.

Der Finanzminister. (gez.) von Motz.

Vorstehendes, von des Herrn Finanzministers Exzellenz vollzogene Remissionsreglement für die Tabacksteuer vom 29sten Dezember v. J. wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des betheiligten Publikums gebracht.

Magdeburg, den 18ten Februar 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Steuer-Heberolle N. N.
Hauptamt N. N.

A.

Nachweisung

über die in der Gemeine N. N. im Kreise N. N. durch Naturereignisse entstandenen Beschädigungen an Tabacksfeldern.

Laufende Nummer.	Des beschädigten Tabackspflanzers: Nummer im Heberegister.	Des beschädigten Tabackspflanzers: Vor- Name.	Des beschädigten Tabackspflanzers: Zu- Name.	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt Mg. QR.	Der beschädigten Grundstücke: Lage.	Der beschädigten Grundstücke: Größe Mg. QR.	Der Verlust an der Ernte beträgt nach eigener Angabe des Beschädigten: mehr als die Hälfte von Mg QR.	Der Verlust an der Ernte beträgt nach eigener Angabe des Beschädigten: mehr als drei Viertheil von Mg. QR.	Ursache und Tag der Beschädigung	Bemerkungen.

Abgegeben den
(Unterschrift des Ausstellers.)

Steuer-

Steuer-Heberolle N. N.
Hauptamt N. N.

B.

Nachweisung

über den in der Gemeine N. N. im Kreise N. N. durch Feuersbrunst entstandenen Verlust an Tabacksgewinn.

Laufende Nummer.	Des beschädigten Tabackspflanzers: Nummer im Heberegister.	Vor- (Name.)	Zu- (Name.)	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt Mg.	QR.	Bezeichnung des Orts wo der Gewinn an Tabacksblättern zum Trocknen aufbewahrt worden.	Tag der Feuersbrunst.	Durch den Brand ist der Gemeine an Tabacksblättern zerstört bis auf Ctr.	Pfd.	Zustand der Trockniß der übrig gebliebenen Blätter u. ob sie beschädigt od. unbeschädigt sind.	Bemerkungen.

Abgegeben den

der Unterzeichnete erklärt zugleich, von seinem ganzen dießjährigen Erntegewinn an Tabacksblättern bis zum Tage des Brandschadens nichts verkauft zu haben.
(Unterschrift des Ausstellers.)

C.

Nachwei

des für die Einwohner der Gemeine N. N. im Kreise N. N. ermittelten Tabacks-

1. Laufende Nummer.	2. Des beschädigten Tabackspflanzers			3. Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt.		4. Davon beträgt der Verlust an									
						a. nach eigener Angabe des Beschädigten					b. nach Schätzung der zugezogenen Sachverständigen				
	Nummer im Heberegister.	Vor-	Zu- Name.			mehr als die Hälfte.		mehr als Dreiviertheil.		Nummer der Beläge.	mehr als die Hälfte.		mehr als Dreiviertheil.		Nummer der Beläge.
				Mg.	QR.	Mg.	QR.	Mg.	QR.		Mg.	QR.	Mg.	QR.	

Ort und Datum
(Unterschrift des Oberkontrolleurs oder Steuereinnehmers.)

D.

Nachwei

des für die Einwohner der Gemeine N. N. im Kreise N. N. ermittelten Tabackssteuer-

Laufende No.	Des beschädigten Tabackspflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt.		Tag der Feuersbrunst.	Nach der Angabe des Beschädigten				Nach	
	Nummer der Heberegister.	Vor-	Zu- Name				ist der Gewinn an Tabacksblättern verbrannt bis auf		Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	Nummer der Beläge.	sind an Tabacksblättern übrig geblieben.	
				Mg.	QR.		Ctr.	Pfd.			Ctr.	Pfd.

rt und Datum
ſt des Oberkontroleurs oder Steuereinnehmers.)

Steuer-Heberolle N. N.
Hauptamt N. N.

sung
steuernachlasses, wegen erlittener Beschädigung durch Naturereignisse.

der Ernte c. nach Gutachten des Oberkontrolleurs und der Ortsbehörde			Ursache und Tag der Beschädigung.	Die ganze Steuer von der unter Rubrik 3. bemerkten Grundstücken beträgt nach dem Heberegister	Davon fallen aus für die beschädigten Flächen unter Rubrik 4. c. und zwar:			Mithin bleibt an Steuern zu bezahlen.	Bemerkungen.
mehr als die Hälfte.	mehr als Dreiviertheil.	No. der Beläge.			a. zu zwei Drittel der Steuer.	b. zur ganzen Steuer	c. zusammen		
Mg. QR.	Mg. QR.			Rthl. Sgr.	Rthl. Sgr.	Rthl. Sgr.	Rthl. Sgr.	Rthl. Sgr.	

Steuer-Hebestelle N. N.
Hauptamt N. N.

sung
Nachlasses wegen erlittener Beschädigung durch Feuersbrunst.

der Ermittelung.			Die ganze Steuer von dem unter Rubrik 3. bemerkten Grundstücke beträgt nach dem Heberegister	Davon fallen aus			Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen.	Bemerkungen.
Zustand der übrig gebliebenen Blätter.	Ist der Gewinn an Tabacksblättern zerstört zu mehr als ½ oder mehr als ¾.	Nummer der Beläge.		zu zwei Drittel der Steuer.	zur ganzen Steuer.	Zusammen		
			Rthl. Sgr.	Rthl. Sgr.	Rthl. Sgr.	Rthl. Sgr.	Rthl. Sgr.	

Bekanntmachung.

Unabgehoben gebliebene Zinskoupons betreffend.

Es liegen bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., unabgehobene Koupons von Staatsschuldscheinen, Domänen-Pfandbriefen, Neumärkischen Interimsscheinen und Kurmärkischen Obligationen im Betrage von 20,902 Rthlr. 15 Sgr. Zinsen, welche zum Theile schon seit mehreren Jahren fällig sind.

Die Inhaber der dazu gehörigen Staatspapiere werden hierdurch erinnert, sie gegen Vorzeigung der letzteren abzuholen, indem Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. XVII. Gesetzsammlung No. 577. dem Tilgungsfond verfallen.

Berlin, den 14ten Februar 1829.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beeliß. Deeß. von Rochow.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung.

Die vom Diakonus Quehl zu Erfurt am 3ten August v. J. bei der Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs Majestät gehaltene Predigt ist im Druck erschienen, und der Erlös aus dem Verkauf zur Unterstützung nothleidender Hausarmen bestimmt.

Magdeburg, den 6ten März 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Süd-Gröningen, Diözes Gröningen, ist dem Prediger Wohlfahrt in Suderode übertragen worden.

Der Kandidat der Theologie Christian Friedrich Müller ist zum Rektor der Bürgerschule in Derenburg, Diözes Halberstadt, bestellt worden.

Der bisherige provisorische Rektor Lampe in Bismark, Diözes Kalbe a. d. M., ist definitiv in dieser Stelle bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Christoph Krämer ist zum Töchterlehrer und Oberküster bei der St. Johannisgemeinde in Halberstadt provisorisch ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 11.

Magdeburg, den 21. März 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, den Verkäufern von Remontepferden hierdurch bekannt zu machen, daß den Roßärzten, welche den Remonteankaufs-Kommissarien beigegeben werden, die Annahme von Geschenken Seitens der Verkäufer und die ärztliche Behandlung kranker Pferde auf den Remontemärkten strenge untersagt ist.

No. 24. Betrifft den Verkauf der Remontepferde. I 372. März.

Die Pferdezüchter werden daher darauf aufmerksam gemacht, sich derartiger Anerbietungen und Anforderungen zu enthalten, indem sie sich im Gegenfalle die unangenehmen Folgen selbst beizumessen haben würden. Berlin, den 6ten März 1829.

Kriegsministerium.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Einsassen unsers Departements gebracht.

Magdeburg, den 11ten März 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 25. Einzahlung der bei der vormaligen Zuchthaus-kasse zu Magdeburg verbliebenen Rückstände. I. 932. Febr.

Den Behörden, welche mit der Einziehung der rückständigen Verpflegungsgelder, welche bei der Auflösung des vormaligen Zuchthauses noch ausstanden, beauftragt sind, wird bekannt gemacht:

daß die darauf eingehenden Beträge nunmehr an unsere Hauptkasse einzuzahlen sind, weil dieser die Berechnung überwiesen ist.

Magdeburg, den 6ten März 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 26. Deputatholz-entschädigung der Prediger und Schullehrer. II. 130. März.

Das Königliche Finanzministerium hat unterm 23sten April 1827. genehmigt, daß denjenigen Predigern und Schullehrern, welche das ihnen zustehende Deputatholz nach dem jedesmaligen Taxpreise aus Königlichen Kassen in Gelde bezahlt bekommen, ihr Holzbedarf gegen Entrichtung des taxmäßigen Preises, wenn sie es wünschen, aus Königlichen Forsten verabreicht werden kann, und sind darnach die betreffenden Forstbeamten zu seiner Zeit angewiesen worden. Wir bringen dieses zur Kenntniß der Deputatempfänger, um hierdurch für die Folge den auf Naturalverabreichung des Deputatholzes gerichteten, bisher öfter vorgekommenen Gesuchen einzelner Betheiligten, zu begegnen.

Magdeburg, den 7ten März 1829.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 27. Ertheilung von Pässen zu Reisen nach England. I. 385. März.

Da die Königliche Gesandschaft zu London jetzt häufiger als je zuvor mit Unterstützungsgesuchen hülfsbedürftiger Preußischer Unterthanen angegangen und dadurch in eine unangenehme Lage versetzt wird, weil sie, bei der Kostspieligkeit der Rückkehr in die weit entfernte Heimath, in den meisten Fällen die erforderliche Hülfe nicht gewähren kann, so werden die Polizeybehörden unsers Verwaltungsbezirks, damit diesem Uebelstande so viel als möglich vorgebeugt werde, hierdurch beauftragt, daß sie die zur Reise nach England verlangten Pässe, oder die zur Erlangung solcher Pässe erforder-

lichen Legitimationszeugnisse, nur in denjenigen Fällen ertheilen, wo sie entweder nach den ihnen bekannten Verhältnissen der Reisenden den Besitz der nöthigen Reisemittel mit Grund voraussetzen können, oder wo solcher ihnen genügend nachgewiesen wird.

Magdeburg, den 12ten März 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Die früher in der Staatszeitung angekündigte Schrift des Herrn Geheimen Regierungsrath Roscius in Marienwerder — Empfehlung einer Schrift.

Westpreußen von 1772. bis 1827.

ist nun gedruckt erschienen. Das Buch enthält eine reiche Sammlung von Materialien zur Geschichte der Verwaltung der Provinz und zur Statistik derselben. Der Leser erfreuet sich der vielen Beweise der vermehrten Kultur des Bodens, und des, troß hemmender und störender Unterbrechungen gestiegenen und in den untern Klassen fortsteigenden Wohlstandes der Menschen, auch in dieser Provinz, und es ist zu hoffen, daß ein so entstehender Wohlstand nicht minder beständig wirksam für die wirkliche Wohlfahrt des Landes seyn wird, als der, dessen manche Provinzen sich von einem betriebsamen und unternehmenden Fabrikstande zu erfreuen haben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtskandidat Theodor Ferdinand Wilberg aus Etgersleben ist zum 6ten Lehrer an der Stadtschule zu Ziesar provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Christian Lange aus Schrampe ist zum Elementar- und Gehülfslehrer an der Stadtschule zu Werben provisorisch ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dalldorf, Diözes Gröningen, ist dem Rektor Neumann in Gröningen mit übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Kramer aus Gr. Gischau ist zum Lehrer der Armenknabenschule zu Salzwedel bestellt worden.

Die erledigte Küster- und Schullehrerstelle zu Klein-Wusterwitz, Diözes Altenplathow, ist dem Schulamtskandidaten Joh. Gottfried Busse provisorisch übertragen.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Februar 1829.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	$91\frac{1}{12}$	$52\frac{3}{12}$	$39\frac{8}{12}$	$27\frac{3}{12}$	50	45	60	20	2	10	1	10	2	6	3	9	12	6	—	25	4	—
Halberstadt.	$87\frac{1}{2}$	$52\frac{6}{12}$	$39\frac{5}{12}$	$26\frac{11}{12}$	60	55	78	17	3	6	1	—	3	—	3	9	10	6	—	21	4	25
Quedlinburg.	$83\frac{5}{12}$	$53\frac{2}{12}$	$38\frac{9}{12}$	$26\frac{9}{12}$	55	60	65	$12\frac{1}{2}$	3	2	1	7	2	5	3	6	9	6	—	18	4	10
Aschersleben.	105	$52\frac{6}{12}$	$38\frac{9}{12}$	$27\frac{6}{12}$	56	56	60	10	3	—	1	8	3	—	3	6	11	6	3	20	4	10
Wernigerode.	90	$55\frac{8}{12}$	$42\frac{1}{2}$	$26\frac{3}{12}$	50	56	60	$12\frac{1}{2}$	2	6	1	3	2	—	3	—	—	6	3	25	4	20
Stendal.	$91\frac{9}{12}$	48	$38\frac{6}{12}$	24	57	60	60 [illegible]	$9\frac{3}{12}$	3	—	2	—	2	—	3	—	12	6	—	$21\frac{3}{12}$	5	$18\frac{9}{12}$
Salzwedel.	$96\frac{5}{12}$	45	$36\frac{7}{12}$	$25\frac{7}{12}$	60	60	70	$11\frac{11}{12}$	2	10	2	2	2	4	3	—	12	5	8	20	5	15
Burg. . .	$89\frac{2}{12}$	$50\frac{9}{12}$	$42\frac{4}{12}$	29	60	60	80	$8\frac{9}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	—	12	6	8	20	4	—
Acken. . .	90	55	40	$27\frac{6}{12}$	50	—	—	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	4	2	2	3	4	10	6	—	20	4	—
Gardelegen.	$90\frac{7}{12}$	$46\frac{10}{12}$	$37\frac{10}{12}$	$23\frac{9}{12}$	60	—	—	$7\frac{6}{12}$	3	—	1	—	2	6	3	—	12	5	—	15	4	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	$91\frac{6}{12}$	$51\frac{7}{12}$	$39\frac{5}{12}$	$26\frac{5}{12}$	$55\frac{10}{12}$	$56\frac{6}{12}$	$66\frac{9}{12}$	$12\frac{2}{12}$	2	11	1	6	2	5	3	3	11	6	—	$20\frac{1}{2}$	4	$17\frac{8}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 12. —

Magdeburg, den 28. März 1829.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die mit den Wassermühlen in Verbindung stehende Wehre und Schleusen haben auf den Wasserstand eben so wohl Einfluß als die Fachbäume, und es können durch Veränderungen in der Höhe und Stellung derselben die verderblichsten Folgen für die nahe belegenen Mühlen, wie für die benachbarten Grundstücke entstehen.

No. 28. Betrifft die Reparaturen an den mit den Wassermühlen in Verbindung stehenden Wehren und Schleusen. I. 758. März.

Dem Publikum und den Polizeybehörden wird deshalb bekannt gemacht, daß der Bau neuer Mühlenwehre und Schleusen, so wie jede Reparatur an denselben vor der Ausführung den kompetenten Polizeybehörden angezeigt werden muß, und ohne deren Genehmigung nicht zur Ausführung gebracht werden darf.

Diejenigen, welche dagegen handeln, sollen in eine Polizeystrafe von 5 bis 50 Rthlr. genommen werden.

Zu neuen Anlagen der Art, und zu irgend einer Veränderung der bereits bestehenden, welche eine Veränderung des Wasserstandes beabsichtigt, oder zur Folge haben kann, ist jedesmal unsere Genehmigung erforderlich. Magdeburg, den 19ten März 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß
der Vorlesungen bei der Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Sommersemester 1829.

Herr Medizinalrath Dr. Andreä wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr, die allgemeine Pathologie und Semiotik vortragen, Montags, Dienstags, Donnerstag und Freitags von 4 — 5 die in dem laufenden Sommer begonnenen Vorlesungen über die Therapie fortsetzen und beendigen, hiermit auch eine Anleitung in der bei plötzlichen Lebensgefahren zu leistenden Hülfe verbinden. Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr wird derselbe klinischen Unterricht in der Behandlung der Augenkrankheiten ertheilen.

Herr Dr. Brüggemann wird Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr die Osteologie und Syndesmologie, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2 bis 3 Uhr die pathologische Anatomie lehren.

Herr Medizinalassessor Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr den zweiten Theil der speziellen Chirurgie vortragen, und täglich (mit Ausnahme des Sonntags) von 12 — 1 Uhr im allgemeinen Stadtkrankenhause chirurgisch-klinischen Unterricht ertheilen.

Herr Medizinalrath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr über die materia medica und das Formulare Vorlesungen halten.

Herr Medizinalassessor Michaelis wird Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr in dem Vortrage über die Enzyklopädie der Naturwissenschaften fortfahren und denselben beendigen.

Herr Regimentsarzt Dr. Scheibler wird Mittwochs von 3 — 5 Uhr Anleitung in dem chirurgischen Verbande geben, Sonnabends von 3 — 5 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und in gegenwärtig noch nicht festgesetzten Stunden, die Uebungen in der Verrichtung der chirurgischen Operationen am Kadaver leiten.

Herr Regierungs- und Medizinalrath Dr. Trüstedt, wird täglich (mit Ausnahme des Sonntags) von 10 — 11 Uhr klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen.

Herr Dr. Voigtel jun. wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und praktisch lehren.

Herr Stadtwundarzt Varges wird Montag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die Knochen- und Bänderlehre, Montags, Mittwochs und Freitags von 6 — 7 Uhr Morgens die Chirurgie, Dienstags und Donnerstags von 6 — 7 Uhr die Geburtshülfe, Sonnabends von 6 — 8 Uhr Morgens die Bandagenlehre, und an demselben Tage von 8 — 9 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen repitiren.

Die Repetition der allgemeinen Pathologie wird Montags, Mittwochs und Freitags Morgens von 7 — 8 Uhr, die der materia medica Dienstags und Freitags

Morgens 7 — 8 Uhr, die der Therapie Dienstags und Donnerstags von 8 — 9 Uhr und die der pathologischen Anatomie Mittwochs und Freitags von 8 — 9 Uhr Statt haben.

Der Sprachunterricht wird Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9 Uhr ertheilt werden.

Außerordentliche Zöglinge d. h. solche, welche ihre anderweitig bereits erlangte Ausbildung als Wundärzte 1ster und 2ter Klasse durch den Besuch einzelner Vorlesungen an der hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, Behufs der von ihnen zu bestehenden Vorprüfung, spätestens bis zum 24sten April, bei dem Direktor der Anstalt, Regierungs- und Medizinalrath Dr. Trüstedt zu melden.

Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Kursus in dem bevorstehenden Herbste wiederum statthaft. Die Vorlesungen nehmen mit dem 27sten April ihren Anfang.

Haltung des Forstgerichtstages zu Osterwieck.

Der nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. monatlich zu haltende Forstgerichtstag wird vom Mai d. J. an, am ersten Donnerstage jedes Monats gehalten werden.

Würde dieser Tag ein Festtag seyn, so würde dafür der nächste Montag eintreten. Osterwieck, den 10ten März 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Küster und Schullehrer Banse zu Klein-Schwarzlosen, ist die erledigte Schullehrerstelle zu Dolle, Diözes Gardelegen, provisorisch verliehen.

Die erledigte Kämmererstelle zu Halberstadt ist dem bisherigen Ortseinnehmer Bremer daselbst provisorisch, und die dadurch erledigte Ortseinnehmerstelle dem bisherigen Magistratskanzlisten Dickehuth daselbst übertragen worden.

Der Kandidat der Chirurgie Heinrich Carl Brückner ist als Wundarzt zweyter Klasse approbirt und vereidigt, und hat sich als solcher in Angern niedergelassen.

Der Obersteuerinspektor Stävie in Halberstadt ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 24sten Januar 1829. zum Steuerrath ernannt worden.

Der Kandidat des Predigtamts und Lehrer Friedrich Wilhelm Heinrich Pabst ist zum Rektor der Töchterschule zu Burg bestellt worden.

Bey der Stadtschule zu Burg sind die Kandidaten der Theologie Gottfried August Ferdinand Abicht und Johann Christian Färber, so wie der Schulamtskandidat Johann Jakob Andreas Zwetzky definitiv zu ordentlichen Lehrern, und die Schulamtskandidaten Karl Franke, Christian Heinrich Herrmann Burchardt, Friedrich Wilhelm Meschmann und Karl Heinrich Gottfried Raab provisorisch zu Lehrern angestellt worden.

Der Kantor und Schullehrer Gottfried Banse in Mahlwinkel, Diözes Neuhaldensleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Personalveränderungen bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Auskultatoren Reinhold, Carl Diebelt, Gieseke und Zabel sind durch Justiz-Ministerialreskripte zu Referendarien ernannt.

Dem Justizkommissar Carl Kolligs zu Osterwiek ist die Stelle des weiter beförderten Kriminalaktuar Coler beim Inquisitoriat zu Halberstadt übertragen.

Personalveränderungen im Niedersächsisch Thüring. Hauptbergdistrikt.

Beim unterzeichneten Oberbergamte selbst ist der Vize-Berghauptmann von Witzleben mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Oberbergrath Löw als Regierungsrath zur Königl. Provinzial-Steuerdirektion in Magdeburg versetzt;

der Assessor Eckardt zum wirklichen Oberbergamts-Assessor mit Sitz und Stimme im Kollegio ernannt;

der bisher beim Königl Schlesischen Oberbergamte als Sekretair angestellt gewesene Graf von Seckendorf in gleicher Eigenschaft hierher versetzt, und

der bei der Saline Dürrenberg angestellt gewesene Kalkulator Böttger als 2ter Registrator bestellt worden.

Bei dem Bergamte zu Wettin ist der Bergeleve von Grafen an die Stelle des rc. Strützky als Bergsekretair angestellt worden.

Halle, den 4ten März 1829.

Königl. Niedersächsisch Thüringsches Oberbergamt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
Nro. 13.

Magdeburg, den 4. April 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir finden uns veranlaßt, den Polizeybehörden und dem Publikum bemerklich zu machen, daß der Betrieb der Speisewirthschaft eben so, wie der der Gast und Schenkwirthschaft, von einer besondern polizeylichen Genehmigung, deren Ertheilung die Prüfung und das Anerkenntniß der moralischen Qualifikation der Bittsteller, so wie der öffentlichen Nützlichkeit der Anlage vorhergehen muß, abhängig ist, da der §. 131. des Gewerbepolizeyedikts vom 7ten September 1811. Gast- und Schenkwirthe jeder Art, welche sitzende Gäste haben, zur Beibringung eines polizeylichen Zeugnisses bei Lösung des Gewerbescheins verpflichtet, und die davon irgend ausgenommenen Speisewirthe unbedenklich auch in diese Kathegorie gehören.

No. 29. Betrieb der Speisewirthschaften. I. 572. März.

Magdeburg, den 21sten März 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Veranlassung einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Merseburg, daß kürzlich in dem Transportzettel eines zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrechers das Verzeichniß der Kleidungsstücke unrichtig angegeben sey und von der Direktion der Strafanstalt habe berichtigt werden müssen, werden die uns untergeordneten Polizeybehörden hierdurch angewiesen, und zwar die erste Polizeybehörde, von welcher der Transport des Verbrechers ausgeht:

No. 30. Transportzettel der nach Lichtenburg zu transportirenden Verbrecher. I. 1024. März.

bei der Uebernahme der nach Lichtenburg zu transportirenden Verbrecher die Kleidungsstücke derselben in dem Transportzettel vollständig zu verzeichnen;

und die nachfolgenden Etappen,

unter dem Transportzettel jedesmal zu bemerken, ob der Transportat sich noch im Besitz befindet, oder welche Veränderungen Statt gefunden haben.

Auch haben die Polizeybehörden die Transporteurs dafür verantwortlich zu machen, daß die Verbrecher auf dem Transport die ihnen mitgegebenen Kleidungsstücke nicht verkaufen, vertauschen oder wohl gar wegwerfen, sondern daß sie dieselben bis zu ihrer Aufnahme in der Anstalt bei sich behalten. Magdeburg, den 24sten März 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 4. Betrifft die Messen zu Offenbach. 4049.

Die von der Großherzoglich Hessischen Zolldirektion zu Darmstadt wegen der Messen zu Offenbach erlassene Bekanntmachung, wird nachstehend zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht:

Bekanntmachungen, die Messen zu Offenbach betr.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben, auf die Bitte der Stadt Offenbach, und in der Absicht, hierdurch den Handelsverkehr des Großherzogthums zu befördern, allergnädigst beschlossen, daß künftig zu der Zeit und auf die Dauer der Frankfurter Messen auch zu Offenbach zwei Messen gehalten werden sollen.

Während der Dauer dieser Messen ist der Handelsverkehr der dieselben besuchenden, in Offenbach nicht einheimischen Innländer und Ausländer von aller Gewerbsteuer und von den in den Zunft- und Korporationsverhältnissen liegenden Beschränkungen befreit, und es sollen sowohl zur Aufrechthaltung der Sicherheit, als wie zu Beförderung der Bequemlichkeit des Meßverkehrs die erforderlichen polizeylichen Maaßregeln getroffen werden.

Namentlich ist bestimmt worden, daß nach Art. 3. des Gesetzes vom 3ten Jun. 1821. bei dem Meßverkehr zu Offenbach von Käufern und Verkäufern nach jedem beliebigen Maas und Gewicht soll überein gekommen werden können, auch soll unverzüglich eine öffentliche Waage zu Offenbach errichtet, und die Bestimmung der möglichst gering zu regulirenden Waaggebühren, so wie die Taxen für die Fuhrlöhne und Handarbeiten, nachträglich öffentlich bekannt gemacht werden.

Ueber die Einführung eines Wechselrechts zu Offenbach und über das gerichtliche Verfahren in Handelssachen, so wie über Vervielfältigung der täglichen Korrespondenzgelegenheiten zwischen Offenbach und Frankfurt a. M., haben des Großherzogs Königliche Hoheit Sich nähere Bestimmung vorbehalten, und was die Berührung des Offenbacher Meßverkehrs mit der Großherzogl. Zollverwaltung betrifft, so wird darüber von Großherzogl. Zolldirektion eine besondere Bekanntmachung erlassen werden. Darmstadt, am 5ten Februar 1829.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman. Bechtold.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 5ten d. M. bringen wir in Betreff der zu Offenbach statt habenden Messen hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Diese Messen sind vorzugsweise darauf berechnet, einen erleichterten Umsatz in den Erzeugnissen der Fabrikation und des Kunstfleißes der Lande des Zollverbandes den beiderseitigen Unterthanen zu gewähren, und die Gesammtmasse der Hessischen und Preußischen Fabrikate in ihrer Bedeutenheit, unter vortheilhafteren Verhältnissen für den Käufer und Verkäufer und für den Inn- und Ausländer, zu Offenbach zum Verkaufe zu konzentriren.

2) Damit ferner alle Gegenstände fremden Kunstfleißes auf diesen Messen zu Kauf stehen können, ist es jedem Inn- und Ausländer verstattet, Waaren jeder Art und Menge aus dem Auslande zum Verkaufe auf der Offenbacher Messe einzuführen. In Betreff des Eingangs und der Verzollung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Zollverordnung vom 23sten Jun. 1828.

Zur Begünstigung dieser ausländischen Waaren sind jedoch die Großherzogl. Hauptzollämter angewiesen, auf Verlangen der Waareneinführer, einen vierwöchentlichen Kredit für den Zollbetrag derartiger, zur Offenbacher Messe eingehender ausländischer Waaren, gegen entsprechende Sicherheit, zu gewähren.

3) Ausländisches Leder kann ohne Entrichtung des Eingangszolles in das Lagerhaus zu Offenbach niedergelegt, zu diesem Zwecke entweder unmittelbar zu Offenbach, oder bei jedem zur Begleitscheinertheilung befugten Großherzogl. Zollamte nach Offenbach abgefertigt und aus dem Lagerhause in ungetheilten Bürden und Päcken ins Ausland verkauft werden. Hat die Ein- und Ausfuhr dieses Leders nur auf den Chausseen von Hanau und Frankfurt a. M. statt gefunden, so wird dann auch kein Transitzoll erhoben; auf anderweiten Straßenzügen werden aber bei der Ausgangsabfertigung die niedrigen Transitzölle des Tarifs vom 23sten Juni v. J. erhoben werden. Aus dem Lagerhause kann dergleichen Leder in jeder Menge an Innländer verkauft werden; der Einleger haftet in Betreff der von ihm eingelegten Quantitäten mit dem Betrage des tarifmäßigen Eingangszolles für diejenigen Mengen, deren Ausfuhr ins Ausland in gesetzlicher Weise von ihm nicht nachgewiesen werden kann.

4) Rohe Schafwolle, welche beim Eingange ins Lagerhaus zu Offenbach deklarirt und dahin zollfrei eingeführt wird, kann daselbst verkauft und aus dem Lagerhause in ungetheilten Ballen, lediglich gegen Entrichtung der niedrigen tarifmäßigen Transitzölle, ausgeführt werden. Sofern die Ein- und Ausfuhr nur auf den Chausseen von Hanau und Frankfurt statt gefunden hat, wird davon ebenfalls wie zu 3, gar kein Transitzoll erhoben.

5) Endlich soll es fremden Gewerbtreibenden in demselben Maaße verstattet bleiben, die Offenbacher Messen mit Waaren zum Verkaufe zu beziehen, als dieß nach §. 127. der Zollverordnung für den Marktverkehr zulässig ist.

In dieser Hinsicht sollen folgende Bestimmungen Anwendung finden:

a) Für Manufaktur- und Fabrikwaaren, ingleichen für solche Waaren, welche Händler einführen, kann die Abfertigung zur Offenbacher Messe bei jedem Großherzoglichen Hauptzollamte erfolgen; ausnahmsweise soll diese Abfer-

tigung für die Dauer der Offenbacher Messe auch bei den Nebenzollämtern I. Klasse zu Seligenstadt und Alzei statt haben können.

b) Für gewöhnliche selbst gefertigte Handwerkswaaren kann die Abfertigung bei jedem Hauptzollamte und bei jedem Nebenzollamte I. Klasse vorgenommen werden; ausnahmsweise sollen dergleichen Abfertigungen während der ganzen Meßzeit auch beim Nebenzollamte II. Klasse an der Mainbrücke zu Offenbach und während einiger Tage vor dem Beginn der Meßzeit auch bei den Nebenzollämtern II. Klasse zu Steinheim und Schafheim statt haben können.

Zu a und b muß die Wiederausfuhr über dasselbe Amt erfolgen, welches die Eingangsbehandlung vorgenommen hat, indessen wird auch verstattet, daß die Ausgangsbehandlung, auf Verlangen, auch in den Fällen zu Offenbach erfolgen kann, wenn der Eingang über ein anderes Amt statt gefunden hat.

c) Bei dem Eingange muß ein genaues Verzeichniß der einzuführenden Waaren so eingegeben werden, daß solche bei dem Wiederausgange als dieselben erkannt werden können, welche eingeführt worden sind. Das abfertigende Amt ist zu dem Ende nach Umständen berechtigt, Abschnitte oder Musterstücke zu behalten, oder zur Festhaltung der Identität kostenfrei an geeigneter Stelle amtliche Siegel aufzudrücken.

d) Das Verzeichniß wird der Zollabfertigung beigelegt, nachdem darin angemerkt worden, ob und welche Abschnitte oder Musterstücke zurück behalten, oder welche Bezeichnungen zur Festhaltung der Identität gewählt worden sind.

e) Von der ganzen Ladung muß der volle Eingangszoll pfandweise hinterlegt oder verbürgt werden.

f) Bei dem Wiederausgange muß das Verzeichniß c. dem Amte mit den Waaren wieder vorgelegt, und nach demselben die Revision vollzogen werden. Findet sich hierbei kein Anstand, so wird von dem im Lande verkauften Theil der Waare der Eingangszoll, von dem unverkauften Theil aber nur der allgemeine Durchgangszoll berechnet und erhoben. Der Waarenführer erhält die beim Eingange geleistete Sicherheit, so wie die etwa zurückbehaltenen Musterstücke, zurück, und bescheinigt solches auf dem Waarenverzeichnisse, welches bei dem Amte zurückbleibt.

6) Gewerbtreibende, welche eine Behandlung nach §. 5. wünschen, werden wohl thun, die Eingangsabfertigung nicht beim Zollamte zu Offenbach, sondern bei einem, nach Verschiedenheit des Falles, dazu befugten anderen Zollamte zu wählen, weil vorauszusehen ist, daß bei dem Andrange vieler Gewerbetreibenden zu Offenbach Aufenthalt für Einzelne entstehen könnte, der an andern Zollstellen nicht statt haben wird. Darmstadt, am 9ten Februar 1829.

Großherzoglich Hessische Zolldirektion. von Kopp. Opfermann.

Magdeburg, den 20sten März 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 14.

Magdeburg, den 11. April 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten d. M. zu Berlin ausgegebene vierte Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1174. vom 7ten Februar d. J., die Modifikation der Bestimmungen im §. 24. der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13ten Juli 1827. enthaltend,

" 1175. vom 21sten Februar d. J., die Portorestitution bei Sendungen von 100000 Thalern und darüber betreffend, und

" 1176. vom 23sten Februar d. J., nach welcher die §. 118 des Gewerbepolizeygesetzes vom 7ten September 1811. enthaltene Vorschrift, daß Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu betreiben befugt sind, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung durch die Oberbaudeputation, von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen soll, und unter

" 1177. das Publikandum wegen des dem Buch- und Kunsthändler Wilmanns in Frankfurt a. M. ertheilten Privilegiums und das Privilegium selbst, vom 9ten v. M.

Magdeburg, den 6ten April 1829.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. Februar d. J. auf den Antrag der Stände der beiden Jerichowschen Kreise zu genehmigen geruhet, daß auch die in erster Hand befindlichen Kriegssteuerobligationen, so wie die noch unverbrieften Forderungen aus den Kriegs- Verifikation der in erster Hand befindlichen Jerichowschen Kriegssteuerobligationen

und der unverbrieften Kriegssteuerforderungen. steuerausschreiben der Jahre 1806. und 1807. zum Tilgungsplan gebracht, und gleich den Obligationen in zweiter Hand verzinset und amortisiret, hiernach also die Bestimmungen im §. 2. Kap. III. der Kriegsschulden-Tilgungsordnung vom 17ten Dezember 1821., jedoch mit der Maasgabe abgeändert worden, daß diese bei der Verifikation noch in erster Hand befindlichen Forderungen von den Grundeigenthümern ausschließlich, und ohne Theilnahme der Nichtangesessenen, und zwar nach dem von Seiner Majestät genehmigten Beschlusse der Majorität der Kreisstände und gemäß dem im §. 8. Kap. II. der Tilgungsordnung festgestellten Grundsatze vom Gesammteinkommen des Grundbesitzers aufzubringen sind.

Indem ich diese Allerhöchsten Orts genehmigten Abänderungen des §. 2. Kap. III. der durch das Amtsblatt der Königl. Regierung vom 6ten Juli 1822. No. 27. publizirten Tilgungsordnung vom 17ten Dezember 1821. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich noch, daß die näheren Bestimmungen wegen Verifikation der vorgedachten Forderungen und deren anderweiten Verbriefung durch den Direktor der Kriegsschulden-Tilgungskommission, Herrn von Münchhausen zu Althaus-Leitzkau, zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Magdeburg, den 1sten April 1829.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 2. Exekutionsvollstreckungen gegen Militärpersonen. 3328.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster, an die Minister des Krieges und der Justiz erlassenen Kabinetsordre vom 29sten Januar c. zu bestimmen geruhet:

Daß es bei der Exekutionsvollstreckung gegen Militärpersonen auf Gehalt- und Pensionsabzüge, der Mittelinstanz der Militärgerichte nicht ferner bedürfe, vielmehr die Civilgerichte von nun an unmittelbar die betreffende Verwaltungsbehörde requiriren sollen, um den Militärpersonen die Gehalts- und Pensionsabzüge zu machen.

Diese Requisitionen gelangen daher künftig:

1) in soweit sie bisher an das Königliche Generalauditoriat giengen, ingleichen in Hinsicht aller pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere, unmittelbar an das Königliche Militär-Oekonomiedepartement des Kriegesministeriums,

2) für alle andere Offiziere und Militärbeamte,

a) in sofern sie einem Regimente oder sonstigem Truppentheile angehören, an den Kommandeur desselben,

b) in sofern sie nicht regimentirt sind, an das Königliche Generalkommando der Provinz.

Die Verfügung vom 22sten September 1810,

daß, damit die Depositalgebühren nicht doppelt genommen werden, die Civilgerichte, welche die Gelder aus dem Depositorio des Königlichen Generalauditoriats empfangen, sie nicht noch einmal ansetzen sollen,

fällt nunmehr weg, und sind die Depositalgebühren von den Gehaltsabzügen der Militärpersonen, von den Civilgerichten zu liquidiren und einzuziehen.

Berlin, den 24sten Februar 1829.

Der Justizminister. (gez.) Graf von Danckelmann.

Vorstehende Verfügung des Herrn Justizministers Exzellenz wird hierdurch zur Kenntniß der uns untergebenen Untergerichte gebracht und haben sie sich nach derselben in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Magdeburg, den 20sten März 1829.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Vermischte Nachrichten.

Durch die im Brandenburgischen Landgestütmarstalle Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschälern sind während der Beschälzeit im Jahre 1828. folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten stehet, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Magdeburger Regierungsbezirke.

1) zu Burg,	im ersten Jerichowschen Kreise,	à $1\frac{1}{3}$ Rthlr. Sprunggeld		86
2) zu Amt Ziesar,		desgl.		86
3) ⸗ ⸗ Sandau,	im zweiten Jerichowschen Kreise,	desgl.		153
4) ⸗ ⸗ Jerichow,		desgl.		175
5) ⸗ Klöden,	im Stendalschen Kreise	desgl.		95
6) ⸗ Amt Tangermünde,		desgl.		162
7) ⸗ Beetzendorf,	im Salzwedelschen Kreise,	desgl.		155
8) ⸗ Altmersleben,		desgl.		135
9) ⸗ Stadt Osterburg,	im Osterburger Kreise	desgl.		87
10) ⸗ ⸗ Seehausen,		desgl.		135
11) ⸗ Amt Wolmirstädt,	im Wolmirstädtschen Kreise	desgl.		91
		Summa der bedeckten Stuten		1360 Stück

Friedrich⸗Wilhelms⸗Gestüt bei Neustadt an der Dosse,
den 10ten März 1829.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personal⸗Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Laufe des ersten Quartals d. J. sind die nachbenannten Kandidaten des Predigtamts pro ministerio geprüft, und mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden:

1) Dr. Friedrich Christian Ludwig Leist, aus Halle,
2) Johann August Schröter, aus Tiefensee,
3) Christian Andreas Pasemann, aus Gr. Rottmersleben,
4) Gustav Ludwig Mager, aus Gehrden,
5) Johann Carl Friedrich Wilhelm Echtermann, aus Windheim,
6) Johann Friedrich Carl Grützner, aus Mansfeld,
7) Carl Wilhelm Pollmann, aus Rippicha,
8) Carl Wilhelm Eduard Stegmann, aus Hadmersleben,
9 Georg Carl Theodor v. Goldacker, aus Altenstedt,
10) Johann Gottfried Schirmer, aus Langendorf,
11) Christian Gottfried Huldreich Osterloh, aus Sangerhausen,
12) Dr. Johann Heinrich Moritz Ferdinand Lehmstedt, aus Diesdorf,
13) Otto Moritz Ruhland, aus Finsterwalde,
14) Eduard Heinrich Wapler, aus Sangerhausen,
15) Friedrich Adolph Christian Just, aus Querfurt,
16) Christian August Moritz Neubert, aus Lausigk,
17) Franz Friedrich Hülsen, aus Premnitz,
18) Andreas Franz Lederer, aus Appollensdorf,
19) Eduard Wilhelm Geucke, aus Zöpen,
20) Friedrich Wilhelm Neßler, aus Zeitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 15.

Magdeburg, den 18. April 1829.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben auf Ansuchen des Oberamtmanns Köls Allergnädigst geruhet, dem demselben eigenthümlich gehörigen vormaligen Klostergute Marienstuhl bei Egeln, so lange solches im Besitze des Herrn ꝛc. Köls und seiner ehelichen Nachkommen sich befinden wird, die Gerichtsbarkeit über die auf dem Gute und den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten, so wie die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes, mit allen den Gütern dieser Art durch das Gesetz vom 27. März 1824. wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen beigelegten Rechten, zu verleihen; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 7ten April 1829.

Bewilligung der Gerichtsbarkeit und der Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts für das dem Oberamtmann Köls gehörige vormalige Klostergut Marienstuhl.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Vergnügen haben wir aus den im vorigen Jahre bei uns eingegangenen Impfberichte ersehen, daß die unschätzbaren Wohlthaten einer zweck-

No. 31. Vorschriften betreffend die

fernere Einrichtung und Regulirung des Impfwesens.
I. 918.
Febr.

mäßig geleiteten Schutzpockenimpfung eine immer allgemeinere Anordnung finden, und daß daher ein immer bereitwilligers Entgegenkommen von Seiten des Publikums in Erfüllung der in Bezug hierauf von den Behörden getroffenen Anordnungen mit Recht zu erwarten stehet. Gerade das verflossene Jahr war es aber auch, welches zu besonders lehrreichen Erfahrungen in Betreff der bewährten Schutzkraft der Kuhpocken Veranlassung gegeben hat. Es waren an mehreren Orten in unserm Departement die Menschenpocken ausgebrochen, und herschen zum Theil leider auch jetzt noch in einzelnen Ortschaften, eine nicht unbedeutende Zahl von Individuen ist davon befallen worden, doch eine der allerseltensten fast unerhörten Ausnahmen ist immer der Fall gewesen, daß ein Kind, welches seit der von uns eingeführten strengeren Aufsicht über das Impfgeschäft seit der im Jahre 1826. erlassenen Verfügung wegen allgemeiner Einführung einer nach bestimmten Regeln geordneten Schutzpockenimpfung, geimpft worden ist, von den ausgebrochenen Menschenpocken befallen wäre. Es sind dagegen freilich viele, denen früher die Kuhpocken eingeimpft gewesen, davon angesteckt worden, berücksichtigt man indeß wie geringe Sorgfalt, früher auf die Beobachtung des Verlaufes der Schutzpocken angewandt, wie die gegenwärtig mit vorzüglicher Strenge anbefohlne Revision der Impfpusteln am 8ten Tage nach der Impfung früher sehr oft ganz und gar vernachläßigt worden, wie selten man daher von den zum Schutze des geimpften Individuums durchaus erforderlichen regelmäßigen Verlaufe der Schutzpocken, die nöthige Gewißheit hatte, wie oft von den Impfärzten zum Theil aus Unkunde Behufs des Weiterimpfens füherhin sämmtliche Impfpusteln zerstört worden sind, wie weit seltener die Impfärzte Gelegenheit hatten, frischer Lymphe sich zum Impfen zu bedienen, wie wenig die hierbei so sehr zu berücksichtigende körperliche Beschaffenheit des Impflinges, das Vorhandenseyn krankhafter, die regelmäßige Entwickelung der Schutzpocken störender körperlicher Zustände, namentlich die in dieser Beziehung so wichtige Gegenwart von anderartigen Hautausschlägen beachtet worden ist, so kann man sich darüber um so weniger wundern, als ja, sicherer Beobachtungen zufolge, in einzelnen Fällen selbst Personen, welche vor vielen Jahren die ächten Menschenpocken bestanden hatten, von den gegen-

wärtig herrschenden Blattern nicht verschont geblieben sind. Erwägt man endlich, wie höchst gutartig die gegenwärtig bestehende Epidemie im Vergleich zu den früher herschend gewesenen Pockenseuchen erscheint, erwägt man, daß von denen wenigen, die der gegenwärtigen Epidemie als Opfer gefallen sind, ein großer Theil solche Individuen waren, die früher weder die ächten Menschenpocken, noch die Kuhpocken gehabt hatten, so muß die Ueberzeugung von den seegensreichen Folgen und der dadurch bedingten Nothwendigkeit der Erhaltung einer nach bestimmten Regeln geleiteten und einer sorgfältigen Aufsicht unterworfenen Schutzpockenimpfung eine immer größere Festigkeit erlangen.

Wir haben daher die von uns in Bezug auf die Regulirung des Impfwesens in unserm Departement erlassenen Verordnungen, unter Beachtung der in den letzten 3 Jahren gemachten Erfahrungen und unter Bezugnahme auf die Allerhöchsten Orts hierüber neuerdings erlassenen Bestimmungen, nochmals sorgfältig in Erwägung gezogen und setzen demnach hiermit Folgendes fest.

§. 1. Bei der so allgemein anerkannten Wohlthätigkeit der Schutzpockenimpfung ist wohl kaum zu erwarten, daß es noch Eltern geben sollte, welche es versäumen könnten, dafür zu sorgen, daß auch ihren Kindern diese Wohlthat sobald als möglich zu Theil werde. Es fällt daher die Bestimmung §. 1. unserer Verordnung vom 8ten April 1826., wonach vor dem 1sten Juli jeden Jahres von den Eltern der im vorhergegangenen Jahre geborenen Kinder oder von deren Stellvertretern durch die vorgeschriebenen Atteste nachgewiesen werden mußte, daß die Kinder entweder wirklich geimpft worden sind, oder wegen Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können, so wie jeder direkte, nicht ausdrücklich für bestimmte Fälle vorgeschriebene Zwang, für die Zukunft weg.

§ 2. Um indeß für den Fall, daß dennoch von einzelnen Eltern die ihnen hierunter obliegenden Pflichten verabsäumt werden könnten, durch möglichste Absonderung der auf diese Weise uneingeimpft Gebliebenen das Publikum vor Nachtheil zu bewahren, veranlassen wir die Vorsteher der öffentlichen und Privatschulen, Erziehungs- und Versorgungsanstalten,

vor Aufnahme der Individuen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben geimpft worden, wir nehmen die Mitwirkung der Inhaber von Fabriken und Manufakturen, so wie der sämmtlichen Gewerbetreibenden und der Dienstherrschaften in Anspruch, indem wir sie auffordern, bei Annahme von Gehülfen, Lehrlingen und Dienstboten darauf zu dringen, daß diese sich entweder als geimpft ausweisen, oder noch impfen lassen. Sie dieserhalb verantwortlich zu machen, ist nicht Absicht, wir hoffen aber, daß sie des allgemeinen Besten wegen gern das Ihrige zur Erreichung des Zweckes beitragen werden.

Familienhäupter, welche Unterstützungen aus Staats- Gemeinde- oder Armenkassen suchen, sind, für den Fall, daß ihre Kinder oder Pflegebefohlene nicht geimpft seyn sollten, einstweilen bis dahin, daß dieß geschehen und sie die erforderlichen Scheine darüber beibringen können, zurück zu weisen.

Es wird hierbei bemerkt, daß nur ein solcher Impfschein als ein vorschriftsmäßiger betrachtet werden darf, welcher genau dem von uns unterm 8ten April 1826. bekannt gemachten Schema entsprechend ausgestellt und von der Ortsbehörde kontrasignirt ist, weshalb daher die Eltern eines geimpften Kindes oder deren Stellvertreter ohne Ausnahme spätestens 8 Tage nach Empfang des Impfscheines, letztern der Ortsbehörde zur Zeichnung und zur Eintragung in die Listen vorzulegen haben.

Den Polizeybehörden wird es zur besondern Pflicht gemacht, über die genaue Befolgung obiger Anordnungen mit vorzüglicher Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu wachen und deshalb durch vorgenommene Nachforschungen bei jeder sich ihnen darbietenden Gelegenheit davon sich zu überzeugen, nicht zu verabsäumen.

§. 3. Da die durchaus nöthige Kontrole über die ordnungsmäßige Leitung des Impfgeschäftes nur durch die pünktlichste Führung der vorgeschriebenen Impflisten zu erzielen ist, so wie ja auch die für den Fall einer ausbrechenden Pockenseuche unentbehrliche Uebersicht der an einem Orte noch vorhandenen ungeimpften Individuen Behufs der ihrentwegen sofort zu treffenden Maasregeln nur auf diesem Wege gewonnen werden kann, so fordern wir die betreffenden Behörden hiermit wiederholentlich zur pünktlichsten

Beachtung der in Bezug hierauf von uns erlassenen Bestimmungen auf. Die Schwierigkeiten, welche bei der Anfertigung der erstern der in Rede stehenden Listen aus der Neuheit des Geschäfts hervorgiengen, sind gegenwärtig nicht mehr als vorhanden zu betrachten; eben so bezweifeln wir nicht, daß sämmtliche Herrn Prediger unsers Departements der in dieser Beziehung unterm 14ten April 1827. (Amtsblatt de a. 1827. Seite 108 und 109) an sie erlassenen Aufforderung bestmöglichst zu genügen, auf das angelegentlichste bemüht seyn werden. In den meisten Fällen ist daher anzunehmen, daß der verspäteten Einsendung der qu. Listen an die landräthliche Behörde, oder der unvollkommenen Führung derselben lediglich Saumseligkeit oder Vernachlässigung von Seiten der Ortsbehörden zum Grunde liegt. Indem wir nun den Herrn Landräthen überlassen, die einzelnen Ortsbehörden durch angemessene Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten hierin anzuhalten, bemerken wir nur, daß wir von nun an die regelmäßige Einreichung der vorschriftsmäßigen summarischen Nachweisungen und der dazu gehörenden übrigen Listen und Berichte vor dem 1sten März jeden Jahres mit Bestimmtheit erwarten, und daß die bei uns eingehenden Listen jederzeit der strengsten Prüfung werden unterworfen werden.

Um Irrungen zu begegnen, fügen wir hierbei nur noch hinzu:

1) daß auch von solchen Ortschaften, worin im Laufe des vorhergegangenen Jahres keine Impfungen Statt gehabt haben, die vorschriftsmäßigen Listen einzureichen sind, indem es eben so sehr auf eine genaue Uebersicht der an jedem einzelnen Orte vorhandenen ungeimpften Individuen, als auf eine Uebersicht der Statt gehabten Impfungen ankömmt;

2) daß die öffentlichen Impfärzte nur bei Statt findenden öffentlichen Gesammtimpfungen zu der Vervollständigung der von der Ortsbehörde zu führenden Liste in der durch unsere Bekanntmachung vom 14ten April 1827. bekannt gemachten Art verbunden sind, daß aber in Fällen, wo sie nur in der Kathegorie der Privatimpfärzte auftreten, sie gleich jedem andern Privatimpfarzte sich durchaus keine Einmischung in die Führung der in Rede stehenden Listen zu erlauben haben, folglich

aber auch für die Richtigkeit derselben nicht verantwortlich zu machen sind.

§. 4 Die unterm 14ten April 1827. von uns erlassenen Bestimmungen in Betreff der Privatimpfungen, deren strenge Kontrole bei der gegenwärtigen Lage der Sache eine vorzügliche Sorgfalt erheischt, bleiben in voller Kraft, und fügen wir zur näheren Erläuterung derselben nur noch Folgendes hinzu:

Jeder Impfarzt führt für die einzelnen Ortschaften, in denen er impft, eine besondere Liste. Am Schlusse jeden Semesters nun, und zwar vom 1sten Semester spätestens bis zum 10ten Juli desselben, und vom 2ten Semester spätestens bis zum 10ten Januar des folgenden Jahres, sendet der Impfarzt diese Listen und zwar für jede Ortschaft eine besondere an den betreffenden Kreisphysikus d. h. an den Kreisphysikus jeden Kreises, die Listen der Ortschaften ein, welche zu dem Physikatskreise desselben gehören. Von dem Physikern gelangen diese Listen unter Mitwirkung der landräthlichen Behörde, ungesäumt an die einzelnen Ortsbehörden, von welchen sie bei der Einreichung der jährlichen Nachweisungen wiederum remittirt werden. Damit nun die Kreisphysiker im Stande sind, die ihnen zur Pflicht gemachte Kontrole über die im Kreise verrichteten Privatimpfungen auf eine dem Zweck entsprechende Weise führen zu können, sind ihnen die von den einzelnen Ortschaften eingehenden jährlichen Listen von den landräthlichen Behörden zu dem in Rede stehenden Behufe mitzutheilen. Es prüfen nun die Physiker die Richtigkeit der von den Privatimpfärzten an sie eingesandten Listen durch Vergleichung derselben mit den von den Ortsbehörden eingegangenen Listen. Werden um hiebei Unrichtigkeiten von ihnen wahrgenommen, oder haben einzelne Impfärzte ihres Kreises die Einsendung ihrer Listen, oder die vorgeschriebene Vakatanzeige zur festgesetzten Frist verabsäumt, so zeigen die Physiker diejenigen Impfärzte, welche eine solche Unrichtigkeit oder Verabsäumung sich haben zu Schulden kommen lassen, den Herrn Landräthen zur Verwarnung oder eventuellen Bestrafung, nach dem darüber von uns unterm 14ten April 1827. aufgestellten Grundsätzen an, und zwar wenn die

qu. Impfärzte nicht zu ihren Physikatskreisen gehören, den Landräthen der Kreise in welchen die Impfärzte wohnen.

Die Herren Landräthe verfügen hierauf das Erforderliche und theilen den Herrn Physikern, von welchem die fragliche Anzeige an sie gemacht ist mit kurzen Worten nachrichtlich dasjenige, was verfügt worden ist, mit. Die von den Herren Kreisphysikern Behufs dieser Kontrole zu führende und alljährlich zu der festgesetzten Zeit an uns einzureichende Liste muß hiernach folgende Angaben enthalten: Namen, Wohnort und Stand des Impfarztes, Tag, an welchem die Semesterliste eingesandt worden, ob sich eine Unrichtigkeit in der eingesandten Liste vorgefunden habe oder nicht, ob eine Anzeige an die landräthliche Behörde, und an welche diese gemacht, was hierauf von letzterer verfügt worden, endlich ob der Impfarzt zum ersten Male zu einer Rüge Veranlassung gegeben habe, oder ob eine solche zu wiederholten Malen bereits veranlaßt worden sey.

§. 5. In Betreff der Bestimmungen wegen der zur Verrichtung der Schutzpockenimpfung befugten Medizinalpersonen und deren Pflichten bleibt es ohne Abänderung bei der von uns unterm 8ten April 1826. erlassenen Verordnung und fügen wir nur hinzu, daß jedem Impfarzt, welcher einem Impfschein ausgestellt, ohne die vorgeschriebene Revision bewirkt zu haben, oder welcher überhaupt eine erweislich falsche Angabe in dem von ihm ausgestellten Impfschein aufgenommen hat, zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen werden wird.

§. 6. Wir überlassen es den einzelnen Kreisen, ob sie die Schutzpockenimpfung fernerhin auf dem Wege der Privat- oder der öffentlichen Gesammtimpfungen wollen bewirken lassen, machen es indeß den Herren Landräthen zur Pflicht, diese Angelegenheit den Kreisversammlungen als einen für die Berathung derselben ganz besonders wichtigen Gegenstand dringend anzuempfehlen. Zur richtigen Auffassung und Würdigung desselben bemerken wir hier nur Folgendes. Die öffentlichen Gesammtimpfungen gewähren vor allem den Vortheil, daß durch sie am sichersten die Umstände vermieden werden können, welche wir in der Einleitung als solche geschildert haben, die ganz besonders geeignet sind, den Erfolg der Statt gehabten

Impfung unsicher zu machen, indem abgesehen von der Rücksicht auf die Persönlichkeit des damit zu beauftragenden Impfarztes, dieselben allein schon ihrer Oeffentlichkeit wegen der Impfarzt gewissermaaßen einer unvermeidlichen Kontrole in der Beachtung der ihm in Bezug auf die Verrichtung der Impfung selbst und auf die Beobachtung des Verlaufes der dadurch erzeugten Pocken obliegenden Pflichten unterworfen. Das Geschäft wird durch sie vereinfacht, die Anfertigung und Führung der Listen um vieles erleichtert. Endlich sind sie auch bei einer dem Zweck entsprechenden Einrichtung, worüber den Herren Landräthen in unsern unterm 26sten April v. J. erlassenen Cirkularverfügung das Nähere mitgetheilt worden, mit den geringsten Kosten verbunden. Es hat indessen die Erfahrung ergeben, daß die öffentlichen Gesammtimpfungen nur dann von Nutzen seyn, überhaupt nur dann bestehen können, wenn die dadurch veranlaßten Kosten von der Gesammtheit der Kreiseinwohner nach einer zweckmäßigen Repartition getragen werden, die einzelnen Impfungen also in dieser Beziehung unentgeldlich verrichtet werden. Geschieht dieß nicht, werden die Eltern der einzelnen Kinder zur bestimmten Beisteuer für die an diesen bewirkten Impfungen verpflichtet, so wird das leider bisher nicht zum Vortheil für das Impfgeschäft bestandene Verhältniß, auch fernerhin obwalten. Geschäftslose Chirurgen, über deren Zuverlässigkeit man zum Theil schon wegen ihres Mangels an Beschäftigung gewisser Zweifel sich schwer dürfte enthalten können, werden von Dorf zu Dorf umherziehen und für den möglichst billigen Preis der Impfungen sich zu bemächtigen suchen. Dadurch wird nothwendigerweise die Zahl derjenigen, welche zur Tragung der durch die öffentlichen Gesammtimpfungen veranlaßten Kosten beizutragen haben, immer geringer werden, und es werden, wo den Impfärzten Diäten und Reisekosten bewilligt worden sind, die Beiträge, welche die Einzelnen, die an den öffentlichen Gesammtimpfungen Theil genommen haben, zu leisten verpflichtet sind, unverhältnißmäßig groß ausfallen, oder es werden die öffentlichen Impfärzte, wo dieselben auf eine bestimmte Entschädigung für die einzelnen von ihnen verrichteten Impfungen angewiesen worden sind, unmöglich dabei bestehen können.

Unter

Unter Bezugnahme auf mehrere dieserhalb an uns gerichtete Anfragen bemerken wir, daß in Betreff der Remuneration der Impfärzte für die von ihnen verrichteten Privatimpfungen die Bestimmungen der unterm 21sten Juni 1825. bekannt gemachten Medizinaltaxe eintreten, wonach für die Operation des Impfens selbst nichts gezahlt wird, die erstatteten Besuche indessen nach den darüber feststehenden Bestimmungen honorirt werden.

Indem wir dieses zur Beachtung bei den Berathungen der Kreisversammlungen hiermit öffentlich bekannt machen, fordern wir die Herren Landräthe auf, über die in Bezug hierauf getroffenen Maaßnehmungen spätestens bei Einreichung der summarischen Nachweisung der im Laufe dieses Jahres Statt gehabten Impfungen Bericht an uns zu erstatten.

Jedenfalls aber erinnern wir hierbei noch, daß eine jede Kommune verpflichtet ist, den zahlungsunfähigen Eltern der zu dieser Kommune gehörenden Kinder oder deren Stellvertreter innerhalb Jahresfrist nach der Geburt oder nach dem Anzuge der Kinder eine schickliche Gelegenheit zu einer für sie unentgeldlichen Impfung ihrer Kinder darzubieten und daß jeder Ortsvorsteher, der solches erweislich unterlassen hat, für jeden daraus entstehenden Nachtheil persönlich verantwortlich bleibt.

Magdeburg, den 30sten März 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Spezial-Domainen- und Forstkassen und den Domänenbeamten, desgleichen den Kreiskassen wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die bisherige Absonderung der am Schlusse des Rechnungsjahres 1828. verbliebenen Revenüenreste für das Jahr 1827. nicht weiter erforderlich ist. Es sind vielmehr diese Reste in den Kassenextrakten, Abschlüssen und Rechnungen für das laufende Jahr mit denen aus den Jahren 1825. und 1826. herrührenden Resten zusammen zu ziehen und demnach im Laufe dieses Jahres die Revenüen nach folgenden Perioden zu berechnen: No. 82. Verrechnung der Revenüenrückstände. III. 661. April.

1) Reste pro 1824. und rückwärts,
2) dito = 1825. bis 1827,
3) dito = 1828,
4) laufende Revenüen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß künftig mit dem Eintritt eines jeden neuen Rechnungsjahres bis auf weitere Bestimmung nur die Reste des zuletzt verflossenen Jahres getrennt, die der frühern Jahrgänge bis 1825. inkl. rückwärts hingegen zusammen nachzuweisen sind.

Magdeburg, den 8ten April 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 8. Führung der Untersuchungen kleiner Diebstähle. 749.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Dezember 1824. (Amtsblatt pro 1824. S. 390.) übertragen wir hierdurch, gemäß der Bestimmung des Herrn Justizministers Exzellenz vom 29sten März c., den Patrimonialgerichten in dem links an der Elbe belegenen Theile unseres Departements die Führung derjenigen Untersuchungen, welche wegen der in den §§. 1122. und 1124. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts näher bezeichneten kleinen Diebstähle eingeleitet werden, die Entscheidung muß aber auch in diesen Untersuchungen von dem betreffenden Land- und Stadtgerichte erfolgen. Magdeburg, den 3ten April 1829.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Vermischte Nachrichten.

Dem hiesigen Instrumentenmacher Henz ist mittelst Reskripts vom 28sten v. M. die Erlaubniß ertheilt worden, sich den Titel eines chirurgischen Instrumentenmachers bei der hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt beilegen zu dürfen.

Magdeburg, den 8ten April 1829.

Der Geheime Staatsminister v. Klewitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Geschäftsgehülfe Rhan zu Wittenberg ist zum Oekonomiekommissarius von der Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen ernannt worden.

Der Dr. medicinae Stipanzky ist als ausübender Arzt und Wundarzt approbirt und vereidigt, und hat in Darbesheim sich niedergelassen.

Dem Amtmann Strauß zu Kloster-Meyendorf ist von des Herrn Finanzministers Exzellenz mittelst Patents vom 8ten März d. J. der Titel eines Königlichen Oberamtmanns beigelegt worden.

Der ehemalige Kompagniechirurgus Gödicke ist als Wundarzt 1ster Klasse und als Geburtshelfer approbirt, und hat sich in Werben niedergelassen.

Der Kandidat des Predigtamts Karl Wilhelm August Pohlmann ist zum evangelischen Pfarrer zu Poritz, Diözes Stendal, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Helmbrecht ist zum Adjunkten des Kantors und Schullehrers Schäffer in Berssel, Diözes Veltheim, cum spe succedendi, provisorisch ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Christian Jacob Hedrich aus Derenburg ist definitiv zum vierten Lehrer an der Bürgerschule zu Genthin und der Schulamtskandidat Johann Heinrich Christoph Brüller provisorisch zum dritten Lehrer an gedachter Schule und zum Küster bestellt worden.

Dem Schulamtskandidaten Christian Friedrich Dreßler aus Magdeburg ist die erledigte Schullehrerstelle zu Born, Diözes Gardelegen, provisorisch übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich August Köhler ist provisorisch zum Adjunkten des Kantors und Schullehrers Premper in Thale, Diözes Quedlinburg, erwählt und bestätigt worden.

Die erledigte Kantor und Schullehrerstelle zu Bodendorf, Diözes Neuhaldensleben, ist dem Schulamtskandidaten Christian Friedrich Kruse, aus Eickendorf, provisorisch verliehen.

Dem Lehrer an der großen Volksschule zu Magdeburg, August Ferdinand Löwe, ist die erledigte Kantor und Schullehrerstelle in Randau, Diözes Möckern, provisorisch übertragen.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat März 1829.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	rthl.	sgr.
Magdeburg.	80	46 3/12	34 8/12	25 4/12	50	45	60	18 9/12	2	10	1	10	2	10	3	9	12	6	—	20	4	—
Halberstadt.	78 5/12	46 7/12	34 8/12	25	60	55	78 1/2	17	3	6	1	3	3	—	3	9	10	6	—	25	4	25
Quedlinburg.	72 8/12	46 11/12	34 1/12	24 7/12	55	60	70	12 1/2	3	2	1	7	2	6	3	6	8	5	10	20	4	10
Aschersleben.	78	48	35	26 9/12	56	56	60	10	3	—	1	6	2	10	3	—	11	6	3	20	4	10
Wernigerode.	81 11/12	51 7/12	40	26 3/12	50	60	60	12 1/2	2	6	1	3	2	2	3	2	—	6	3	25	4	20
Stendal.	80 6/12	43	35	22 6/12	53	60	60	8 9/12	3	—	2	—	2	—	3	—	12	6	—	20	5	15
Salzwedel.	83 8/12	43 6/12	34 1/12	25	60	60	70	10 8/12	2	10	2	3	2	6	3	2	12	5	8	20	5	15
Burg.	82 10/12	45 7/12	38 8/12	28	50	50	75	8	2	—	1	6	2	6	3	—	12	6	8	17 1/2	3	20
Acken.	80	50	40	27 6/12	50	—	—	12 6/12	2	6	1	4	2	2	3	4	10	6	—	20	3	15
Gardelegen.	81 2/12	43 9/12	35 11/12	24	60	—	—	7 6/12	3	—	1	—	2	6	3	—	12	5	—	15	4	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	79 11/12	46 5/12	36 1/12	25 6/12	54 5/12	55 9/12	66 8/12	11 10/12	2	10	1	7	2	6	3	3	11	6	—	20 3/12	4	14 6/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 16. —

Magdeburg, den 25. April 1829.

Bekanntmachung.

Einladung zur Hülfe für die durch Eisgang und Wassersnoth beschädigten Provinzen Ost- und Westpreußen.

Auch unsere Provinz Sachsen bedrohete der lange harte Winter mit Verheerungen durch Eisgang und Ueberschwemmungen. Gott hat ein solches Unglück vor uns vorübergeführt: erhalten sind die Vorräthe unserer letzten Erndte; ungetrübt die Hoffnungen zur künftigen.

Aber andere Provinzen des Preußischen Staats-Ländertheile und Bewohner, mit uns verbrüdert — hat das Unglück desto schwerer getroffen: ganze Länderstriche, zum Theil die fruchtbarsten, mit ihren vielen Wohnungen sind verheert; Erndten der Vergangenheit und der Zukunft vernichtet; Familien in größter Zahl und ihr Wohlstand zu Grunde gerichtet.

Wer könnte ohne die tiefste Rührung dieses Unglück vernehmen? wer möchte nicht zur Hülfe sogleich die Hand reichen? Es gilt nicht, in einer einzelnen Noth, einer einzelnen Familie zu helfen; es gilt, ganzen Landstrichen von vielen Quadratmeilen beizustehen, und Tausende von Familien zu halten.

Kräftig und schnell sey darum auch unsere Hülfe!

Wer so wie ich während eines dreijährigen dortigen Aufenthalts jene Gegenden und ihre biedern Bewohner kennen lernte, kann über den Umfang des Unglücks ein gültiges Zeugniß ablegen.

Magdeburg, den 19ten April 1829.

(gez.) v. Klewiz, Staatsminister.

Indem wir, dem Auftrage gemäß, vorstehende Aufforderung des Herrn Geheimen Staatsministers von Klewiz Exzellenz, zur allgemeinen Kenntniß der Einsassen unseres Verwaltungsbezirkes bringen, fügen wir die von der Königlichen Regierung zu Danzig und des von dem zu Marienwerder sich gebildeten Hülfsvereins gemachte Darstellung des gränzenlosen Elends, welches die Deichbrüche über eine bisher blühende Landschaft verbreitet haben, bei. Sie wird die Ueberzeugung gewähren, wie sehr Hülfe Noth thut, und wir vertrauen dem so oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unsers Departements, daß jeder eilen werde, zur Linderung des Unglücks nach Kräften beizutragen. Besonders rechnen wir auf die Bewohner der an Ströhmen belegenen Ortschaften, denen ein ähnliches Unglück in diesem Jahre drohte, welches aber durch eine gütige Fügung des Himmels abgewendet ist. Mögen sie, eingedenk der ihnen dadurch gewordenen Wohlthat, ihre Dankbarkeit durch reichliche Gaben zur Abhülfe des Elends, in welches ihre entfernten Landsleute versetzt sind, bethätigen.

Die Herren Landräthe und die Magisträte fordern wir hiermit auf, mit dem größten Eifer der Sammlung von Unterstützungen sich anzunehmen, die eingehenden Gelder wöchentlich hierher an den Provinzial-Steuerkassenrendanten Ribbeck hieselbst zu senden, und uns die namentlichen Verzeichnisse der Geber einzureichen.

Magdeburg, den 21sten April 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ein neues herzzerreißendes Unglück hat die Bewohner der Weichselgegenden in der Nacht vom 8ten zum 9ten dieses Monats betroffen. Bei einer ungewöhnlichen Wasserhöhe und schon unter drohenden Umständen hatte sich das Wasser in den letzten Tagen des vorigen Jahres in beiden Hauptarmen des Stromes zur Eisdecke gebildet. Heftige Kälte, die mehrmals bis zur Höhe von 20 bis 25° Reaumur gestiegen war, hatte dem Eise eine ungewöhnliche Dicke von 15 bis 18 Zoll gegeben, und der häufige Schnee, welcher bei der wechselnden Witterung im Märzmonat sich in Wasser und Eis verwandelt, den Eiskörper noch dicker und zusammenhängender gemacht. Alle hatten ihre Hoffnung bei solchen Umständen auf einen späten Abgang der Eismasse gesetzt, er verzögerte sich wirklich, aber die Kälte blieb, wenige Tage abgerechnet, vorherrschend oft 6 — 8 Grade unter Null. Die Sicherungsmittel und die Wachsamkeit wurden verdoppelt, als aus den oberen Gegenden die Nachrichten vom dem Aufbruch des Wassers eingingen; doch blieb in dem Bereich unseres Departements das Eis immer noch in seiner Winterlage. Erst am 8ten Abends kündigte eine schwache Bewegung den sich nähernden Aufbruch an. Es blieb bis nach Mitternacht bei einer langsamen Hebung. Aber nun thürmte sich die Decke mit reißender Schnelligkeit auf. Binnen wenigen Viertelstunden war die Krone der Deiche fast überall erreicht. — Alles mußte unter den von heftigem Sturm und Schneetreiben sehr erschwerten Umständen zur Erhöhung der bedrohten Deiche Hand anlegen. Es gelang nur, wo man es mit dem in kleinere Stücke zerstückelten Eise zu thun hatte; aber aller Widerstand war vernichtet, wo Eistafeln von mächtiger Größe und Dicke von den tobenden Fluthen gegen die Wehr gestoßen wurden, sich tiefer oder höher in dieselbe einbohrten, und, von den nachstürzenden Massen gedrängt, diese zerschnitten oder umstürzten. Dieser Gewalt erlag zuerst der Deich an der linken Seite der Weichsel unterhalb der Stadt Dirschau, der das sogenannte Danziger Werder zu schützen bestimmt ist, und kurz darauf riß der zweite Arm des Stroms, die Nogat, unterhalb der Stadt Marienburg (dem Sitz des in neuerer Zeit wieder berühmt gewordenen altdeutschen Schlosses) den Deich bei dem Dorfe Schadwalde ein.

Wir beabsichtigen und vermögen auch nicht, eine ausführliche Schilderung von dem unnennbaren Jammer zu entwerfen, der diesen Durchbrüchen, insbesondere in dem Danziger Werder folgte, und beschränken uns daher auf die Hauptzüge des furchtbaren Gemäldes.

Die Wogen ereilten zum Theil die Nachricht von dem Unfalle. Alles mußte Preis gegeben werden, um nur mit Säuglingen, Kranken und Greisen die obersten Theile der Gebäude, Chöre in den Kirchen, oft auch nur die Gipfel von den Bäumen oder den Deich zum ersten Aufenthalte zu erreichen. An Rettung des Viehes, wiewohl die Subsistenz des Landmannes in diesen Gegenden ganz eigentlich auf diesem Wirthschaftszweige beruhet, war hier fast gar nicht zu denken. Erst in der untern Gegend konnte die Bergung desselben versucht werden, aber auch hier vereitelte der schlüpfrige Boden einen großen Theil der Bemühungen, und Viele mußten froh seyn, den geringen Theil der geretteten Habe, oft auch nur die eigenen Personen mit den nächsten Angehörigen, zumal den schwachen Familiengliedern, von den Fluthen unaufhörlich verfolgt, Danzig als erstes Asyl zu erreichen. Aber nun begann der An-

griff der Stadt selbst. Sie liegt im untern flachen Theile des Weichselthales und durch sie strömt der kleine Fluß Mottlau, als der eigentliche Wasser-Abzugskanal für das daran stoßende Werder. Zuerst waren die Holzfelder, bald die Speicher, und nicht lange darauf der tiefer gesenkte Theil der Stadt, die Niederstadt, in Gefahr. Letzterer vermochte, eben seiner niedrigen Lage wegen, keinen langen Widerstand zu leisten. Um zwei Uhr weckte Nothgeschrei und Sturmglocke die Bewohner der Stadt auf, um den auch von hier mit ihrer Habe und ihrem Viehstande sich flüchtenden Mitbewohnern die helfende Hand zu bieten.

Fortwährend blieb das Wasser sowohl den 10ten als 11ten im Steigen, und überschritt die Grenzen, welcher ein ähnlicher Nothfall im Jahr 1775 gefunden hatte, noch um volle $2\frac{1}{2}$ Fuß.

Es war, wie wir gesagt haben, ein Herz zerreißender Anblick, wie in Zeit von wenig Stunden der Jammer sich über jene weiter und sonst lachende Ebene verbreitete, und ihre geschreckten Bewohner mit Aufgebung des Ihrigen aus ihren Wohnungen fliehen und in großen Schaaren sich fremder Mildthätigkeit anvertrauen mußten. Fast aber war das Schicksal und gewiß die Angst derer, die, da sie zu weite Wege zurückzulegen hatten, in ihren Wohnungen blieben, und stündlich von dem Wasser höher hinauf getrieben, die Fristung ihres Lebens ganz allein nicht blos von dem guten Willen, sondern auch von der Entschlossenheit und Hingebung ihrer entfernten Mitunterthanen und Mitchristen abhängig sahen, eben durch die Dauer ihrer Noth, unstreitig noch weit martervoller.

Aber ermuthigend war auf der andern Seite der kräftige und menschenfreundliche Wille dieser fernen Mitbürger, namentlich der Bewohner der hiesigen Stadt. Jeder suchte zu helfen. Wer rüstig war, brauchte die eigenen Wasserfahrzeuge, wer keine hatte, dung oft für hohes Geld einen Kahn, um gegen die heftige Strömung, zuweilen mit augenscheinlicher, eigener Gefahr in die bedrohte Gegend zu dringen, der Nothfahne und dem Angstgeschrei zu folgen, und von Dächern, besonders unsicherer Wohngebäude, von Bäumen, oder wo sonst die Noth war, die Harrenden aufzunehmen, sowie den in ihren Gebäuden verbleibenden aber von allen Vorräthen abgeschnittenen Menschen Nahrung zuzureichen.

Kaum hörte hier die Gefahr auf zu wachsen, als die Nachricht einging, daß am 12ten d. M. früh auch der Seehafen mit seinen kostbaren Werken und das gegen über liegende Dorf Weichselmünde von den Wogen heftig bedroht, und von denselben am letztern Orte an 20 Wohngebäude zerstört worden. Aber auch hier so wie überall ist es der ungewöhnlichen Anstrengung hoffentlich gelungen, Menschenleben, wo es bedroht erschien, zu retten, gewiß kann die Anzahl derer nur sehr klein seyn, die das Leben eingebüßt.

Ein wohlthätiger Sinn belebte eine große Anzahl achtbarer Männer, die sofort zusammentraten, um aus eigenem Vermögen und dem, was der Wohlthätigkeitssinn ihnen anvertrauen würde, die Ernährung der vielen tausend Hungrigen auf sich zu nehmen, den Obdachlosen einen Aufenthalt anzuweisen, und die Nakten zu bekleiden.

Mit Genugthuung darf auch der kräftigen und einsichtsvollen Hülfe gedacht werden, die die Königl. Garnison unter Genehmigung ihres Chefs überall, wo es mit am nöthigsten war, geleistet hat.

Aber ist auch auf diese Weise einige Ruhe und Zuversicht in die verzweifelnden Gemüther der Verunglückten zurückgekehrt, so bleibt doch das Maaß des Elendes, das fortdauernd nach Hülfe schreit, unberechenbar, und die Linderung den Kräften der Stadt bei allen von ihren Mitbewohnern, auch den außerhalb wohnenden Nachbaren gewährten Bereitwilligkeit bei weitem überlegen, indem von den vielen Verheerungen, die auch die Aeltesten unter uns erlebt haben, keine der diesmaligen an Ausdehnung und verderblichen Folgen gleich zu setzen ist.

Denn allein das Danziger Werder enthält einen Flächenraum von 6 Quadrat-Meilen und zählt an 20,000 Einwohner.

Von allen Seiten wird der Verlust des Viehstandes als jede Zählung überschreitend angesehn.

Eben so wenig kann die Zahl der Wohnhäuser insbesondere der Armuth, die dem Einsturz ausgesetzt worden, angegeben werden.

Vorräthe für Menschen und Vieh sind vernichtet, oder doch zum Genuß unbrauchbar.

Ob etwas bedeutendes an Saatmitteln übrig geblieben, ist sehr ungewiß, desto sicherer muß ein großer Verlust, besonders an Saatkartoffeln für den gemeinen Mann, da sie gar keine Nässe vertragen, erwartet werden.

Auch sind es bei der Verspätung der wärmeren Witterung wohl vier bis sechs Wochen, daß das Vieh auf dem noch mit Schnee bedeckten Boden seine erste Nahrung finden wird, und ungefähr so viel Monate, daß die Früchte des Feldes reifen.

Wie es mit der, der überschwemmten Gegend selbst obliegenden Herstellung der Deiche, und den meist sehr kostbaren Entwässerungs-Anstalten werden wird, ist um so weniger abzusehen, je mehr dabei auf tüchtiges Gespann gerechnet werden muß und je größer der Verlust gerade an diesem Hülfsmittel ausgefallen.

Giebt es je ein großes und schreiendes Bedürfniß, in welchem der engere Kreis einer Stadt, selbst eine Provinz nicht aushelfen kann, sondern in welchem der Blick weiter gerichtet werden, ein Mensch auf seinen fernen Mitmenschen, ein Unterthan des gnädigen und wohlwollenden Königs auf alle Mitunterthanen des durch ihn beglückten Staates hinsehen darf, so berechtigt uns gewiß das über unsere Gegend gekommene harte Schicksal an alle unsere Mitbürger, an diejenigen, von welchen in diesem Jahre ein nahe geglaubtes ähnliches Unglück von einer höheren Hand abgewendet worden, so wie an diejenigen, die einer ähnlichen Gefahr nie ausgesetzt sind, uns zu wenden, und die Hülfe und den Wohlthätigkeitssinn Aller in Anspruch zu nehmen.

Danzig, den 15ten April 1829.

Königl. Preußische Regierung. Rothe.

Die Tage vom 7. bis 9. d. M. sind für die Provinz Westpreußen mit Ereignissen des Schreckens und der Verwüstung bezeichnet gewesen, welche ihren blühendsten Theil in eine Wasserwüste verwandelt haben, und jede Schilderung weit hinter sich zurück-lassen.

An mehr als 80 verschiedenen Stellen, hat der vom Eise noch nicht befreite Weichselstrom die seinen Lauf bestimmenden Deiche durchbrochen, und seine empörten Wellen mit gewaltigen Eismassen über das ganze Niederungs-Thal von Thorn herab bis hinter Mewe hinaus auf einen Flächenraum von mehr als 20 Quadrat-Meilen mit der Kraft der Zerstörung hinabgestürzt, und jeden Gegenstand, der seinem wüthenden Sturze im Wege war, spurlos vernichtet. Das durch die finstere Nacht von Dächern und Bäumen erschallende, das furchtbare Rauschen des seiner Fesseln entledigten Stromes noch übertönende Angst- und Rettungs-Geschrei der von den Wogen überraschten Bewohner dieser Gegenden, verkündete den auf den angrenzenden Höhen belegenen Ortschaften das geschehene Unglück in demselben Augenblicke, als auch die Wellen schon zu ihren Füßen an die Berge schlugen.

Jetzt ist das von der augenblicklichen Lebensgefahr erpreßte Angstgeschrei zwar verstummt und mit Gottes Hülfe den angewendeten Anstrengungen gelungen, die vom Wassertode Bedroheten, bis auf wenige Opfer zu erhalten; aber wer vermag die Empfindung der Geretteten zu schildern, denen nur das nackte Leben geblieben, und deren Wohnungen mit ihrer ganzen Habe von dem Wasser verschlungen sind?

Der Menschenfreund schaudert, wenn er vernimmt, daß eine Bevölkerung von mehr als 12,000 Seelen, die in 1900 Feuerstellen vertheilt waren, von diesem Unglücke heimgesucht sind.

Noch sind die Berichte nicht von allen Gegenden eingegangen, und doch steht schon fest, daß mehrere hundert Gebäude gänzlich fortgerissen sind, und die Hälfte aller übrigen den Einsturz drohen. Die bis zur nächsten Erndte gesammelten Vorräthe sind fast überall von den Fluthen fortgespült, die ertragreichen Obstgärten entwurzelt, die Wintersaaten erstickt und die Hälfte des Viehstandes entweder ertrunken, oder so viel davon an trocken gelegenen Orten geborgen werden konnte, vor Hunger und Kälte umgekommen. Die eigenthümliche Beschaffenheit des Weichselstroms und seiner Dammdurchbrüche macht überdies die Besorgniß, daß bedeutende Strecken der überschwemmten Ländereien versandet seyn werden, zu einer traurigen Gewißheit, und läßt nicht daran zweifeln, daß eine große Zahl der für die ersten Jahre aller Mittel zu ihrem Unterhalte Beraubten noch für längere Zeit ihre Grundstücke nicht werden benutzen können.

So unermeßliches Elend haben wenige Tage über die Niederungs-Gegenden des Marienwerderschen Regierungs-Bezirkes verbreitet; und man könnte nur mit einer an Verzweifelung grenzenden Bangigkeit in die Zukunft sehen, wenn nicht die erhebende Hoffnung unter uns lebte, daß die Menschenfreunde aller Orten ihren Beruf erkennen werden, für die fernere Erhaltung dieser Unglücklichen Sorge zu tragen, welche die Allmächtige Vorsicht oft in Lagen, in denen der schreck-

lichste Tod dem menschlichen Auge unvermeidlich erschien, auf die wunderbarste Weise erhalten hat; ein Beruf, der auf diese Art dem Menschenfreunde so sichtbar ans Herz gelegt ist.

Die Kräfte der nahen Umgegenden, die mit der höchsten Aufopferung den Verunglückten entgegen geeilt sind, haben es bis jetzt möglich gemacht, die augenblickliche Noth und den Hungertod abzuwenden. Für die Dauer können sie aber nicht ausreichen und deßhalb hat sich am hiesigen Orte ein Hülfs-Verein gebildet, von dem die Unterzeichneten zum Verwaltungs-Ausschuße erwählt worden, und der es über sich genommen hat, die mildthätigen Herzen nahe und fern zu Beiträgen aufzufordern, um die nicht zu berechnenden Folgen der entstandenen Verwüstung einigermaßen zu lindern. Dieser Hülfs-Verein besteht für den ganzen Umfang des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks und sieht es als seine angelegentlichste Pflicht an, für die gleichmäßige und dem Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden so viel als möglich entsprechende Verwendung der gespendeten Gaben Sorge zu tragen.

Zu Euch Ihr edlen Menschenfreunde des In- und Auslandes flehen diese tausende dem größten Elende Preis gegebenen Niederungs-Bewohner; von Euch erwarten sie Hülfe und Beistand, und, wir sind es gewiß, Ihr werdet sie ihnen nicht versagen.

Wir ersuchen daher einen jeden, dem es seine Verhältnisse gestatten, auf das dringendste, seines Orts Sammlungen zu veranstalten, und dieselben

„Dem Hülfs-Verein für die durch die Weichseldurchbrüche im Jahr 1829 verunglückten Niederungs-Bewohner des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks."

zu übersenden.

Auf jegliche milde Gabe sieht der gütige Vater im Himmel mit Wohlgefallen herab, und eine jede wird von dem schönsten Lohne, dem Bewußtseyn einer guten That, begleitet seyn.

Marienwerder, den 13ten April 1829.

Der Verwaltungsausschuß des Hülfsvereins für die durch die Weichseldurchbrüche im Jahre 1829 verunglückten Niederungsbewohner des Marienwerderschen Regierungsbezirks.

Flottwell
Regierungs-Präsident, als Vorsteher.

Conrad, Justizkommissarius.	Essen, Apotheker.	Hennig, Justizrath.	Kaliski, Regierungsrath.	v. Nordenflycht, Ober-Regierungsrath.

v. Pannewitz, Oberforstmeister.	Freiherr v. Rosenberg, Landrath.	Rux, Bürgermeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 83. Bildung eines Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in den Preußischen Staaten. 1. 1832. März.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königlichen Ministeriums des Innern wird das Publikum benachrichtiget, daß sich ein Verein „zur Beförderung des Seidenbaues in den Preußischen Staaten" gebildet hat.

So lange die Meinung bestand, daß zum Gedeihen des Seidenwurmes es vorzüglich eines milden Klimas bedürfe, war die Frage „ob die nördliche Lage des Preußischen Staats es erlaube, mit den seidenbauenden Ländern des südlichen Europas in Konkurrenz zu treten" einem wohl begründeten Zweifel unterworfen. — Seit man jedoch ermittelt hat, daß die Gewinnung der Seide und ihre Beschaffenheit nur von den Stoffen, welche dem Seidenwurm Nahrung geben, abhängt, und daß der Maulbeerbaum in der Zone, innerhalb welcher der Preußische Staat liegt, Blätter liefert, welche sowohl in ihrem innern Gehalt überhaupt, als insbesondere in den zur Gesundheit des Seidenwurmes erforderlichen Nahrungsstoffen, den in der Lombardey erzeugten Maulbeerblättern nicht nachstehen, ja sogar noch Vorzüge vor diesen haben, seitdem hat auch bereits die Erfahrung bewährt, daß die im Preußischen Staat (nach richtigen auf die Lokalität angewandten Grundsätzen des Seidenbaues) erzeugte Seide der italienischen, welche bis jetzt in den Preußischen Fabriken hauptsächlich gebraucht worden, so wie der französischen, nicht nachsteht. —

Den Beweis davon liefert das Zeugniß mehrerer sachverständiger Männer, welches wörtlich ausspricht „daß die im Preußischen Staate gewonnene Seide an innerer Qualität, das heißt Reinheit, Glanz und Festigkeit des Fadens, der italienischen Seide durchaus gleich zu achten sey."

Da nun das Bedürfniß der Preußischen Fabriken sehr bedeutend und die Möglichkeit des Erzielens einer großen Quantität tauglicher Seide innerhalb des Preußischen Staats selbst nicht mehr zu bezweifeln ist, so wollen wir die Aufmerksamkeit derer, welche an der Entwickelung der vaterländischen Industrie Interesse nehmen, auf diese Angelegenheit hinleiten.

Der

Der Zweck des Vereins ist Beförderung des Seidenbaues im Preußischen Staat, zu dessen Erreichung derselbe von dem jetzigen Zustande dieses Industriezweiges Kenntniß nehmen, die Erhaltung und Anlegung angemessener Pflanzungen, so wie die Verbreitung der erforderlichen Kenntnisse befördern und den Wetteifer durch Vertheilung von Prämien erregen wird.

Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes beträgt mindestens 2 Thaler und für eine Aktie sind 20 Thaler zu entrichten.

Die Statuten sind den Herren Landräthen mitgetheilt und können bei denselben eingesehen werden, diejenigen, welche dem Verein sich anschließen wollen, können sich bei den Herren Landräthen der Kreise, in welchen sie wohnen, darüber erklären, diese werden nach 8 Wochen die Verzeichnisse der Beigetretenen einsenden.

Magdeburg, den 5ten April 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 34. Ausfertigung der landräthlichen Verfügungen. I. 832. April.

Bei kurzer Nichtanwesenheit des Landraths im Kreise oder am Orte des Büreaux und in sonstigen augenblicklichen Behinderungsfällen, können Ausfertigungen, deren Abgang keinen Aufschub leidet, auch von den Kreissekretairen mit den Worten:

In Abwesenheit oder wegen Behinderung des Landraths,

vollzogen werden, jedoch ist diesen Ausfertigungen das landräthliche Siegel jedesmal beizudrucken.

Magdeburg, den 18ten April 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Bildung eines Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur.

Es hat sich in Berlin ein Verein für Pferdezucht und Pferdedressur gebildet, dessen Zwecke und Mittel aus den mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30sten Juni v. J. genehmigten Statuten ersehen werden können.

Bei der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens ist der Beitritt vieler Theilnehmer zu hoffen, und benachrichtige ich hiermit diejenigen, welche an der Wirksamkeit des gedachten Vereins Theil zu nehmen wünschen, daß die Herren Landräthe des hiesigen Regierungsbezirks Subskriptionen annehmen werden, und die Statuten bei selbigen eingesehen werden können.

Magdeburg, den 21sten April 1829.

Der Regierungspräsident v. Bismark.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Besitzveränderungen der laudemialpflichtigen Erbzins- und Erbpachtsgrundstücke sollen der Regierung von den Untergerichten angezeigt werden.
2181.

Das von dem Königl. Justizministerium hieher erlassene Reskript folgenden wörtlichen Inhalts:

Es ist zur Kontrollirung der in den Domainenrechnungen zur Vereinnahmung kommenden Laudemialgefälle für nothwendig erachtet worden, daß die Justizämter und andere Untergerichte von allen, zu ihrer Kenntniß kommenden, Besitzveränderungen von laudemialpflichtigen Erbzins- und Erbpachtsgrundstücken der Regierung sofort Nachricht geben, und am Schlusse des Rechnungsjahres ein Attest darüber ausstellen, daß in dem betreffenden Jahre nicht mehr Fälle vorgekommen sind, bei denen eine Laudemialzahlung Statt gefunden, als in der, von dem Domainenamte dem Gerichte zuzustellenden, Nachweisung der aufgekommenen Laudemialgelder aufgeführt sind.

Das Königl. Oberlandesgericht wird hiermit angewiesen, dafür zu sorgen, daß den Untergerichten seines Departements dieß durch die

Amtsblätter bekannt gemacht und dieser Anweisung von ihnen nachgekommen werde. Berlin, den 16ten März 1829.

Der Justizminister.

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und genauesten Beachtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 10ten April 1829.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht. Sack.

Vermischte Nachrichten.

Der Hofrath Bußler zu Berlin hat ein Werk unter dem Titel: Verzierungen aus dem Alterthum, herausgegeben, von welchem ganz neuerlich das 19te, 20ste und 21ste Heft erschienen ist. Dasselbe eignet sich besonders zur Anwendung in den Kunst- Gewerbe- und Landesschulen, zur Geschmacksbildung, indem dasselbe ausgezeichnete Vorbilder zum Nachzeichnen enthält und es verdient deshalb empfohlen zu werden.

Empfehlung einer Schrift für Kunst- und Gewerbeschulen I 1414. März.

Zu dem erwähnten Zweck wird dasselbe auch bereits seit mehreren Jahren von der Königl. Bauakademie und den Gymnasien in Berlin wirklich angewendet.

Das ganze Werk besteht bis jetzt aus 21 Heften, welche 126 Platten enthalten, und ist sowohl das ganze Werk als auch im Einzelnen die Fortsetzung, bestehend aus den drei neuen Heften 19, 20 und 21 in Berlin bei den Gebrüdern Gropius und bei dem Buchhändler Nauck zu dem Preise von 25 Silbergroschen für jedes Heft zu haben. Magdeburg, den 6ten April 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.



Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutsbesitzer Voigt in Orpensdorf ist zum Wegekommissarius in dem 5ten Wegebezirk des landräthlichen Kreises Osterburg ernannt worden

Der bisherige Kanter und Schullehrer in der Friedrichsstadt-Magdeburg Johann August Wilhelm David Schmidt ist zum Küster an der Heiligen Geistkirche zu Magdeburg und zum Elementarlehrer an der Parochialvorschule bestellt worden.

Berichtigung.

In der Seite 93 — 101 des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 30sten März 1829, die Schutzpockenimpfung betreffend, sind folgende Druckfehler zu verbessern:

Seite	93	Zeile	1	von unten,	statt	Impfberichte	lies:	Impfberichten
"	94	"	1	" oben	"	Anordnung	"	Anerkennung
"	—	"	20	" —	"	von den	"	von dem
"	—	"	2	" unten	"	sicherer	"	sicheren
"	95	"	3	" —	"	uneingeimpft	"	ungeimpfte
"	97	"	2	" oben	"	ersteren	"	ersten
"	—	"	3	" unten	"	Kathegorie	"	Kategorie
"	98	"	13	" oben ist hinter: jeden Kreises das (,) zu streichen.				
"	—	"	15	" —	statt:	dem	lies:	den
"	—	"	7	" unten	"	um	"	nun
"	—	"	2	" —	"	nach dem	"	nach den
"	99	"	4	" oben	"	von welchem	"	von welchen
"	—	"	18	" —	"	einem	"	einen
"	—	"	20	" —	"	in dem	"	in den
"	100	"	3	" —	"	der Impfarzt	"	den Impfarzt
"	—	"	6	" —	"	unterworfen	"	unterwerfen
"	—	"	9	" —	"	in unseren	"	in unserer
"	101	"	14	" —	"	Stellvertreter	"	Stellvertretern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 17.

Magdeburg, den 2. Mai 1829.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 35. Bestimmungen wegen des Gewerbebetriebes im Umherziehen. III 288. April.

In unserer Bekanntmachung vom 9ten Oktober 1825. (Amtsblatt von 1825. No. 44) ist unter andern festgesetzt, daß diejenigen, welche für ein stehendes Handelsgeschäft in den Gewerbesteuerklassen A. oder B. Gewerbesteuer entrichten, dessen ungeachtet noch einen Gewerbeschein lösen müssen, sobald sie die Gegenstände ihres Handels im Umherziehen aufkaufen.

Nach einem Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17ten v. M., ist es jedoch als ein gewerbescheinpflichtiger Aufkauf nicht zu betrachten, wenn Waaren bei Kaufleuten oder auch nur in offenen Läden, wenn auch zum Wiederverkauf, außer der Jahrmarktszeit und außerhalb des Wohnorts des Einkäufers eingekauft werden, da insbesondere offene Läden den Privathäusern, von denen der §. 5. des Hausirregulativs vom 28sten April 1824. spricht, nicht gleich zu stellen sind.

Wer aber außer dem Polizeybezirk seines Wohnorts, Handwerker und ihnen gleichzustellende Fabrikanten, die keinen offenen Laden halten, außer der Jahrmarktszeit, oder Produzenten in ihren Wohnungen aufsucht,

um bei ihnen Waaren Behufs des Wiederverkaufs aufzukaufen, der bedarf dazu allerdings eines Gewerbescheins.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des handel- und gewerbetreibenden Publikums gebracht und haben die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden sich nach denselben zu achten.

Magdeburg, den 14ten April 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Kontrollirung der Laudemialgefälle. 1372.

Nachstehendes Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz:

Es ist zur Kontrollirung der in den Domainenrechnungen zur Vereinnahmung kommenden Laudemialgefälle für nothwendig erachtet worden, daß die Justizämter und andere Untergerichte von allen, zu ihrer Kenntniß kommenden, Besitzveränderungen von laudemialpflichtigen Erbzins- und Erbpachtsgrundstücken der Regierung sofort Nachricht geben, und am Schlusse des Rechnungsjahres ein Attest darüber ausstellen, daß in dem betreffenden Jahre nicht mehr Fälle vorgekommen sind, bei denen eine Laudemialzahlung Statt gefunden, als in der, von dem Domainenamte dem Gerichte zuzustellenden, Nachweisung der aufgekommenen Laudemialgelder aufgeführt sind.

Das Königl. Oberlandesgericht wird hiermit angewiesen, dafür zu sorgen, daß den Untergerichten seines Departements dieß durch die Amtsblätter bekannt gemacht und dieser Anweisung von ihnen nachgekommen werde. Berlin, den 16ten März 1829.

Der Justizminister. (gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg.

wird den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements hierdurch mit der Weisung bekannt gemacht, selbigem genau nachzukommen.

Magdeburg, den 10ten April 1829.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht. Fülleborn.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Aus Veranlassung eines Justizministerialreskripts werden die Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden in den Berliner Intelligenzblättern und Zeitungen, so wie in den Amtsblättern der Monarchie, erlassene Bekanntmachung vom 14ten Februar a. c. betreffend die unabgehoben gebliebenen Zinskoupons von Staatsschuldscheinen, Domainen-Pfandbriefen, Neumärkschen Interimsscheinen und Kurmärkschen Obligationen, wegen der in den Depositorien etwa befindlichen Staatspapiere gehörig zu beachten. Halberstadt, den 14ten April 1829.

Anweisung an die Untergerichte wegen der unabgehoben gebliebenen Zinskoupons von Staatspapieren.

2601.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

Vermischte Nachrichten.

Die in dem beiliegenden namentlichen Verzeichnisse aufgeführten, zur Kriegsreserve beurlaubten Jäger, deren gegenwärtige Aufenthaltsorte nicht haben ermittelt werden können, werden in Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Kriegesministeriums hierdurch aufgefordert, sich unverzüglich bei den Landwehrbehörden ihres Aufenthaltsortes zu melden, denselben ihren Aufenthalt anzuzeigen und sodann die weitere Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, wenn solches nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, geschieht, diejenigen, von denen dann nichts Näheres bekannt ist, ohne Weiteres aus den Listen der Jägerkriegsreserve werden gestrichen und mit später erhobenen Versorgungsansprüchen abgewiesen werden.

Aufforderung an mehrere zur Kriegsreserve beurlaubte Jäger.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Leben, dem gegenwärtigen Aufenthalt oder dem Tode eines dieser Jäger etwas wissen, aufgefordert, davon ebenmäßig der Landwehrbehörde ihres Aufenthaltsorts die betreffende Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 7ten April 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß derjenigen zur Kriegsreserve beurlaubten

No.	Bataillon oder Abtheilung.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahr.	Dienstzeit. Jahr.	Va… Geburtsort.
1	Gardejägerbataillon.	1	Jäger.	Friedlieb Louis Siebenlist.	27	10	Zichtau.
2	desgleichen.	1	—	Ludwig Faustmann.	41	14	Trebichow.
3	desgleichen.	1	—	Ludwig Fleischer.	38	14	Bauchwitz
4	desgleichen.	1	—	Wilhelm Hontschka.	38	17	Ottolangendorf
5	desgleichen.	2	—	Ludw. Hasenwinkel.	32	14	Baronnen.
6	desgleichen.	2	—	Christoph Henze.	44	14	Milow.
7	desgleichen.	2	—	Wilh. Gottlieb Hauer.	42	19	Breslau.
8	desgleichen.	2	—	Abraham Günther.	46	16	Zobten.
9	desgleichen.	2	—	Joh. Heinr. Schmidt.	34	14	Weißwasser.
10	desgleichen.	3	—	Thaddeus Gergler.	40	16	Ullersdorf.
11	Erstes Jägerbataillon.	2	—	Martin Woisch.	33	15	Neudieck.
12	2te Jägerabtheilung.	2	—	Carl Haße.	27	8	Stralsund.
13	desgleichen.	2	—	Heinr. Balth. Helm.	31	14	Hochheim.
14	desgleichen.	2	—	Carl Friedr. Kittner.	33	14	Aslau.
15	desgleichen.	2	—	Johann Langner.	33	16	Paulowick.
16	desgleichen.	2	—	Michael Miericke.	35	16	Kummerow.
17	desgleichen.	2	—	Joseph Wochnick.	35	16	Boischowo.
18	desgleichen.	2	—	Ignatz Zielinsky.	39	18	Greisewitz.
19	desgleichen.	3	—	Heinrich Blum.	34	16	Loben
20	desgleichen.	3	—	Carl Friedr. Brueß.	36	16	Wohlau.
21	desgleichen.	3	—	George Chr. Christian	33	16	Roßwitz.
22	desgleichen.	3	—	C. Joh. Ludw. Danker.	34	16	Crewesee.
23	desgleichen.	3	—	Joh. Friedr. Erichson.	31	14	Frankfurt.
24	desgleichen.	3	—	Carl Friedr. Freitag.	32	16	Neustadt E. W.
25	desgleichen.	3	—	Joh. Friedr. Heine.	35	14	Czarreckow.
26	desgleichen.	3	—	Christ. Fri. Hoffmann.	39	16	Heldbau.

Jäger, welche nicht haben ermittelt werden können.

terland.		Letzter bekannter Aufenthalt.				Wurde zur Kriegsreserve entlassen am
Kreis.	Regierungs-Bezirk.	Ort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.	No. des Landwehrregiments	
Neuhaldensleben.	Magdeburg.	Koltzenhagen.	Greifswald.	Stralsund.	2	11. März 1823.
Crossen.	Frankfurt.	Aebow.	Crossen.	Frankfurt.	12	15. März 1819.
im König	reich Pohlen	Trebschen.	Züllichau.	Frankfurt.	12	10. Juni 1819.
Grünberg.	Liegnitz.	Neumarkt.	Neumarkt.	Breslau.	10	21. Juni 1820.
Oletzko.	Gumbinnen.	Berlin.		Berlin.	20	1. Juni 1818.
Westhavelland.	Potsdam.	Milow.	Westhavelland.	Potsdam.	24	1. Juli 1818.
Breslau.	Breslau.	Tschermeisel	Sternberg.	Frankfurt.	8	21. Febr. 1818.
Löwenberg.	Liegnitz.	Ober-Ravelsberg	Goldberg Haynau.	Liegnitz.	18	1. Febr. 1815.
Rothenburg.	Liegnitz.	Weißwasser.	Rothenburg	Liegnitz.	6	1. Oktober 1818
Grottkau.	Oppeln.	Brieg.	Brieg.	Breslau	11	1. Febr. 1816.
	in Schlesien.	Schloß Neudeck bei	Tarnowitz	in Schlesien.	23	1816.
	Stralsund.	Stralsund.		Stralsund.	2	12. Juli 1824.
	Erfurt.	Hochheim.		Erfurt.	27	24. Sept. 1817.
Löwenberg.	Liegnitz.	Lueckthal.	Löwenberg.	Liegnitz.	6	20. Nov. 1819.
Oppeln.	Oppeln.	Chola.	Oppeln.	Oppeln.	23	22. Jan. 1816.
Angermünde.	Potsdam.	Berlin.		Berlin.	20	1. April 1816.
Pleß.	Oppeln.	Sembowitz.	Oppeln.	Oppeln.	23	10. Febr. 1816.
Gleiwitz.	Oppeln.	Preisewitz.	Gleiwitz.	Oppeln.	22	
im Meklen	burgschen.	Arendsee.	Prenzlau.	Potsdam.	8	22. Jan. 1816.
Wohlau.	Breslau.	Koschütz	Crossen.	Frankfurt.	12	10. Febr. 1816.
in West	preußen.	Banitz.	Conitz.	Marienwerder.	5	22. Jan. 1816.
Osterburg.	Magdeburg.	Crewesee.	Osterburg.	Magdeburg	26	6. Okt. 1820.
Lebus.	Frankfurt.	Schusenz.	Lebus.	Frankfurt.	8	4. März 1819.
Ober-Barnim.	Potsdam.	Schönow.	Teltow Storkow.	Potsdam.	20	22. Jan. 1816.
Stolpe.	Cöslin.	Narwitz.	Soldin.	Frankfurt.	14	30 Nov. 1819.
	Liegnitz.	Heidau.		Liegnitz.	18	10. Febr. 1816.

No.	Bataillon oder Abtheilung.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahr.	Dienstzeit. Jahr.	Va... Geburtsort.
27	2te Jägerabtheilung.	3	Jäger.	Carl Friedr. Köppen.	34	16	Schildberg.
28	desgleichen.	3	—	Johann Krause.	35	16	Michelsky.
29	desgleichen.	3	—	Joh. Christoph Müller.	42	16	Freienwald.
30	desgleichen.	3	—	Fried. Wilh. Schöpcke.	38	14	Constanz.
31	desgleichen.	3	—	Heinr. August Weber.	37	17	Zoßen.
32	desgleichen.	3	—	Friedr. Wilhelm Witte.	38	16	Berlin.
33	3te Jägerabtheilung.	1	—	Ludwig Grandjang.	37	18	Marienwerder.
34	desgleichen.	1	—	Ferdinand Heinrich.	31	13	Katzozka.
35	desgleichen.	1	—	Ambrosius Rachner.	33	15	Eckartsdorf.
36	desgleichen.	1	—	Gottlob Schwerdt.	39	17	Pustritz.
37	desgleichen.	2	—	Carl August Flügge.	30	12	Klockow.
38	desgleichen.	2	—	Joh. Gottl. Herrmann.	40	16	Berlin.
39	desgleichen.	2	—	Aug. Ferdin. Müller.	31	10	Schomburg.
40	desgleichen.	2	—	Michael Nowatzky.	32	12	Marczen.
41	desgleichen.	2	—	Heinr. Dav. Wieberalsky.	38	17	Osche.
42	4te Jägerabtheilung.	3	—	Martin Krause.	29	11	Kniewenbruch.
43	desgleichen.	4	—	Friedr. Wilh. Meyer.	35	16	Natherdamm.

Vaterland.		Letzter bekannter Aufenthalt.				Wurde zur Kriegsreserve entlassen am
Kreis.	Regierungs-Bezirk.	Ort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.	No. des Landwehrregiments	
Soldin.	Frankfurt.	Pudewitz.		Posen.	10	18. Febr. 1816.
Samter.	Posen.	Fürstenfelde	Cüstrin.	Frankfurt.	8	10. Febr. 1816.
Freienwald.	Liegnitz.	Klitsdorf.	Bunzlau.	Liegnitz.	6	22. Jan. 1816.
Königsberg.	Frankfurt.	Kasbaum.	Schievelbein	Cöslin.	9	9. Jan. 1819.
Teltow-Storkow.	Potsdam.	Homburg.		in Sachsen.	—	22. Jan. 1816.
	Berlin.	Terno.	Glogau.	Liegnitz.	18	22. Jan. 1816.
	Marienwerder.	Prosnicken	Marienwerder.	Marienwerder.	4	11. Mai 1819.
Meseritz.	Posen.	Katzozka.	Meseritz.	Posen.	19	3. Sept. 1819.
Glatz	Breslau.	Eckartsdorf.	Glatz.	Breslau.	11	16. Febr. 1820.
Wittenberg.	Merseburg.	Berlin.		Berlin.	20	23. April 1816.
West-priegnitz.	Potsdam.	Achen.	Achen.	Achen.	25	3. Sept. 1819.
	Berlin.	Goschütz.	Wartenberg	Breslau.	18	27. Mai 1819.
im Königreich	Sachsen.	Rückersdorf	Freistadt.	Liegnitz.	12	29. Nov. 1822.
Bomst.	Posen.	Posen.	Posen.	Posen.	19	24. Nov. 1821.
Tuchel.	Marienwerder.	Osche.	Tuchel.	Marienwerder.	5	11. Mai 1819.
Derschau.	Danzig.	Fauleney.	Derschau.	Danzig.	5	15. Okt. 1821.
Cleve.	Düsseldorf.	Nuttersdamm.	Cleve.	Düsseldorf.	17	11. Mai 1819.

Potsdam, den 10ten März 1829.

Königliche Inspektion der Jäger und Schützen.
Der Obristlieutenant und Inspekteur v Neumann.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung, die Einladung zur Hülfe für die durch Eisgang und Wassersnoth beschä ten Provinzen Ost- und Westpreußen betreffend, ist Seite 105, Zeile 5 von oben
statt: Staats-Ländertheile 2c.
zu lesen: Staats, — Ländertheile 2c.

Verzeichniß der Vorlesungen,
welche auf der Königl. Thierarzeneischule im bevorstehenden Sommersemester vom 27sten April bis zum 19ten Sept. gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabsroßarzt und Professor Naumann wird täglich Morgens von 8 — 9 Uhr und Nachmittags von 5 — 6 Uhr die Uebungen im Krankenstalle leiten, Montags und Dienstags von 2 — 3 Uhr wird derselbe allgemeine Pathologie, Donnerstags und Freytags in denselben Stunden allgemeine Therapie und Arzeneimittellehre, und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen.
2) Herr Professor D. M. Reckleben, Privatdozent an der Universität, wird von 11 — 12 Uhr am Mittwoch und Donnerstag über die Diätetik, Freitags und Sonnabends über die Seuchen der Hausthiere, von 1 — 2 Uhr Nachmittags, am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über Physiologie, am Freitag und Sonnabend über Osteologie Vorträge halten.
3) Herr Professor D. M. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 — 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, und an demselben Tage von 11 — 12 Uhr über Physiologie, so wie am Mittwoch und Donnerstag von 2 — 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Vorträge über Botanik, und verbindet damit botanische Exkursionen. Die Sektionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.
4) Herr Ober-Thierarzt und Repetitor D. M. Hertwich hält Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 3 — 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie und Repetitionen sowohl über diese als auch über die Arzeneimittellehre, in noch zu bestimmenden Stunden. Derselbe leitet außerdem täglich von 7 — 8 Uhr Morgens und von 6 — 7 Uhr Nachmittags die Uebungen im Krankenstalle, so wie er auch die im Krankenstalle des Herrn Professor Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen verrichtet, oder unter seiner Leitung verrichten läßt.
5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schulapotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr, und Freitag von 1 — 2 Uhr über Pharmazie und Formulare, und Montags, Dienstags u. Sonnabends von 2 — 3 Uhr über Physik Vorträge u. Repetitionen.
6) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Hildebrand wird täglich Vormittags von 9 — 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie, Exterieur, Seuchenlehre und Diätetik halten.
7) Herr Dr. philos. Störig, Prof. extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.
8) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird wöchentlich zweimal von 3 — 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die praktischen Uebungen in der Instruktionsschmiede leiten.
9) Herr Professor D. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.
10) Herr Registrator Tonnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben. Berlin, den 18ten März 1829.

Königlich Preußisches Polizey-Präsidium. v. Esebeck.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 18.

Magdeburg, den 9. Mai 1829.

Bekanntmachung.

Die bisherige große Verschiedenheit in der Zahl und Feier der katholischen Festtage in den Provinzen Sachsen, Westphalen und Rheinland ist nicht allein ein kirchlicher, die Amtsführung der Herren Bischöffe erschwerender Uebelstand gewesen, sondern hat auch politische Nachtheile mit sich geführt. In diesem Betrachte haben des Königs Majestät auf den Antrag der betreffenden Königl. Ministerien zu genehmigen geruhet, daß die in den östlichen Provinzen der Monarchie bestehende Ordnung der katholischen Feiertage auch in den westlichen Provinzen da, wo sie bisher noch nicht gegolten hatte, eingeführt, und, wie auch in früheren Fällen geschehen, dazu die kanonische Vermittelung des päbstlichen Stuhles in Anspruch genommen werde. In Folge der mit dem römischen Hofe dieserhalb gepflogenen Verhandlungen ist durch ein päbstliches Breve an den Herrn Erzbischof von Köln vom 11ten Dezember v. J. die oben erwähnte Maaßregel kanonisch verfügt, und deren Ausführung dem gedachten Herrn Erzbischofe aufgetragen worden, welches Breve durch die Allerhöchste, wörtlich folgendermaaßen lautende Kabinetsordre vom 24sten v. M.: Publikation der neuen katholischen Festordnung.

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 14ten d. M. genehmige Ich, daß der päbstliche Beschluß, wodurch dem Antrage Meiner Gesandschaft gemäß, die in den östlichen Provinzen der Monarchie bestehende Ordnung der katholischen Feiertage auf die westlichen Provinzen, in denen sie noch nicht galt, kanonisch übertragen wird, mittelst Bekanntmachung des an den Erzbischof von Köln erlassenen Breve vom 11ten Dezember v. J., verkündigt und zur Ausführung gebracht werde. Ich ertheile diese Genehmigung Kraft Meiner ausschließlichen landesherrlichen Befugniß, die Feier christlicher Feste in Beziehung auf den Staat zu ordnen, und unter ausdrücklicher Verwahrung gegen alle in den erwähnten römischen Ausfertigungen etwa vorkommenden Ausdrücke, die mit diesem Meinem Königlichen Vorrechte nicht zu vereinigen seyn möchten.

Hiernach überlasse Ich ihnen, dem Minister der Geistlichen Angelegenheiten, die zur Ausführung Meines Beschlusses erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 24sten März 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherrn v. Altenstein
und
Grafen v. Bernstorf.

die landesherrliche Genehmigung erhalten hat.

Hiernach ist die neue katholische Festordnung der hiesigen Provinz folgende:

Festtage sind nach der Ordnung des Kalenderjahres:

1) Neujahr, 1sten Januar, 2) Dreikönigstag, 6ten Januar, 3) Mariä Reinigung, 2ten Februar, 4) Mariä Verkündigung, 25sten März, 5) Ostermontag, 6) Bettag am Mittwoch nach Jubilate, 7) Himmelfahrt Christi, 8) Pfingstmontag, 9) Frohnleichnam Christi, 10) Petri und Pauli, 29sten Junius, 11) Allerheiligen, 1sten November, 12) Mariä Empfängniß, 8ten Dezember, 13) Christtag, 25sten Dezember, 14) St. Stephan, 26sten Dezember.

Abgeschafft sind die Feste des heiligen Josephs und Johannis des Täufers, und die Feste Mariä Geburt und Mariä Himmelfahrt, das Kirchweihfest und das Fest der Schutzheiligen sind ein für allemal auf Sonntage verlegt.

Indem diese Einrichtung zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Einwohner hierdurch gebracht wird, werden dieselben angewiesen, sich darnach gehörig zu achten.

Magdeburg, den 23sten April 1829.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei dem Landarmenhause zu Benninghausen ist der Kartoffelbau auf verschiedene, neuerdings in Anregung gekommene Weise betrieben, und die Erhöhung des Ertrages durch die Benutzung des Saamens, der Keime und Abfälle dieser nützlichen Frucht zu ihrer Fortpflanzung versucht worden. No. 86. Betrifft den Kartoffelbau. I. 601. April.

Das dabei angewendete Verfahren und die Ergebnisse desselben werden hier kürzlich mitgetheilt, um zu weitern Versuchen Veranlassung zu geben.

1) Versuche mit ausgestochenen Keimaugen.

Auf einem Magdeburger Morgen wurden $7\frac{1}{4}$ Berliner Scheffel Kartoffelkeime,

welche mit dem besonders dazu gefertigten Hohlmesser seit der Mitte des Februars bis zur gewöhnlichen Pflanzzeit aus dicken Kartoffeln gestochen, und in Haufen von 4 Fuß Durchmesser und 3 Fuß Höhe lagenweise zu 2 bis 3 Zoll mit etwas trockenem Sande oder Asche überstreuet, aufbewahrt worden waren,

reihenweise dergestalt gepflanzt, daß immer 2 bis 3 Keime in Löchern von 8 bis 12 Zoll Tiefe und 2 Fuß Abstand von einander mit den Spitzen aufwärts eingelegt und mit Erde bedeckt, die 5 bis 6 Zoll hohen Stengel be-

hackt, demnächst 1 Fuß hoch behäuft wurden. Die Erndte ergab 120 Scheffel dicker und wohlschmeckender Kartoffeln.

2) Versuch mit der Erziehung aus dem Saamen.

160 Quadratfuß gehörig gedüngtes und zugerichtetes Land wurde mit 8 Loth selbst gewonnenen Kartoffelsaamen besäet; hieraus sind so viele Pflänzlinge aufgezogen, als zur Bepflanzung eines halben Morgens ausgereicht haben würden, jedoch nur davon ein Beet von 3½ Quadratruthen in Reihen von 2 Fuß weit bepflanzt; die übrigen Pflänzlinge sind ebenfalls in Reihen von 2 Fuß Weite unverpflanzt stehen geblieben. Jene und diese wurden zu gehöriger Zeit behackt, und gaben die versetzten Pflänzlinge auf 3½ Ruthen 3 Berliner Scheffel große und ½ Scheffel kleine sehr kleberreiche und wohlschmeckende Kartoffeln; die nicht verpflanzten aber auf 160 Quadratfuß einen und einen Viertelscheffel, mithin, verhältnißmäßig weniger; auch waren die Kartoffeln nicht von der nämlichen Güte. — Es ergiebt sich daraus, daß auf gehörig gedüngtem und sorgfältig zubereitetem Lande, aus gehörig präparirtem Saamen, ganz reife und brauchbare Kartoffeln schon im ersten Jahre geerndtet werden können. Es ist dabei nur nothwendig, die Aussaat möglichst früh, jedoch bei Sicherheit vor dem Froste, vorzunehmen, damit die Pflanzen bald die zum Versetzen erforderliche Stärke (etwa die einer Lattichpflanze) erhalten.

3. Versuch mit Pflanzung der Kartoffelschaalen.

Auf einem Beete von 40 Quadratfuß wurden an 7 Stellen jedesmal 2 bis 4 mäßig dicke, mit 2 auch 3 Augen versehene Kartoffelschaalen 3 Zoll tief gelegt, und lieferten bei gewöhnlicher Behandlung ½ Scheffel wohlschmeckender Kartoffeln von meist ansehnlicher Größe.

4) Versuch mit ausgewachsenenen Keimen.

a) Auf einem Beete von der nämlichen Größe wurden ausgewachsene, 4 bis 6 Zoll lange Keime in Furchen von 2 bis 3 Zoll Tiefe, immer davon 2 neben einander gelegt, mit Erde bedeckt, und wie gewöhnlich behandelt. Diese gaben die überraschend reichliche Erndte von 9 Metzen, noch dazu sehr großer Kartoffeln, welches um so größere

Aufmerksamkeit verdient, als im Frühjahr die ausgewachsenen Keime immer in Ueberfluß vorhanden sind.

Es muß dabei beachtet werden, daß die Keime eine nur mäßige Stärke haben, und weder geknickt noch sonst beschädigt sind, auch daß sich möglichst viele feine Wurzeln daran vorfinden.

b) Auf einem Beete von 4 Quadratfuß wurden 2 Kartoffelkeime aufrechtstehend 2 Fuß tief in die Erde gelegt, als die Stengel etwa 1 Fuß Höhe erreicht, im Umfange von 2 Fuß Durchmesser die Erde um dieselben los und wieder angehackt, und bei einer Höhe von 2 Fuß von einem Erdhaufen dergestalt umgeben, daß nur die äußern Spitzen daraus hervorstanden; hier bei diesem Verfahren sind 2 Metzen Kartoffeln gewonnen.

5) Versuch durch Ableger.

Von den aus 3 Kartoffeln ausgeschossenen Trieben oder Stengeln wurden 7 Stengel einzeln in Entfernungen von 2 Zoll zu 2 Zoll und 6 bis 8 Zoll tief gepflanzt. Jeder Stengel bekam 5 bis 7 neue Triebe, und es wurden überhaupt 8 Metzen große und 2 Metzen kleine, aber ganz brauchbare Kartoffeln gewonnen.

Magdeburg, den 15ten April 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 37. Warnung vor den Anerbietungen von Kommissionärs zur Realisirung westphälischer Obligationen aus den Zwangsanleihen. I. 1179. April.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß den Inhabern westphälischer Obligationen aus den drei Zwangsanleihen und namentlich den Besitzern jener mit Lit. A. bezeichneten Dokumente Anerbietungen zu Realisirung derselben von Kommissionairs zugehen.

Dieß veranlaßt uns, die Einsassen unseres Geschäftsbezirks darauf aufmerksam zu machen, daß kein Kommissionair im Stande ist, zur Realisation der gedachten Obligationen etwas beizutragen, sie daher ganz nutzlos mit solchen in Verbindung treten würden, und füglich den Staatsbehörden

vertrauen können, daß diese, ohne Zwischenkunft unberufener Personen, thun werden, was die Umstände gestatten.

Magdeburg, den 1sten Mai 1829.

Königliche Regierung.

No. 38. Folgeordnung u. Dauer der Wollmärkte. J. 1401. April.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten März d. J. die Folgeordnung und Dauer der Haupt-Wollmärkte dahin festgesetzt, daß:

1)	der Wollmarkt zu	Breslau	vom 2.	bis 6. Juni	5	Tage lang
2)	„ „ „	Landsberg a. W.	„ 9.	„ 11.	„ 3	„ „
3)	„ „ „	Stettin	„ 14.	„ 16.	„ 3	„ „
4)	„ „ „	Berlin	„ 19.	„ 23.	„ 5	„ „
5)	„ „ „	Magdeburg	„ 25.	„ 27.	„ 3	„ „

alljährlich Statt haben solle.

Den Schäfereibesitzern, den Fabrikanten und dem handeltreibenden Publikum machen wir dieß mit dem Bemerken bekannt,

daß diese Allerhöchste Anordnung schon im laufenden Jahre zur Anwendung kommt. Magdeburg, den 3ten Mai 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.

Prüfung der Kandidaten des Predigtamts in Bezug auf ihre Ausbildung für das praktische Schulwesen.

Da den Kandidaten des Predigtamts mit ihrer Anstellung als Pfarrer eine unmittelbare und leitende Einwirkung auf die Schulen anvertrauet wird, und daher die Ueberzeugung gewonnen werden muß, daß sie die zu einer solchen Einwirkung erforderliche Einsicht und Erfahrung im Schulfache besitzen, so hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-angelegenheiten, auf den Grund der, in Betreff der theologischen Prüfun-

gen, unter dem 12ten Februar 1799, ergangenen Instruktion mittelst Reskripts vom 24sten Oktober v. J. angeordnet, daß künftig bei den Prüfungen pro Ministerio nicht sowohl auf den Besitz der materiellen Kenntnisse, die zum Schulamte erfordert werden, sondern vielmehr auch darauf gesehen werden soll, ob die Kandidaten über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände und ihren innern organischen Zusammenhang, über die nöthigen Hülfsmittel bei den einzelnen Lehrgegenständen, über das Verhältniß von Unterricht und Erziehung zu einander, über Schuldisziplin und namentlich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellektuellen, endlich über Beruf, Pflicht und Verhalten des Lehrers und des Geistlichen in Beziehung auf die Schule richtige, klare und geordnete Begriffe, zugleich aber auch selbst die erforderliche praktische Gewandheit und Lehrfähigkeit besitzen.

Indem wir diese höhere Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit die Theologie Studirenden auf die Nothwendigkeit auch ihrer pädagogischen Ausbildung bei Zeiten aufmerksam gemacht werden, wollen wir insbesondere den Kandidaten, welche zu der Wahlfähigkeitsprüfung sich anschicken, ans Herz legen, daß sie nicht nur dieß Fach fleißig studiren und die dahin einschlagenden Schriften lesen, sondern auch mit den praktischen Anstalten — Landschullehrer-Seminarien, Musterschulen, methodologischen Lehrkursen, Schullehrerkonferenzen — sich bekannt machen, selbst daran Theil nehmen, sofern es ihre Verhältnisse gestatten, und durch eigenes Unterrichten sich die Einsicht und Fertigkeit im Schulfach erwerben, welche bei der Prüfung von ihnen gefordert werden wird.

Magdeburg, den 8ten März 1828.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium. v. Klewiz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10ten April 1829.

Vermischte Nachrichten.

Ausgesetzte Vermächtnisse für Kirchen, Pfarren und Schulen. II. 871. März.

Nachweisung der in der Zeit vom 1sten Februar 1826. bis Ende Dezember 1828. zum Besten der Kirchen, Pfarren und Schulen unseres Verwaltungsbezirks ausgesetzten Vermächtnisse:

1) Von dem im Jahre 1826. zu Stendal verstorbenen Kreisphysikus Dr. Schmeer ist der dasigen Domkirche zur Unterhaltung der Gebäude dieser Kirche ein Legat von 50 Rthlr. Kourant ausgesetzt worden.

2) Die im April 1827. zu Magdeburg verstorbene unverehelichte Anna Maria Hacke hat der Kirche in der Sudenburg-Magdeburg die Summe von 50 Rthl. Gold legirt.

3) Die im Jahre 1827. zu Halberstadt verstorbene verwittwete Steuerdirektorin Corvinus hat der dasigen Martinikirche ein Kapital von 6000 Rthlr. Kour. unter der Bedingung vermacht, daß von den Zinsen dieses Legats jährlich zwei arme elternlose zur Konfirmation gelangende Kinder auf eine im Testamente näher bestimmte Art bekleidet werden.

4) Von der im Jahre 1827. zu Hornhausen verstorbenen Wittwe Haberland, geborene Gräger, ist der dasigen Kirche ein Legat von 40 Rthlr. Gold ausgesetzt worden.

5) Der im Jahre 1828. zu Magdeburg verstorbene Kaufmann Kramer hat der Heiligengeistkirche daselbst ein Legat von 1000 Rthlr. Kourant vermacht, von dessen Zinsen jeder der beiden Prediger an dieser Kirche eine jährliche Gehaltszulage von 15 Rthlr. erhalten soll.

6) Die im Jahre 1828. zu Aschersleben verstorbene Wittwe des Kantors Schröder hat der dasigen evangelisch-reformirten Kirche ein Legat von 100 Rthlr. in Golde zugewandt, und

7) der allhier verstorbene Kaufmann Laubel der hiesigen wallonisch-reformirten Kirche ein Legat von 400 Rthlr. in Golde ausgesetzt.

Magdeburg, den 11ten April 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Neues Forsthaus „zur Eiche.“

Das früher zu Weltheimsburg, im landräthlichen Kreise Neuhaldensleben, befindlich gewesene Forsthaus ist in der Forst des Landraths von Weltheim neu erbauet und demselben der Name „die Eiche“ beigelegt.

Magdeburg, den 24sten April 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 19.

Magdeburg, den 16. Mai 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 8ten d. M. zu Berlin ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorders, unter

Nro. 1178. vom 13ten November v. J. wegen des zu Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt erforderlichen Kaufwerthstempels und

= 1179. vom 14ten Februar d. J., die Befugniß der landschaftlichen Kreditinstitute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhastation bepfandbriefter Güter betreffend,

= 1180. die Verordnung, die Ablösung der niedern und mittlern Domainenjagden betreffend,

= 1181. die Deklaration der §. §. 148 — 54. Tit. 51. Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschaftsinteressenten betreffend; beide vom 29sten März d. J., und unter

= 1182. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten v. M. den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadtgericht daselbst betreffend.

Magdeburg, den 12ten Mai 1829.

No. 39. Anlage von Brandgiebeln bei neu zu erbauenden Häusern. I. 779. April.

Im Gefolge der Bekanntmachung vom 20sten Juni 1827., die Anlage der Brandgiebel bei den neu zu erbauenden Häusern betreffend, machen wir die Magisträte unsers Verwaltungsbezirks noch darauf aufmerksam, daß sich die Stärke des Giebels bei einem Gebäude nach der Tiefe desselben richtet und es mithin auf die Höhe des Giebels im Dache ankommt. — Beträgt die Höhe des Dachgiebels nicht über 10 Fuß, so bedarf derselbe nur der Stärke von einem Stein, bei mehr als 10 Fuß aber ist die Stärke von $1\frac{1}{2}$ Stein erforderlich. Jeder der hierunter folgenden Etagen muß eine halbe Steinstärke zugelegt werden, wonach sich also die Stärke der Brandgiebel bei 1. 2. 3 und 4 Etagen hohen Gebäude sehr leicht bestimmen läßt. —

Wählt der Bauherr nicht geformte Steine zum Brandgiebel, sondern Bruchsteine, so richtet sich die Stärke des Mauerwerks nach dem Lager der Steine und muß selbiges auf jeden Fall so stark konstruirt werden, daß der Giebel selbstständig wird, d. h. wenn auf einer Seite oder auf beiden Seiten desselben Alles niederbrennt und zusammenstürzt, derselbe feststehen bleibt. —

Hiernach wird derselbe im Dach wegen des geringen Lagers der Bruchsteine, niemals unter $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Fuß stark anzulegen und in jeder darunter folgenden Etage 6 Zoll an Stärke zuzulegen seyn.

Wollen Nachbarn einen gemeinschaftlichen Giebel aufführen, was zulässig ist, so bedarf derselbe wegen dieser Gemeinschaft durchaus keiner größern Stärke als vorstehend angeführt ist. Magdeburg, den 23. April 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 40. Vorschriften wegen Bestrafung der Schulversäumnisse. II 300. März.

Damit den Eltern auf dem Lande, welche im Sommer bei ihren Feld- oder andern ländlichen Arbeiten der Beihülfe ihrer Kinder, die noch in die Schule gehen, benöthigt sind, möglichste Erleichterung verschafft, auf der andern Seite aber mit aller Strenge darauf gehalten werden könne, daß diese Kinder die für sie besonders bestimmten Schulstunden nicht versäumen, haben

wir mit Berücksichtigung der früher erlassenen Bekanntmachungen Folgendes zu verordnen für nöthig gefunden:

1) Für alle diejenigen Kinder, welche von ihren Eltern nicht zur Hülfsleistung bei den ländlichen Arbeiten nothwendig gebraucht werden, dauert die Schule in der an jedem Orte bisher festgesetzten Art regelmäßig fort.

2) Diejenigen Kinder, welche den Eltern bei der Arbeit unentbehrlich sind, sollen wöchentlich in wenigstens sechs Stunden die Schule besuchen. Ob diese Stunden nur auf einen oder auf mehrere Tage in der Woche zu verlegen sind, muß nach der Oertlichkeit bestimmt werden. Der Ortsprediger hat sich hierüber mit dem Orts- und Schulvorstande zu berathen, und die zweckmäßig erachtete Einrichtung durch einen Gemeindebeschluß feststellen zu lassen.

3) Der Lektionsplan für die Schule muß so entworfen werden, daß jene Kinder in den sechs Lehrstunden Unterricht in der Religion, im Bibellesen, Rechnen und Aufschreiben erhalten.

4) Da aber die Eltern gehalten sind, ihre Kinder in alle Schulstunden zu senden, so kann es nicht von ihrer Willkühr abhangen, selbige nur in jenen sechs Stunden die Schule besuchen zu lassen. Sie müssen vielmehr die Erlaubniß hierzu bei dem Prediger, Schul- und Ortsvorstande nachsuchen, welche, wenn die vorgebrachten Gründe gültig sind, einen Erlaubnißschein ausfertigen, der dem Schullehrer zu übergeben ist.

Das jeden Orts gewöhnliche Schulgeld muß jedoch unverkürzt entrichtet werden.

5) Die einmal festgesetzten sechs Stunden müssen diese Kinder besuchen, und können Versäumung derselben nicht dadurch rechtfertigen, daß sie etwa in andern Stunden in der Schule gegenwärtig gewesen sind. Nur Krankheiten oder unabwendbare Hindernisse können entschuldigen, jedoch müssen die Eltern sofort dem Ortsprediger von den Ursachen der Schulversäumniß Anzeige machen, und erwarten, ob derselbe die Entschuldigung für gültig annehmen kann.

6) Der Schullehrer hat jeden Sonnabend dem Prediger eine Liste von den ohne Entschuldigung vorgefallenen Schulversäumnissen vorzulegen. Dieser wird die Listen sorgfältig prüfen, und diejenigen Eltern, welche straffällig geworden sind, dem Ortsvorsteher anzeigen, damit dieselben, vorbehaltlich der Einziehung der verwirkten Strafe, vor ferneren derartigen Pflichtwidrigkeiten gewarnt werden.

Diese, so wie die weiter folgenden Bestimmungen gelten sowohl für die Winter- als für die Sommerschule.

7) Monatlich hat der Ortsprediger die Liste über die zu bestrafenden Schulversäumnisse dem Diözesan-Superintendenten einzureichen, der sie an das Landrathsamt zur Feststellung und Einziehung der Strafen befördern wird.

8) Für jedes Kind, welches ohne gültige Entschuldigung die bestimmten Schulstunden in einer Woche versäumt hat, ist eine Strafe von vier Silbergroschen festzusetzen. Für jede folgende versäumte Woche steigt die Strafe um zwei Silbergroschen gegen die der vorigen, so daß für die zweite sechs, für die dritte acht, mithin für drei Wochen 18 Silbergroschen erlegt werden müssen.

9) Wenn zu besonderen Zeiten, der ländlichen Arbeiten wegen, allgemeine Ferien von dem Ortsprediger außerordentlich zuzugestehen sind, so müssen die Kinder am Sonntage zu einer schicklichen vom Prediger zu bestimmenden Zeit zwei Stunden hindurch die Schule besuchen, in welcher der Lehrer Wiederholung des bisher Gelernten anzustellen hat. Für jedes Kind, welches diese Stunden ohne hinreichende Entschuldigung versäumt hat, muß nach dem vorhin gegebenen Maasstabe Strafe erhoben werden.

10) Auch die von dem Ortsprediger zu haltenden sonntäglichen Katechisationen dürfen von keinem schulpflichtigen Kinde, welches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, weder im Sommer noch im Winter versäumt werden. Das Ausbleiben soll wie eine Schulversäumniß bestraft werden. Deßhalb hat der Schullehrer auch solche Versäumnisse in der Wochenliste mit anzumerken.

Wir fordern die Herren Landräthe, Superintendenten, Prediger und die Ortsbehörden auf, hiernach von jetzt an zu verfahren, und erwarten über die überall getroffenen Einrichtungen die Berichte der Diözesanbehörden binnen 3 Monaten. Magdeburg, den 28sten April 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 41. Betrifft die Unterstützung der durch die Weichsel und Memel Ueberschwemmung in Preußen Verunglückten. I. 611. Mai.

Als im 16ten Stücke des dießjährigen Amtsblattes die Aufforderung erging, den durch die Weichselüberschwemmungen Verunglückten Unterstützung zu gewähren, war uns noch nicht bekannt, daß ein gleiches und fast größeres Unglück einen großen Distrikt an der Memel im Gumbinnenschen Regierungsbezirk betroffen hatte. Die öffentlichen Blätter schildern hinreichend das über einen weiten Landstrich dadurch verbreitete Elend und wir halten es für unnöthig, diese Schilderung zu wiederholen. Die Hülfe ist hier dringend nöthig und wir glauben daher ganz den Wünschen derjenigen, welche bereits nach unserer Aufforderung vom 21sten v. M. milde Beiträge eingezahlt haben, zu entsprechen, wenn wir da, wo solchen nicht ausdrücklich eine Bestimmung von dem Einzahler gegeben worden, $\frac{1}{3}$ des Ertrags an den Hülfsverein zu Danzig, $\frac{1}{3}$ an den zu Marienwerder und $\frac{1}{3}$ an den zu Tilsit befördern.

Mit größter Freude ersehen wir aus den bereits eingegangenen Beiträgen, daß unser Vertrauen zu dem Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unsers Departements vollkommen gerechtfertigt war und unsere Erwartung selbst übertroffen wird. Der Arme sogar hat nach seinen Kräften beigesteuert und nicht selten mehr gethan, als der Wohlhabende. Einige der Herrn Geistlichen haben sich dieser Angelegenheit mit rühmlichstem Eifer angenommen und ihre Bemühungen haben reichliche Früchte gebracht. So sehen wir denn mit Zuversicht ferneren Beweisen des regen Wohlthätigkeitssinnes entgegen. Was aus jeder Gemeinde eingegangen ist, werden wir seiner Zeit nicht nur durch unser Amtsblatt bekannt machen, sondern auch nicht unterlassen, Sr. Majestät dem Könige das Verzeichniß der eingegangenen Beiträge vorzulegen. Magdeburg, den 13ten Mai 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 4
Realisirung der unabgehobenen gebliebenen Zinskoupons von Staatspapieren.
2097.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden auf die Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 14ten Februar c. (Amtsblatt pro 1829. Seite 76.) rücksichtlich der unabgehoben gebliebenen Zinskoupons von Staatsschuldscheinen, Domainenpfandbriefen, Neumärkischen Interimsscheinen und Kurmärkschen Obligationen hierdurch aufmerksam gemacht. Magdeburg, den 18ten April 1829.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 5.
Kürzere Fassung der zur Einrückung in die öffentlichen Blätter bestimmten Bekanntmachungen der Gerichte.
116.

Das an uns unterm 18ten v. M. erlassene Reskript des Herrn Justizministers:

Der Justizminister hat mehrmals zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die zur Einrückung in die öffentlichen Blätter bestimmten Bekanntmachungen der Gerichte mit einer unnöthigen Weitläuftigkeit abgefaßt worden sind. So beginnen z. B. diese Bekanntmachungen in der Regel mit dem Namen des Gerichtes, welches sie erläßt, obwohl dieser Name aus der Unterschrift ersichtlich ist; die Interessenten werden aufgefordert, persönlich oder schriftlich oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Mandatarius sich zu melden, während die Aufforderung sich zu melden genügt; bei Todeserklärungen wird nicht blos die dem Vorgeladenen gestellte Verwarnung, sondern auch die Pflicht des Erben zur Herausgabe des noch vorhandenen Vermögens, wenn der für todt Erklärte sich künftig melden sollte, angegeben; bei Subhastationen wird der dieselbe extrahirende Gläubiger genannt, die Entfernung des Guts von benachbarten Städten angeführt, es wird gesagt, daß das Gut unter der Gerichtsbarkeit des subhastirenden Gerichts liege, nach welchen Grundsätzen die Taxe und daß sie gerichtlich aufgenommen, und es werden die besitzfähigen Kauflustigen zum Bieten aufgefordert. Diese und ähnliche sich ganz von

selbst verstehende Zusätze, verlängern die Bekanntmachungen und vermehren damit die Kosten. Das Königliche Oberlandesgericht wird daher hiermit aufgefordert, dahin zu wirken, daß sowohl die von ihm ausgehenden Bekanntmachungen als diejenigen der Untergerichte mit zweckmäßiger Kürze abgefaßt und dabei alle unnöthige Weitläuftigkeit vermieden werde.

Wenn endlich in einzelnen Fällen es angemessen befunden wird, gerichtliche Bekanntmachungen außer der gesetzlich nothwendigen Einrückung in die betreffenden Intelligenzblätter noch in eine hiesige Zeitung einrücken zu lassen, so ist hierzu, in sofern von den Interessenten nicht eine andere Zeitung ausdrücklich benannt wird, vorzugsweise die allgemeine Staatszeitung zu wählen, deren Redaktion sich dagegen auch bereit erklärt hat, Bekanntmachungen der Gerichte, für welche sonst die Kosten aus fiskalischen Fonds bezahlt werden mußten, unentgeldlich aufzunehmen.

Berlin, den 18ten März 1829.

Der Justizminister

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

wird den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 28sten April 1829.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat April 1829.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	rthl.	sgr.
Magdeburg.	80 1/2	42	32 9/12	24 4/12	50	45	60	20	2	10	1	6	2	10	3	9	12	6	—	25	4	—
Halberstadt.	72 10/12	42 2/12	32 2/12	23 2/12	60	55	78 1/3	12 6/12	3	6	1	8	3	—	3	9	10	6	—	20	4	20
Quedlinburg.	72 4/12	44	31 6/12	23 9/12	60	60	70	12 1/2	3	3	1	7	2	6	3	7	9	6	—	20	4	10
Aschersleben.	75	42 1/2	36 3/12	25	56	56	60	10	3	6	1	6	2	8	3	6	11	6	—	20	4	10
Wernigerode.	75	45	35	25	50	60	65	12 1/2	2	6	1	6	2	6	3	4	—	6	3	25	4	20
Stendal.	79 3/12	40	33	22	49 9/12	52 1/2	57 1/3	8	3	—	2	—	2	—	3	—	12	6	—	20	5	15
Salzwedel.	80	41	32 10/12	26 3/12	60	60	70	10	2	10	2	3	2	6	3	2	12	5	8	20	5	15
Burg. . .	76 3/12	45 3/12	37	26 9/12	50	50	75	8 9/12	2	6	1	6	2	6	3	—	12	6	—	15	3	7 1/2
Acken. . .	65	40	35	25	45	—	—	12 6/12	2	6	1	4	2	2	3	4	10	6	—	20	3	15
Gardelegen.	79 5/12	41 7/12	33 9/12	24	—	—	—	7 6/12	3	—	1	3	2	6	3	—	12	5	—	15	4	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	75 7/12	42 4/12	33 11/12	24 7/12	53 5/12	54 10/12	67	11 5/12	2	11	1	7	2	6	3	4	11	5	11	20	4	12 9/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 20.

Magdeburg, den 23. Mai 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 19ten d. M. zu Berlin ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1183. den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den vereinigten Staaten von Amerika, vom 1sten Mai v. J.;

" 1184. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten v. M. betreffend die Hinzuziehung der für den Kommunallandtag der Niederlausitz gewählten Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pförten zu den Kreiskonventen des alten Gubener Kreises;

" 1185. die Ministerialerklärung vom 8ten d. M., über die mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend, und unter

" 1186. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten d. M., die Konvokation der Kirchengemeinen in den Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehrere Parochien haben, betreffend.

Magdeburg, den 21ten Mai 1829.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 42. Wahlfähige Schulamts-Kandidaten erster Klasse. II. 165 Mai.

Bei der am 1sten und 2ten d. M. hieselbst stattgehabten Prüfung der in einem Seminar nicht gebildeten Bewerber um Schulstellen erster Klasse sind:

1) der Küster und Lehrer Ludwig Oelze zu Zethlingen, und
2) der Lehrer Johann Heinrich Ludwig Bühring zu Tangermünde für wahlfähig zu evangelischen Schulstellen Erster Klasse, und
3) der Gymnasiast Franz Wittenberg aus Hamersleben für wahlfähig zu katholischen Schulstellen Erster Klasse erklärt worden,

welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 8ten Mai 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 5. Haltung der Petri-Paulimesse zu Naumburg. 7036.

Das Auspacken der Waaren zur dießjährigen Petri-Paulmesse in Naumburg ist am 16ten Juni gestattet und wird der Groß- wie der Kleinhandel gleichzeitig am 20sten Juni beginnen.

Die bisher stattgefundene Begleitung der über Lützen eingehenden Waaren fällt künftig weg und es tritt dagegen bei dem Hauptzollamte in Lützen die allgemein gesetzliche Vorabfertigung der eingehenden Meßgüter ein.

Die spezielle Revision aller fremden Meßwaaren geschieht in Zukunft ohne Ausnahme auf dem Packhofe in Naumburg und wird den fremden Meßbesuchern bemerklich gemacht, daß es zur Beschleunigung der Abfertigung wesentlich beitragen wird, wenn sie die vorgeschriebene Meßeingangs-Deklaration unmittelbar beim Eintreffen der Waaren in Naumburg entwe-

der selbst einreichen oder ihre Spediteurs in den Stand setzen, die erforderliche Anmeldung vollständig machen zu können.

Magdeburg, den 13ten Mai 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Nachstehendes, die Danziger Schulddokumente betreffendes Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz vom 6ten d. M.

No. 6. Bekanntmachung wegen der Danziger Schulddokumente. 2437.

Die nach Maaßgabe der allerhöchsten Kabinetsordre vom 24sten April 1824. §. 3. (Ges. Samml. No. 860.) durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeleitete Verifikation der Schulden des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig aus der Periode von 18 1/1 ist nunmehr beendigt. Die von der Schulden-Regulirungskommission zu Danzig durch Hinzurechnung der kapitalisirten Zinsen vervollständigten Obligationen und nach einem allgemeinen Formulare ausgefertigten Anerkenntnisse sind sämmtlich mit dem Verifikationsstempel versehen, auch nach der Stückzahl und Nummer in die Stammregister eingetragen worden, und können demnach, sobald sie getilgt sind, nur in den verzeichneten Posten gelöscht werden. Letztere theilweise zu tilgen und zu löschen, ist insbesondere um deßhalb unzuläsig, weil der mitbetheiligte Magistrat zu Danzig sich ebenfalls im Besitze von Stammregistern befindet, danach die Tilgung kontrolirt und die Einlösung integraler Schulddokumente verlangen darf.

Es wird aber auch zu Abzweigungen abseiten der Inhaber keine genügende Veranlassung vorhanden seyn, da nach der Versicherung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden jedes Theilungsbedürfniß mehrerer Eigenthümer eines Danziger Schulddokuments, eben so wie bei andern auf den Inhaber lautenden Staatspapieren, durch Veräußerung oder Austausch an der Börse in verschiedenen Apoints befriedigt werden kann.

Aus diesen Gründen werden daher, dem allerhöchst genehmigten Antrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden gemäß, Abzweigungen von Danziger Schulddokumenten hiermit untersagt und das Königl. Oberlandesgericht angewiesen, sich nicht nur selbst danach zu achten, sondern auch die Untergerichte, so wie die Notarien und Justizkommissarien demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 6ten April 1829.

Der Justizminister

(gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

wird den sämmtlichen Untergerichten, Notarien und Justizkommissarien unsers Departements hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, sich danach genau zu achten.

Magdeburg, den 25sten April 1829.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

No. 6
Betrifft die den Zuchthaussträflingen mitzugebenden Kleidungsstücke.
289.

Den Inquisitoriaten und sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird nachstehendes Reskript des Herrn Justizministers:

Um den, zwischen der Administration der Strafanstalt zu Lichtenburg und den Gerichten, wegen der Zulänglichkeit der nach Vorschrift des §. 565. der Kriminalordnung den zur Strafanstalt abzuliefernden Verbrechern mitzugebenden Kleidungsstücke, entstehenden Differenzien vorzubeugen, wird hierdurch, nach dem Vorgange der in Absicht anderer Strafanstalten bereits bestehenden Einrichtung, bestimmt, daß mit den Sträflingen zugleich folgende Kleidungsstücke abgeliefert werden müssen:

3 Hemden,
1 Paar wollene Strümpfe,

1 Paar Schuhe oder Stiefeln,
1 Hut oder Mütze;
ferner bei den Männern:
1 Paar Beinkleider,
1 Weste,
1 Rock oder Jacke;
und bei den Weibern;
2 Röcke,
1 Kamisol,
1 Halstuch,
alles in gutem brauchbaren Zustande.

Hiernach sind die Kriminalbehörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 23sten April 1829.

Der Justizminister
(gez.) Graf von Dankelmann.

Zur Nachachtung bekannt gemacht. Magdeburg, den 5ten Mai 1829.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.
Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg erfolgten 22sten Verloosung der vormals Sächsischen Centralsteuerobligationen sind die in der beigefügten Nachweisung sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden. 22ste Verloosung der Centralsteuerobligationen.

Die Inhaber dieser verlooseten Obligationen werden daher aufgefordert, Michaelis d. J. die Kapitalien, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons beim Handlungshause Herrn Frege und Komp. in Leipzig in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 5ten Mai 1829.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

O.
Nachweisung

der, bei der 22sten Verloosung der vormals Sächsischen Centralsteuerobligationen gezogenen Nummern.

Lit. A à 3000 Rthlr.

No. 43. 48. 56. 96 97. und 181.

Lit. B. à 2000 Rthlr.

No. 64. 72. 84. 105. 134. 152. und 153.

Lit. C. à 1000 Rthlr.

No. 46. 147. 149. 154. 160. 176. 201. 232. 276. 316. 363. 376. 389. 412. und 419.

Lit. D. à 500 Rthlr.

No. 11. 57. 77. 129. 167. 173. 175. 189. 190. 265. 283. 286. 305. 343. 364. 377. 459. 479. 495. 559. 602. 603. 618. 661. 679. 746. 751. 758. 761. 786. 862. 869. 890. 916. 951. und 968.

Lit. E. à 200 Rthlr.

No. 13. 22. 43. 51. 53. 56. 92. 109. 192. 193. 258. 279. 289. 291. 329. 346. 364 389. 391. 437. 445. 464. 521. 569. 607. 654. 657. 671. 685. 713. 720. 739. 794. 829. 900. 904 958. 979. 1121. 1143. 1196. 1197. 1207. 1267. 1291. 1299. 1301. 1459. 1474. 1495. 1536. 1591. 1618. 1646. 1653. 1712. 1730. 1748. 1772. 1779. 1828. 1842. 1852. 1868. 1868. 1878. 1932. 1944. 1949. 1960. 1970. 1986. 2164. 2191. 2233. 2261. 2299. 2307. 2318 2343. 2433. 2442. 2459. 2492. 2512. 2513. 2531. 2561. 2566. 2645. 2677. 2695. 2708. 2726. 2729. 2742. 2749. 2766. 2785. 2866. 2883. 2903. 2907 2964. 3012. 3084. 3123. 3124. 3133. 3150. 3161. 3182. 3191. 3224. 3262. 3268. 3300 3348. 3411. 3412. 3473. 3511. 3562. 3575. 3627. 3681. 3694. 3707. und 3709.

Lit. F. à 100 Rthlr.

No. 13. 33. 65. 78. 93. 118 123. 129. 145 176. 199. 201. 255. 287. 323 328. 356. 401. 464. 480. 519. 548. 549. 553. 583. 671. 756. 773. 775. 809 847 881. 905. 941. 1005. 1013. 1022. 1029. 1060. 1118. 1154. 1168. 1181. 1299 1332. 1354. 1358. 1365. 1369. 1395. 1469. 1478. 1494. 1525. 1545. 1546. 1573. 1612. 1626. 1636. 1669. 1693. 1767. 1803. 1829. 1842. 1843. 1845. 1848 1906. 1950. 1954. 2018. 2035. 2072. 2075. 2203. 2251. 2264. 2267. 2275. 2295. 2303. 2308. 2312. 2353. 2354. 2366. 2412. 2417. 2459. 2460. 2479. 2541. 2555. 2627. 2637. 2668. 2690. 2693 2758. 2805. 2863. 2881 2889. 2931. 2974. 2988. 2995. 3052 3084. 3089. 3121. 3164. 3204. 3212. 3225. 3267. 3298. 3308. 3324. 3363. 3371. 3411. 3433. 3483. 3525. 3557. 3566. 3668. 3689. 3730. 3887. 3889. 3910. 3926. 3944. und 3948.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 15ten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als: 15te Verloosung der Kammerkreditkassenscheine.

von Lit. B. à 500 Rthlr.	No. 378. 420. 429.	
„ „ D. à 50 „	No. 215. 452.	
„ „ Aa. à 1000 „	No. 125. 142. 212. 216. 314. 877. 1030. 2079. 2404. 2661. 2821. 3064. und 3105.	

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Michaelistermin von den unzinsbaren Kammerkreditkassenscheinen Lit. E. à 25 Thaler die Scheine von No. 8856. bis mit 9688. bei der genannten Kasse zur Zahlung kommen.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Michaelistermins d. J. die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine nebst den dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 8ten Mai 1829.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden
Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuerkreditkasse verordneten Ständischen Herren Deputirten, hier erfolgten 15ten Verloosung der vormals Sächsischen Steuerkreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als: 15te Verloosung der Steuerkreditkassenscheine.

1. von Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 370. 1171. 1746. 3176. 4349. 4868. 6015. 7261. 7936. 9302. 9387. 9464. 9684. 10,467. 10,677. 11,299. 11,454. 13,683. und 14260.

2. von Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 153. 1815. 1957. 2270. 2884. 3700. 4170. 5116. 5519. 6306. und 7971.

3. von Lit. D. à 100 Rthlr.

No. 1067. 1458. 2430. 2522. 2541. 4696. 4894. und 4967.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Hauptinstituten und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 12. Mai 1829.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung zur Subskription auf ein zum Besten der durch die Ueberschwemmung bei Marienwerder Verunglückten herauszugebendes Werk. I. 694. Mai.

Der Herr Geheime Regierungsrath Roscius zu Marienwerder hat den Ertrag der nach untenstehender Anzeige herauszugebenden Beschreibung der überschwemmten Niederung bei Marienwerder zur Unterstützung der Verunglückten in jener Gegend bestimmt. Wir fordern die Herren Landräthe und Magistrate auf, sich der Subskribenten- und Pränumeranten-Sammlung zu unterziehen und den Ertrag mit einem deutlichen Namensverzeichnisse dem Herrn Provinzialsteuerrendanten Ribbeck hierselbst unter der portofreien Rubrik:

betreffend die Unterstützung der durch die Ueberschwemmung bei Marienwerder Verunglückten,

zuzusenden. Dieser wird seiner Zeit die Schrift den Pränumeranten zugehen lassen.

Magdeburg, den 20sten Mai 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Beschreibung der am 7ten vorigen Monats überschwemmten Niederung bei Marienwerder am rechten Weichselufer seit der Ordenszeit, an 6 Jahrhunderte, während welcher selbige in der vaterländischen Geschichte nicht unwichtig gewesen, wird zum Besten ihrer verunglückten Bewohner hier eiligst abgedruckt und 3 bis 4 Bogen gegen den geringsten Preis von 10 Sgr. enthalten. Ueberall spricht sich nach den öffentlichen Blättern die herrliche Stimme aus, daß eine schnelle Hülfe als eine doppelte anerkannt wird. Deshalb erlaube ich es mir, eine Pränumeration dieserhalb zu eröffnen. Vom Herrn Generalpostmeister v. Nagler Exzellenz ist mir den 28sten vorigen Monats nicht die Portofreiheit bewilligt, sondern es sind auch sämmtliche königl. Postanstalten zu Sammlungen und Bestellungen veranlaßt. Ich darf demnach Briefe und Gelder portofrei entgegen sehen. Zu seiner Zeit wird der Geldbetrag gewissenhaft nachgewiesen und die Verwendungsart angegeben werden.

Marienwerder, den 3. Mai 1829. Roscius, Geh. Reg. Rath.

Berichtigung.

In einigen Exemplaren des dießjährigen Amtsblattes No. 7. ist in der Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere, Seite 37. Zeile 15 von oben die Staatsschuldschein-Nummer 2326 Lit. A. über 100 Thlr. undeutlich abgedruckt, so daß selbige leicht für die Nummer 2826 gelesen werden kann; weßhalb dieß zur Vermeidung von Irrthümern hiermit berichtigend bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 12ten Mai 1829.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 21. —

Magdeburg, den 30. Mai 1829.

Bekanntmachung.

Es ist zur Frage gekommen, ob es meiner Seits oder Seitens der Königl. Regierungen einer besondern Genehmigung der Kreistagsdeputirten der Städte und Landgemeinden bedürfe? Da die Kreisordnung vom 17ten Mai 1827. eine solche Genehmigung nicht vorschreibt, und die Wahlen schon durch die Herren Landräthe, welchen die Verhältnisse der Erwählten genau bekannt sind, kontrollirt werden: so hat des Herrn Ministers des Innern Exzellenz sich mit mir darunter einverstanden erklärt, daß nur der betreffende Landrath die Wahl zu prüfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern finde, den Gewählten in die Kreistagsversammlung einzuführen habe. Um jedoch sicher zu seyn, daß dem Gesetze überall Genüge geschehen, haben die Herren Landräthe der vorgesetzten Königl. Regierung den Erfolg der Wahlen anzuzeigen, und dabei das Vorhandenseyn der gesetzlichen Erforderniße nachzuweisen.

Wahl und Bestätigung der Kreistagsabgeordneten.

Magdeburg, den 15ten Mai 1829.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 45. Wahlfähige Schulamts-kandidaten erster u. zweiter Klasse. II. 549. April.

Bei der am 6ten und 7ten d. M. im Königlichen Schullehrerseminar zu Halberstadt stattgehabten Prüfung der Seminaristen sind nachfolgende, als:

1) Heinrich Ludwig Gerhold aus Dardesheim,
2) Heinrich Friedrich Pickert aus Klinze,
3) Christian Georg Papmeier aus Westerhausen,
4) Heinrich Ernst Gottsched aus Wernigerode,
5) Heinrich Ernst Christian Müller aus Hornburg,
6) August Wilhelm Ernst aus Quedlinburg,
7) Heinrich Friedrich Quedenfeld aus Dardesheim,
8) Heinrich Ferdinand Sander aus Halberstadt,
9) Christian Friedrich Sprögel aus Derenburg,
10) Heinrich Andreas Thieme aus Quedlinburg,
11) Christian Gottfried Klemann aus Quedlinburg,
12) Andreas Wilhelm Carl Hagemann aus Halberstadt,
13) Friedrich Andreas Duve aus Berßel,
14) Heinrich Friedrich Thiele aus Schwanebeck,
15) Friedrich Johann Andreas Brettschneider aus Halberstadt,
16) Heinrich Friedrich Röber aus Klein-Alsleben,

für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle erster Klasse, und

1) Carl Wilhelm Leopold Machlitt aus Quedlinburg, und
2) Johann Christian Fricke aus Heteborn,

für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle zweiter Klasse erklärt worden, welches wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Grad der erlangten Qualifikation eines jeden Einzelnen aus seinem Prüfungszeugnisse, welchem das ihm vom Seminar ertheilte Sittenattest beigefügt ist, ersehen werden kann.

Magdeburg, den 6ten Mai 1829.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bei der am 4ten und 5ten d. M. hieselbst stattgehabten Prüfung der in einem Seminar nicht gebildeten Bewerber um Schulstellen zweiter Klasse sind: No. 44. Wahlfähige Schulamts-kandidaten zweiter Klasse. II. 186. Mai.

1) der Reiheschullehrer Johann Joachim Dresecke in Zietnitz,
2) der Ackermann Andreas Bruchmüller in Ladeburg,
3) der Schulamtspräparande Carl Wilhelm Frantz aus Burg,
4) " " " Carl August Falk aus Burg,
5) der Reiheschullehrer Johann Joachim Schleese in Seeben,
6) " " " Joachim Andreas Schulze in Chemnitz,
7) " " " Johann Friedrich Tegge in Chüttlitz,
8) " " " Theodor Schulze in Scharpenlohe,
9) " " " Joachim Heinrich Prange in Molmke,
10) " " " Joh. Gottlieb Friedr. Aug. Speckhals in Schadewohl,
11) " " " Joachim Christoph Holzhausen in Waddekath, und
12) " " " Johann Jürgen Friedrichs in Molmke,

für wahlfähig erklärt worden, welches wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Qualifikation eines Jeden aus dem demselben ertheilten Prüfungszeugnisse zu ersehen ist.

Magdeburg, den 15ten Mai 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtskandidat Christoph Friedrich Bock aus Löbnitz ist zum Kantor und ersten Schullehrer zu Buckau, Diözes Gr. Ottersleben und der Schulamtskandidat Wilhelm Kummer aus Bertingen zum zweiten Schullehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

Die erledigte Kantor und erste Schullehrerstelle zu Westerhausen, Diözes Quedlinburg, ist dem Kantor Bethmann zu Schwanebeck übertragen worden.

Dem bisherigen Hülfslehrer August Sänger ist die erledigte Kantor und ersten Lehrerstelle in der Friedrichsstadt-Magdeburg verliehen worden.

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Auskultator Carl Roloff ist nach dem Ministerialreskript vom 3. Januar 1829. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Invalide Christoph Feber ist nach der Verfügung vom 9ten Januar 1829 als Oberlandesgerichtsbote angestellt worden.

Der bisherige Gefangenwärter bei dem Inquisitoriat zu Stendal, Friedrich Brennecke ist nach der Verfügung vom 13. Januar 1829. als Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel angestellt worden.

Der bisherige Auskultator Traugott Ernst Hertzsch ist nach dem Ministerialreskript vom 14ten Januar 1829. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Garmatter ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten Februar 1829. zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Kanzleiassistent Franz Bernhard Maring ist nach der Verfügung vom 3ten Februar 1829. als Kassenassistent bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben angestellt worden.

Der Justizkommissarius Lindau zu Genthin ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten Februar 1829. als Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen bestellt worden.

Der Justizkommissarius Witte zu Gardelegen ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten Februar 1829. nach Genthin als Justizkommissarius für die beiden Jerichowschen Kreise, mit Ausnahme des Jurisdiktionsbezirks des Land- und Stadtgerichts zu Burg, versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl August Wilhelm Pohlmann ist nach dem Ministerialreskript vom 12ten Februar 1829. zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen bestellt worden.

Der Auskultator Christian Gottlieb Heinrich Daberkow ist nach dem Ministerialreskript vom 19ten Februar 1829. zum Referendarius ernannt worden.

Der Invalide Grimm ist nach der Verfügung vom 24sten Februar 1829. als Gefangenwärter bey dem Inquisitoriat zu Stendal angestellt worden.

Personalveränderungen bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt.

Der zeitherige Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Ludwig Reinecke ist mittelst Justizministerial-Bestallung vom 16ten März d. J. zum Justizkommissarius in dem Bezirke des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Osterwieck ernannt.

Der Depositalkassen- und Kalkulatur-Eleve Friedr. Schröter ist zum Kalkulator des Oberlandesgerichts zu Halberstadt bestellt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
Nro. 22.

Magdeburg, den 6. Juni 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 29sten Mai d. J. zu Berlin ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorders, unter

Nro. 1187. vom 25sten Mai 1828. wegen der im Kommunaldienste angestellten Invaliden,

" 1188. vom 17ten März d. J. wegen Verwirkung des Militärgnadengehaltes und Verlustes des Civilversorgungsscheines, Seitens der im Civildienste angestellten und wegen Verbrechen ihres Amtes entsetzten Invaliden,

" 1189. vom 21sten März d. J., nach welcher die General-Salzdirektion ganz eingehen und die obere Leitung der Salzverwaltung von der Generaldirektion der Steuern mit übernommen werden soll,

" 1190. vom 4ten d. M. wegen des veränderten Instanzenzugs bei den Gerichten im Großherzogthum Posen und unter

" 1191. vom 13ten d. M., enthaltend die Modifikationen der Allerhöchsten Order vom 30sten Juni 1827. in Betreff solcher Lehns- und Fideikommißbesitzer, welche zur Beschaffung des Einrichtungskapitales, nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung, den landschaftlichen Kredit nicht benutzen können.

Magdeburg, den 2ten Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 45. Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbeinstitut zu Berlin. I. 989. Mai.

Mit Bezug auf das unterm 16ten März 1822. durch das Amtsblatt erlassene Publikandum, durch das wir diejenigen, irgend einem Zweige der Gewerbsamkeit sich widmenden jungen Leute, welche sich eine gründliche Vorbildung erwerben wollen, zur Theilnahme an dem Unterricht in dem Berliner Gewerbeinstitut aufgefordert haben, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in demselben mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer Lehrgang beginnt. —

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Staat jährlich für jeden Regierungsbezirk zur Ausbildung eines mit den gehörigen Vorkenntnissen versehenen fähigen und gesitteten Zöglings zwei Stipendien von 300 Rthlr. bewilligt, und fordern diejenigen, welche auf die Verleihung eines dieser Stipendien für den Kursus vom 1sten Oktober d. J. bis zum letzten September des nächsten Jahres nach ihren Verhältnissen und der Bestimmung, die sie gewählt haben, antragen zu dürfen glauben, auf, sich dieserhalb bis zum 20sten Juli d. J. bei den Herren Landräthen zu melden, welche die Zeugnisse über das sittliche Verhalten, so wie über das Maas der Vorkenntnisse der Konkurrenten an uns einreichen werden.

Magdeburg, den 20sten Mai 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 46. Wahlfähige Kandidaten der Theologie zu Lehrerstellen an niedern Bürgerschulen. II. 891. Mai.

Bei der am 7ten, 8ten und 9ten d. M. allhier stattgehabten Prüfung, sind die Kandidaten der Theologie:

1) Friedrich Theodor Carl Abel aus Möckern,
2) Carl Georg Christian Francke aus Hornburg,
3) Ernst Bernhard Wilhelm Grobe aus Lebendorf,
4) Johann Friedrich Hesse aus Althaldensleben,
5) Ernst Gustav Hennecke aus Walbeck,
6) Heinrich Gottfried Wilhelm Halsinger, aus Osterwieck.
7) Johann Justin Kromphardt aus Tennstedt,
8) Konrad Heinrich Christian Loel aus Lüttgenrode,

9) Gustav Ludwig Mager aus Gehrden,
10) Christian Andreas Pasemann aus Gr. Rottmersleben,
11) Jakob Bernhard Simon aus Berlin,
12) Joachim Friedrich Thiede aus Tangermünde, und
13) Christian Friedrich August Wiegmann aus Neuhaldensleben,

für wahlfähig zur Stelle eines Vorstehers oder Lehrers an niedern Bürgerschulen erklärt worden. Magdeburg, den 22sten Mai 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 47. Betrifft die Einführung einer Hundesteuer. I. 975. Mai.

Aus den in Ihrem Berichte vom 1sten d. M. angeführten Gründen will ich den Stadtgemeinden die Berechtigung ertheilen, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer mittelst Gemeindebeschlusses einzuführen, wobei nach folgenden Bestimmungen zu verfahren ist:

1) Der Steuersatz bleibt dem Kommunalbeschluß mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse vorbehalten, darf aber in keinem Falle das Maximum von drei Thalern jährlich für jeden an der Mutter nicht mehr säugenden Hund übersteigen.
2) Die Steuer wird mittelst Vorausbezahlung in halbjährigen Terminen, die in jeder Gemeinde fest zu bestimmen sind, entrichtet. Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins zu bezahlen.
3) Die Einführung der Steuer muß von der Kommunalbehörde acht Wochen zuvor angekündigt werden.
4) Von der Steuer sind die Eigenthümer solcher Hunde frei, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Bei wem das Bedürfniß der Bewachung oder des Gewerbes eintritt, muß jederzeit nach den Ortsverhältnissen im Kommunalbeschlusse besonders ausgesprochen werden. Wenn hierüber Differenzien entstehen, hat an Orten, wo eine besondere Polizeybehörde außer dem Magistrate besteht, diese, andernfalls aber die vorgesetzte Regierung auf die Reklamation des Eigenthümers, ohne weitern Rekurs zu entscheiden.

Zum Gewerbe sind solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die nur, wie z. B. die Jagd, zum Vergnügen getrieben werden.

5) Persönliche Exemtionen finden nur für die akkreditirten Gesandten und Geschäftsträger auswärtiger Höfe zu Berlin, und für diejenigen an den Handelsplätzen fungirenden Konsuln statt, welche nicht diesseitige Unterthanen sind.

6) Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, so wie der Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein. Die Bestrafung der Militärpersonen wird in solchen Fällen auf den Antrag der Kommunal- oder Polizeybehörde durch die Militärvorgesetzten verfügt.

7) Es hängt von dem Beschlusse der Kommunalbehörde ab, ob die Steuer zur Ortsarmenkasse fließen oder auf Einrichtungen zum allgemeinen Nutzen der Gemeindeglieder verwendet werden soll. Die Strafen fließen jedenfalls zu den Ortsarmenkassen. Was die Eximirten betrifft; so habe ich durch Meine an den Kriegsminister erlassene Ordre vom 23sten Januar d. J. bereits bestimmt, daß die Beiträge der Militärpersonen für militärische Zwecke verwendet werden sollen, weshalb die Kommunalbehörde solche an den Kommandanten des Orts abzuliefern hat. Auf verabschiedete Militärpersonen und auf die Civilbeamten der Militäradministration findet dieses jedoch keine Anwendung. In Rücksicht auf die eximirten Civilpersonen soll die Verwendung zwar auch für die Bedürfnisse und im Interesse des Orts statt finden, doch auf vorhergehende Anzeige an das Ministerium des Innern und mit dessen Zustimmung.

8) Ueber die nach den Ortsverhältnissen zweckmäßigste Form der Erhebung und Kontrolle der Steuer, hat die Kommunalbehörde unter Genehmigung der vorgesetzten Regierung, welche nöthigenfalls durch das Ministerium des Innern mit allgemeiner Anweisung hierüber zu

versehen ist, einen Beschluß zu fassen und vor der Einführung der Steuer bekannt zu machen.

9) Alle, in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehende Polizeyvorschriften, bleiben auch fernerhin in Kraft und soll in den zur Sicherheit und Ruhe des Publikums deshalb erforderlichen Maaßregeln der Polizeybehörde nichts verändert werden, selbige vielmehr verpflichtet und berechtigt seyn, die Abschaffung böser Hunde zu verfügen und das nächtliche Ausschließen aus den Häusern zu verpönen.

Ich trage Ihnen auf, diesen Befehl durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in Gemäßheit dessen auf die eingehenden Anträge der Kommunalbehörden zu verfahren.

Potsdam, den 29sten April 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Schuckmann.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die weitern Anträge der Städte, welche diese Steuer einführen wollen, erwartet.

Magdeburg, den 24sten Mai 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehende durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juni v. J. sanktionirte Instruktion wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

No. 48. Betrifft die Konkurrenz der Regierungen und Provinzialschulkollegien bei den Separationen rücksichtlich der ihnen zustehenden Güterverwaltung. I. 1131. Mai.

Magdeburg, den 26sten Mai 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31sten Dezember 1825 wegen der Organisation und Amtsbefugnisse der Provinzialbehörden sub No. XI. ertheilten Vorschriften werden mit Allerhöchster Genehmigung wie folgt, näher bestimmt und modifizirt:

§. 1. Die Befugnisse der Regierungen und Provinzialschulkollegien zur

Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse in den zum Geschäftskreise der Generalkommissionen gehörigen Angelegenheiten, wird,

a) auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Auseinandersetzung nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 20sten Juni 1817 §. 65. 66. auf eignen Verhandlungen jener Behörde im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen ist; dagegen gebührt

b) der Generalkommission wegen der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen die Bestätigung aller Rezesse und Verträge, die Fälle nicht ausgenommen, wenn dieselben im Wege des Vergleichs zwischen dem Fiskus und den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder Provinzialschulkollegien stehenden Instituten, sey es unter ihnen selbst, oder mit den Hintersassen zu Stande gebracht sind.

§. 2. Das hiernach (§. 1. Lit. a.) den Regierungen und Provinzialschulkollegien verbleibende Bestätigungsrecht umfaßt auch diejenigen Fälle, wenn

a) die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke,

b) dieselben und die Provinzialschulkollegien aus dem Interesse des Obereigenthums oder des Erbpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten, die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt finden.

§. 3. Bei den von den Generalkommissionen geleiteten Auseinandersetzungen haben die Regierungen und Provinzialschulkollegien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter fiskalischer Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen zu versehen, und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geschäftsinstruktionen der

Generalkommissionen von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

Dagegen behält es rücksichtlich der von den Generalkommissionen geleiteten Auseinandersetzungen,

a) wegen der Wahrnehmung aller übrigen fiskalischen und landespolizeylichen Interessen der Verwaltungsressorts, insbesondere wegen der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben u. s. w. bei der den Generalkommissionen übertragenen Stellvertretung der ordentlichen Staatsbehörden sein Bewenden.

Die Stellvertretung soll denselben auch in den von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen zuständig seyn.

b) wegen Wahrnehmung der Patronatsrechte in Betreff der von dem Patronat der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter.

Berlin, den 30sten Juni 1828.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister
Freiherr v. Altenstein.	v. Schuckmann.	v. Motz.

Vermischte Nachrichten.

Der Universitäts-Musickdirektor Naue zu Halle hat bei dem Buchhändler Anton daselbst ein „Allgemeines evangelisches Choralbuch" herausgegeben, welches sich als sehr zweckmäßig und besonders wegen der kritischen Berichtigung der Melodien aus der Vergleichung mit älteren Werken empfiehlt. Ankündigung des evangelischen Choralbuches von M. D. Naue.

Wir machen auf das Erscheinen dieses Choralbuches aufmerksam.

Magdeburg, den 20sten Mai 1829.

Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium. v. Klewiz.

Es hat der Herr Amtmann Carl Eichel zu Rietzen in Folge der an ihn erlassenen Aufforderung Sr. Exzellenz des Herrn Geheimen Staatsministers v. Klewitz vom 26sten August 1826. anhero angezeigt, daß das ursprünglich für ihn, in Gemäßheit der öffentlichen Bekanntmachung vom 26sten Februar 1823 (Amtsblatt von 1823. Seite 82 seq.) ausgestellte Anerkenntniß des Staates No. 20. über 147 Rthlr. 7 Sgr. Aufruf des verlorenen Anerkenntnisses No. 20. über 147 Rthl. 7 Sgr.

Kourant rückständige Zinsen aus Magdeburgschen Landesobligationen bis zum 31sten Dezember 1813, verloren gegangen.

Wenn nun vor der Mortifikation dieses Anerkenntnisses der öffentliche Aufruf desselben durch das Königl. hohe Finanzministerium anbefohlen worden, als werden hierdurch Alle und Jede, welche das oben bezeichnete Anerkenntniß, das über die Zinsen vom 1sten April bis 31sten Dezember 1813, aus den Magdeburgschen Landesobligationen No. 563. über 275 Rthlr. und No. 226. über 500 Rthlr. spricht, in Händen oder davon Wissenschaft haben sollten, hierdurch aufgefordert, dasselbe binnen heute und sechs Wochen präklusivischer Frist und spätestens bis zum 12ten Juli c. bei mir einzureichen oder anzumelden, indem nach Ablauf dieser Zeit jenes Anerkenntniß für gänzlich erloschen und amortisirt erklärt werden wird.

Bei dieser Gelegenheit werden zugleich die Inhaber der Anerkenntnisse No. 19. über 10 Rthlr. 18 Sgr. und No. 98. über 11 Rthlr. 26 Sgr. nochmals erinnert, dieselben bei mir einzuliefern. Leitzkau, am 27sten Mai 1829.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungskommission.
von Münchhausen v. c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Rusch aus Dequede ist zum Adjunkten seines Vaters, des Küsters und Schullehrers Rusch in Hagenau, Diözes Salzwedel provisorisch bestellt worden.

Der bisherige Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Wohlenberg, Johann Gottlieb Plötz ist zum Küster und Schullehrer zu Grävenitz, Diözes Osterburg, ernannt worden.

Der Dr. Medicinae Kretschmar ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt und hat sich in Aschersleben niedergelassen.

Der Schulamtskandidat Joachim Christian Dobberkau ist zum Küster und Schullehrer zu Rochau, Diözes Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Diedrich Panzier ist zum Adjunkten seines Vaters, des Küsters und Schullehrers Panzier in Kremkau, Diözes Kalbe an der Milde, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch ernannt worden.

Dem Schulamtskandidaten Christian Papmeyer ist die neu errichtete dritte Lehrerstelle zu Westerhausen, Diözes Quedlinburg, provisorisch übertragen worden.

Die erledigte zweite evangelische Pfarrstelle zu Kalbe an der Milde und die damit verbundene Filialpfarre zu Wahrholz, ist dem Prediger Oelze in Kremkau konferirt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Ferdinand Hülsen ist zum Adjunkten des emeritirten evangelischen Predigers Kayser in Milow und Leopoldsburg, Diözes Sandau, cum spe succedendi berufen und bestätigt worden.

Die erledigte Kantor und Schullehrerstelle in Neuenklische, Diözes Sandau, ist dem Kantor Friedrich Schwarzlose in Scharteucke verliehen worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 23.

Magdeburg, den 13. Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3ten v. M. zum Wiederaufbau der in Hohenfriedberg, Regierungsbezirk Liegnitz, abgebrandten Kirche eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte in den evangelischen Kirchen der ganzen Monarchie zum Besten der Gemeinde, auf Abrechnung ihrer Beiträge zu diesem Bau, zu bewilligen geruhet. No. 49. Haltung einer evangelischen Kirchen und Hauskollekte für Hohenfriedberg. I. 1101. Mai.

Dem gemäß werden die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, wegen Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen und Häusern nach Vorschrift der Instruktion vom 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblatts von 1822.) das Nöthige zu veranlassen und die eingekommenen Beiträge an den Rendanten der hiesigen Hauptkollektenkasse, Provinzial Steuerkassenrendant Ribbeck, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden.

Bei dem Interesse, welches die Nation an der denkwürdigen Stadt Hohenfriedberg nach ihrer geschichtlichen Bedeutung hat, ist zu hoffen, daß der Ertrag der Kollekte nicht unbedeutend seyn wird.

Magdeburg, den 26sten Mai 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 50. Haltung einer Haus- und Kirchenkollekte für Berchesar. II. 763. Mai.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigener Bewegung mittelst allergnädigster Kabinetsorder vom 26sten März d. J. zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und des Thurmes in Berchesar bei Brandenburg eine allgemeine evangelische Kirchen- und Hauskollekte in der ganzen Monarchie, Behufs Unterstützung der Gemeine, zu bewilligen geruht. Demgemäß werden die betreffenden Behörden unsers Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, die Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte, nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblattes von 1822.) zu veranstalten, und die aufkommenden Kollektengelder an den Rendanten der hiesigen Hauptkollektenkasse, Hauptsteuerkassenrendanten Ribbeck hieselbst, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden. Magdeburg, den 30sten Mai 1829.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern, und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 51. Ertrag der Sammlungen für die durch Ueberschwemmung Verunglückten in Preußen. I. 101. Jun.

Unsere Erwartungen von der Bereitwilligkeit der Einwohner unsers Departements, ihren durch Ueberschwemmung verunglückten Landsleuten in Preußen Hülfe zu gewähren, sind durch den Erfolg vollkommen gerechtfertigt. Obgleich die Sammlungen noch nicht für geschlossen erachtet werden können, so ist der Ertrag derselben bis heute schon, ohne das, was die hiesige Stadt geleistet hat,

12,479 Rthlr. 15 Sgr. inkl. 641 Rthlr. 15 Sgr. Gold
und 25 Rthlr. in Staatsschuldscheinen,

wie die untenstehende Designation ergiebt. Wir behalten uns vor, nach dem Abschluß des ganzen Geschäfts die Beiträge speziell zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 3ten Juni 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro.	Verzeichniß der bis heute im Regierungsbezirk Magdeburg eingesammelten und dem Unterzeichneten übersandten milden Beiträge für die durch Ueberschwemmung Verunglückten in Ost- und Westpreußen.	Betrag			Einschließlich Gold.	
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.
	I. Aus den Städten.					
1	Vom Magistrat zu Halberstadt	612	11	6	82	15
2	" " " Derenburg	50	—	—	—	—
3	" " " Seehausen a. A. . . .	71	16	3	—	—
4	" " " Calbe a. d. M. . . .	27	12	—	—	—
5	" " " Osterwieck	91	7	—	—	—
6	" " " Egeln	48	8	9	15	—
7	" " " Görzke	18	10	—	—	—
8	" " " Stendal	287	8	—	10	—
9	" " " Calbe a. d. S. . . .	216	17	8	5	—
10	" " " Jerichow	48	10	6	—	—
11	" " " Wegeleben	90	21	6	—	—
12	" " " Gardelegen	194	6	—	5	—
13	" " " Aschersleben	500	6	10	10	—
14	" " " Gommern	12	29	3	—	—
15	" " " Ziesar	51	3	3	—	—
16	" " " Schwanebeck	66	26	7	—	—
17	" " " Burg	604	9	1	92	15
18	" " " Kroppenstedt	74	16	4	—	—
19	" " " Osterwieck	27	12	6	—	—
20	" " " Loburg	32	23	9	—	—
21	" " " Gröningen	50	24	1	5	—
22	" " " Werben	29	2	—	—	—
23	" " " Salzwedel	408	1	10	25	—
24	" " " Genthin	108	—	—	—	—
25	" " " Gr. Oschersleben	65	28	8	10	—
	Summa I. aus den Städten .	3788	13	4	260	—
	II. Aus den Kreisen.					
1	Aus der Grafschaft Stolberg-Wernigerode durch den Hrn. Regierungsrath Stiehler, (inkl. 25 Rthl. Staatsschuldscheine)	487	—	—	—	—
2	Aus dem Kreise Wolmirstedt durch den Herrn Landrath von Froreich.	1239	11	8	25	15
	Latus . . .	1626	11	8	25	15

Nro.	Fortsetzung.	Betrag.			Einschließlich Gold.	
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.
	Transp. .	1626	11	8	25	15
3	Aus dem Kreise Genthin durch den Herrn Landrath von Arnim	984	4	8	62	15
4	„ „ „ Stendal durch den Herrn Landrath Grafen von Itzenplitz . . .	320	14	9	20	—
5	„ „ „ Neuhaldensleben durch den Herrn Landrath von Veltheim . .	973	—	—	35	—
6	„ „ „ Aschersleben durch den Herrn Landrath Weyhe	1309	5	8	96	15
7	„ „ „ Calbe a. d. S. durch den Herrn Landrath von Steinäcker . .	764	29	5	55	—
8	„ „ „ Wanzleben durch den Herrn Landrath von Alemann . . .	689	3	10	—	—
9	„ „ „ Halberstadt durch den Herrn Landrath Lehmann	720	12	11	30	—
10	„ „ „ Oschersleben durch den Herrn Landrath von Hünecken . . .	549	4	11	10	—
11	„ „ „ Salzwedel durch den Referendar von Bennigsen-Förder . . .	296	—	—	15	—
12	„ „ „ Osterburg durch den Herrn Landrath von Jagow	200	—	—	—	—
	Summa II. aus den Kreisen. . .	8332	27	—	349	—
	III. Anderweitige Sammlungen und Beiträge.					
1	Von den Beamten der hiesigen Königl. Regierung durch den Herrn Regierungspräsidenten von Bismark.	123	25	—	—	—
2	Gesammelt durch den Hrn. Superintendenten Mähnz in Biederitz	12	—	—	2	15
3	„ „ „ „ Prediger Dienemann in Süsen	19	16	6	—	—
4	„ „ „ „ „ Müller in Kuhlhausen	40	24	—	—	—
5	„ „ „ „ „ Gloël in Leitzkau. .	29	16	8	—	—
6	„ „ „ „ Steuerrath Becker in Morsleb.	39	12	6	—	—
7	„ „ „ „ Oberamtm. Eleve in Jerichow	60	—	—	—	—
8	Von einem Ungenannten	3	—	—	—	—
9	Von einem Ungenannten	30	—	—	30	—
	Summa III. Anderweitige Sammlungen und Beiträge inkl. 25 Rthlr. Staatsschuldscheine.	358	4	8	32	15

Nro.		Betrag.			Einschließlich Gold.	
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.
	Zusammenstellung.					
	I. Aus den Städten	3738	13	4	360	—
	II. Aus den Kreisen	8332	27	—	349	—
	III. Anderweitige Sammlungen und Beiträge . . inkl. 25 Rthlr. Staatsschuldscheine.	358	4	8	32	15
	Hauptsumme .	12479	15	—	641	15

Magdeburg, den 2ten Juni 1829.

Ribbeck.

No. 52. Aufstellung der Gewerbesteuerrollen. III. 445. Jun.

Es ist bemerkt worden, daß von einigen Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden, bei Aufstellung der Gewerbesteuerrollen für das nächste Jahr, nur diejenigen der alten Gewerbetreibenden in die neue Rolle wiederum aufgenommen werden, welche das Gewerbe für das folgende Jahr aufs Neue anmelden.

Ein solches Verfahren verstößt aber gegen das Gewerbesteuergesetz vom 30sten Mai 1820. und gegen die Instruktion über die Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer.

Denn nach §. 19ª des Gesetzes sind die Gewerbetreibenden nur zur Anzeige des Anfangs, keinesweges aber zur jährlichen Anzeige ihres Gewerbebetriebes verpflichtet, und nach §. 19ᶜ bleibt derjenige, welcher das Aufhören eines einmal angemeldeten steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, so lange als er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

In der Instruktion ist demnächst vorgeschrieben, daß nur diejenigen,

welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, und also eines Gewerbescheins bedürfen,

und diejenigen,

welche zur Fortsetzung ihres Gewerbes im folgenden Jahre aus polizeylichen Gründen Zeugnisse beibringen müssen,

alle Jahre Anzeige zu machen haben, und dem Steuereinnehmer ist zur Pflicht gemacht, die Heberolle für das laufende Jahr aus der vorjährigen Rolle und den ihm bekannt gewordenen Ab- und Zugängen zu fertigen.

Die Gewerbsteuer-Veranlagungsbehörden und die Gewerbetreibenden selbst, werden daher auf die vorstehend bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen hierdurch wiederholentlich aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 5ten Juni 1829.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 53 Uebertragung der Generalsuperintendentur in der Provinz Sachsen an den Herrn Bischoff Dr. Westermeier. II. 77. Juni.

Se. Majestät der König haben bei der im Allgemeinen wegen der Generalsuperintendenten getroffenen Anordnung allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die Generalsuperintendentur der Provinz Sachsen dem evangelischen Bischof und Generalsuperintendenten Herrn Dr. Westermeier hierselbst fernerhin übertragen bleiben solle; und demnächst haben Allerhöchst dieselben befohlen, daß sämmtlichen Generalsuperintendenten der Monarchie die von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten entworfene, eine nähere Bestimmung ihrer Amtspflichten und Amtsbefugnisse enthaltende Instruktion ertheilt werden solle.

Indem die Regierung dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß das Königliche Konsistorium der Provinz Sachsen an die evangelische Geistlichkeit der Provinz die erforderliche Anweisung ergehen läßt, fordert dieselbe, gemäß desfallsigen höheren Auftrages, zugleich die evangelischen Kirchengemeinden des Regierungs-Bezirks und ihre Vorsteher, so wie die Privat-Patronatsbehörden und alle an der Beaufsichtigung und Verwaltung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens theilhabende Personen weltlichen Standes zu der Ehrerbietung, Willfährigkeit und Folgsamkeit gegen den Generalsuperintendenten auf, welche ihm als dem

ersten geistlichen Vorgesetzten in der Provinz und als beständigem Kommissarius des Königlichen Konsistoriums und der Regierung gebührt,

Magdeburg, den 11ten Juni 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung
der im Laufe des Jahres 1828. im Regierungsbezirk Magdeburg angepflanzten und veredelten Obstbäume.

Nro.	Namen der Kreise.	angepflanzt sind wilde Stämme.	angepflanzt sind veredelte Stämme.	Summa.	Außerdem sind wilde Stämme veredelt.
1	Magdeburg	2370	2516	4886	—
2	Halberstadt	8343	2281	10624	6028
3	Wanzleben	3417	3228	6645	—
4	Kalbe	32747	29298	62045	23060
5	Neuhaldensleben . .	21957	22272	44229	—
6	Wolmirstedt	4105	7987	12092	—
7	Stendal	13010	5720	18730	7784
8	Osterburg	7450	2933	10383	—
9	Salzwedel	7870	6451	14321	—
10	Gardelegen	3830	2204	6034	—
11	Aschersleben.	104970	19904	124874	22751
12	Oschersleben.	3304	667	3971	1168
13	Iter Jerichowscher Kreis .	5633	4741	10374	—
14	IIter dito dito .	11008	1918	12926	—
15	Grafschaft Wernigerode .	1795	1089	2884	1242
	Summa .	231809	113209	345018	62033

Magdeburg, den 29sten Mai 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung zur Wohlthätigkeit. I. 11 Juni.

Der Inhaber des lithographischen Instituts, Herr Eyraud zu Neuhaldensleben, hat 150 Exemplare von dem in seinem Verlage erschienenen Blatte „Unser Vater“ zur Disposition Sr. Exzellenz des Herrn Geheimen Staatsministers von Klewiz, zum Besten der verunglückten Bewohner von West- und Ostpreußen, gestellt, und den Debit à 15 Sgr. pro Exemplar der Creutz'schen Buchhandlung hieselbst, der Käfersteinschen Kunst- und Papierhandlung zu Merseburg und der Maringschen Buchhandlung zu Erfurt, jeder eine gleiche Anzahl übertragen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir auf, die wohlthätige Absicht des Herrn Eyraud durch den Ankauf dieses Blattes zu unterstützen.

Magdeburg, den 1sten Juni 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Nro. 24.

Magdeburg, den 20. Juni 1829.

Bekanntmachungen.

Beiträge für die durch Ueberschwemmung Verunglückten in Preußen. I. 626. Jun.

Seit unserer Bekanntmachung vom 3ten d. M. sind wiederum die in der Anlage verzeichneten Beiträge für die in Preußen durch Ueberschwemmung Verunglückten eingegangen, so daß bis zum heutigen Tage der Ertrag sämmtlicher Sammlungen sich schon auf — 14,423 Rthlr. 11 Sgr 5 Pf. beläuft.

Magdeburg, den 16ten Juni 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro.	Verzeichniß der vom 2ten bis 16ten Juni bei dem Unterzeichneten eingegangenen, im Regierungsbezirke Magdeburg gesammelten Beiträge für die durch Ueberschwemmung Verunglückten in Ost- und Westpreußen.	Betrag. Rthl.	Sgr	Pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Sgr
	I. Aus den Städten.					
1	Vom Magistrat zu Calbe a. d. S.	2	—	—	—	—
2	" " " Möckern	33	9	3	5	—
3	" " " Halberstädt	198	17	2	—	—
	Summa I. Aus den Städten	233	26	5	5	—

	Fortsetzung.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.
	II. Aus den Kreisen.					
1	Aus dem Kreise Salzwedel durch den Herrn Referendar von Bennigsen-Förder . .	124	—	—	—	—
2	" " " Wanzleben durch den Herrn Landrath von Alemann	421	24	4	5	—
3	" " " Neuhaldensleben durch den Herrn Landrath von Veltheim . .	155	—	—	25	—
4	" " " Aschersleben durch den Herrn Landrath Weyhe	92	14	7	—	—
5	" " " Calbe a. d. S. durch den Herrn Landrath von Steinäcker . . .	129	26	4	—	—
6	" " I. Jerichowschen Kreise durch den Herrn Landrath von Münchhausen .	525	6	1	20	—
7	" " Kreise Stendal durch den Herrn Landrath Grafen von Itzenplitz . .	34	1	3	—	—
8	" " II. Jerichowschen Kreise durch den Herrn Landrath von Arnim . . .	62	13	9	—	—
9	" " Kreise Wolmirstedt durch den Herrn Landrath von Froreich . . .	41	22	11	—	—
10	" " " Halberstadt durch den Herrn Landrath Lehmann	22	17	6	—	—
11	" " " Oschersleben durch das Landrathsamt zu Oedeleben . . .	50	25	9	5	—
	Summa II. Aus den Kreisen .	1660	2	6	55	—
	III. Anderweitige Sammlungen und Beiträge.					
1	Von der Gemeinde Falkenberg durch den Schulzen Menzendorf	21	27	6	—	—
2	Durch den Herrn Prediger Dienemann in Güsen .	5	—	—	5	—
3	Durch das Königl. Rentamt in Sandau . . .	23	—	—	—	—
	Summa III. Anderweitige Samml. u. Beiträge	49	27	6	5	—
	hierzu					
	I. Aus den Städten	233	26	5	5	—
	II. Aus den Kreisen	1660	2	6	55	—
	Summa .	1943	26	5	65	—
	Hierzu der Betrag des Verzeichnisses vom 2. Juni 1829.	12479	15	—	641	15
	Totalsumme .	14423	11	5	706	15
	inkl. 25 Rthlr Staatsschuldscheine.					

Magdeburg, am 16ten Juni 1829. Ribbeck.

In Gemäßheit der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg No. 14. d. J. enthaltenen Bekanntmachung des Herrn Geheimen Staatsministers von Klewiz Erzellenz, soll nun mit Verifikation und resp. anderweiter Verbriefung der Forderungen an den von uns verwalteten Kriegsschulden-Tilgungsfonds verfahren werden, welche aus den Kriegessteuerausschreiben der Jahre 1806. und 1807. herrühren.

Verifikation und Verbriefung der Forderungen an den Jerichowschen Kriegesschulden-Tilgungsfond.

Namentlich und ausschließlich sind hierzu geeignet, die aus den beiden Jerichowschen Kreisen mit Inbegriff des vormaligen Ziesarschen Kreises eingezahlten Zwangsdarlehne oder Kriegessteuerbeiträge auf folgende von der vormaligen Kriegessteuer-Realisirungsdeputation zu Magdeburg erlassene Ausschreiben:

a) vom 19ten Dezember 1806. auf die Aussaat;
b) vom 3ten Mai 1807. auf ebendieselbe;
c) vom 25sten März 1807. auf die Gebäude nach Norm des Feuerkassengeldes;
d) vom 10ten April 1807. auf die Pächter und Müller;
e) vom 6ten Oktober 1807. auf die Gebäude nach Maaßgabe des Feuerkassengeldes.

Hierüber sind von vorgedachter vormaliger Kriegessteuer-Realisirungsdeputation bereits folgende Magdeburgsche Landesobligationen ausgegeben: 1) von No. 1001. bis 1155. inkl. 2) von No. 1183. bis 1195. inkl. 3) die No 1387. 4) von No. 1381. bis 1402. inkl. 5) von No. 1637. bis 1647. inkl. 6) von No. 3230. bis 3279. inkl. 7) von No. 3512. bis 3600. inkl. 8) von No. 4423. bis 4427. inkl. 9) von No. 4480. bis 4487. inkl. 10) die No. 4497. 11) von No. 4504. bis 4625. inkl. 12) von No. 4676. bis 4706. inkl. 13) von No. 4723. bis 4800. inkl. 14) von No. 5400. bis 5403 inkl. 15) von No. 5404. bis 5412. inkl. 16) die No. 5675. 17) von No. 5689. bis 5742 inkl. 18) die No. 6383. 6396. 6397. 6406. 19) von No. 6430. bis 6497 inkl., dadurch sind jedoch nicht sämmtliche auf jene Ausschreiben eingezahlte Beiträge verbrieft worden, sondern es sind de-

ren mehrere unverbriefft geblieben, worüber die Einzahler bis jetzt nur die gewöhnlichen Kreiskassenquittungen erhalten haben.

Auch die Beiträge der letztern Art, so fern sie nur auf oben gedachte Ausschreiben eingezahlt wurden, sind nach neueren allerhöchsten Orts erlassene Bestimmungen zur Liquidation geeignet. Es werden dem gemäß hiedurch alle diejenigen, welche auf die Rückzahlung der Valuta vorbezeichneter Landesobligationen und Kreiskassenquittungen sammt Zinsen, welche vorläufig durch Kreisschuldscheine erfolgen wird, — als ursprüngliche Einzahler oder deren Erben, Cessionarien, Pfand oder sonstige Inhaber, überhaupt aus irgend einem Rechtsgrunde, er habe Namen wie er wolle, Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche innerhalb dreier Monate, und spätestens bis zum 15ten September c. unter Einreichung der in Händen habenden Landesobligationen sammt Koupons, Empfangsbekenntnisse des mit unterzeichneten Direktors, damaligen Provinzialkommissarii, Freiherrn von Münchhausen, Kreiskassen-Quittungen, Cessionen und andere Beweisstücke in den Urschriften zu liquidiren, und unsere Erklärung über das Anerkenntniß, so wie eventualiter die anderweite Verbriefung zu erwarten. Die Liquidationen sind genau nach dem beigedruckten Schema einzurichten, und in zwei Exemplaren sammt den Beweisstücken an den beiden Wochentagen Montag und Freitag, Nachmittages von 2 bis 5 Uhr, auf unserem Kassenlokale im Rathhause zu Burg unsern Deputirten, den Herren Stadtsyndikus Justizkommissarius Pilet und Rendant Weber, gegen Rückgabe des mit deren Empfangsbescheinigung versehenen Duplikats der Liquidation, zu übergeben, oder auf Gefahr des Absenders unter Adresse des einen oder anderen der genannten Deputirten durch die Post unter der Rubrik „Kriegesschulden-Tilgungssachen" einzusenden.

Da übrigens möglicher Weise hinsichts des Fonds, aus welchem die Rückzahlung erfolgen wird, ein Unterschied im Betreff des Zeitpunkts zu machen, an welchem die zu liquidirenden Forderungen aus erster Hand in die zweite übergegangen; so werden die Liquidanten aufgefordert, hierüber möglichst genaue Angaben in der betreffenden Kolonne der Liquidationen zu

machen, und zu berücksichtigen, daß hierüber leicht nähere Nachforschungen veranlaßt werden dürften.

Die Verifikation wird sich besonders auch auf die Legitimation des in der Liquidation benannten gegenwärtigen Inhabers der Forderung erstrecken, und nach befundener Richtigkeit die Auslieferung der neuen Verbriefungen an denselben gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden, mit dem Empfangsbekenntniß unserer Deputirten versehenen Duplikatliquidation zu seiner Zeit erfolgen. Die in der Zwischenzeit etwa erfolgenden Cessionen oder ähnliche Verfügungen können wir daher nur berücksichtigen, wenn sie gerichtlich oder notariell und unter Auslieferung der attestirten Duplikatliquidation geschehen sind. Diejenigen Interessenten, welche die bestimmte dreimonatliche Frist nicht inne halten, haben sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen.

Burg, den 30sten Mai 1829.

Kriegesschulden-Tilgungskommission.

von Münchhausen. von Barby. von Britzke. Berendes. Pilet. Dieckmann. Sachse. Lindstädt.

a. **Liquidation**

gegen den Kriegesschulden-Tilgungsfonds der beiden Jerichowschen Kreise in Gefolge der Bekanntmachungen vom 1sten April 1829. No. 14. und vom 30sten Mai c. des Magdeburgschen Amtsblattes.

1. Vollständiger Name Stand und Wohnort des Liquidanten.	2. Genaue Bezeichnung der eingereichten Dokumente.	3. Betrag der an Kapital.		4. Forderung an Zinsen bis letzten Dez. 1829.		5. Getreue Angabe des Vorbesitzers der liquidirten Forderung und der Zeit des Erwerbs, sofern solcher nicht aus Kol. 2. hervorgeht und sonstige Bemerkungen.
		Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	

Bemerkungen.

1) Zu den nach vorstehendem Schema einzureichenden Liquidationen ist gutes starkes Papier von gewöhnlichem Folioformat zu nehmen.

2) Die Pfennige sind als Bruch-Silbergroschen in der betreffenden Kolonne mit auszuwerfen. Bruchpfennige von ½ Pf. und darunter betragend sind wegzulassen, über ½ Pf. aber voll zu rechnen.

3) Die Duplikate sind als solche oben bei der Stelle a. zu bezeichnen.

4) Die Liquidanten haben zu erwarten und dahin zu sehen, daß sie die Duplikate mit dem Empfangsbekenntniß der Herrn Stadtsyndikus Justizkommissarius Pilet und Rendant Weber zu Burg über das Hauptexemplar und die damit übergebenen Dokumente, (Kol. 2.) und der Nummer des Registers, desgleichen mit dem Attest, daß die als Beweisstücke übergebenen, auf den Inhaber lautenden Papiere, außer Kours gesetzt sind, zurück erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung zur Ermittelung des Wohnortes der Wittwe Reinhart. I. 318. Jun.

Eine an des Königs Majestät gerichtete Immediateingabe einer Schuhmacherwittwe, Christiane Reinharten, ist uns zur weitern Bescheidung zugefertigt worden. Da der Name des Wohnorts der rc. Reinharten in jener Eingabe durchaus unlesbar ist, so wird die uns untergeordnete Behörde, in deren Bezirk jene rc. Reinharten wohnt, hiermit angewiesen, uns davon Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 15ten Juni 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Unterförster Reinholz ist von Burgstall nach Schwiesau, der Unterförster Lüders von Engelsforth nach Burgstall und der Unterförster Oehrmann von Schwiesau nach Mahlpfuhl versetzt worden.

Der Herr Obristlieutenant von dem Knesebeck auf Langenapel ist zum Kreisdeputirten im Kreise Salzwedel erwählt und bestätigt.

Die erledigte Rathmannsstelle zu Arneburg ist dem Postexpediteur und pensionirten Steuereinnehmer Krüger daselbst provisorisch übertragen worden.

Der Kandidat des Predigtamts Heinrich Koller ist zum evangelischen Pfarradjunkten zu Liebars und Neuermark, Diözes Sandau, mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt worden.

Die erledigte Kantor- und Schullehrerstelle zu Gr. Schierstädt, Diözes Aschersleben, ist dem Schulamtskandidaten Christoph Drosihn aus Aschersleben provisorisch übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Christoph Schumann aus Glindenberg, ist zum Elementarlehrer an der Stadtschule zu Staßfurth, Diözes Calbe a. d. S., provisorisch ernannt worden.

Die erledigte Kantor- und Lehrerstelle in Schwanebeck ist dem Schulamtskandidaten Friedrich Heinrich Thiele provisorisch übertragen worden.

Dem Kandidaten des Predigtamts Friedrich Leopold Ludwig Heine ist die erledigte Pfarrstelle in Suderode-Friedrichsbrunnen, Diözes Quedlinburg, verliehen worden.

Der Kandidat des Predigtamts Carl Friedrich Wilhelm Echtermann ist zum evangelischen Pfarradjunkten in Ahlum, Diözes Apenburg, mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Friedrich Ludwig Münnich ist zum Pfarrgehülfen des evangelischen Predigers Winkler in Hillersleben, Diözes Neuhaldensleben, sine spe succedendi bestellt worden.

Dem Schulamtskandidaten Christian Bernhard Diedrich Storch aus Vielbaum ist die erledigte Küster- und Schullehrerstelle zu Klein-Schwarzlosen, Diözes Tangermünde, provisorisch übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Bierhals ist zum Lehrer an der niedern Töchterschule in Burg provisorisch ernannt worden.

Der Thierarzt Henniges ist als solcher approbirt und vereidigt, und hat sich in Magdeburg niedergelassen.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Mai 1829.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	81	$38\frac{6}{12}$	$30\frac{6}{12}$	$23\frac{9}{12}$	45	$47\frac{1}{2}$	55	20	2	10	1	10	2	6	3	9	12	5	—	25	4	—
Halberstadt.	$73\frac{5}{12}$	$40\frac{8}{12}$	40	$22\frac{10}{12}$	60	55	75	$12\frac{6}{12}$	3	6	2	—	3	—	3	9	10	6	—	$22\frac{1}{2}$	4	20
Quedlinburg.	$75\frac{7}{12}$	$40\frac{5}{12}$	$29\frac{10}{12}$	$24\frac{4}{12}$	55	55	60	$7\frac{1}{2}$	3	3	1	8	2	6	3	4	9	6	—	20	3	—
Aschersleben.	$77\frac{1}{2}$	40	30	25	56	56	60	10	3	—	1	6	2	9	3	6	12	5	6	20	4	10
Wernigerode.	75	45	$32\frac{1}{2}$	$23\frac{9}{12}$	50	60	70	$12\frac{1}{2}$	2	6	1	8	2	6	3	6	—	6	3	25	4	20
Stendal.	$78\frac{6}{12}$	$38\frac{1}{2}$	$32\frac{9}{12}$	$21\frac{9}{12}$	$49\frac{6}{12}$	$57\frac{1}{2}$	$57\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	2	6	2	—	2	6	3	—	10	6	—	20	5	15
Salzwedel.	$82\frac{1}{12}$	$40\frac{4}{12}$	$32\frac{1}{2}$	$27\frac{6}{12}$	60	60	70	10	2	10	2	3	2	8	3	2	12	5	8	20	5	15
Burg.	$76\frac{6}{12}$	$43\frac{8}{12}$	$34\frac{1}{2}$	$27\frac{5}{12}$	50	45	80	$7\frac{6}{12}$	2	6	1	9	2	6	3	—	12	6	—	20	4	—
Acken.	75	37	35	25	45	—	—	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	4	2	4	3	4	10	6	—	15	4	—
Gardelegen.	$82\frac{6}{12}$	$41\frac{9}{12}$	$34\frac{9}{12}$	$24\frac{9}{12}$	60	—	—	$6\frac{6}{12}$	2	6	1	3	2	—	3	9	12	5	—	15	4	9
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	$77\frac{8}{12}$	$40\frac{7}{12}$	$36\frac{3}{12}$	$24\frac{7}{12}$	$53\frac{1}{12}$	$54\frac{6}{12}$	$65\frac{1}{2}$	$10\frac{8}{12}$	2	10	1	9	2	6	3	5	11	5	9	$20\frac{1}{12}$	4	12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 25.

Magdeburg, den 27. Juni 1829.

Bekanntmachung.

Nach der Allerhöchst genehmigten Instruktion für die Generalsuperintendenten in der Monarchie, sollen dieselben als Direktoren bei den Provinzialkonsistorien eintreten. Demgemäß wird der Generalsuperintendent der Provinz Sachsen, der Herr Bischof Dr. Westermeier, von nun an als Direktor bei dem Königlichen Konsistorium zu Magdeburg, dessen Geschäftsführung unter meiner oberen Aufsicht und unter der speziellen Leitung des Vicepräsidenten dieser Behörde, des Herrn Geheimen Oberregierungsraths von Seydewitz, erfolgt, fungiren; die Geschäftsführung des Königl. Provinzialschulkollegiums findet, wie bisher, unter meiner oberen Aufsicht, und unter der speziellen Leitung des Vicepräsidenten, Herrn rc. von Seydewitz, statt. Berlin, den 15ten Juni 1829. Geschäftsführung bei dem Königl. Konsistorium und Provinzialschulkollegium der Provinz Sachsen.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

In Gefolge Allerhöchsten Befehls ist die bei der Armee seither bestandene Medizingeldereinrichtung aufgehoben, und dagegen vom 1sten Januar d. J. ab, ein neues Arzneiverpflegungssystem eingeführt worden. — No. 64. Verändertes Arzneyver-

Pflegungssystem der Armee I. 741. Jun.

In Gemäßheit einer über die Ausführung dieses Systems von dem hohen Kriegsministerium erlassenen Instruktion sollen die Kreisphysiker, Kreischirurgen, so wie alle Civilärzte, wenn sie in den Fall kommen, für Militairs auf Königl. Kosten Arzeneien rc. zu verordnen, sich dabei nach der neuen Militair-Pharmakopoe richten. — Diese Letztere können die Herrn Aerzte bei den Kreisphysikern im erforderlichen Falle einsehen, oder wenn sie es vorziehen sollten, dieselbe käuflich an sich zu bringen, bei dem Generalarzt des 4ten Armeekorps, Herrn Dr. Rocholl hierselbst, gegen Entrichtung des Betrages von fünf Silbergroschen pro Exemplar erhalten.

Die Herren Aerzte unseres Verwaltungsbezirks werden aufgefordert, diese Bestimmung zu beachten. Magdeburg, den 19ten Juni 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 6 Anmeldung der Tabackspflanzungen.

Diejenigen, welche eine Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzen, mache ich auf die gesetzliche Vorschrift: vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben, hierdurch aufmerksam und empfehle denen, welche der Größe ihres Tabackslandes nicht gewiß genug sind, sich derselben vorher gehörig zu versichern, um sich nicht der, in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29sten März 1828. unter No. 7. bestimmten Bestrafung auszusetzen. Magdeburg, den 17ten Juni 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 7. Mittheilung der Kriminalerkenntnisse an

Gemäß einer Ministerialbestimmung werden die Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements angewiesen: bei Ablieferung zur Festung verurtheilter Individuen, der betreffenden Königlichen Kommandantur in

jedem Falle, außer der von uns auszufertigenden Annahme-Requisition und außer der Norm des Erkenntnisses, noch Abschrift der Geschichtserzählung des Erkenntnisses ohne die Entscheidungsgründe mitzutheilen. die Königl. Kommandanturen. 1027.

Magdeburg, den 10ten Juni 1829.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben zur Beförderung der Landespferdezucht allergnädigst zu befehlen geruhet, daß den Pferdezüchtern aus der Klasse der kleinern ländlichen Grundbesitzer die Bedeckung ihrer Zuchtstuten durch Königl. Landbeschäler vorläufig auf drei Jahre unentgeldlich gewährt werden soll, wenn sie dazu gute und vorzugsweise bereits von Königl. Landbeschälern gezogene Stuten vorstellen. Kostenfreie Bedeckung der Zuchtstuten der geringeren ländlichen Grundbesitzer durch Königl. Landbeschäler.

Dieser allerhöchste Befehl wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sind die Königl. Landgestüt-Offizianten angewiesen worden, bei ihren Bereisungen der Beschälstationen im Frühjahr und Herbst auf diejenigen Stuten der Pferdezüchter aus der Klasse der kleinern ländlichen Grundbesitzer, welche nach der ihnen ertheilten besondern Instruktion der gewährten Begünstigung würdig befunden werden, Bescheinigungen zur unentgeldlichen Bedeckung durch Königl. Landbeschäler zu ertheilen.

Berlin, den 6ten Juni 1829.

Der Königl. Oberstallmeister, Chef sämmtlicher Haupt- und Landgestüte

von Knobelsdorf.

Vermischte Nachrichten.

Wir machen sämmtliche uns untergeordnete Polizeibehörden nochmals auf die vom Polizeyrath Mercker herausgegebene Zeitschrift: Empfehlung der Merckerschen Beiträge zur Er-

„Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizey"

leichterung des Gelingens der praktischen Polizey. I. 612. Jun.

aufmerksam, die jetzt ein erhöhetes Interesse durch die darin enthaltenen Notizen über die Besserung der Strafgefangenen gewinnt, und empfehlen das Halten derselben dringend. Magdeburg, den 16ten Juni 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung an die betreffenden Geistlichen und Lehrer zur Empfangnahme der Ersatzsummen für die Wittwenkassenbeiträge. II. 308. Jun.

Mit Bezugnahme auf die an die Herren Superintendenten unterm 13ten April 1826 erlassene Zirkularverfügung, werden die betreffenden Geistlichen und Lehrer unseres Verwaltungsbezirkes, welche auf Erstattung ihrer Beiträge zur Berliner allgemeinen Wittwenkasse aus der Staatskasse Anspruch haben, hierdurch benachrichtigt, daß sie die Ersatzsummen für den Ostertermin dieses Jahres bei der betreffenden Kreiskasse, gegen Quittungsleistung und Vorzeigung der Quittung der Berliner allgemeinen Wittwenkasse über den an dieselbe gezahlten Beitrag in Empfang nehmen können.

Magdeburg, den 16ten Juni 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Laufe des 2ten Quartals d. J. sind von uns die nachbenannten Kandidaten des Predigtamts pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden:

1) Carl Johann Erasmus Kegel aus Grüningen,
2) Johann Gottfried Kröber aus Trögitz,
3) Herrmann Naumann aus Zorbau,
4) Johann August Ferdinand Niemann aus Hohenseeden,
5) Carl Heinrich Eduard Telle aus Aspenstedt,
6) Carl Heinrich Ferdinand Donath aus Cottbus,
7) Moritz Rödiger aus Sangerhausen,
8) Carl Georg Zollmann aus Magdeburg,
9) Carl Friedrich Hindorff aus Abberode,
10) Carl Ferdinand Hasse aus Quedlinburg,
11) Adolph Friedrich Ernst Kahlisch aus Buckow,
12) August Carl Christian Wilhelm Beschoren aus Rothenburg a. S.
13) Gustav Ludwig von Ponikau aus Belgern,
14) Friedrich Christian Leonhard Clajus aus Osterwieck,
15) Rektor Eduard Carl Heinrich Meinecke zu Genthin,
16) Heinrich Ludwig Berendes aus Helfta,
17) Ludwig Ferdinand Gebhardi aus Tilsen,
18) Moritz Eduard Mücke aus Schleusingen.

Magdeburg, den 17ten Juni 1829.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 26.

Magdeburg, den 4. Juli 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 24sten d. M. zu Berlin ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1192. vom 28sten April, wegen Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommißanwärter in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg bis zum 30sten April 1831.

" 1193. vom 3ten d. M., die Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 zu Gunsten der Weber und Würker betreffend, und

" 1194. vom 27sten d. M., die Benutzung der in einzelnen Depositalmassen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehnen des Generaldepositoriums betreffend, und unter

" 1195. das Publikandum vom 9ten d. M., wegen des dem Komponisten Ferdinand Ries aus Bonn ertheilten Privilegiums.

Magdeburg, den 30sten Juni 1829.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung möglichen Mißbrauchs ist die Anordnung getroffen worden, daß diejenigen Zinskoupons von Staatsschuldokumenten, welche bei den Kennzeichen der eingelösten und daher

nicht mehr gültigen Zinskoupons von Staatsschulddokumenten.

zum Ressort des Königlichen Hochlöblichen Finanzministeriums gehörenden Königlichen Kassen für Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Realisation kommen, oder in Zahlungsstatt bei denselben eingehen, vor der Ablieferung, auf der Vorderseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt werden. Das Publikum wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß nicht allein, wie schon bisher, diejenigen Zinskoupons von Staatsschulddokumenten, denen eine oder beide Ecken der unteren Seite weggeschnitten, und die dadurch als von der Staatsschulden-Tilgungskasse unmittelbar realisirt bezeichnet sind, sondern auch die auf der Vorderseite mit schwarzer Dinte durchkreuzten Zinskoupons, als für deren Rechnung bereits eingelöset, ungültig sind, nur mißbräuchlich noch im Umlaufe sein könnten, und deren Valuta dem Inhaber nicht bezahlt werden wird.

Berlin, den 10ten Juni 1829.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 55.
Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militärdienst, und wirklicher Antritt desselben.
I. 986. Dez.

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königl. Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben und als zum einjährigen Dienste berechtigt, anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen,

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt bekannt gemacht.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst, und ein Attest über dessen Aufführung beigefügt seyn müssen. Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht worden, können nicht beachtet werden.

Magdeburg, den 6ten Januar 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit einer anderweiten Bestimmung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt an die nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber für Schulen I. Klasse mit den in den Seminarien gebildeten gemeinschaftlich geprüft werden sollen.

No. 56. Prüfung der Schulamtsbewerber erster Klasse. II. 729. Mai.

Magdeburg, den 19ten Juni 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Mit dem 1sten Oktober d. J. wird das im Bezirke des Hauptzollamts Halberstadt belegene Nebenzollamt IIter Klasse in Ilsenburg aufgehoben, welche Veränderung ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

No. 7. Aufhebung des Nebenzollamtes in Ilsenburg. 8597.

Magdeburg, den 23sten Juni 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Vermischte Nachrichten.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königskrone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

Termine zum Einbrennen der von Land-

beschälern gefallenen Fohlen.

1.	Montag	den 27 Juli c.	früh	9 Uhr	zu	Amt Sandau, II. Jerichowsche Kreis.
2.	Dienstag	„ 28.	„ „	7 „	„	„ Tangermünde, Stendalsche Kreis
3.	Mittwoch	„ 29.	„ „	7 „	„	„ Jerichow, II. Jerichowsche Kreis,
4	Donnerstag	„ 30	„ „	7	„	Ziesar, Stadt,
5.	Freitag	„ 31.	„ „	7 „	„	Burg, Stadt,
6.	Sonnabend	„ 1. Aug.	„ „	7 „	„	Wolmirstedt, Wolmirstedtscher Kreis,
7.	Dienstag	„ 4.	„ „	7 „	„	Kläden, Stendalsche Kreis,
8.	Mittwoch	„ 5.	„ „	8 „	„	Altmersleben, Salzwedelsche Kreis,
9.	Donnerstag	„ 6.	„ „	7 „	„	Beetzendorf, desgleichen,
10.	Sonnabend	„ 8.	„ „	8 „	„	Osterburg, Stadt,
11.	Montag	„ 10.	„ „	7 „	„	Seehausen, Stadt,
12.	Dienstag	„ 11.	„ „	8 „	„	Rühstedt, Potsdamer Regierungsbezirk,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütsfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich der No. 12. aufgeführte Ort Rühstedt nicht zum Magdeburger Regierungsbezirk gehört, so sind doch aus diesem Regierungsbezirke einige Stuten dort gedeckt worden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 8ten Juni 1829.
Der Landstallmeister Strubberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Marienborn, Diözes Oebisfelde, ist dem Prediger Hunold in Althaldensleben verliehen worden.

Dem Revierförster v. Alemann in Weferlingen ist der Charakter eines Oberförsters beigelegt und die durch die Pensionirung des Oberförsters Fickert erledigte Revierförsterstelle in Alten-Plathow dem Forstkandidaten v. Alemann mit dem Titel als Oberförster übertragen worden.

Die erledigte Ortsvorsteherstelle zu Klötze ist dem bisherigen Ortseinnehmer Sörger daselbst provisorisch übertragen.

Der bisherige interimistische Lehrer Joachim Friedrich Reinecke in Groß-Wusterwitz, Diözes Alten-Plathow, ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjunkt daselbst mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt worden.

Der Kantor Gödicke in Emmeringen ist zum Kantor und Schullehrer in Alt-Brandsleben, Diözes Ummendorf, ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 27. —

Magdeburg, den 11. Juli 1829.

Bekanntmachungen.

Nähere Bestimmungen wegen Verlusts der Ritterguts-eigenschaft durch Zerstückelung des Guts.

Da von einigen Seiten Zweifel erhoben sind über die Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Verlust der Rittergutseigenschaft nach erfolgter freiwilliger Parzellirung in Art. VII. der Allerhöchsten Verordnung für Sachsen vom 17ten Mai 1827.

1) auf diejenigen Rittergüter, welche schon vor eingetretener Parzellirung nicht mehr oder weniger als den in den angeführten Gesetzstellen als Minimum vorgeschriebenen Umfang oder Werth hatten, und

2) auf die in der Folge der Domainen-Veräußerungsinstruktion vom 30sten Oktober 1820. mit der Rittergutseigenschaft veräußerten Domänengüter in Beziehung auf die denselben von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Februar 1827. bewilligte ritterschaftliche Kreisstandschaft,

so sehen wir uns veranlaßt, zur Beseitigung solcher Zweifel, dieserhalb Folgendes zu erklären:

1) zu 1 können die Eingangs angeführten gesetzlichen Bestimmungen

im Zusammenhange mit der in den sämmtlichen Edikten über Organisation der Provinzialstände gleichlautend enthaltenen Bestimmungen,

daß die ritterschaftliche Standschaft eines Gutes aufhöre, sobald dessen Eigenschaft als Rittergut durch Zerstückelung vernichtet worden,

nicht anders als dahin verstanden werden, daß der in Folge freiwilliger Zerstückelung eintretende Verlust der Ritterguteigenschaft und der damit gesetzlich verbundenen ständischen Gerechtsame bei einem jeden Gute, gleichviel, ob dasselbe vor eingetretener Zerstückelung einen größern oder geringeren Umfang oder Werth als das gesetzlich vorgeschriebene Normalmaaß gehabt habe, eintreten müßte, sobald der Umfang oder Werth desselben nach erfolgter Parzellirung nicht mehr jenes Normalmaaß erreichet, mithin wird bei denen Gütern, deren Umfang, Werth und Ertrag vor der Parzellirung das Normalmaaß nicht überstieg, oder selbst nicht erreichte, der Verlust der Ritterguteigenschaft und der damit verbundenen ständischen Vorrechte bei einer jeden Veräußerung irgend eines noch so kleinen Bestandtheils desselben eintreten müssen, wie solches denn auch der größeren Deutlichkeit wegen in den Verordnungen für Westphalen vom 13ten Juli 1827. Art. XI. und für die Rheinprovinzen vom nämlichen dato Art. XVI. ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

2) zu 2. Die mit der Rittergutsqualität veräußerten Domänengüter sind von des Königs Majestät in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18ten Februar 1827. in Beziehung auf die Kreisstandschaft den alten Rittergütern völlig gleich gestellt, dieselben werden demnach, gleich wie sie mit jenen gleicher Rechte theilhaftig geworden, mit ihnen auch ganz den nämlichen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen müssen. Wenn nun nach Vorschrift der Gesetze bei den alten Rittergütern die Verringerung der Substanz bis unter das in den oben allegirten Allerhöchsten Verordnungen vorgeschriebene

Maaß den Verlust der Ritterguts-eigenschaft herbeiführt, und dieser, da er die Ausschließung aus den auch deren ritterschaftliche Kreisstandschaft begründenden Matrikeln zur Folge hat, gleichzeitig den Verlust dieses letztern Vorrechts nach sich zieht, so muß, wie bei diesen, auch bei denen mit der Rittergutseigenschaft veräußerten Domänengütern der Verlust der Kreisstandschaft in Folge freiwilliger Parzellirung eintreten:

1) bei einer jeden Veräußerung eines Theils des Guts ohne Rücksicht auf den Ertrag des nach der Parzellirung bei demselben Verbleibenden, wenn dasselbe vor der Parzellirung ein reines Einkommen von nicht mehr oder von weniger als 1000 Rthlr. habe.

2) bei den Gütern dagegen, deren reines Einkommen vor der Parzellirung den vorstehend angegebenen Satz überstieg, wenn das Einkommen von dem nach der Parzellirung bei dem Gute Verbleibenden diesen Satz nicht mehr erreicht.

Berlin, den 30sten April 1829.

Königl. Staatsministerium.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernsdorf. v. Hake. v. Dankelmann. v. Motz.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staatsminister, Herrn v. Klewiz Exzellenz zu Magdeburg.

Von den mildthätigen Bewohnern der Provinz Sachsen, welche so kräftig und schnell den durch Ueberschwemmung Verunglückten in West- und Ostpreußen zu Hülfe eilten, werden Viele auch gern den Mitbrüdern in Schlesien beistehen wollen, die ein ähnliches Unglück traf. Aufruf zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Schlesier.

Der Königl. Oberpräsident der Provinz Schlesien, Se. Exzellenz der wirkliche Geheimerath Herr von Merkel, ladet hierzu durch den nachstehenden Aufruf ein.

Ich ersuche daher die Königlichen Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, einige Behörden zu bezeichnen und dahin zu instruiren, daß sie die Unterstützungsgaben in Empfang nehmen, und an Sr. Exzellenz den Herrn von Merkel zur zweckmäßigsten Verwendung absenden. Für die hiesige Stadt hat sich hierzu bereits der Herr Oberbürgermeister Francke erboten.

Magdeburg, den 1sten Juli 1829.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Aufruf
zur menschenfreundlichen Unterstützung der durch die neulichen Ueberschwemmungen Beschädigten.

Die Ueberschwemmung, welche in diesen Tagen durch das Austreten nicht nur der Oder, sondern fast aller kleineren, aus dem Gebirge kommenden Gewässer entstanden, hat sich über einen großen Theil von Schlesien verbreitet, und der dadurch verursachte Schaden ist von einem noch gar nicht zu übersehenden Umfange.

Um der großen Menge Verunglückter nach Möglichkeit und bald zu Hülfe zu kommen, ist zu wünschen, daß sich in mehreren Gegenden der Provinz einzelne Vereine von Menschenfreunden bildeten, welche die eingehenden Beiträge, auf die sich wohl in reichem Maaße rechnen läßt, in Empfang nehmen und für deren zweckmäßige Verwendung gewissenhaft sorgen wollen.

Und da ich selbst von Herzen wünsche, etwas zur Förderung dieses wohlthätigen Zwecks beitragen zu können, so bin ich gern bereit, von denjenigen Menschenfreunden und Patrioten, die etwa ein besonderes Vertrauen zu mir haben, oder auch nicht sogleich wissen möchten, an wen sie Beiträge abgeben können, diese unmittelbar anzunehmen, und mich der gewissenhaften Vertheilung zu unterziehen.

In gleicher Art kann auch von den resp. Vereinen verfahren werden, welche sich bloß mit der Annahme der milden Gaben, nicht aber mit der speziellen Vertheilung derselben befassen wollen.

Jedenfalls wird es mir angenehm seyn, von den Vereinen sowohl von den eingegangenen Beiträgen als der wegen deren Vertheilung getroffenen Disposition benachrichtigt zu werden, damit nicht Fälle einer doppelten Betheilung der Verunglückten vorkommen können.

Breslau, den 17ten Juni 1829.

Der Königl. wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident der Provinz Schlesien
v. Merkel.

Durch sämmtliche Zeitungen ist zur allgemeinen Kenntniß bereits gekommen, daß das Austreten der Oder und fast aller Ströme in Schlesien Verheerungen angerichtet hat, die denen in Preußen kaum nachstehen. Letztern haben die Bewohner unsers Verwaltungsbezirks eine Theilnahme bewiesen, deren Resultat über unsere Erwartungen von dem Wohlthätigkeitssinne derselben hinausgeht. Dasselbe wird, da jetzt erst die Beiträge einzugehen aufhören, in wenigen Tagen bekannt gemacht werden. Wir vertrauen den Einwohnern des Departements, daß die vorstehende Bekanntmachung Sr. Exzellenz des Herrn Geheimen Staatsministers v. Klewiz und der Aufruf des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, wirklichen Geheimenraths Herrn von Merkel Exzellenz, nicht erfolglos bleiben und jeder nach seinen Kräften zur Linderung der Noth der verunglückten Schlesier willig und bald geben werde.

Die Herren Landräthe beauftragen wir mit der Leitung des Einsammelns der Beiträge in den Landgemeinden, so wie die Magisträte in den Städten.

Für das Verfahren dabei besondere Regeln zu geben, halten wir für überflüssig, da der Erfolg der eben beendigten Sammlung für Preußen die Ueberzeugung gewährt hat, daß es deren nicht bedarf und die Ortsbehörden mit Umsicht zu handeln wissen.

Die Generalrezeptur wird der Herr Provinzial-Steuerkassenrendant Ribbeck hierselbst wiederum übernehmen, da derselbe aber durch die Korrespondenz mit so vielen Behörden in seinen eigentlichen Dienstgeschäften

sehr gestört wird, so wollen die Herren Landräthe und Magisträte den Ertrag ihrer Sammlungen an die Kreiskasse ihres Kreises Gemeindenweis abliefern lassen, und eben dahin ersuchen wir die Privatpersonen, welche Sammlungen übernehmen, die Zahlungen zu leisten, uns aber die Verzeichnisse der eingegangenen Beiträge einzureichen. Die Kreiskassen, welche hiermit beauftragt werden, die milden Beiträge von den Magisträten, Landgemeinen und Privatsammlern in ihren Kreisen anzunehmen, haben solche gehörig ajustirt von 14 zu 14 Tagen an den Herrn rc. Ribbeck hierselbst sub rubro:

Beiträge zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Schlesier,

einzusenden, dabei aber zu bemerken: wie viel davon aus den Städten, aus den Landgemeinden und von Privatsammlungen eingekommen.

Magdeburg, den 7ten Juli 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 57. Erhebung und Ablieferung der an die Domänenrezeptur Derenburg zu entrichtenden Gefälle. III. 1738. Jun.

Das Königliche Domänengut Derenburg im Halberstädter Kreise, nebst Zubehör ist von Trinitatis d. J. ab, an den Kommerzienrath Sußmann zu Halberstadt verkauft und sind dem letzten zugleich die bei der Derenburger Amtsrezeptur aufkommenden Getreidegefälle, nebst den Trift- und Weidegeldern von den Kossathenpferden zu Danstedt, käuflich mit überlassen. Dagegen sind die baaren Geld- und alle übrigen Gefälle bei gedachter Amtsrezeptur verblieben und ist die Verwaltung der letztern am 19ten d. M. dem bisherigen Domänenpächter, Amtmann Lohmeyer abgenommen und dem Rendanten der Domänenrezeptur zu Halberstadt, Oberamtmann Reiche daselbst mit übertragen.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir zugleich die betreffenden Abgabenpflichtigen in Ansehung ihrer Getreidegefälle und der erwähnten Trift- und Weidegelder an den gedachten Käufer jener Domäne, in Ansehung der übrigen Prästationen aber an den Oberamtmann Reiche zu Halberstadt, welcher letztere, in so weit die

Leistungspflichtigen ihre Abgaben nicht nach Halberstadt zu liefern verbunden sind, die Erhebung an bestimmten Zinstagen an Ort und Stelle bewirken wird.

Magdeburg, den 28sten Juni 1829.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 58. Verbot auf sogenannte Brandbriefe zu betteln, oder solche auszustellen. I 943. Jun.

Das Betteln auf Brandbriefe ist bereits mehrfach untersagt und namentlich durch den Artikel 2. des §. 1. und im Tit. I. des Reglements für die Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze verboten; dessen ohnerachtet aber wird das Publikum durch solche Bettler sehr belästigt und denselben sind sogar in mehrern Fällen von den Herren Predigern und den Ortsvorstehern Zeugnisse über ihre Hülfsbedürftigkeit ertheilt, welche diese Bettler dazu benutzt haben, um von Ort zu Ort zu ziehen und die Mildthätigkeit des Publikums anzusprechen.

Die Ausstellung solcher Zeugnisse wird auf das Bestimmteste untersagt und die Kreis- und Ortspolizeybehörden werden angewiesen, gegen diejenigen, welche auf Brandbriefe betteln, eben so zu verfahren, wie gegen alle andere Bettler, diese sogenannten Brandbriefe aber zurück zu behalten und diejenigen, welche sie ausgestellt haben, zur Verantwortung zu ziehen.

Magdeburg, den 29sten Juni 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Verloosete Jerichowsche Kreisschuldscheine.

Den dabei interessirten Publikum und den Inhabern der Jerichowschen Kreisschuldscheine sub Lit. B. insbesondere wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 17ten Dezember 1821. Kap. III. § 21. bekannt gemacht, daß bei der heute stattgehabten Verloosung dieser Kreisschuldscheine folgende Nummern gezogen:

163. 171. 175. 207. 211. 272. 275. 312. 315. 338. 347. 350. 364. 368.
369. 381. 388. 394. 408. 436. 446. 450. 452. 469. 502. 506. 512. 513.

519. 539. 545. 554. 555. 562. 571. 603. 633. 649. 657. 682. 686. 690. 703. 725. 732. 759. 768. 771. 774. 781. 792. 808. 815. 831. 835. 839. 854. 875. 882. 899. 930.
und mit dem Gesammtbetrage von 2645 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf. Gold und 7095 Rthlr. 26 Sgr. 1 Pf. Kourant zur Hebung gekommen sind. Es werden daher die Inhaber derselben ersucht und angewiesen, solche im Laufe der Monate Juli und August c. bei unserer hiesigen Kasse zu präsentiren und gegen Rückgabe der Koupons II. so wie auch Quittung, deren Beträge nebst den Zinsen bis 1sten Juli c., in Empfang zu nehmen. Burg, den 2ten Juli 1829.

Kriegesschulden-Tilgungskommission.

v. Münchhausen. Pilet. Dieckmann. Linstedt. Sachse.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung des vom Geh. Oberbauraths Crelle herauszugebenden Handbuchs der Landbaukunst.
I. 905 Jun.

Der Herr Geheime Oberbaurath Crelle zu Berlin beabsichtigt die Herausgabe: eines praktischen und populären Handbuchs der Landbaukunst. Es soll die Landbaukunst für Stadt und Land zwar für die meisten und gewöhnlichsten Fälle umfassen, im Verlaufe von 2 bis 3 Jahren in 2 bis 3 Bänden mit resp. schwarzen und illuminirten Kupfern für den Pränumerationspreis von resp. 5 und 7 Rthlr. Kourant für jeden einzelnen Band erscheinen.

Auf dieses Werk wird der hiesige Regierungssekretär Herr Bertallot Subskription annehmen, wenn man sich in portofreien Briefen an ihn wendet.

Magdeburg, den 28sten Juni 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro: 28. —

Magdeburg, den 18. Juli 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zufolge einer Bestimmung der Königl. Ministerien der Geistlichen und Untergerichtsangelegenheiten und des Innern, soll die zum Retablissement der in dem Dorfe Deutsch-Sorno bei Fürstenwalde, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O. im Jahre 1827. abgebrannten evangelischen Kirche und der Pfarr- und Schulgebäude früher bewilligte Haus- und Kirchenkollekte auf den ganzen hiesigen Regierungsbezirk, so weit solche nicht bereits in Folge unserer Verfügung vom 2ten Dezember v. J. (II. $\frac{6}{11}$) abgehalten worden, ausgedehnt werden.

No. 59. Haus- und Kirchenkollekte für Deutsch-Sorno. II. 686. Jun.

Dem gemäß veranlassen wir die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes, wegen Abhaltung dieser Kollekte nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 2ten Juli 1822., Seite 260. des Amtsblattes von 1822, das Erforderliche zu besorgen und die aufgekommenen Kollektengelder, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an den Rendanten der hiesigen Hauptkollektenkasse, Provinzialsteuerkassen-Rendanten Ribbeck einzusenden. Magdeburg, den 29sten Juni 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 60. Verabreichung der Naturalholzdeputate an die Geistlichen, Kirchen- und Schulbediente. II. 734. Jun.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7ten März d. J. (Seite 78. des dießjährigen Amtsblattes) die Naturalholzverabreichung an die Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten betreffend, machen wir die Deputatempfänger darauf aufmerksam, daß selbige, nach einer Erklärung der Abtheilung unsers Kollegiums für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten, die früher in natura bezogene Quantität Deputatholz gegenwärtig für den Taxpreis nur aus denjenigen Königl. Forstrevieren beziehen können, aus welchen früher die Naturalverabreichung geschehen.

Magdeburg, den 29sten Juni 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 61. Haltung der diesjährigen Remonteankaufsmärkte. J. 138. Juli.

Bekanntmachung der in diesem Jahre in den Marken und zwar im Magdeburger Regierungsbezirk angesetzten Remonte Ankaufsmärkte, welche in der bekannten Art von einer hierzu bestimmten Militärkommission an nachstehend benannten Tagen abgehalten werden sollen: als:

den 14ten August in Wernigerode,
„ 15ten dito in Osterwieck,
„ 18ten dito in Egeln,
„ 20ten dito in Wolmirstedt,
„ 22ten dito in Oebisfelde,
„ 24ten dito in Salzwedel,
„ 26ten dito in Calbe,
„ 27ten dito in Stendal,
„ 29ten dito in Seehausen.

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich gleich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt werden, mit Ausnahme der von Stendal und Seehausen, wo die Herrn Verkäufer ich ersuchen muß, die Geneigtheit zu haben, ihre Pferde an dem, vom Präses der Kommission beim Kauf noch näher zu bestimmenden Tage, selbst im Remontedepot Havelberg abzuliefern, und dort nach vorausgesetzter un-

beschädigten Vorzeigung und Abnahme, das bedungene Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die übrigen Bedingungen bei diesem Kauf und von welchen Eigenschaften die Pferde verlangt werden, sind unverändert und hinlänglich bekannt, daher ich sie nicht wiederhole, wohl aber darum ersuche, die zu verkaufenden Pferde wo möglich mit guter Grasweide bis zu ihrem Verkaufe zu futtern, und nur wo diese nicht ausreicht und Unterstützung mit Hartfutter nothwendig wird, solche mit Hafer, oder andern zweckdienlichen Mitteln, nie aber mit solchen der Gesundheit nachtheiligen Futterungsarten zu bewerkstelligen.

Berlin, den 28sten März 1829.

Der Generalmajor und Remonteinspekteur Beier.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Einsassen unsers Departements gebracht.

Magdeburg, den 3ten Juli 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die in Gemäßheit der Vereinbarung mit dem Königlichen Französischen Gouvernement, No. 62. Form der Heimathsscheine. 1. 63. Juli.

(Gesetzsammlung von 1827. Stück 13. Seite 81.)

den nach Frankreich wandernden Handwerksgesellen zu ertheilenden Heimathsscheine, sind ganz streng nach dem untenstehenden Schema von den Ortsbehörden auszufertigen und weisen wir die zu Ausgangspaßertheilung autorisirten Herrn Landräthe an, ohne Produktion eines in dieser Form ausgestellten Scheins, keinen Handwerksgesellen mit einem Passe nach Frankreich zu versehen.

Magdeburg, den 9ten Juli 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Formular des Heimathscheins.

In Gemäßheit der zwischen der Königlich Preußischen und Königl. Französischen Regierung bestehenden Vereinbarung vom 9ten Juli 1827. erklärt sich die

(die Firma der den Heimathschein ertheilenden Behörde)

hierdurch bereit: den N. N. bei seiner Rückkehr aus Frankreich zu allen Zeiten an seinem bisherigen Aufenthaltsorte unbedingt wieder an- und aufzunehmen.

den ten

No. 63. Verbot des Debits der Lebensessenz des Dr. Kiesow I. 414. Juli.

Der Debit der sogenannten Lebensessenz des verstorbenen Doktor Kiesow zu Augsburg ist in den diesseitigen Staaten auf die nächsten fünf Jahre untersagt, worauf wir die Polizeybehörden hiermit aufmerksam machen.

Magdeburg, den 10ten Juli 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalveränderungen im Bezirke des Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt im Monat Juni 1829.

Durch ein Justizministerialreskript ist der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedr. Schmidt zum Gerichtskommissar in Quedlinburg ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Heyer, Montag, Wunderlich, Schuchart II., Danneil, Gustav Weber und Alex. Löffler sind zu Referendarien befördert.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 29. —

Magdeburg, den 25. Juli 1829.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach einem Erlasse des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 20sten Mai c. werden bei Bauentreprisekontrakten die Werthstempel nur von den Baumaterialien, worunter blos Holz, Steine und Kalk zu verstehen, berechnet. No. 64. Stempel zu den Bauentreprisenkontrakten. I. 645. Juli.

Magdeburg, den 16ten Juli 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei legen wir die Generalübersicht der aus unserm Verwaltungsbezirk eingegangenen Beiträge zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung in Preußen Verunglückten vor. *) No. 65. Unterstützung der in Preußen Verunglückten. I. 566. Jul.

Es sind bis zum 8ten d. M. bei der hiesigen Generalrezeptur eingegangen . . . . 16416 Rthlr. 15 Sgr. 11 Pf.
inkl. 756 Rthlr. 15 Sgr. Gold und
25 Rthlr. Staatsschuldscheine
Hierzu der Ertrag der Sammlungen der hiesigen Stadt mit . . . 7227 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf.
worüber die hiesige Zeitung das Spezielle enthält, gerechnet sind . . . . 23644 Rthlr. 12 Sgr. 5 Pf.
beigetragen und an die Unterstützungsvereine gesandt. Dieses Resultat giebt einen erfreulichen Beweis von dem stets regen Wohlthätigkeitssinne der

*) Diese Nachweisung wird mit dem nächsten Stücke des Amtsblattes publizirt werden.

Einwohner des Departements, der die allgemeinste Anerkennung verdient und wir danken den Gebern, Namens der unglücklichen Landsleute, für die Bereitwilligkeit, mit der sie so erhebliche Mittel zur Abhülfe der Noth vieler gewährt haben; wir danken den Herren Landräthen, den Herren Geistlichen und allen Vorstehern der städtischen und ländlichen Gemeinden für den Eifer, mit dem sie sich der Sammlung von Beiträgen angenommen und für die Umsicht, mit der sie diese Angelegenheit geleitet haben; insbesondere fühlen wir uns aber gedrungen, des Unternehmens mehrerer achtbaren Frauen zu Halberstadt, deren Namen öffentlich zu nennen wir Bedenken tragen müssen, rühmend zu erwähnen, indem sie durch Sammlung weiblicher Arbeiten und demnächst Verloosung derselben den erheblichen Beitrag von 1240 Rthlr. geliefert haben. Dieses Unternehmen wurde mit musterhafter Ordnung vom Herrn Oberdomprediger Dr. Augustin und Justizkommissarius Krüger daselbst geleitet und unterstützt.

Wir können es uns nicht versagen, das, was in dieser Wohlthätigkeitsangelegenheit geleistet worden, Sr. Majestät dem Könige, speziell vorzulegen und sind gewiß, daß Allerhöchstdieselben, welche Selbst die größte Freude im Wohlthun finden, den Leistungen Ihren Beifall schenken werden.

Die eingegangenen Gelder haben unverkürzt nach den angenommenen Verhältnissen an die Hülfsvereine befördert werden können, da der Rezeptor, Herr Rendant Ribbeck, alle damit verbundenen Auslagen für Fässer, Beutel, Ausschuß, Quittungsformulare, Kopialien ꝛc. aus eigenen Mitteln bestritten hat, welches, so wie seine pünktliche Ordnung, öffentliches Anerkenntniß verdient.

Die seit dem 8. d. M. eingegangenen Summen sind nachträglich der Hauptübersicht beigefügt, und erhöhet sich dadurch der oben angegebene Betrag der Sammlungen auf 23861 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf.

Magdeburg, den 18. Juli 1829. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 66 Rekognoszirungsreisen der Generalstaabsoffiziere I. 845 Jul.

Die Allerhöchst angeordneten Rekognoszirungsreisen des Generalstabes, welche am 1sten August c. von Berlin ausgehen, werden nach einer uns zugekommenen Anzeige des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee in diesem Jahre auch unser Departement berühren.

Die dazu kommandirten Offiziere werden mit offenen Ordres versehen seyn, welche ihnen auf dieser Reise Berechtigung auf Quartier für sich und ihr Dienstgefolge, so wie auf die ihnen etatsmäßig zustehenden Rationen gewähren.

Indem wir dieses hierdurch zur Kenntniß bringen, fordern wir die Landräthe und Ortsbehörden unsers Departements gleichzeitig auf, den gedachten Offizieren, das, was sie in dieser Beziehung zu fordern haben, unweigerlich zu gewähren, ihnen auch alle Unterstützung, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufträge, insbesondere zur Sammlung der erforderlichen Notizen und Daten bedürfen, zu Theil werden zu lassen.

Magdeburg, den 18ten Juli 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 80ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit den 1sten Januar d. J. der Beitrag von jedem Hundert Thlr. Versicherungssumme auf sechs Silbergroschen bestimmt worden ist. 80stes Ausschreiben der Magdeburger Landfeuersozietät.

Außerdem geben nach dem Reglement noch die mit dem 1sten Januar d. J. der Sozietät beigetretenen neuen Interessenten, von jedem Hundert Thaler Einsatzkapital 2 Sgr. 6 Pf. Antrittsgeld u. Beitrag zum eisernen Bestande. An Rezepturgebühren werden vier Pfennig pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssummen und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung, an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion, in Preußischem Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietätshauptkasse nachgewiesen werden, der ihnen wie gewöhnlich nach Abnahme derselben mitgetheilt wird.

Erxleben, den 30sten Juni 1829.

Der Generaldirektor der Magdeburgischen Landfeuersozietät
Graf von Alvensleben.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juni 1829.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	$71\frac{3}{12}$	$39\frac{8}{12}$	$29\frac{4}{12}$	$23\frac{9}{12}$	45	$47\frac{6}{12}$	55	20	2	10	1	10	2	6	3	9	12	5	—	30	4	—
Halberstadt.	$69\frac{5}{12}$	$39\frac{5}{12}$	$29\frac{1}{12}$	$22\frac{2}{12}$	60	55	75	$12\frac{6}{12}$	3	6	2	—	2	6	3	6	10	6	—	22	4	20
Quedlinburg.	$70\frac{9}{12}$	$39\frac{8}{12}$	$29\frac{1}{12}$	$23\frac{8}{12}$	55	60	60	15	3	3	1	9	2	6	3	4	9	5	9	20	3	15
Aschersleben.	$76\frac{3}{12}$	40	$28\frac{9}{12}$	$23\frac{9}{12}$	56	56	60	10	3	—	1	6	2	9	3	6	11	5	—	20	4	10
Wernigerode.	70	$42\frac{6}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$23\frac{9}{12}$	50	70	60	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	8	2	6	3	4	—	6	3	25	4	20
Stendal.	74	$38\frac{3}{12}$	31	$21\frac{9}{12}$	45	$56\frac{9}{12}$	60	$7\frac{6}{12}$	2	6	2	—	2	6	3	—	10	5	6	20	5	15
Salzwedel.	$76\frac{6}{12}$	$39\frac{3}{12}$	30	$25\frac{9}{12}$	60	60	$67\frac{6}{12}$	10	2	10	2	6	2	6	3	2	12	5	8	20	5	15
Burg.	$75\frac{6}{12}$	$42\frac{4}{12}$	$31\frac{5}{12}$	$26\frac{9}{12}$	50	50	80	$7\frac{6}{12}$	2	6	2	—	2	6	3	—	12	6	—	20	3	—
Acken.	65	$41\frac{3}{12}$	$31\frac{3}{12}$	25	40	—	—	$12\frac{6}{12}$	2	6	1	6	2	4	3	4	10	6	—	20	3	25
Gardelegen.	$76\frac{3}{12}$	$37\frac{10}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$22\frac{4}{12}$	60	—	—	$6\frac{3}{12}$	2	6	1	3	2	—	3	9	12	5	—	15	4	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	$72\frac{6}{12}$	40	30	$23\frac{10}{12}$	$52\frac{7}{12}$	$56\frac{11}{12}$	$64\frac{8}{12}$	$11\frac{5}{12}$	2	9	1	10	2	5	3	4	11	5	7	$21\frac{2}{12}$	4	9

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
Nro. 29.
vom 25sten Juli 1829.

Spezielle Nachweisung

der

bei dem Rendanten Ribbeck eingegangenen Beiträge für die durch Ueberschwemmung Verunglückten in Ost- und Westpreußen.

No.		Betrag Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Sgr.
	I. Kreis Kalbe.					
	A. Städte.					
1	Acken	94	25	—	20	—
2	Barby	64	7	6	—	—
3	Frohse	10	11	2	—	—
4	Groß-Salze	67	19	—	—	—
5	Staßfurt	31	9	6	—	—
6	Kalbe an der Saale	218	17	8	5	—
	Summa A.	486	29	10	25	—
	B. Dorfgemeinden.					
1	Alt-Salze	5	4	6	—	—
2	Alt-Staßfurt	14	23	7	—	—
3	Atzendorf	38	1	3	—	—
4	Bernburger Vorstadt Kalbe	5	9	—	—	—
5	Biere	68	21	8	—	—
	Latus	129	29	6	—	—

No.		Betrag Rthl.	Sgr.	₰	Einschließlich Gold. Rthl.	Sgr.
	Transp.	129	29	6	—	—
6	Bisdorf	4	—	5	—	—
7	Borne	14	17	8	—	—
8	Brumby	32	2	7	15	—
9	Chörau	7	—	3	—	—
10	Dornbock	6	24	6	—	—
11	Eggersdorf	13	19	9	—	—
12	Eickendorf	49	11	3	—	—
13	Felgeleben	21	8	—	—	—
14	Förderstedt	12	14	3	—	—
15	Glinde	5	8	—	—	—
16	Glöthe	32	18	6	—	—
17	Gnadau	30	7	—	—	—
18	Gottesgnaden	6	17	9	—	—
19	Gramsdorf	2	11	2	—	—
20	Gr. Rosenburg	14	27	6	—	—
21	dito aus der Gemeindekasse	5	—	—	—	—
22	Kl. Rosenburg	1	17	6	—	—
23	Kühren	2	28	2	—	—
24	Lödderitz	6	1	1	—	—
25	Lödderburg	19	26	10	—	—
26	dito von den Schulkindern daselbst	—	22	6	—	—
27	Maxdorf	3	16	3	—	—
28	Micheln	7	11	5	—	—
29	Neugattersleben, Höhendorf und Löbnitz	41	27	9	—	—
30	Vorwerk Patzetz Gottesgnadenschen Antheils	—	14	10	—	—
31	dito dito Rosenburger dito	1	5	—	—	—
32	Pömmelte	13	—	7	—	—
33	Sachsendorf	1	7	4	—	—
34	Schloß-Vorstadt Kalbe	1	22	7	—	—
35	Schwarz	6	—	—	—	—
36	Susigke	2	15	—	—	—
37	Tornitz	13	26	6	—	—
38	Trabitz	3	15	—	—	—
39	Uellnitz	12	15	9	—	—
40	Werkleitz	9	19	9	—	—
41	Wespen	3	26	3	—	—
42	Zenz	6	17	10	—	—
43	Zuchau	5	—	—	—	—
44	dito von den Schulkindern daselbst	2	16	9	—	—
	Summa B.	556	2	2	15	—

No.		Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Sgr.
	C. Sonstige Sammlungen und Beiträge.					
1	Demoisell Metzenthin in Kalbe . .	2	—	—	—	—
2	Kriegsrath Honig in Rosenburg . .	10	—	—	—	—
3	Oberamtmann Honig das. . . .	5	—	—	5	—
4	Ein Veteran-Offizier in Köthen . .	1	—	—	—	—
5	v. St. und Familie . . .	15	—	—	15	—
6	Hr. Ehrhardt in Meneewitz . . .	3	—	—	—	—
7	Prediger Wiese in Förderstedt aus den beiden Schulklassen	6	16	2	—	—
8	Derselbe von dem Gesinde . . .	6	25	3	—	—
9	Von auswärtigen, in Acken anwesenden Damen, als Erlös für gefertigte weibliche Arbeiten .	11	—	—	—	—
10	Oberamtmann Bennecke in Athensleben . .	10	—	—	—	—
	Summa C.	70	11	5	20	—
	Hierzu " A.	486	29	10	25	—
	" " B.	556	2	2	15	—
	Summa I. Kreis Kalbe a. S.	1113	13	5	60	—
	II. Kreis Wollmirstedt.					
	A. Städte.					
1	Wollmirstedt	131	—	—	10	—
	Summa per se.					
	B. Dorfgemeinden.					
1	Gersdorf	9	26	4	—	—
2	Ebendorf	12	—	3	—	—
3	Dahlenwarsleben	51	1	3	—	—
4	Ochtmersleben	17	5	—	—	—
5	Mammendorf	8	7	—	—	—
6	Olvenstedt	66	10	6	—	—
7	Hemsdorf	9	17	6	—	—
8	Hohenwarsleben	30	15	—	—	—
9	Wellen	37	6	3	—	—
10	Niederndodeleben	52	10	9	—	—
11	Schnarsleben	60	21	8	—	—
12	Groß-Ammensleben	27	26	—	10	—
13	Eichenbarleben	20	27	9	—	—
	Latus.	403	24	10	10	—

No.		Betrag. Rthl.	Gr.	Pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Gr.
	Transp.	403	24	10	10	—
14	Samswegen	27	11	9	—	—
15	Jersleben	12	1	3	—	—
16	Druxberg	31	27	3	—	—
17	Groß-Rodensleben	26	18	6	—	—
18	Meitzendorf	62	—	9	—	—
19	Oberförsterei Neuhoff durch den Oberförster Hopstock	7	20	—	—	—
20	Glindenberg	22	—	—	—	—
21	Rothensee	19	3	2	—	—
22	Angern	28	21	7	—	—
23	Rogätz	20	—	—	5	—
24	Blätz	6	20	—	—	—
25	Barleben	92	12	6	—	—
26	Zibberick	2	12	6	—	—
27	Gutenswegen	28	—	3	—	—
28	Farsleben	11	—	6	—	—
29	Sandbeiendorf	9	6	3	—	—
30	Elbei	9	4	—	—	—
31	Drackenstedt	15	8	9	—	—
32	Irxleben	16	14	3	—	—
33	Loitsche und Ramstedt . . .	19	18	1	—	—
34	Wenddorf	4	5	—	—	—
35	Zielitz	10	—	4	—	—
36	Colbitz	53	23	6	—	—
37	Meseberg	18	27	6	—	—
38	Dreileben	27	2	6	—	—
39	Hermsdorf	23	—	—	—	—
40	Mahlwinkel	5	2	—	—	—
41	Kobbel	6	9	3	—	—
42	Mahlpfuhl	6	6	2	—	—
43	Bertingen	12	—	—	—	—
44	Rehnert, Uelz und Sandforth . .	8	17	9	—	—
45	Klein-Ammensleben . . .	27	21	3	—	—
46	Cröchern	24	22	6	—	—
47	Ringforth	7	1	9	—	—
48	Uchtdorf	9	18	3	—	—
49	Lindhorst	11	27	6	—	—
50	Heinrichsberg	8	3	2	—	—
	Summa B.	1135	24	7	15	—

No.		Betrag Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Sgr.
	C. Sonstige Sammlungen und Beiträge.					
1	Familie und Hausbeamte des Amtmanns Hahn zu Rogätz	4	10	—	—	—
2	Amtmann Himburg zu Schricke . .	10	—	—	—	—
	Summa C.	14	10	—	—	—
	Hierzu s A.	131	—	—	10	—
	s s B.	1135	24	7	15	—
	Summa II. Kreis Wollmirstedt	1281	4	7	25	—
	III. Kreis Halberstadt.					
	A. Städte.					
1	Halberstadt	810	28	8	82	15
2	Dardesheim	18	11	6	—	—
3	Hornburg	21	2	3	5	—
4	Derenburg	50	—	—	—	—
5	Osterwieck	118	19	6	—	—
	Summa A.	1019	1	11	87	15
	B. Dorfgemeinden.					
1	Abbenrode	13	26	9	—	—
2	Aspenstedt	13	—	—	—	—
3	Athenstedt	12	21	9	—	—
4	Berssel	25	18	9	—	—
5	Bühne	13	29	6	—	—
6	Dannstedt	30	17	4	—	—
7	Deersheim	7	25	3	—	—
8	Emersleben	28	24	—	—	—
9	Göddeckenrode	5	—	9	—	—
10	Groß-Quenstedt	36	1	10	—	—
11	Harsleben	81	26	7	—	—
12	Heudeber	75	20	10	10	—
13	Hoppenstedt	6	5	6	—	—
14	Issingerode	1	28	9	—	—
15	Klein-Quenstedt	7	18	3	—	—
16	Langenstein	40	25	4	—	—
	Latus.	401	21	2	10	—

No.		Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Sgr.
	Transp.	401	21	2	10	—
17	Lüttgenrode	14	11	5	—	—
18	Osterode	23	5	—	—	—
19	Rhoden	14	22	6	—	—
20	Rimbeck	11	17	6	—	—
21	Rohrsheim	14	22	8	—	—
22	Roklum	62	15	—	—	—
23	Sargstedt	17	7	8	—	—
24	Schauen	12	21	5	—	—
25	Stötterlingen	9	23	9	—	—
26	Ströbeck	24	13	9	—	—
27	Suderode	2	15	—	—	—
28	Veltheim	49	10	—	5	—
29	Wehrstedt	5	2	5	—	—
30	Wülperode	2	22	6	—	—
31	Zilly	36	25	—	10	—
	Summa B.	703	16	8	25	—
	Sonstige Sammlungen und Beiträge.					
	Von dem Frauenvereine zu Halberstadt als Erlös aus der Verloosung eingelieferter weiblicher Arbeiten	1240	—	—	—	—
	Summa per se.					
	Hierzu " A.	1019	1	11	87	15
	" " B.	703	16	8	25	—
	Summa III. Kreis Halberstadt	2962	18	7	112	15
	IV. Kreis Oschersleben.					
	A. Städte.					
1	Wegeleben	90	21	6	—	—
2	Schwanebeck	66	26	7	—	—
3	Kroppenstedt	74	16	4	—	—
4	Gröningen	72	25	4	5	—
5	Groß-Oschersleben . . .	65	28	8	10	—
	Summa A.	370	28	5	15	—

No.		Betrag. Rthl.	Sgr.	pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Sgr.
	B. Dorfgemeinden.					
1	Adersleben	27	2	6	—	—
2	Aderstedt	9	13	9	—	—
3	Anderbeck	26	19	6	—	—
4	Badersleben	18	7	6	—	—
5	Beckendorf	4	17	9	—	—
6	Crottorf	16	25	10	—	—
7	Dalldorf	1	15	11	—	—
8	Dedeleben	34	23	9	—	—
9	Deesdorf	24	13	4	5	—
10	Dingelstedt	34	27	3	—	—
11	Eilenstedt	21	8	11	—	—
12	Eilsdorf	6	—	—	—	—
13	Gunsleben	10	18	11	5	—
14	Günthersdorf	—	27	6	—	—
15	Hamersleben	17	5	—	—	—
16	Heteborn	5	2	—	—	—
17	Hordorf	11	14	—	—	—
18	Hornhausen	18	5	9	—	—
19	Huy Neinstedt	10	16	6	—	—
20	Kloster Gröningen	14	8	10	5	—
21	Neindorf	4	27	6	—	—
22	Neubrandsleben	—	20	—	—	—
23	Nienhagen	12	11	10	—	—
24	Ottleben	7	10	3	—	—
25	Pabsdorf	3	19	—	—	—
26	Rodersdorf	3	5	7	—	—
27	Schlanstedt	21	12	8	—	—
28	Vogelsdorf	13	28	7	—	—
29	Wulfferstedt	18	10	9	—	—
	Summa B.	400	—	8	15	—
	C. Sonstige Sammlungen und Beiträge. Nichts.					
	Hierzu Summa A.	370	28	5	15	—
	Summa IV. Kreis Oschersleben	770	29	1	30	—

No.		Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Sgr.
	V. Kreis Wanzleben.					
	A. Städte.					
1	Egeln	66	16	3	25	—
2	Hadmersleben	42	15	3	—	—
3	Seehausen	67	10	9	—	—
4	Wanzleben	51	—	—	5	—
	Summa A.	227	12	3	30	—
	B. Dorfgemeinden.					
1	Ampfurth	22	3	9	—	—
2	Betendorf	20	—	—	—	—
3	Benneckenbeck	17	10	—	—	—
4	Buckau	4	15	2	—	—
5	Diesdorf	38	5	10	—	—
6	Dodendorf	24	—	—	—	—
7	Domersleben	21	2	8	—	—
8	Ettgersleben	33	10	9	—	—
9	Fermersleben	11	18	6	—	—
10	Groß-Ottersleben	36	6	9	—	—
11	Hohendodeleben	10	20	—	—	—
12	Klein-Germersleben	15	7	3	—	—
13	Klein-Oschersleben mit Pesekendorf . .	13	6	—	—	—
14	Klein-Ottersleben	29	12	6	—	—
15	Klein-Rodensleben	22	20	—	—	—
16	Langenweddingen	83	15	7	—	—
17	Lemsdorf	4	28	6	—	—
18	Osterweddingen	31	12	6	—	—
19	Bottmersdorf	20	12	6	—	—
20	Salbke	37	7	6	—	—
21	Schwaneberg	22	—	—	—	—
22	Sohlen	5	24	9	—	—
23	Stemmern	11	11	—	—	—
24	Sülldorf	12	8	6	—	—
25	Unseburg	34	4	11	—	—
26	Welsleben	35	24	1	—	—
27	Westeregeln	24	24	9	—	—
	Latus.	643	13	9	—	—

	Betrag.			Einschließlich Gold.	
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.
Transp.	643	13	9	—	—
Westerhüsen	9	—	—	—	—
Wollmirsleben	39	16	1	—	—
Altbrandsleben	—	28	3	—	—
Altenweddingen	27	17	6	—	—
Bahrendorf	22	1	—	—	—
Bleckendorf	20	15	—	—	—
Eggenstedt	6	20	—	—	—
Göringsdorf	4	—	—	—	—
Groß-Germersleben	33	6	—	—	—
Hakeborn	17	15	—	—	—
Remkersleben	29	16	6	—	—
Klein-Wanzleben	22	26	6	—	—
Meyendorf	14	24	6	—	—
Schermke	10	29	—	—	—
Schleibnitz	10	18	1	—	—
Tarthun	28	17	6	—	—
Summa B.	941	24	8	—	—
C. Sonstige Sammlungen und Beiträge. Durch den Pastor Lüttger in Westeregeln gesammelt	8	11	6	—	—
Hierzu Summa A.	227	12	3	30	—
Summa V. Kreis Wanzleben	1177	18	5	30	—
VI. Kreis Stendal. A. Städte.					
Tangermünde	52	22	—	5	—
Arneburg	16	13	9	—	—
Bismark	36	8	9	—	—
Stendal	287	8	—	10	—
Summa A.	392	22	6	15	—
B. Dorfgemeinden.					
Lindorf	—	23	6	—	—
Rindorf	—	10	—	—	—

No.		Betrag. Rthl.	Ggr.	Pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Ggr.
3	Poritz	2	6	—	—	—
4	Schorstedt	3	—	—	—	—
5	Grävenitz	2	—	—	—	—
6	Schartau	1	5	1	—	—
7	Elversdorf	3	12	6	—	—
8	Jerchel	2	25	6	—	—
9	Ost-Westinsel	5	26	—	—	—
10	Kläden	2	28	9	—	—
11	Korritz und Neuendorf.	3	12	6	—	—
12	Kremkau	12	2	—	—	—
13	Peulingen	—	27	6	—	—
14	Ziegenhagen	—	10	—	—	—
15	Häsewig	—	10	—	—	—
16	Schwarzenhagen	1	20	—	—	—
17	Grassau und Schmoor	1	12	6	—	—
18	Grobleben	1	5	—	—	—
19	Schäplitz	2	3	9	—	—
20	Eichstädt	2	7	—	—	—
21	Millern	6	20	—	—	—
22	Beelitz	1	—	9	—	—
23	Hassel	6	7	3	—	—
24	Windberge	3	6	3	—	—
25	Hämerten	2	23	9	—	—
26	Briest	1	22	6	—	—
27	Bürs	—	3	6	—	—
28	Döbbelin	10	20	—	—	—
29	Langensalzwedel	3	16	—	—	—
30	Borstel	2	2	6	—	—
31	Dahlen	8	4	6	—	—
32	Garlipp	1	7	6	—	—
33	Könnigde	1	17	6	—	—
34	Klein-Möhrigen	1	20	—	—	—
35	Gut Schönfeld	1	—	—	—	—
36	Schönfeld	—	7	4	—	—
37	Steinfeld	1	15	—	—	—
38	Sanne	7	5	—	—	—

No.		Betrag.			Einschließlich Gold.	
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.
39	Holzhausen	—	20	—	—	—
40	Wartenberg	2	—	—	—	—
41	Jarchau	3	—	—	—	—
42	Uenglingen	4	10	—	—	—
43	Klein-Schwechten	2	22	6	—	—
44	Bindfeldt	3	12	3	—	—
45	Groß-Schwechten	5	6	3	—	—
46	Dobberkau	3	—	—	—	—
47	Möllenbeck	2	12	6	—	—
48	Berkau	1	28	1	—	—
49	Schleuß und Brunkau . . .	2	27	6	—	—
50	Wahrburg	3	23	9	—	—
51	Westheeren	6	7	6	—	—
52	Lüderitz	12	5	—	—	—
53	Buch	8	19	—	—	—
54	Schelldorf	1	15	—	—	—
55	Bülitz	1	25	—	—	—
56	Bäthen	5	16	9	—	—
57	Neuendorf am Speck . . .	2	—	—	—	—
58	Grieben	3	12	6	—	—
59	Schinne	5	6	6	—	—
60	Groß-Möhringen	2	15	—	—	—
61	Röxe	1	—	—	—	—
62	Bittkau	4	7	—	—	—
63	Demker	1	9	6	—	—
64	Böllsdorf	1	—	—	—	—
65	Buchholz	2	15	—	—	—
66	Wittenmoor	2	15	—	—	—
67	Gut Wittenmoor	5	—	—	—	—
68	Badingen	—	23	3	—	—
69	Scherneneck	1	25	—	—	—
70	Grünwulsch	—	6	—	—	—
71	Schernekau	1	18	6	—	—
72	Baumgarten	—	10	—	—	—
73	Groß-Schwarzlosen	28	2	6	—	—
74	Birsewege	1	—	—	—	—

No.		Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Sgr.
75	Birkholz	3	—	—	—	—
76	Staffelde	1	—	—	—	—
77	Quersiedt	—	15	—	—	—
78	Arnim	1	5	6	—	—
79	Döllnitz	1	5	—	—	—
80	Arendsberg	1	2	6	—	—
81	Hohenwulsch	—	7	6	—	—
82	Stegelitz	2	12	6	—	—
83	Baaben	1	15	—	—	—
84	Hüselitz	3	11	6	—	—
	Summa B.	262	5	3	—	—
	C. Sonstige Sammlungen und Beiträge.					
1	Superintendent Voigt in Stendal	15	—	—	—	—
2	E. D. R. in Stendal	10	—	—	10	—
3	Frau Oberamtmann und Frau Assessor Garn das.	3	—	—	—	—
4	Bataillonskommandeur das.	5	—	—	—	—
5	Ungenannter	—	20	—	—	—
6	Louise Birkholz und Dor. Metten das.	—	15	—	—	—
7	Oberamtmann Wagener in Groß-Möhringen	3	—	—	—	—
8	Prediger Röhle das.	1	—	—	—	—
9	" Pohlmann in Grieben	1	—	—	—	—
10	Oberamtmann Caspari in Wissewar	5	—	—	—	—
11	Schullehrer Curdt in Uenglingen	—	10	—	—	—
12	Prediger Müller in Jarchau	1	—	—	—	—
13	Parochie des Prediger Wedde in Hämerten	3	—	—	—	—
14	Prediger Hindenberg in Uenglingen	1	—	—	—	—
15	Krüpel Schulenburg daselbst	—	7	6	—	—
16	Dienstmädchen des Prediger Hindenburg das.	—	5	—	—	—
17	Altsitzer Bünemann das.	—	2	6	—	—
18	Prediger Alberti in Nahrstedt	1	—	—	—	—
19	Derselbe, gesammelt auf einer Kindtaufe	1	9	—	—	—
20	Prediger Keuffel in Berkau	5	—	—	5	—
21	" Kurth in Buch	1	—	—	—	—
22	Kantor Schmersau in Ostheeren	—	10	—	—	—
23	Konducteur Güssow in Stendal	—	20	—	—	—

No.		Betrag Rthlr	Sgr	Pf	Einschließlich Gold Rthlr	Sgr
24	Verwalter Steinback in Grieben . .	1	—	—	—	—
25	Oberamtmann Achilles in Baumgarten . .	5	—	—	—	—
26	Ackermann Eggert in Miltern . .	—	5	—	—	—
27	Amtmann Schnuphase in Badingen . .	1	—	—	—	—
28	Frau v. Werbeck in Klein-Schwechten . .	10	—	—	10	—
29	Prediger Curdt in Buch . . .	—	20	8	—	—
30	„ Schwechten in Neuendorf am Speck .	1	—	—	—	—
31	Rittergutsbesitzer Sieg in Billberge . .	5	—	—	—	—
32	„ v. Görne in Döllnitz . .	1	—	—	—	—
33	Prediger Lipke in Klein-Schwarzlosen . .	1	—	—	—	—
34	Ortsvorsteher Wernecke das. . . .	—	5	—	—	—
	Summa C.	85	9	8	25	—
	Hierzu „ A.	392	22	6	15	—
	„ „ B.	262	5	3	—	—
	Summa VI. Kreis Stendal	740	7	5	40	—
	VII. 1ster Jerichowscher Kreis.					
	A. Städte.					
1	Görzke	18	10	—	—	—
2	Gommern	12	29	3	—	—
3	Ziesar	51	3	3	—	—
4	Burg	604	9	1	92	15
5	Loburg	32	23	9	—	—
6	Möckern	33	9	3	5	—
	Summa A.	752	24	7	97	15
	B. Dorfgemeinden.					
1	Biederitz	20	10	—	—	—
2	Dannigkow	5	15	3	—	—
3	Rittergut Bomsdorf . . .	—	15	—	—	—
4	„ Briesenthal . . .	2	—	—	—	—
5	Detershagen	2	13	6	—	—
6	Bückenitz	8	2	6	—	—
7	Büden	3	10	6	—	—
8	Calenberge	13	12	—	—	—

No.		Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Gold, Rthl.	Sgr.
9	Rittergut Calitz	2	—	—	—	—
10	Carith	2	17	—	—	—
11	Cöpernitz	6	12	6	—	—
12	Cörbelitz	12	13	6	—	—
13	Cracau	7	9	6	—	—
14	Rittergut Dahlen	3	—	—	—	—
15	Dalchau	6	6	8	—	—
16	Brietzke	4	6	—	—	—
17	Dörnitz	1	20	8	—	—
18	Drewitz	8	1	6	—	—
19	Elbenau	5	26	9	—	—
20	Flötz	2	20	—	—	—
21	Gerwisch	6	1	—	—	—
22	Grabau	10	9	—	—	—
23	Gloine	1	26	—	—	—
24	Rittergut Göbel	5	—	—	—	—
25	Grünewalde	5	14	6	—	—
26	Grüningen	9	—	6	—	—
27	Rittergüter Gräben I und II. . .	—	15	—	—	—
28	Gübs	13	7	6	—	—
29	Güterglück	7	26	3	—	—
30	Hobeck	1	16	6	—	—
31	Hohenwarthe	4	25	—	—	—
32	Hohenziatz	8	24	6	—	—
33	Ihleburg	27	26	6	—	—
34	Isterbies	1	6	9	—	—
35	Kämeritz	2	7	6	—	—
36	Rittergut Königsborn . . .	3	—	—	—	—
37	Ladeburg	18	1	3	—	—
38	Leitzkau	10	22	6	—	—
39	Lostau	7	20	6	—	—
40	Groß-Lübars	1	22	6	—	—
41	Groß-Lübs	5	20	—	—	—
42	Klein-Lübs	8	12	6	—	—
43	Rittergut Lüttgenziatz . . .	2	—	—	—	—
44	Menz	8	13	—	—	—

No.		Betrag Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Geld. Rthl.	Sgr.
45	Moritz	3	17	6	—	—
46	Nedlitz	2	13	9	—	—
47	Niegripp	5	—	—	—	—
48	Parchau	15	15	-	—	—
49	Pechau	23	7	9	—	—
50	Plötzky	5	15	5	—	—
51	Rittergut Pöthen	1	—	—	—	—
52	Prester	10	18	—	—	—
53	Pramsdorf	2	—	—	—	—
54	Pretzien	4	—	—	—	—
55	Prödel	6	4	—	—	—
56	Rittergut Räkendorf	2	—	—	—	—
57	Räsdorf	2	22	—	—	—
58	Randau	8	10	9	—	—
59	Ranies	4	10	—	—	—
60	Rietzel	6	11	—	—	—
61	Rosian	2	—	—	—	—
62	Schartau	14	—	—	—	—
63	Schopsdorf	7	16	3	—	—
64	Schora	2	6	3	—	—
65	Schweinitz	1	26	—	—	—
66	Stegelitz	17	3	9	—	—
67	Steinberg	4	1	—	—	—
68	Rittergut Stresow	2	—	—	—	—
69	„ Struvenberg	—	20	—	—	—
70	Theeßen	2	—	—	—	—
71	Rittergut Thümersmark	1	—	—	—	—
72	Trippehne	4	1	—	—	—
73	Wahlitz	1	16	3	—	—
74	Rittergut Wahlitz	—	15	—	—	—
75	Wallwitz	2	17	6	—	—
76	Walternienburg	9	7	6	—	—
77	Vorwerk Tochheim	—	5	—	—	—
78	Rittergut Wendlobbese	—	15	—	—	—
79	Werbig	2	15	3	—	—
80	Hohenspring	1	5	—	—	—

No.		Betrag. Rthl.	Sgr.	₰.	Einschliesslich Gold. Rthl.	Sgr.
81	Verlohrenwasser	1	4	6	—	—
82	Wörmlitz	5	10	—	—	—
83	Wollin	18	27	6	—	—
84	Papiermühle Friesdorf . . .	4	20	—	—	—
85	Grüneaue	2	—	—	—	—
86	Pfaffs-Mühle	3	10	—	—	—
87	Woltersdorf	7	20	6	—	—
88	Rittergut Wüsten-Jerichow . .	2	—	—	—	—
89	Zehdenik	3	25	—	—	—
90	Ziepel	16	20	—	—	—
91	Vorwerk Zipkeleben . .	1	—	—	—	—
92	Zitz	25	—	—	—	—
93	Dahlen	2	17	6	—	—
94	Gräben	6	20	—	—	—
95	Magdeburgerforth . . .	6	4	4	—	—
96	Bukau	6	20	6	—	—
97	Zeppernik	2	—	—	—	—
98	Schermen	3	15	—	—	—
	Summa B.	581	11	11	—	—

C. Sonstige Sammlungen und Beiträge.

No.		Rthl.	Sgr.	₰.	Rthl.	Sgr.
1	Oberamtmann Hagen in Brietzke . .	2	—	—	—	—
2	Frau Knobnagel in Birkenreismühle . .	—	15	—	—	—
3	Müller Braune . . .	1	12	6	—	—
4	" Friedrich in Engelinde . .	—	20	—	—	—
5	Oberförster Zeller in Grüneberg . .	3	—	—	—	—
6	Müller Jobel in Herrmühle . . .	3	—	—	—	—
7	Amtmann Fritze in Hobeck . . .	1	—	—	—	—
8	" Baillen in Isterbies . .	1	—	—	—	—
9	" Kirchhof in Kleps . . .	1	—	—	—	—
10	" Goldschmidt in Königsborn . .	1	—	—	—	—
11	Herr Heinemann in Buhlendorf . .	2	—	—	—	—
12	Baron v. Münchhausen in Althaus-Leitzkau .	10	—	—	—	—
13	Amtmann Nordmann in Neuleitzkau . .	2	—	—	—	—
14	Herr v. Barby in Loburg . . .	2	—	—	—	—
15	Herr A. v. Wulffen das. . . .	2	—	—	—	—

	Betrag.			Einschließlich Gold.	
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.
Herr H. v. Wulffen das. . . .	2	—	—	—	—
Amtmann Reinecke das. . . .	1	—	—	—	—
Müller Pfeiffer in Padegrim . . .	—	10	—	—	—
Amtmann Duncker in Groß-Lübars . .	1	—	—	—	—
Förster Donath in Wüstenrogäsen . .	1	—	—	—	—
Graf v. Hagen in Möckern . . .	15	—	—	15	—
Stadtrichter Thilo das. . . .	3	—	—	—	—
Amtsrath Kohnert in Nedlitz . . .	5	—	—	—	—
Amtmann Kosmack in Niegripp . .	2	—	—	—	—
" Behner in Nieplitz . . .	1	—	—	—	—
Herr v. Wulffen in Pietzpuhl . .	10	—	—	—	—
Müller Stage in Rottstock . . .	—	5	—	—	—
Herr Stempel in Rosenkrug . . .	1	—	—	—	—
Oberförster Hillger in Sandforth . .	1	—	—	—	—
" Wiese in Schweinitz . .	1	—	—	—	—
Krüger Feschner	—	15	—	—	—
Wirthschaftsinspektor Siegfried in Theeßen	1	15	—	—	—
Der Poley Müller	—	5	—	—	—
Herr v. Alvensleben in Woltersdorf . .	1	—	—	—	—
Amtmann Böttcher das. . . .	1	—	—	—	—
" Herms in Ziegelsdorf . .	1	—	—	—	—
Herr Albrecht in Zitz	1	—	—	—	—
Müller Hecht in Küpelmühle . . .	—	15	—	—	—
Verwalter Leo in Detershagen . .	1	—	—	—	—
Gesammelt durch Hrn. Superintendent Abel in Möckern	20	15	6	—	—
Herr Superintendent Abel das. . .	5	—	—	5	—
Frau v. Münchhausen in Altleitzkau . .	3	—	—	—	—
Ungenannter in Leitzkau . . .	—	10	—	—	—
Demoiselle Hering das. . . .	—	10	—	—	—
Kreissekretair Bernau das. . . .	1	—	—	—	—
Forstinspektor Lindstedt in Magdeburgerforth .	2	—	—	—	—
Gesammelt von dem Superintendent Mähnz in Biederitz	12	—	—	2	15
" " " Prediger Gloel in Leitzkau .	29	16	8	—	—
Summa C.	158	14	8	22	15
Hierzu " A.	752	24	7	97	15
" " B.	581	11	11	—	—
Summa VII. 1ster Jerichowscher Kreis	1492	21	2	120	—

No.		Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Geld- Rthl.	Sgr.
	VIII. 2. Jerichowscher Kreis.					
	A. Städte.					
1	Jerichow	49	—	6	—	—
2	Genthin	108	—	—	—	—
	Summa A.	157	—	6	—	—
	B. Dorfgemeinden.					
1	Rogäsen	27	20	—	—	—
2	Gollwitz	2	10	—	—	—
3	Malenzien	3	15	—	—	—
4	Rittergut daselbst	7	12	—	5	—
5	Groß-Wusterwitz	16	18	6	—	—
6	Wiesen	17	4	—	—	—
7	Paplitz	7	7	—	—	—
8	Bohne	9	—	—	—	—
9	Woltersdorf	6	26	—	—	—
10	Groß-Demsin	—	22	6	—	—
11	Carow	26	10	—	—	—
12	Hohenseeden	7	15	—	—	—
13	Klein-Mangelsdorf	1	16	—	—	—
14	Gütter	1	10	—	—	—
15	Herrenhölzer	2	17	6	—	—
16	Mötzel	3	—	—	—	—
17	Möser	9	12	6	—	—
18	Tuchheim	10	5	6	—	—
19	Fienerode	2	27	—	—	—
20	Cade	7	—	—	—	—
21	Liebars	8	25	—	—	—
22	Klein-Wusterwitz	9	15	—	—	—
23	Roßdorf	10	—	—	—	—
24	Windeberg	2	2	—	—	—
25	Knobloch	4	17	6	—	—
26	Vehlen	10	—	—	—	—
27	Karchau	1	16	3	—	—
28	Parchen mit Hüttenmühle	27	5	6	—	—
29	Kützkow	1	19	9	—	—

	Betrag.			Einschließlich Gold.	
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.
Bahnitz	3	13	—	—	—
Zabakuk	6	—	—	—	—
Mitzahne	5	10	—	—	—
Rielebock	8	25	—	—	—
Vieritz	17	20	—	—	—
Altbensdorf	26	29	6	—	—
Brettin	8	21	6	—	—
Möthlitz	12	15	—	—	—
Zollchow und Rittergut	20	—	—	20	—
Redekin	23	1	—	—	—
Tuchheim	2	2	6	—	—
Scharlibbe	13	—	—	—	—
Schmitzdorf	24	20	—	—	—
Wudicke	17	21	3	—	—
Ferchel	15	2	3	—	—
Bergzow	17	5	—	—	—
Wust	19	2	3	—	—
Schlagenthin	27	8	6	—	—
Berg-Genthin	5	28	—	—	—
Siedow	6	20	—	—	—
Steckelsdorf	34	18	6	—	—
Neuenklitsche	13	—	—	—	—
Groß-Demzin	2	6	6	—	—
Neuermark	12	28	3	—	—
Buckow	36	—	—	—	—
Altenplathow	53	27	9	—	—
Gladau	9	—	—	—	—
Parey	15	—	—	—	—
" Berggemeinde	5	29	—	—	—
Rittergut Hohenbellin	4	9	—	—	—
Seedorf	6	23	—	—	—
Schönfeld	10	17	6	—	—
Milow in Leopoldsburg	16	27	9	—	—
Göttlin	22	14	6	—	—
Bützer	3	23	—	—	—
Dretzel	10	15	—	—	—

No.		Betrag.			Einschließlich Gold.	
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.
66	Hohengöhren	30	—	—	—	—
67	Dunkelförth	1	25	6	—	—
68	Altenklietsche	4	10	—	—	—
69	Klietz	17	14	—	—	—
70	Alt- und Neukamern . . .	23	11	9	—	—
71	Grütz	12	20	6	—	—
72	Ferchels	2	—	—	—	—
73	Molckenberg	15	15	—	—	—
74	Derben	11	20	3	—	—
75	Ferchland	12	22	6	10	—
76	Schollehne	6	7	6	—	—
77	Altenplathow	1	2	6	—	—
	Summa B.	925	21	6	35	—
	C. Sonstige Sammmlungen und Beiträge.					
1	Frau Majorin v. Byern in Parchen .	5	—	—	5	—
2	Superintendent Pilarik in Altenplathow .	5	—	—	—	—
3	Amtmann Brandt in Rogäsen . .	5	—	—	5	—
4	Prediger Stammler in Groß-Wusterwitz .	2	—	—	—	—
5	N. N. in Genthin	—	—	6	—	—
6	Amtmann Göring in Groß-Demsin . .	3	—	—	—	—
7	Durch Hrn. Prediger Petri in Schönhausen gesammelt	54	10	—	10	—
8	Konrektor Lindstedt das. . . .	22	23	9	—	—
9	Gutsbesitzer Busse in Herrenhölzer . .	15	—	—	—	—
10	Prediger Bock in Ferchland . . .	2	15	—	—	—
11	Frau Oberamtmann Brenning in Altenplathow .	10	—	—	10	—
12	Herr Brenning das. . . .	3	—	—	—	—
13	Gutsbesitzer Krug v. Nidda in Parey . .	15	—	—	—	—
14	Prediger Richter in Vieritz . . .	5	—	—	—	—
15	Kammerherr v. Alvensleben in Redekin . .	5	—	—	5	—
16	Frau v. Alvensleben das. . . .	2	15	—	2	15
17	Gutsbesitzer Witte in Ferchel . . .	8	—	—	—	—
18	Prediger Keitz in Bergzow . . .	1	—	—	—	—
19	Verwalter Oppel in Groß-Demsin . .	2	—	—	—	—
20	Prediger Günther in Nitzahne . . .	2	—	—	—	—
21	Vom Prediger Wilkens in Carow gesammelt .	9	18	4	—	—

No.		Betrag. Rthl.	Sgr.	pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Sgr.
22	Amtsrath Lucke in Milow . . .	15	—	—	—	—
23	Von den Dienstboten das. . . .	2	11	—	—	—
24	Prediger Petzel in Schollehne . .	6	—	—	—	—
25	= Spörel in Derben . . .	4	—	—	—	—
26	Gesammelt durch den Pred. Dienemann in Güsen	24	16	6	5	—
27	= = = = Müller in Kuhlhausen	40	24	—	—	—
28	= = = Oberamt. Cleve in Jerichow	60	—	—	—	—
29	= = das Königl. Rentamt Sandau .	23	—	—	—	—
	Summa C.	353	14	1	42	15
	Hierzu = A.	157	—	6	—	—
	= = B.	923	21	6	35	—
	Summa VIII. 2ter Jerichowscher Kreis	1433	6	1	77	15
	XI. Kreis Neuhaldensleben.					
	A. Städte.					
1	Neuhaldensleben	118	—	—	5	—
	B. Dorfgemeinden.					
1	Ackendorf	5	17	6	—	—
2	Alleringersleben	14	25	2	—	—
3	Alvensleben	17	16	—	—	—
4	Alvensleben Mark	51	25	8	25	—
5	Althaldensleben	30	—	—	—	—
6	Ausleben	10	9	9	—	—
7	Badeleben	21	7	6	—	—
8	Barneberg	21	16	—	—	—
9	Behndorf	7	25	8	—	—
10	Belsdorf	22	4	3	5	—
11	Bodendorf	12	14	—	—	—
12	Bornstedt	16	1	9	—	—
13	Bregenstedt	40	7	6	—	—
14	Bülstringen	11	28	—	—	—
15	Dönstedt	4	1	3	—	—
16	Eilsleben	45	16	6	—	—

No.		Betrag.			Einschließlich Gold.	
		Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.
17	Eimersleben	28	—	—	—	—
18	Emden	27	15	4	—	—
19	Erxleben	40	24	—	—	—
20	Groppendorf und Brumby .	17	—	11	—	—
21	Groß-Bartensleben . . .	24	22	5	15	—
22	Groß-Rottmersleben . . .	17	7	6	—	—
23	Groß-Santersleben . . .	27	4	7	—	—
24	Harbcke	104	15	11	20	—
25	Hackenstedt	20	27	3	—	—
26	Hillersleben	12	2	6	—	—
27	Hörsingen	18	15	1	—	—
28	Hötensleben	39	4	3	—	—
29	Hundisburg	27	4	—	—	—
30	Ivenrode	2	23	3	—	—
31	Klein-Bartensleben . . .	7	11	9	—	—
32	Klein-Santersleben . . .	13	18	6	10	—
33	Marienborn	23	20	4	—	—
34	Morsleben	6	2	8	—	—
35	Neuenhofe	5	25	9	—	—
36	Nordgermersleben . . .	43	9	3	—	—
37	Ohrsleben	14	15	4	—	—
38	Ostingersleben	19	—	—	—	—
39	Satuelle	11	14	6	—	—
40	Schackensleben	12	28	—	—	—
41	Schwanefeldt	5	6	3	—	—
42	Siegersleben	17	27	6	—	—
43	Sommersdorf	16	9	3	—	—
44	Sommerschenburg . . .	8	27	6	—	—
45	Süpplingen	24	19	6	—	—
46	Ueplingen	2	22	6	—	—
47	Uhrsleben	7	8	9	—	—
48	Ummendorf	58	1	6	—	—
49	Wahldorf	13	6	11	—	—
50	Völpke	14	—	—	—	—
51	Wackersleben	21	11	3	—	—
52	Warsleben	18	5	9	—	—
53	Wedringen	10	21	10	—	—

No.		Betrag.			Einschließlich Gold.	
		Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr
54	Wefensleben	28	22	6	—	—
55	Wormsdorf	35	20	9	—	—
56	Wulfersdorf	3	15	—	—	—
	Summa B.	1183	3	11	75	—
	C. Sonstige Sammlungen und Beiträge.					
1	Gesammelt vom Steuerrath Becker in Morsleben .	39	12	6	—	—
2	„ „ Prediger Berlin in Ostingersleben	7	25	—	—	—
	Summa C.	47	7	6	—	—
	Hierzu „ A.	118	—	—	5	—
	„ „ B.	1183	3	11	75	—
	Summa IX. Kreis Neuhaldensleben	1348	11	6	80	—
	X. Kreis Aschersleben.					
	A. Städte.					
1	Quedlinburg	540	19	—	48	15
2	Cochstedt	55	27	11	3	—
3	Aschersleben	500	6	10	10	—
	Summa A.	1096	23	9	61	15
	B. Dorfgemeinden.					
1	Gatersleben	27	15	2	—	—
2	Hedersleben	19	10	2	—	—
3	Wilsleben	20	22	10	—	—
4	Westerhausen	69	15	10	—	—
5	Winningen	15	1	—	—	—
6	Wedderstedt	29	12	6	—	—
7	Friedrichsaue	8	20	7	—	—
8	Friedrichsbrunn	4	5	10	—	—
9	Nachterstedt	28	2	3	—	—
10	Hausneindorf	24	2	10	—	—

No.		Betrag. Rℓ.	Gr.	₰.	Einschließlich Gold. Rℓ.	Gr.
11	Königsaue	18	14	7	—	—
12	Schadeleben	35	5	—	—	—
13	Dittfurth	91	23	11	—	—
14	Thale	16	27	9	—	—
15	Neinstedt	21	20	4	—	—
16	Stecklenberg	2	29	6	—	—
17	Weddersleben	29	29	6	—	—
18	Groß-Schierstedt	23	24	8	—	—
19	Westdorf	12	12	4	—	—
20	Warnstedt	21	25	8	—	—
21	Schneidlingen	51	1	4	—	—
22	Börnecke	34	18	—	—	—
23	Suderode	10	21	2	—	—
	Summa B.	678	—	6	—	—

C. Sonstige Sammlungen und Beiträge.

No.		Rℓ.	Gr.	₰.	Rℓ.	Gr.
1	Prediger Besser in Thale	2	—	—	—	—
2	T. Oelers in Quedlinburg	5	—	—	5	—
3	Domherr v. d. Busche Streithorst in Thale	10	—	—	10	—
4	Amtmann Meyer das.	2	—	—	—	—
5	" Rätzel in Haus Neindorf	2	—	—	—	—
6	" Rojahn das.	5	—	—	—	—
7	" Dittmar in Börnecke	5	—	—	—	—
8	Oberamtmann Braun in Winningen	10	—	—	10	—
9	" Salmuth in Westdorf	5	—	—	—	—
10	Amtsrath Eggeling in Gatersleben	15	—	—	—	—
11	Amtmann Crome das.	10	—	—	—	—
12	" Heyne in Hedersleben	10	—	—	10	—
13	Frau v. Busche in Thale	10	—	—	10	—
14	Oberamtmann Lastrop in Cochstedt	10	—	—	—	—
15	Förster Bothe in Thale	—	15	—	—	—
16	Die Schuljugend in Winningen	—	15	—	—	—

No.		Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich Gold. Rthl.	Sgr.
17	Sammlung zu Quedlinburg bei der musikalischen Gedächtnißfeier der Prinzessin Sophie Albertine von Schweden	74	2	5	—	—
18	Oberamtmann Rabe in Schneidlingen . .	20	—	—	—	—
	Summa C.	196	2	5	45	—
	Hierzu " A.	1096	23	9	61	15
	" " B.	618	—	6	—	—
	Summa	1910	26	8	106	15
	Hiervon ab die vom Königl. Landrath Weyhe verlegten Insertionskosten . . .	2	9	—	—	—
	Bleiben Summa X. Kreis Aschersleben	1908	17	8	106	15
	XI. Kreis Osterburg.					
	A. Städte					
1	Seehausen a. A.	71	16	3	—	—
2	Werben	29	2	—	—	—
	B. Aus dem Kreise.					
	Durch den Herrn Landrath v. Jagow (das spezielle Verzeichniß fehlt noch) . . .	360	—	—	—	—
	B. Summa per se.					
	C. Sonstige Sammlungen und Beiträge.					
1	Von der Gemeinde Falkenberg durch den Schulzen Menzendorf	21	27	6	—	—
	Hierzu " A. .	100	18	3	—	—
	" " B. .	360	—	—	—	—
	Summa XI. Kreis Osterburg	482	15	9	—	—
	XII. Kreis Salzwedel.					
	A. Städte.					
1	Kalbe a. M.	27	12	—	—	—
2	Salzwedel	408	1	10	25	—
	Summa A.	435	13	10	25	—

No.		Betrag. Rℓ	Sgr	₰	Einschließlich Gold. Rℓ	Sgr
	B. Aus dem Kreise.					
	Durch das Königl. Landrathsamt (das spezielle Verzeichniß fehlt noch) . . .	420	—	—	15	—
	Summa XII. Kreis Salzwedel	865	13	10	40	—
	XIII. Kreis Gardelegen.					
	A. Städte.					
	Gardelegen	194	6	—	5	—
	B. Dorfgemeinden.					
	(Die vom Landrath zum Betrage von 168 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. inkl. 5 Thlr. Gold veranstaltete Sammlung ist nicht hierher eingesandt . . .					
	Summa XIII. Kreis Gardelegen	194	6	—	5	—
	XIV. Grafschaft Wernigerode.					
	(Das spezielle Verzeichniß fehlt noch.) inkl. 25 Thlr. Staatsschuldscheine.	497	17	6	—	—
	XV. Außerdem sind eingezahlt:					
1	Durch den Hrn. Regierungspräsidenten v. Bismark von den Beamten der hies. Königl. Regierung .	123	25	—	—	—
2	Von einem Ungenannten . . .	3	—	—	—	—
3	do. do. do. . . .	30	—	—	30	—
	Summa XV.	156	25	—	30	—

Wiederholung.			Betrag.			Einschließlich Gold.	
			Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.
Hierzu	:	I.	1113	13	5	60	—
:	:	II.	1181	4	7	25	—
:	:	III.	2962	18	7	112	15
:	:	IV.	770	29	1	30	—
:	:	V.	1177	18	5	30	—
:	:	VI.	740	7	5	40	—
:	:	VII.	1492	21	2	120	—
:	:	VIII.	1434	6	1	77	15
:	:	IX.	1348	11	5	80	—
:	:	X.	1908	17	8	106	15
:	:	XI.	482	15	9	—	—
:	:	XII.	856	13	10	40	—
:	:	XIII.	194	6	—	5	—
:	:	XIV.	497	17	6	—	—
inkl. 25 Thlr. Staatsschuldscheine.							
		Summa	16416	15	11	756	15
inkl. 25 Thlr. Staatsschuldscheine.							

Von obiger Summa sind abgeführt:

1. An den Hülfsverein in Marienwerder: 5472 Rthl. 5 Sgr. 4 Pf. inkl. 250 Rthl. 15 Sgr. Gold.
2. do. do. Tilsit 5472 : 5 : 4 : : 250 : 15 : :
3. do. do. Danzig 2757 : 11 : 9 : : 132 : 15 : :
4. An den Landrath Hüllmann in Marienburg . . . 2714 : 23 : 6 : : 123 : — : :
 inkl. 25 Thlr. Staatsschuldscheine.

Wie oben 16416 Rthl. 15 Sgr. 11 Pf. inkl. 756 Rthl. 15 Sgr. Gold.
inkl. 25 Thlr. Staatsschuldscheine.

Magdeburg, den 8ten Juli 1829. Ribbeck.

No.	Nachtrags-Verzeichniß der vom 8ten bis 22sten Juli 1829. noch eingekommenen Beiträge.	Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Von dem Magistrate in Burg	23	4	8
2	Aus dem Kreise Wollmirstedt durch den Herrn Landrath von Froreich .	24	8	3
3	Von dem Bürgermeister Michelmann in Ziesar	2	—	—
4	„ „ Tuchscheerergewerk zu Burg	10	—	—
5	„ „ Magistrat in Gommern	2	—	—
6	„ „ Herrn Landrath von Jagow in Osterburg . . .	34	23	9
	Bemerkung. Außer diesen . . 34 Rthl. 23 Sgr. 9 Pf. sind in den Hauptverzeichnisse sub XI. B. summarisch nachgewiesen . . . . . 360 „ — „ — „			
	— 394 Rthl. 23 Sgr. 9 Pf.			

No.	Diese sind nach dem nunmehr eingegangenen Spezialverzeichnisse beigetragen von folgenden Gebern:	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Landrath von Jagow	15	—	—
2	Lieutenant v. Kläden in Falckenberg . . .	1	—	—
3	Rittergutsbesitzer Lietzmann in Neukirchen . .	3	—	—
4	Gemeinde Kerkuhn	—	15	—
5	„ Callehne	—	15	—
6	„ Mechau	2	—	—
7	„ Dessau	—	7	—
8	„ Kleinau	—	15	—
9	Hauptmann v. Jagow auf Gehrhoff . . .	12	—	—
10	Gemeinde Groß-Holzhausen	6	20	—
11	Stadt Arendsee	13	23	6
12	Gemeinde Bretsch	5	11	—
13	„ Hertzfelde	4	—	—
14	„ Pretzmern	6	—	—
15	„ Polckern	1	17	6
16	„ Späningen	2	—	—
17	Prediger Hindenburg daselbst	1	—	—
18	Gemeinde Klein-Rossau	8	18	9
19	„ Ziessau	1	5	—
20	„ Behrndt	1	17	6
21	„ Dobbrun	8	—	—
22	„ Cossebau	1	5	—
23	„ Schmersau	2	15	—
24	„ Busch	2	10	—
25	„ Losse	4	8	9
26	„ Biesenthal	4	2	6

	Rthl.	Sgr.	Pf.
	96	6	8

No.	No.		Rthl.	Sgr.	₰	Betrag Rthl.	Sgr.
						96	6
	27	Gemeinde Wolterslage	4	12	6		
	28	" Räbel	12	27	6		
	29	Stadt Osterburg	52	12	—		
	30	Gemeinde Rethausen	2	5	—		
	31	" Gladigau	3	—	—		
	32	" Plätz	3	25	6		
	33	" Blanckensee	2	—	—		
	34	" Binde	2	—	—		
	35	" Schönbeck	2	—	—		
	36	" Groß-Rossau	3	8	9		
	37	Prediger Koch daselbst	1	—	—		
	38	Gemeinde Berge	7	25	—		
	39	" Lückstedt	3	3	3		
	40	" Meßdorf	4	15	—		
	41	" Drüsedau	2	—	—		
	42	Prediger Kläden in Wendemark . . .	1	—	—		
	43	Gemeinde Königsmark	13	16	3		
	44	" Möckern	2	17	6		
	45	" Iden	16	16	4		
	46	Prediger Koch in Crevese	1	—	—		
	47	Gemeinde Stavel	1	—	—		
	48	" Düsedau	6	25	—		
	49	Prediger Kahlbow in Meßdorf . . .	1	—	—		
	50	Gemeinde Klein-Ellingen	1	—	—		
	51	" Dalchau	—	20	—		
	52	" Goldbeck	2	—	—		
	53	" Meseberg	5	12	6		
	54	" Möllendorf	1	22	6		
	55	" Sannen	2	22	6		
	56	Gemeinde Schernikau	1	20	—		
	57	" Cassuhn	—	20	—		
	58	" Rengerslage	4	10	6		
	59	" Gethlingen	—	11	—		
	60	" Walsleben	—	14	5		
	61	Prediger Duncker daselbst	1	—	—		
	62	Gemeinde Schwarzholz	24	—	—		
	63	" Giesenslage	14	5	—		
	64	" Erxleben	4	15	4		
	65	" Zedau	2	—	—		
						96	6

Nr.		Rthl.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
					96	6	8
66	Gemeinde Dessau nachträglich	2	25	9			
67	Prediger Seeger in Mechau	2	—	—			
68	Gemeinde Polckritz	4	6	—			
69	„ Losenrade	7	8	8			
70	„ Deutsch	1	21	—			
71	„ Alt- und Neu-Bertkow	13	15	6			
72	„ Erxleben	—	7	6			
73	„ Krumke	1	12	5			
74	„ Flessau	1	—	—			
75	„ Wahrenberg	8	10	—			
76	„ Gagel	1	7	—			
77	„ Lindenberg	1	2	6			
78	„ Hindenburg	6	23	9			
79	„ Camps und Klein-Holzhausen	1	15	—			
80	„ Petersmarck	1	10	—			
81	„ Groß-Ballerstedt	6	7	6			
82	„ Kaulitz	2	—	—			
83	„ Wallenrode	6	22	—			
84	„ Behrendorf	5	15	—			
85	„ Storbeck	2	—	—			
86	„ Lehne	1	—	—			
87	„ Rönebeck	1	4	9			
	Summa wie vorhin	394	23	9			
	Durch den Landrath Herrn Grafen v. Itzenplitz in Stendal.						
1	Gemeinde Dobberkau	1	—	—			
2	„ Büste	7	15	1			
3	J. V.	2	—	—			
4	Gemeinde Storkau	5	6	—			
5	„ Rochau	2	—	—	17	21	1
	Durch den Landrath Herrn von Steinäcker in Kalbe a. d. S.						
1	Gemeinde Förderstedt	23	2	6			
2	Damenverein in K. a. d. S. durch Ausspielung weiblicher Arbeiten und baare Sammlung	80	2	6	103	5	—
	Summa.				217	2	9

Magdeburg, den 22sten Juli 1829. Ribbeck.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 30. —

Magdeburg, den 1. August 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 17ten d. M. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1196. vom 10ten Mai d. J. betreffend die Ausfertigung von Attesten statt der Hypothekenscheine;

" 1197. vom 20sten d. M., wegen Wiederherstellung der, bei dem Brande in der Stadt Meseritz im Jahre 1827. verloren gegangenen Hypothekenakten und

" 1198. vom 22sten desselben Monats, durch welche die Abfassung der Erkenntnisse dritter Instanz in allen, nach den Gesetzen vom 21sten April 1825. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse zu entscheidenden Prozessen, dem Geheimen Obertribunal übertragen wird, und unter

" 1199. die Verordnung wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Westpreußen noch bestehenden Geschlechtsvormundschaft, vom 28sten vor. Mon. und

das am 25sten d. M. zu Berlin ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung unter

Nro. 1200. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andernseits, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den Unterthanen dieser Staaten betreffend, vom 27sten Mai d. J. und

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1201. vom 6ten d. M., betreffend die Deklaration und Ergänzung der §§. 1 und 3 der Verordnung vom 7ten Dezember 1816. wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien,

" 1202. vom 2ten d. M. wegen Liquidation der Ansprüche an das Großherzogthum Posen aus nützlichen Verwendungen und unter

" 1203. vom 11ten d. M. wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vasallen-Konventen der Herrschaften Sorau und Triebel in der Niederlausitz.

Magdeburg, den 30sten Juli 1829.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 67. Bezeichnung der Füllen, welche im laufenden Jahre von den Landbeschälern des Hauptgestüts Gradis gefallen sind. I. 1093. Jul.

Das Einbrennen des Gestützeichens bei den als Folge vorjähriger Bedeckung durch Landbeschäler des sächsischen Landgestüts Gradiß im Laufe dieses Jahres gefallenen Füllen wird, rücksichtlich der jetzt eingegangenen Station Egeln, am 31sten August, Vormittags 9 Uhr, in Schneidlingen, und für die Station Zilly am 1sten September, Vormittags 9 Uhr, in Zilly erfolgen.

Die Besitzer dieser Füllen, welche dieselben mit dem Landgestütszeichen versehen lassen wollen, haben sich mit denselben auf dem sie betreffenden Stationsorte zu der genannten Zeit einzufinden.

Magdeburg, den 24sten Juli 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 68. Konsignation der zur unentgeldlichen Bedeckung zu bestimmenden Stuten auf den Stationen

Die Auswahl und Konsignation der guten fehlerfreien Stuten der kleinen ländlichen Grundeigenthümer, welche in Gemäßheit der allerhöchsten Bestimmung in der nächsten Beschälzeit unentgeldlich durch Königl. Landbeschäler gedeckt werden sollen, wird rücksichtlich der Stationen Schneidlingen und Zilly bei Gelegenheit der diesjährigen Bezeichnung der Füllen durch die Landgestüts-Offizianten erfolgen.

Die kleinen ländlichen Grundeigenthümer und Ackerbau treibenden Bewohner der kleinen und mittleren Städte, welche im Besitz guter fehlerfreier Stuten sind, und von der Begünstigung der freien Bedeckung derselben Gebrauch machen wollen, haben diese Stuten folgendermaßen auf die Stationsorte zu stellen: Schneidlingen und Zilly. I. 1092. Jul.

1) Für die Station Schneidlingen den 31sten August c., früh 10 Uhr, in Schneidlingen,

2) Für die Station Zilly den 1sten September c., Morgens 10 Uhr, in Zilly,

wo dann ein Gestütoffiziant die Stuten besichtigen, die guten und fehlerfreien auswählen, sie konsigniren und die Besitzer derselben mit einem Freizettel für die nächste Beschälzeit versehen wird.

Die Herren Landräthe haben dafür zu sorgen, daß den Gestütsbeamten bei der Konsignation zur Bewerkstelligung angemessener Ordnung hinreichende polizeyliche Assistenz gewährt werde.

Magdeburg, den 24sten Juli 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Mit der Erbmarschallswürde des Fürstenthums Halberstadt ist Herrn Jahn Heinrich von Rössing auf Berßel verliehen.

Der Prediger Händler in Eickendorf ist zum evangelischen Pfarradjunkten in Altenweddingen, Diözes Atzendorf, mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt worden.

Die erledigte Organisten- und Töchterlehrerstelle zu Gr. Rodensleben, Diözes Ummendorf, ist dem Schulamtskandidaten Friedrich Marwitz provisorisch übertragen worden.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Carl Weber aus Gröningen ist zum Schullehrer zu Peseckendorf, Diözes Ummendorf, bestellt und wird zugleich die dasige Prädikantenstelle mit versehen.

Der bisherige Domkandidat Arndt ist zum Gehülfsprediger des Herrn Generalsuperintendenten, Bischofs Dr. Westermeier zu Magdeburg im Predigtamte und in der Seelsorge bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Siebert aus Kalbe a. S. ist zum Schullehrer zu Dretzen, Diözes Ziesar, ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Rohrsheim, Diözes Veltheim, ist der bisherige Gehülfsprediger Cherubim erwählt und ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Kremkau, in der Diözes Klötze, ist dem Prediger Keßler in Neuendorf verliehen worden.

Dem Schulamtskandidaten und Hülfslehrer Schlitte in der Friedrichsstadt-Magdeburg, ist die zweite Schullehrerstelle in Buckau, Diözes Groß-Ottersleben, welche der dazu ernannt gewesene Schulamtskandidat Kummert nicht angenommen hat, provisorisch übertragen worden.

Der Kantor- und Schullehrer-Adjunkt Johann Friedrich Banse zu Gehrensdorf, Diözes Oebisfelde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Schulze aus Heiligenfelde ist zum Schullehrer in Schartencke, Diözes Altenplathow, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der bisherige Auskultator Gustav Adolph Braumann ist nach dem Ministerialreskript vom 23sten März 1829. zum Referendarius ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben bisher angestellt gewesene Sekretär und Depositalrendant Bertling ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten April 1829. als Sekretär und Kanzleidirektor an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg versetzt worden.

Der zeitherige Gerichtsschreiber zu Tangermünde, Aktuarius Friedrich Wilhelm Isenthal ist nach der Verfügung vom 22ten April 1829. zum zweiten Aktuarius bei den Königlichen Justizämtern Jerichow, Altenplathow, Derben und Ferchland ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Wilhelm Gustav Werner Volk ist nach dem Ministerialreskript vom 30sten April 1829. zum Referendarius ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 31.

Magdeburg, den 8. August 1829.

Bekanntmachung.

Unterstützung für die Verunglückten in Ost- und Westpreußen betreffend.

Nachdem die Sammlung für die durch Ueberschwemmung in West- und Ostpreußen Verunglückten geschlossen, habe ich mit freudiger Theilnahme aus der mir vorgelegten Uebersicht ersehen, daß im Regierungsbezirk Magdeburg überhaupt

23,861 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf. inkl. 756 Rthlr. 15 Sgr. Gold,
und 25 Rthlr. in einem Staatsschuldscheine,

worunter allein von der Stadt Magdeburg

7227 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf.

begriffen, eingekommen sind. Wenn ich gleich von dem wohlthätigen Sinn der biedern Bewohner dieses Bezirks eine außerordentliche Unterstützung ihrer leidenden Mitbürger einer entfernten Provinz erwarten durfte, so ist doch die fragliche Sammlung über alle Erwartung reichlich ausgefallen, und ich rechne es mir zur angenehmen Pflicht, desfalls im Namen der getrösteten Unglücklichen, allen Gebern herzlichen Dank zu sagen, woran ich

noch die Bitte knüpfe, daß auch die auf ähnliche Art verunglückten Schlesier, meiner Einladung vom 1sten d. M. nach, sich der Theilnahme erfreuen mögen, welche den verunglückten Niederungen in Preußen in so ausgezeichnetem Maaße geworden ist.

Magdeburg, den 27sten Juli 1829.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 69. Aufhebung der Kollekte für die Taubstummenanstalt zu Erfurt. II. 722. Jul.

Da in Folge höherer Bestimmung die durch die Verordnung vom 14ten September 1824. Seite 284. des Amtsblattes zum Besten des Taubstummeninstituts in Erfurt angeordnete jährliche Haus- und Kirchenkollekte fernerhin nicht mehr im hiesigen Regierungsbezirke abgehalten werden soll, so werden die Landräthlichen- und Diözesan-Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen, die gedachte Kollekte von jetzt an nicht weiter einsammeln und abhalten zu lassen.

Magdeburg, den 27sten Juli 1829.

Königl. Regierung.
Abtheilungen des Innern, und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 70. Bestimmungen wegen des unbefugten Schießens. I. 583. Jul.

Da wir durch wiederholt bei uns zur Anzeige gebrachte Uebertretungen des Verbots wegen unbefugten Schießens die Ueberzeugung erlangt haben, daß den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht gehörig genügt wird, so bringen wir die Bestimmungen 1 und 6 des dieserhalb schon am 25sten Junius 1822. erlassenen Publikandums nachstehend zur genauesten Befolgung in Erinnerung:

1) Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs oder der Windbüchsen bedient, soll, wenn

auch kein Schade geschehen ist, nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 20. § 745. in eine Strafe von 5 bis 50 Thalern genommen werden.

Nach diesem Gesetz ist das Schießen in den, in der Nähe von Gebäuden oder Wegen belegenen Gärten nach Sperlingen, Krähen und andern Thieren unerlaubt und strafbar.

Das höchst gefährliche Schießen bei Hochzeiten und andern Gelagen wird gleichfalls zur Vermeidung der vorgedachten Strafe hiermit untersagt.

2) Schießübungen dürfen, mit alleiniger Ausnahme derer des Militärs und den verfassungsmäßigen Uebungen der genehmigten Schützenvereine in den Städten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gegen jeden der Theilnehmer, nie ohne besondere Erlaubniß der Landespolizeybehörde, und auch alsdann nur an entlegenen Plätzen und nach Anlegung eines zweckmäßigen Erdwalls zum Kugelfang, unter Aufsicht der Ortspolizeybehörde an bestimmten Tagen und bestimmten Stunden Statt finden.

Zu denselben sollen, wenn sie genehmigt worden, nur Leute über 18 Jahre, die nach der Ueberzeugung des Ortsvorstandes sowohl mit Schießgewehr umzugehen wissen, als auch die zur Vorbeugung von Unglücksfällen nöthige Zuverlässigkeit und Besonnenheit besitzen, die Spezialerlaubniß der Ortsobrigkeit erhalten. Ueber die mit Erlaubniß versehenen Theilnehmer sind zur bessern Uebersicht besondere Listen zu führen.

Magdeburg, den 29sten Juli 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Harbke, Diözes Oebisfelde, ist dem Prediger Ebeling in Schackensleben verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Kabelitz ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjunkt in Schönberg, Diözes Seehausen, provisorisch bestellt worden.

Der Kantor Schulze in Zabakuck ist zum Adjunkten des emeritirten Kantors und Schullehrers Herwig in Körbelitz, Diözes Biederitz, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie Johann Friedrich Hesse ist zum Subrektor an der Knabenschule zu Neuhaldensleben bestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 32.

Magdeburg, den 15. August 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 11ten d. M. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1204. die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben, vom 13ten Juli d. J.

Magdeburg, den 13ten August 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 71. Anweisung an die Pfarrgeistlichen zur genauen Beobachtung der Vorschrift wegen der den

Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß die den Pfarrern nach Vorschrift der §§. 478 — 480. Th. II. Tit. XI. und §. 93. fgg. Th. II. Tit. XVIII. des Allgemeinen Landrechts obliegende Verpflichtung, von jedem in ihrem Pfarrbezirke vorkommenden Todesfalle, bei welchem minderjährige, wahn- und blödsinnige, oder aus anderen Gründen unter Vormundschaft zu setzen-

Gerichten anzuzeigenden Todesfälle. II. 618. Jul.

de Erben konkurriren, dem betreffenden Gerichte Anzeige zu machen, nicht überall gehörig beobachtet wird.

Wir finden uns deßhalb veranlaßt, sämmtliche Pfarrgeistliche unsers Verwaltungsbezirkes anzuweisen, ihrer deßfalsigen Verpflichtung aufs genaueste nachzukommen, und das Verzeichniß von den vorgekommenen derartigen Todesfällen, nach folgenden Rubriken:

1) Namen und Stand oder Gewerbe des Verstorbenen,
2) Alter desselben,
3) Todestag desselben,
4) Minderjährige, blödsinnige oder verschollene Erben des Verstorbenen,
5) Wittwer, Wittwe oder nächste Verwandte desselben,

aufgestellt, wöchentlich, und wenn eine Versiegelung erforderlich ist, sofort dem Gerichte, unter welchem der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, pünktlich einzureichen, wobei wir die Pfarrgeistlichen darauf aufmerksam machen, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift nach §. 105. Tit. XVIII. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, nach Bewandniß der Umstände, und nach Verhältniß des daraus entstandenen Schadens, mit einer fiskalischen Strafe von 5 bis 50 Rthlr. geahndet wird.

Magdeburg, den 29sten Juli 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 72. Gerichtliche Deposition der im Jahre 1828. eingelöseten Staatsschuldverschreibungen. III. 214. Aug.

Nach einer der dießjährigen allgemeinen Staatszeitung No. 204. beigefügten Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 20sten Juni d. J., die Niederlegung der von derselben im Jahre 1828. für den Amortisationsfonds eingelöseten Staatsschuldverschreibungen betreffend, sind besage des Deponatprotokolls vom 23sten Mai d. J. folgende darin näher bezeichnete Staatsschulddokumente bei dem Königl. Kammergerichte in Berlin deponirt worden, als:

A. 4 Stück Obligationen à 1000 Florin Holländisch, aus der bei der Wittwe Ueberfeld et Surrurier negoziirten Anleihe vom Jahre 1809, zusammen über 4000 Florins.

B. An englischen Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. Rothschild, vom 31sten März 1818. 9 Stück à 1000 Pfund Sterl. Lit. A. zusammen 9000 Pfund; 24 Stück Lit. B. à 500 Pfund, zusammen 12000 Pfund; 96 Stück Lit. C. à 250 Pfund, zusammen 24000 Pfund; 530 Stück Lit. D. à 100 Pfund, zusammen 53000 Pfund; im Gesammtbetrage von 659 Stück über 98000 Pfund Sterl.

C. 687 Stück Obligationen aus der Anleihe bei M. A. Rothschild zu Frankfurt am Mayn vom Jahre 1817. im Gesammtbetrage von 486500 Florins, wobei bemerkt wird;

1) daß 16 Stück Obligationen, zusammen über 13500 Gulden, welche an der Summe von 703 Stück pro 1828. fehlen, nachträglich eingeliefert werden sollen,

2) daß die im vorigen Jahre als fehlend notirten 16 Obligationen zusammen über 12500 Gulden nachträglich deponirt sind.

D. 31 Stück Kurmärksche alte landschaftl. Obligationen, in Gesammtbetrage von 46000 Rthlr. inkl. 4050 Rthlr. Dukaten und 35950 Rthlr. Friedrichsdor.

E. 74 Stück Domänen-Pfandbriefe à 1000 Rthlr. im Betrage von 74000 Rthlr.

F. 9304 Stück Staatsschuldscheine im Betrage von 1904900 Rthlr.

G. 292 Stück Kurmärkisch-Ständische Obligationen, im Betrage von 142715 Rthlr. inkl. 3275 Rthlr. Gold.

H. 65 Stück Neumärksche Interimsscheine im Betrage von 35415 Rthlr.

I. 930 Stück Provinzial-Schulddokumente im Gesammtbetrage von 455885 Rthlr. 9 Sgr. inkl. 13900 Rthlr. Gold und 287347 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf. Konventionsgeld.

Alle diese Staatsschuldbokumente betragen hiernach im Nominalwerthe:

1) In Preuß. Gelde: 2661915 Rthlr. 9 Sgr. inkl. 58675 Rthlr. Gold.

2) In Holländischen Gulden: 4000 Gulden.

3) In Rheinischen Gulden: 499000 Gulden.

4) In Pfund Sterling: 98000 Pfund Sterling.

Auf Veranlassung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die speziellen Verzeichnisse der erwähnten Dokumente auf dem Rathhause hier und zu Halberstadt eingesehen werden können.

Magdeburg, den 5ten August 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 73. Prüfung der Schulamtsbewerber für Schulstellen 2ter Klasse. II. 185. Jun.

Zur Prüfung der nicht in einem Hauptseminar gebildeten Schulamtsbewerber für ihre Wahlfähigkeit zu Schulstellen zweiter Klasse haben wir einen Termin auf den

zweiten und dritten Oktober dieses Jahres
zu Garbelegen anberaumt

welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und zugleich die Herrn Superintendenten, unter Bezugnahme auf unsere Cirkularverfügung vom 16ten Mai 1827. (II. $\frac{6\,5}{5}$) beauftragen, die in ihren respektiven Diözesen etwa sich aufhaltenden und für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, anzuweisen, daß sie unter Beobachtung der in der Verordnung vom 10ten Oktober 1826. (Amtsblatt von 1826. Seite 360.) sub No. 6. gegebenen Vorschriften, sich zeitig, Behufs ihrer Zulassung zu dem anberaumten Prüfungstermine bei uns schriftlich zu melden haben.

Magdeburg, den 6ten August 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nach dem Reskripte des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 1sten Juni 1826. sollen die mit einem Abgangs- und Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Hauptseminar Entlassenen nach Ablauf von drei Jahren sich zu einer abermaligen Prüfung im Seminar stellen. Da nun in dem Hauptseminar hieselbst am 10ten und 11ten September c. eine solche abermalige Prüfung gehalten werden wird; so fordern wir alle diejenigen, welche am 7ten, 8ten und 9ten September 1826. im hiesigen Königlichen Schullehrerseminar geprüft und mit einem Wahlfähigkeitszeugnisse unterm 21sten desselben Monats und Jahres versehen worden sind, (mit Ausnahme derer, welche die Censur: „vorzüglich" erhalten und innerhalb des ersten Jahres, mithin bis zum 21sten Sept. 1827. eine definitive Anstellung gefunden haben,) hiermit auf, sich unter Beibringung der für sie sprechenden amtlichen Zeugnisse über ihr sittliches Betragen und ihre bisher bewiesene Tüchtigkeit im Lehrfache bei der Direktion des hiesigen Königl. Schullehrerseminars zeitig zu melden, und vor denselben am 9ten September c. zur anderweiten Bescheidung zu stellen. Zu der gedachten Prüfung sollen auch diejenigen zugelassen werden, welche in einem Hauptseminar nicht gebildet worden sind, jedoch die Wahlfähigkeit zu Schulstellen erster Klasse zu erlangen wünschen. Diese haben zeitig und spätestens bis zum 1sten September c. ihre Gesuche um Zulassung unter Einreichung der in der Bekanntmachung vom 16ten Februar c. (Amtsblatt S. 43.) angegebenen Zeugnisse und eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes bei uns anzubringen.

No. 74. Abermalige Prüfung der aus dem Hauptseminar zu Magdeburg im Sept. 1826. entlassenen Schulamtskandidaten. II. 135. Aug.

Magdeburg, den 6ten August 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Zur Eröffnung der Jagd wird hierdurch der 1ste September d. J. bestimmt, und zugleich verordnet, daß mit dem 15ten Februar k. J. die Jagd wieder zu schließen ist, welche beide Termine für den Anfang und Schluß der Jagd auch für die Folge als feststehend anzu-

No. 75. Termine zur Eröffnung und zum Schluß der Jagd. III. 34. Aug.

sehen sind, indem ihre etwanige Abänderung besonderer Bekanntmachung vorbehalten bleibt. Magdeburg, den 8ten August 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 76. Sorgfältige Ausmittelung der Einkünfte erledigter Pfarr- und Schulstellen. II. 231. Aug.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 12ten Februar 1818 (Amtsblatt v. J. 1818. S. 80.) machen wir die Herren Superintendenten darauf aufmerksam, daß sie bei Ausmittelung der Einkünfte erledigter Pfarr- und Schulstellen sorgfältig zu untersuchen haben, ob von gedachtem Einkommen nach bestehenden Stiftungen ein gewisser Betrag an eine vorhandene Wittwe oder hinterlassene Kinder der verstorbenen Inhaber der Stellen abzugeben ist; dieser Betrag aber in dem Verzeichnisse der Einkünfte genau angegeben werden muß. Magdeburg, den 10ten August 1829.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Sachsen.

Erneuerung der Vorschriften wegen der nöthigen Erlaubniß zum Predigen für Studiosen der Theologie. 122.

Nach den seit langer Zeit bestehenden und in der Königlichen Verordnung über die theologischen Prüfungen vom 12ten Februar 1799. §. 19. erneuerten gesetzlichen Bestimmungen

darf kein Prediger einen Studiosus der Theologie, so lange er sich noch auf der Universität befindet, für sich predigen lassen, wenn er ihm nicht einen von dem Superintendenten der Diözes ausgestellten und auf jeden einzelnen Fall ausdrücklich lautenden schriftlichen Erlaubnißschein vorzeigt. Solchen aber, welche die Akademie bereits verlassen haben, ist das Predigen gar nicht zu gestatten, bevor sie nicht von einem Königlich Preußischen Konsistorium pro licentia concionandi geprüft sind, und durch Darlegung des darüber ausgefertigten Zeugnisses sich legitimiren können.

Gleichwohl ist diese Verordnung hin und wieder in Vergessenheit gestellt

worden, und wird daher allen denen, welche Kenntniß davon zu nehmen haben, namentlich auch den Privatpatronen und Wahlbehörden Hinsichts der Vakanz- und Wahlpredigten, von neuem zur genauesten Befolgung eingeschärft. Magdeburg, den 23sten November 1819.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Wir bringen den Inhalt der vorstehenden Verordnung wiederholt hierdurch in Erinnerung. Magdeburg, den 29sten Juli 1829.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen. v. Klewiz.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 8. Ergänzung des Regulativs wegen der Lager von ausländischem Wein.

Von des Herrn Finanzministers Exzellenz ist in Ergänzung des §. 6. des Regulativs vom 24sten Dezember 1824. wegen der Lager von ausländischem Wein, wonach

die Bewilligung des Steuererlasses von 20 proCent für fremden Wein unter andern auch an den unmittelbaren Bezug desselben aus fremden Hafenplätzen geknüpft ist,

bestimmt worden, daß der Beweis dieses unmittelbaren Bezugs, bei Wein aus französischen Hafenplätzen, in welchen sich Königl. Preußische Consulate befinden, künftig durch die Unterschrift der für den Schiffskapitän und den Empfänger des Weins bestimmten Konoissements Seitens eines, in den Hafenplätzen bestellten vereidigten Mäcklers und durch Beglaubigung dieser Unterschrift Seitens des Königl. Preußischen Konsuls geführt werden soll.

Diese Bestimmung, welche ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, wird vom 1sten November d. J. ab zur Ausführung kommen, und von diesem Termine ab der Steuererlaß von 20 pro Cent auf Wein aus den gedachten Hafenplätzen nur dann bewilligt werden, wenn unter vorausgesetzter Erfüllung der übrigen regulativmäßigen Bedingungen der Nachweis des unmittelbaren Bezugs in der hier vorgeschriebenen Art geführt wird.

Magdeburg, den 7ten August 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Nachweisung der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juli 1829.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	62	35	25 6/12	22 6/12	50	47 6/12	55	—	2	10	1	10	2	6	3	9	12	5	—	30	4	—
Halberstadt.	55	37 2/12	26 7/12	21 4/12	60	55	75	15	3	6	2	—	2	6	3	6	10	5	—	22	4	10
Quedlinburg.	53 9/12	36 1/12	25 1/12	22 6/12	55	55	60	15	3	3	1	9	2	7	3	3	9	5	6	15	3	—
Aschersleben.	60	35	25	23 9/12	56	56	60	7 1/2	3	—	1	6	2	6	3	—	11	5	—	20	4	10
Wernigerode.	59	40 3/12	29 5/12	23 9/12	50	70	60	12 6/12	2	6	1	10	2	6	3	4	—	6	3	25	4	20
Stendal.	59 6/12	35	29 6/12	22 6/12	42 1/2	55	—	9 3/12	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	20	5	15
Salzwedel.	64 3/12	36 3/12	28	24 10/12	60	60	66 8/12	15 8/12	2	10	2	6	2	10	3	2	12	5	8	20	5	15
Burg.	62	39 3/12	28 9/12	27	50	60	75	10	2	6	2	—	2	6	3	—	12	4	4	20	3	15
Acken.	60	37 6/12	27 6/12	25	40	—	—	12 6/12	2	6	1	6	2	4	3	4	9	5	8	15	3	20
Gardelegen.	57 6/12	35 6/12	27 6/12	23 2/12	60	—	—	5	2	6	1	3	2	6	3	—	12	5	—	15	4	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	59 4/12	36 8/12	27 4/12	25 8/12	52 4/5	57 3/12	64 6/12	11 6/12	2	10	1	10	2	6	3	3	11	5	3	20 7/12	4	7 1/2

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 33. —

Magdeburg, den 22. August 1829.

Bekanntmachungen.

Vorschriften für die Verleger von Druckschriften.

Es ist bereits längst festgesetzt,

1) daß kein Verleger einer vor dem 18ten Oktober 1819. erschienenen Schrift eine neue, wenn gleich unveränderte Auflage derselben, ohne Rücksicht, in wie vielen Auflagen das Werk bereits früher erschienen seyn mag, machen darf, ohne vorher solches Werk dem betreffenden Königl. Oberpräsidium zur Entscheidung: ob die Herausgabe der neuen Auflage mit oder ohne vorgängige Censur erfolgen könne? vorgelegt zu haben, und

2) daß dasjenige, was die Bestimmung des Artikels XIV. des Zensurediks vom 18ten Oktober 1819. nachläßt, nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buches Anwendung findet, welches in der wie vielten unveränderten Auflage auch nach dem 19ten Oktober 1819. ein abermaliges Imprimatur erhalten hat.

Hiernach sind die Verleger verpflichtet, wenn sie eine unveränderte Auflage eines vor dem 18ten Oktober 1819. erschienenen Buches veranstalten, solche dem betreffenden Königl. Oberpräsidium, wie ad 1. bestimmt, vorzulegen, und nur in Ansehung der nach dem 18ten Oktober 1819. erschienenen und nach dieser Zeit schon mit einem Imprimatur versehenen Werke zu der ad 2. erwähnten größeren Freiheit berechtigt.

Die Buchhandlungen der Provinz Sachsen werden hierdurch angewiesen, sich vorstehenden Bestimmungen gemäß zu benehmen und das gegen dieselben Versäumte sofort nachzuholen, widrigenfalls gegen den Ungehorsamen der Artikel XVI. des Zensuredikts vom 18ten Oktober 1819. zur Anwendung gebracht werden wird.

Magdeburg, den 8ten August 1829.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Zensur der Landcharten und Pläne.

Zufolge der im Regierungs-Amtsblatte vom Jahre 1824. Seite 185. abgedruckten Verordnung vom 9ten Mai 1824. sollen nicht blos die eigentlichen Landcharten von den Königlichen Staaten, sondern auch die Pläne einzelner Städte und Gegenden der Monarchie, sie mögen gestochen oder litographirt werden, vor ihrer Erscheinung dem Königlichen statistischen Büreau zur Zensur vorgelegt und ohne dessen Genehmigung nicht ins Publikum gebracht werden.

Da indessen mehrere Fälle vorgekommen sind, bei denen diese Bestimmungen unbeachtet gelassen worden, so werden solche wiederholt in Erinnerung gebracht und sämmtliche Herren Landräthe angewiesen, die Verlagshandlungen in ihren Kreisen auf die genaue Befolgung derselben aufmerksam zu machen und selbst streng darauf zu halten, daß keine den preußischen Staat oder einzelne Gebietstheile desselben betreffende Karten und Pläne in Kupferstich oder litographirt erscheinen, welche nicht dem Königlichen statistischen Büreau vorgelegen und dessen Imprimatur erhalten haben.

Magdeburg, den 8ten August 1829.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Durch die Cirkularverfügung vom 4ten September v. J. sind sämmtliche Gerichte mit Anweisungen über die Verrechnung des niedergeschlagenen Portos versehen und aufgefordert worden, darauf zu achten, daß solche Sachen, bei denen vorauszusehen ist, daß die Partheien das Porto nicht tragen können, mit dem gehörigen, die Portofreiheit sichernden Rubriken versehen werden. Durch jene Cirkularverfügung haben aber die bestehenden Vorschriften wegen der portofreien Rubrik nicht geändert werden sollen. Sie sind daher genau zu befolgen, auf deren richtige Anwendung aber zur Verhütung der Verkürzung der Gerichts- und der Postkassen strenge zu halten.

No. 8. Liquidirung des reservirten Portos. 1564.

Nach der Bestimmung des Cirkulars vom 9ten April 1804. in §. 17. und 21. wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Portos haben die Justizbehörden die Verpflichtung, den Ortspostanstalten quartaliter anzuzeigen, ob in Armen- Fiskalischen- und Inquisitionssachen reservirtes Porto eingezogen worden sey oder nicht, im ersten Falle aber unter Mittheilung einer speziellen Nachweisung gleichzeitig den Betrag der Postkasse zur Vereinnahmung zu überliefern. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges, besonders der Rechnungsrevision ist anderweit bestimmt: daß die bisherige vierteljährige Justifizirung und Berichtigung des reservirten Portos nur bei den Obergerichtsbehörden beibehalten seyn soll, alle übrigen Untergerichte dagegen nur einmal jährlich diese Justifizirung und Berichtigung des reservirten Portos, jedoch unfehlbar in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres in der bisherigen Form zu bewirken haben.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden in Folge des hierüber erlassenen besondern Ministerialreskripts hierdurch angewiesen, sich genau darnach zu achten, und besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der prompte Rechnungsschluß der Postkassen eine Erweiterung des letztgedachten Termins nicht zuläßt. Magdeburg, den 12ten August 1829.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Ernennung des Dr. Blumenthal zum Konrektor am Gymnasium in Prenzlau vakant gewordene sechste Lehrerstelle am Gymnasium zu Stendal, ist durch das Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 27sten Juli d. J. dem Kollaborator an der lateinischen Hauptschule der Frankeschen Stiftungen zu Halle, Dr. Gottlieb Eduard Schrader konferirt worden.

Der Lehrer Wilhelm August Ludewig Körtge ist zum ersten, der Schulamtskandidat Johann Nikolaus Fehse zum zweiten und der Schulamtskandidat Joachim Christoph Malisch zum dritten Lehrer an der neuorganisirten Bürgerschule in Klötze bestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kloster-Gröningen, Diözes Gröningen, ist dem Gehülfsprediger Güssow zu Seehausen verliehen worden.

Der bisherige interimistische Schullehrer Friedrich Christoph Pickert in Böddensell, Diözes Gardelegen, ist definitiv zum Schullehrer daselbst bestellt worden.

Dem Kantor Schmidt in Dähre ist die erledigte Kantor- und erste Schullehrerstelle zu Hohendodeleben, Diözes Wanzleben, übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Karl Einecke aus Klein-Rosenburg ist zum Schullehrer in Emmeringen, Diözes Oschersleben, ernannt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Schulze zu Neuendorf, Diözes Ipenburg, ist in diesem Amte definitiv bestätigt worden.

Der Dr. Löwer ist als Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirt und vereidigt, und hat sich als solcher in Halberstadt niedergelassen.

Der Kandidat der Chirurgie Busse ist von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 1sten Juni d. J. als Wundarzt zweiter Klasse approbirt und vereidigt worden und hat sich als solcher in Magdeburg niedergelassen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 34.

Magdeburg, den 29. August 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21sten d. M. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1205. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten v. M. nebst der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Order vom 7ten April 1809. über die Verpflichtung der Kommunen, die Wachen zu besetzen, und

1206. die Verordnung vom 13ten d. M. zur Erläuterung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Zollordnung vom 26sten Mai 1818.

Magdeburg, den 26sten August 1829.

Bekanntmachung.

Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Nieder-Lausitz.

Des Königs Majestät haben auf den, von Seiten der unterzeichneten Ministerien über das Kriegsschuldenwesen der Niederlausitz unterm 30. Juni d. J. erstatteten Bericht, zur endlichen Regulirung dieser Angelegenheit, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 23sten Juli d. J., Folgendes festzusetzen geruhet:

Zur vollständigen Verifikation und Feststellung der noch nicht definitiv liquidirten Forderungen für Lieferungen und Leistungen während der Kriegsperiode, soll unter Theilnahme eines landesherrlichen Kommissarii

sofort ein Liquidationsverfahren eröffnet werden, und dabei, und bei Anerkennung und Verbriefung der noch nicht anerkannten Kriegesforderungen aller Art, sollen die Vorschriften Meines über das Peräquationswesen im Herzogthum Sachsen erlassenen Befehls vom 2ten September 1821. mit der Maasgabe in Anwendung kommen, daß, wo besondere Umstände eine Ausnahme von jenen Vorschriften zu Gunsten einzelner Reklamanten nöthig machen, eine solche Ausnahme jedesmal Ihrer, der Minister des Innern und der Finanzen ausdrückliche Zustimmung bedarf. Behufs dieser Verifikation ermächtige Ich Sie, den öffentlichen Aufruf an alle diejenigen, welche aus Kriegslieferungen und Leistungen einen Anspruch an die Niederlausitzer ständischen Fonds zu haben glauben, mit der Wirkung zu erlassen, daß die binnen einer dreimonatlichen Frist sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen gänzlich und für immer präkludirt bleiben.

Indem wir diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und zugleich die in derselben in Bezug genommene, in der Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten September 1821., die Regulirung des Peräquations- und Centralsteuerkassen-Schuldenwesens im Herzogthum Sachsen betreffend, nachstehend nochmals abdrucken lassen, fordern wir die Anspruchsberechtigten auf, ihre Forderungen in dem dreimonatlichen Zeitraume vom 15ten September bis 15ten Dezember dieses Jahres, bei der Landesdeputation des Markgrafthums Niederlausitz zu Lübben schriftlich portofrei anzumelden.

Die Anmeldungen müssen jedenfalls erfolgen, es mag die Forderung schon früher liquidirt worden seyn oder nicht; den neuen Anmeldungen sind aber die Liquidationen und erforderlichen Beweismittel beizufügen, wogegen, wenn die Forderung schon früher vollständig liquidirt worden, eine Bemerkung hierüber in dem Anmeldungsschreiben genüget. Alle nach dem Ablaufe des obengedachten Zeitraums nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angebracht gewesen wären, für präkludirt erachtet und von aller Bezahlung ausgeschlossen. Berlin, den 12ten August 1829.

Ministerium des Innern. **Finanzministerium.**

Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten September 1821, betreffend die Regulirung des Peräquations- und Zentralsteuerkassen-Schuldenwesens im Herzogthum Sachsen.

Einverstanden mit dem, was die Ministerien des Innern und des Schatzes in ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 21sten November v. J. Mir vorgetragen haben, finde Ich es angemessen, nunmehr auch im Herzogthum Sachsen die definitive Regulirung und Berichtigung des aus der früheren Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Zentralsteuerkassen-Schuldenwesens bewirken, und dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquationsanstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, und aus gleichen Rücksichten für des Landes Beste, die in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze im Allgemeinen gleichfalls in Anwendung bringen zu lassen.

Ich bestimme darnach Folgendes:

1) Da eine Ausgleichung der Kriegesleistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ vom 14ten Dezember 1807. und die späteren Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthum Sachsen so bedeutende Summen dazu gefordert werden würden, daß deren Aufbringung durch außerordentliche Anlagen nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte, so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraum bis 5ten Juli 1815. wegen geleisteter Truppenverpflegung, Einquartierung, Naturallieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeschlagen und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt. Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraum,

   a) in Folge geschlossener Kontrakte der Kreisdeputationen, der Etappen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden, oder

   b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden, an Individuen gerichtete Requisitionen, in sofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungsversprechen verbunden war,

entstanden sind, desgleichen

   c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die

Lazarethanstalten, sowie auch die Entschädigungsforderungen wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Lokale, und endlich

d) die Forderungen wegen rückständigen, den Individuen noch zu vergütenden Regieaufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben baar in Preußischen Münzsorten, wo nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hierzu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquationsbeiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinären Auflagen schreiten zu müssen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten, als vergütigungsfähig anerkannten Forderungen nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer

dreimonatlichen Präklusivfrist

bei dem mit Abwickelung dieser Angelegenheit speziell beauftragten Regierungs-Chefpräsidenten von Schönberg zu Merseburg portofrei anzumelden, die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und demselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des Liquidationskommissarii findet der Rekurs an die Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein prozessualisches Verfahren nur bei solchen Forderungen statt, welche auf förmlich abgeschlossenen Kontrakten beruhen.

5) Denjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsens, welche früher dem Verbande zur Peräquationsanstalt nicht beigetreten waren, namentlich der Oberlausitz, Preußischen Antheils, der Niederlausitz und

Henneberg-Schleusingen, wird zwar überlassen, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegsaufwandes abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütigungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Den Ministerien des Innern und des Schatzes überlasse Ich, hiernach überhaupt das Weitere zu veranlassen, insonderheit auch das Erforderliche zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 2ten September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern und des Schatzes.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Nach §. 17. und 21. des Reglements vom 9ten April 1804. wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Portos sind die Justizbehörden verpflichtet, den Ortspostanstalten quartaliter anzuzeigen: ob in Armen- Fiskalischen- und Inquisitionssachen reservirtes Porto eingezogen worden sey oder nicht, im erstern Falle aber, unter Mittheilung einer speziellen Nachweisung, gleichzeitig den Betrag der Postkasse zur Vereinnahmung zu überliefern. Liquidirung des reservirten Portos. 1136.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges, besonders der Rechnungsrevision, soll nach einem Reskripte des Herrn Justizministers Exzellenz vom 13ten vor. Mon. in Ansehung dieser Bestimmungen eine Abänderung dahin eintreten:

daß die bisherige vierteljährige Justifizirung und Berichtigung des reservirten Portos nur bei den Oberlandesbehörden oder den, diesen gleich stehenden obersten Provinzialgerichten beibehalten seyn soll, alle übrige Untergerichte dagegen nur einmal jährlich diese Justifizirung und Berichtigung des reservirten Portos, jedoch unfehlbar in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres in der bisherigen Form zu bewirken haben.

Die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements haben sich daher nach dieser Bestimmung zu achten und werden dieselben besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der prompte Rechnungsschluß der Postkassen eine Erweiterung des letztgedachten Termins nicht zuläßt.

Uebrigens verbleibt es bei den, über die Portofreiheit bei den Gerichten bestehenden Vorschriften und ist fortwährend darauf zu achten, daß solche Sachen, bei denen vorauszusehen ist, daß die Partheien das Porto nicht tragen können, mit den gehörigen, die Portofreiheit sichernden, Rubriken versehen werden. Halberstadt, den 14ten August 1829.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **Sack.**

Bekanntmachung.

Ausreichung der Zinskoupons Serie III. No. 1 — 8. von Domänenpfandbriefen.

Bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30. hieselbst, werden vom 1sten September d. J. ab, zu denjenigen

Domänenpfandbriefen

von welchen die Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern bei der Staatsschuldentilgungskasse hieselbst zahlbar gestellt sind,

neue Zinskoupons Serie III. Nro. 1 — 8.

ausgegeben, welche die Zinsen für die Zeit vom 1sten September 1829. bis dahin 1833. umfassen. Es sind ihr dazu die Pfandbriefe, damit auf dieselben die neuen Zinskoupons abgestempelt werden können, in Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welcher sie die Formulare unentgeldlich verabreicht.

Da sich die Beamten der Kontrolle, so wenig als wir uns in einem Briefwechsel mit dem Publikum über die Ausreichung der Koupons einlassen können, so bleibt Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, überlassen, ihre Pfandbriefe mittelst einer eben solchen Note an die nächste Königliche Regierungs-Hauptkasse, von welcher sie die Formulare zur Note erhalten können, zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Koupons zu übergeben.

Berlin, den 31sten Juli 1829.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vermischte Nachrichten.

Die kleine Gemeinde Grävenitz in der Diözes Osterburg hat ein eigenes, zweckmäßig eingerichtetes, Schulhaus erbauet, und die Schulstelle, welche mit der dasigen Küsterstelle vereinigt worden ist, nach Kräften verbessert. Belobung. II. 336. Aug.

Diese rühmliche Anstrengung der gedachten Gemeinde zum Besten ihres Schulwesens bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 20sten August 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Spezial-Nachweisung
der für die durch Wassersnoth in Ost- und Westpreußen Verunglückten im Kreise Grafschaft Wernigerode gesammelten Beiträge.

No.	Im Folge des Aufrufs des Unterzeichneten vom 21sten April 1829. im 17. Stücke des Wernigeröder Intelligenzblattes waren die Beiträge der:	Betrag. Kourant. rtlr.	sgr.	pf.
	Wernigerode: A. Städte:			
1	a) Sammlung des Herrn Paster Calmus . .	34	15	3
	b) ″ ″ ″ ″ Friedrich . .	17	1	8
	c) ″ ″ ″ ″ Günther . .	44	—	—
	d) ″ ″ ″ Kämmerer Michaelis . .	27	12	6
	Summa A.	122	29	—
	B. Landgemeinden.			
1	Altenrode	5	—	—
2	Darlingerode	5	3	9
3	Drübeck	11	18	3
4	Hasserode	9	16	5
5	Ilsenburg (Flecken)	56	22	6
6	Langeln	27	21	3
7	Minsleben	9	8	3
8	Nöschenrode (Flecken)	26	4	4
9	Reddeber	6	9	10
10	Schierke	6	12	6
11	Silstedt	13	28	11
12	Stapelburg	9	3	3
13	Veckenstedt	16	18	9
14	Wasserleben	51	5	—
15	Schloß Wernigerode	26	—	—
	Summa B.	280	28	—

№		rthl.	sgr.	pf.
	C. Sonstige Sammlungen und Beiträge.			
1	ein Ungenannter, 25 Rthlr. in Staatsschuldscheinen	—	—	—
2	ein Ungenannter vom Lande	5	—	—
3	desgleichen	5	—	—
4	ein Ungenannter aus Ilsenburg durch Herrn Pastor Friedrich daselbst eingesendet	10	—	—
5	eine ungenannte edle Wohlthäterin . . .	5	—	—
6	ein Ungenannter aus der Stadt	4	—	—
7	desgleichen	2	—	—
8	desgleichen	2	—	—
9	von den Herren Lehrern des Lycei und einigen Schülern desselben	10	—	—
10	vom Herrn Inspektor Beil in der ersten Töchterschule gesammelt	3	2	6
11	vom Herrn Kantor Kirchner und den Kindern der 1sten Klasse der Schule in Silstedt	2	17	—
12	von den Schulkindern zu Langeln unter sich gesammelt .	1	24	8
13	vom Herrn Amtmann Hübner zu Veckenstedt daselbst und in Goslar gesammelt	12	—	—
14	Beitrag des Herrn Pastors Lieber in Schierke . . .	—	20	—
15	Beitrag des Hrn. Kammerauditors v. Hagen zu Wernigerode .	1	—	—
16	Beitrag des Hrn. Registrators Schulz zu Wernigerode .	1	—	—
17	vom Hrn. Bergschreiber Preu auf dem Büchenberge gesammelt .	3	—	—
18	vom einem Ungenannten, (im Klingebeutel der St. Johanniskirche zu Wernigerode mit der Bestimmung für die Danziger Niederung gefunden.)	1	—	—
19	vom Unterzeichneten zur Abrundung der 5ten Ablieferung zugelegt	—	21	4
	NB. Der ordentliche Beitrag desselben ist mit in B. Nr. 15. enthalten.			
	und 25 Rthlr. in einem Staatsschuldscheine. Summa C.	69	25	6

Die Einnahme war hiernach:

	Staatsschuldscheine	Kourant
A. Stadt	— Thlr.	122 Thlr. 29 Sgr. — Pf.
B. Landgemeinden	— „	280 „ 23 „ — „
C. Sonstige Beiträge	25 „	69 „ 25 „ 6 „
Summa tot.	25 Thlr. Staatsschuldscheine	473 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Wernigerode, den 8ten August 1829.

Der Regierungsrath Stiehler.

Mit Bezugnahme auf die durch das Amtsblatt No. 30. publizirte Generalübersicht — Seite 226. No. XV. — wird die vorstehende Spezialnachweisung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25sten August 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 35.

Magdeburg, den 5. September 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es sind in der neuesten Zeit mehrere Vorbauungs-Methoden zur Verhütung des Ausbruches der Wasserscheu nach den Bissen toller Hunde bekannt gemacht worden, von denen jede die Erfahrung für sich zu haben behauptet. Besonders Aufmerksamkeit erregend sind in dieser Beziehung die Vorbauungs-Methoden von Kruttge, Schneemann, Locher-Balber von Schallern und Urban. Da diese Kurmethoden noch nicht so allgemein bekannt seyn dürften, wie es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wünschenswerth ist, so theilen wir, in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 25ten Mai d. J. nachfolgenden Auszug aus den betreffenden Schriften zur Kenntnißnahme für sämmtliche Medizinal-Personen unseres Departements hierdurch öffentlich mit.

Nb. 77. Bekanntmachung verschiedener Kurmethoden zur Verhütung des Ausbruches der Wasserscheu nach dem Bisse toller Hunde. I. 1029. Juli

Die Methode von Kruttge ist in Breslau in einer zwanzigjährigen Erfahrung bei fast zweihundert Gebissenen erprobt gefunden worden. Nach dieser Methode sollen die Bißwunden mit spanischem Fliegenpulver bestreut, und darüber noch ein Cantharidenpflaster gelegt werden. Dieser Verband wird zweimal täglich erneuert, und sechs Wochen lang so fortgefahren. Zu gleicher Zeit wird dem Verletzten alle drei bis vier Stunden das versüßte Quecksilber zu

einem halben bis ganzen Gran gereicht, und die graue Quecksilbersalbe nach der Art und Weise, wie sie bei den Innuationskuren üblich ist, eingerieben, bis ein reichlicher, sechs Wochen lang zu unterhaltender Speichelfluß entsteht. Bevor die Bißwunden vernarben, wird dem Verletzten am Arme oder Schenkel ein Fontanell gesetzt, und ihm empfohlen, dasselbe ein volles Jahr lang in Eiterung zu erhalten. Schneemann empfiehlt, die Bißwunde im warmen Wasser, das mit Asche versetzt ist, auszuwaschen, die Blutung dadurch zu verwehren, die Wunde sodann auszudrücken und wo es thunlich ist, auch durch Schröpfköpfe oder Blutigel Blut aus derselben zu entfernen. Möglichst bald sollen alsdann dem Verletzten Brechen erregende und Schweiß treibende Mittel, besonders Brechwurzel und Minderer's Geist, gereicht, und die Wunden durch rothe Präcipitatsalbe in eine reichliche, drei, vier und mehrere Wochen lang zu unterhaltende Eiterung gesetzt werden. Dr. Schneemann legt auch Gewicht darauf, daß der Kranke während der ganzen Behandlung auf dem Bauche liege, damit der Speichel stets freien Abfluß habe und nicht verschluckt werde. —

Nach der in Zürich seit mehr als vierzig Jahre üblichen von Locher-Balber bekannt gemachten Behandlung werden die Bißwunden zunächst scarificirt, dann wird spanisches Fliegenpulver in dieselben eingerieben, ein Blasenpflaster in ihre Nähe gelegt, und beide Stellen werden sechs Wochen lang in Eiterung erhalten. Zugleich läßt man dem Kranken Quecksilbersalbe bis zum beginnenden Speichelfluß einreiben, und innerlich alle Tage oder jeden zweiten Tag nüchtern ein Pulver aus fünf Gran Belladonna-Wurzelpulver nehmen, dem auch wohl bei schwer eintretender Salivation, das versüßte Quecksilber zugesetzt wird. Daneben wird der Kranke auf ein schweißtreibendes Regimen gesetzt, die ersten vier Wochen im Bette erhalten und ihm Fleischnahrung versagt. —

Bei der von Schallernschen Methode wird die Bißwunde scarificirt, sodann läßt man sie reichlich ausbluten und behandelt sie, wenn sie noch frisch entstanden, mit dem Glüheisen, oder, wo dieß, wegen des Sitzes der Verletzung, nicht thunlich, oder diese schon älter ist, mit der Spießglanzbutter, worauf sie alsdann mit einer reizenden Salbe aus Kampfer, Terpenthienöl, rothem Präcipitat, spanischem Fliegenpulver und Basiliensalbe bis zum 14ten Tage

zweimal, dann bis zum 28ten Tage einmal täglich, verbunden, und in steter Eiterung erhalten wird. Nach eingeleiteter örtlichen Behandlung der Bißwunde bekommt der Verletzte eine, seinem Alter angemessene, Gabe von Belladonna-Wurzel mit versüßtem Quecksilber und Cajeput-Oel (z. B. ein Erwachsener von 30—40 Jahren am 1ten Tage gleich zwölf bis vierzehn Gran Belladonna mit 2 Gran Quecksilber und zwei Tropfen des genannten Oels) welche Mischung so lange in steigender Gabe der Belladonna fortgereicht wird, bis sich die bekannten Nervensymptome zeigen, die nach dem reichlichen Gebrauche der Belladonna zu entstehen pflegen; die ganze Dosis wird bis zum vierzehnten Tage fortgebraucht, und dann fällt man wieder mit der Gabe der Belladonna ein, die überhaupt bis zum 28. Tage fortgebraucht wird. Daneben läßt man den Kranken einen schweißtreibenden Holztrank als Hauptgetränk trinken.

Die zuletzt bekannt gemachte Methode des Dr. Urban besteht in den einfachen Ausdrücken der verletzten Stelle und Auswaschen derselben, am besten mit lauwarmer Milch, worauf das verwundete Glied in warmes Salzwasser gesetzt, oder damit gebähnt wird, um die Reinigung und Ausblutung zu fördern. Nach dieser vorgängigen Behandlung wird die Bißwunde in mehrern Richtungen sorgfältig und wiederholt geschröpft, und sodann mit einem dicken Charpiebausch, der reichlich mit Kochsalzlösung getränkt ist, bedeckt und verbunden. Dieser Verband soll vierzehn bis ein und zwanzig Tage lang täglich zweimal erneuert, und streng darauf gesehen werden, daß derselbe in dieser Zeit nie trocken werde, sondern immer mit der Salzlösung befeuchtet bleibe. Dr. Urban empfiehlt nach der Entlassung dem Verletzten die strengste Aufsicht auf die Narbe, indem er mit Rust erfahren zu haben behauptet, daß das, vielleicht in der Gegend der geheilten Bißwunde noch schlummernde Wuthgift, sich beim bevorstehenden Ausbruche der Wasserscheu zu erkennen gäbe durch Entzündung der Narbe oder die Bildung eines oder mehrerer Bläschen von der Größe eines Senfkorns bis zu der einer kleinen Erbse, welche eine, theils röthliche, theils bläuliche Feuchtigkeit enthalten, die eben so ansteckend seyn soll, als der Geifer des tollen Hundes. Sobald sich, auch nach langer Zeit, bei dem ehemals Gebissenen, diese mit schmerzhaften Empfindungen im verletzten Gliede verbundenen Erscheinungen, oder wohl gar diese Bläschen zeigen, sollen letztere nach

dem Dr. Urban ganz wie die ehemalige Bißwunde behandelt, nach Rust aber die lediglich geröthete und schmerzhaft gewordene Narbe (ein Symptom, welches nach ihm ziemlich constant 2 auch 3 Tage vor dem Ausbruche der Wasserscheu einzutreten pflegt) mit einem Glüheisen tief eingebrannt werden.

Eine nähere Beschreibung dieser verschiedenen Methoden, findet sich in Hufeland's und Osann's Journal der praktischen Heilkunde, Jahrgang 1826 Juli-Stück, Seite 5 u. f. und in Rust's und Casper's kritischem Repertorium für die gesammte Heilkunde, Bd. VIII. S. 163 u. f. Es ist einleuchtend, daß diese neuern Methoden, bei aller Verschiedenheit im Einzelnen, in der eindringlichen örtlichen Behandlung der Bißwunde, wenn sie dieselbe gleich auf verschiedene Weise auszuführen vorschreiben, mit einander übereinkommen, und sonach die ältern bewährten Methoden, die auf die äußere Behandlung der Verletzung, wodurch das in der Wunde haftende Gift, theils auf chemischem, theils auf mechanischem Wege fortgeschafft werden kann, das meiste Gewicht legten, nur bestätigen.

Wir weisen sämmtliche Medizinalbeamte unseres Departements hiermit an, die Beobachtungen der obengenannten Aerzte in vorkommenden geeigneten Fällen in ihrer eigenen Erfahrung zu prüfen, und davon in den Medizinalberichten Anzeige zu machen. Gleichzeitig machen wir die Medizinal-Personen unsers Departements aufmerksam auf eine kleine Druckschrift, welche unter dem Titel: — „allgemein faßliche Belehrung über die Kennzeichen und die Verhütung der Hundswuth und über das nothwendige Verfahren bei Menschen, die von tollen Hunden gebissen worden sind" — auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten herausgegeben ist, und wovon wir jedem der Herrn Kreisphysiker einige Exemplare zur zweckmäßigen Vertheilung innerhalb ihres Kreises zugefertigt haben, und fordern sie auf, auch über die darin aufgeführten Sätze, besonders hinsichtlich der Symptome, welche sich bei an der Wuth erkrankten Thieren in den verschiedenen Perioden der Krankheit zu äußern pflegen, und worüber die auf den Grund der in der Königlichen Thierarzeneischule angestellten Beobachtungen verfaßte Schrift des Dr. Hertig (Beiträge zur nähern Kenntniß der

Wuthkrankheit oder Tollheit der Hunde. Berlin 1829. 8.) näheren Aufschluß giebt, ihre Forschungen auszudehnen und darüber zu berichten.

Magdeburg, den 15ten August 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Um ein gleichförmiges Verfahren in Beziehung auf die Gewerbescheinpflichtigkeit der umherziehenden Musiker zu beobachten, ist nach einem Reskripte des Herrn General-Direktors der Steuern vom 7ten d. M. bestimmt worden, daß Musikanten zwar in ihrem Wohnorte, und auch wenn sie bestellt werden, innerhalb 2 Meilen um denselben, ohne Gewerbeschein Musik machen können; daß aber zum Musikmachen in Gasthäusern und Schenken außerhalb des Wohnorts und auch selbst zum Musikmachen auf Bestellung, sobald es in einer Entfernung von mehr als 2 Meilen geschieht, allemal ein Gewerbeschein gelöset werden soll.

No. 78. Gewerbescheinpflichtigkeit der umherziehenden Musiker III. 1065. Aug.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Individuen gebracht, und haben die Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden sich nach derselben zu achten. Magdeburg, den 19ten August 1829.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8ten Mai 1826. Seite 183 des Amtsblattes de 1826. fordern wir die Herrn Landräthe auf, von den im Laufe dieses Jahres eingetretenen Veränderungen bei den für das verflossene Jahr festgestellten Debits-Verzeichnissen der zur Mithaltung des Amtsblattes gegen Bezahlung Verpflichteten und der zum unentgeldlichen Empfang desselben Berechtigten genaue Zu- und Abgangs-Verzeichnisse nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellen und solche vor dem 1sten Dezember dieses Jahres uns einzureichen.

No. 79. Veränderungen der Amtsblatts-Debitslisten pro 1830. I. 1041. Aug.

Denjenigen, welche das Amtsblatt pro 1830 freiwillig mitzuhalten wünschen, bleibt überlassen, darauf bei der betreffenden Spezial-Debitsbehörde im Laufe des Monats Dezember zu abonniren.

Magdeburg, den 24sten August 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung

der Beiträge, welche zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in Preußen, vom platten Lande des Kreises Salzwedel eingegangen sind.

No.	Namen der Ortschaften.	Namen der Geber.	Betrag. Gold. Rthl.	Gold. Sgr.	Kourant. Rthl.	Kourant. Sgr.	Kourant. Pf.
1	Ohne Angabe des Orts.	A. W.	10	—	—	—	—
2	Altmersleben.	Küster Fink.	—	—	1	—	—
3	dito.	die Gemeinde.	—	—	9	3	9
4	Andorf.	dito.	—	—	1	7	6
5	Audorf.	dito.	—	—	4	—	—
6	Klein-Apenburg.	dito.	—	—	2	—	—
7	Baars.	dito.	—	—	1	10	—
8	Baadel.	dito.	—	—	2	2	6
9	Bandau.	dito.	—	—	1	21	3
10	Büßen.	Gutsbesitzer Räck.	—	—	1	—	—
11	Beese.	die Gemeinde.	—	—	1	9	9
12	Böddenstedt.	dito.	—	—	4	17	6
13	Böckwitz.	dito.	—	—	3	20	—
14	Groß-Bierstedt.	dito.	—	—	2	2	6
15	Klein-Bierstedt.	dito.	—	—	1	—	—
16	Bonese.	dito.	—	—	1	20	—
17	Bornsen.	dito.	—	—	1	5	—
18	Brewitz.	dito.	—	—	5	10	—
19	Brietz.	Schulze Hinrichs.	—	—	—	10	—
20	Brunau.	die Gemeinde.	—	—	5	7	6
21	Buchwitz.	dito.	—	—	2	10	—
22	Bühne.	dito.	—	—	1	20	—
23	Butterhorst.	dito.	—	—	2	20	—
24	Cheine.	dito.	—	—	2	15	—
25	Cheinitz.	dito.	—	—	2	15	—
26	Groß-Chüden.	Prediger Meinhardt.	5	—	—	—	—
27	dito.	die Gemeinde.	—	—	3	—	—
28	Klein-Chüden.	dito.	—	—	—	15	—
29	Chüttlitz.	dito.	—	—	4	—	—
30	Cunrau.	Baron von Kröcher.	—	—	3	—	—
31	dito.	die Gemeinde.	—	—	3	3	9
32	Dambeck.	Amtmann Zimmermann.	—	—	4	—	—

No.	Namen der Ortschaften.	Namen der Geber.	Betrag. Gold. Rthl.	Gold. Ggr.	Kourant. Rthl.	Kourant. Ggr.	Kourant. Pf.
33	Dambeck.	Oekonom Prigge.	—	—	1	—	—
34	dito.	die Gemeinde.	—	—	—	28	—
35	dito.	durch d. Pred. Schmidt ges.	—	—	11	1	6
36	Darnebeck.	die Gemeinde.	—	—	2	10	—
37	Darseckau.	dito.	—	—	2	15	—
38	Depekolk.	dito.	—	—	1	15	—
39	Deutschpretzier.	dito.	—	—	2	—	—
40	Dolchau.	dito.	—	—	1	8	9
41	Dönitz.	Schulze Schulze.	—	—	—	5	—
42	Eversdorf.	die Gemeinde.	—	—	5	—	—
43	Ferchau.	Oberförster Schnell.	—	—	1	—	—
44	Alt-Ferchau.	die Gemeinde.	—	—	—	10	—
45	Neu-Ferchau.	dito.	—	—	2	7	6
46	Gladdenstedt.	dito.	—	—	1	22	6
47	Germenau.	dito.	—	—	5	7	6
48	Gieseritz.	dito.	—	-	2	7	6
49	Groß-Gerstedt mit Wolfsmühle.	dito.	—	—	4	20	—
50	Groß-Gischau.	dito.	—	—	1	10	—
51	Güßefeld.	Prediger Güßow.	—	—	1	—	—
52	dito.	die Gemeinde.	—	—	6	20	—
53	Klein-Garz.	Prediger Engelmann.	—	—	1	—	—
54	dito.	die Gemeinde.	—	—	2	—	—
55	Klein-Gerstedt.	dito.	—	—	2	—	—
56	Klein-Gischau.	dito.	—	—	—	15	—
57	Klein-Grabenstedt.	dito.	—	—	1	2	6
58	Hagen.	dito.	—	—	1	5	—
59	Hagenau.	dito.	—	—	4	12	6
60	Henningen.	dito.	—	—	1	12	6
61	Hohenhenningen.	der Prediger u. die Gemeinde.	—	—	4	3	9
62	Hohengrieben.	die Gemeinde.	—	—	2	—	—
63	Hohentramm.	dito.	—	—	3	—	—
64	Hohenlangenbeck.	dito.	—	—	1	—	—
65	Jahrsau.	dito.	—	—	—	25	—
66	Jahrstedt.	dito.	—	—	10	—	—
67	Jeebel.	dito.	—	—	1	27	6
68	Jeggeleben.	dito.	—	—	1	—	—
69	dito.	dito.	—	—	2	25	—
70	Jeeben.	dito.	—	—	8	—	—

No.	Namen der Ortschaften.	Namen der Geber.	Betrag. Gold. Rthl.	Gold. Ggr.	Kourant. Rthl.	Kourant. Ggr.	Kourant. Pf.
71	Jeetze.	der Prediger u. die Gemeinde.	—	—	5	27	6
72	Immekath.	Prediger Albrecht.	—	—	1	—	—
73	dito.	die 4 Grenzbeamten daselbst.	—	—	1	25	—
74	dito.	die Gemeinde.	—	—	6	—	—
75	Kahrstedt.	dito.	—	—	3	5	—
76	Kacklitz.	dito.	—	—	1	—	—
77	Kemnitz.	dito.	—	—	2	—	—
78	Könnigstedt.	dito.	—	—	—	10	—
79	Köbbelitz.	dito.	—	—	2	7	6
80	Kricheldorf.	dito.	—	—	1	15	—
81	Kuhfelde.	Prediger emerit.	—	—	1	—	—
82	dito.	Prediger Heyse.	—	—	1	—	—
83	dito.	die Gemeinde.	—	—	2	—	—
84	Ladekath.	dito.	—	—	1	2	6
85	Langenapel.	Obristlieut. v. d. Knesebeck.	—	—	2	—	—
86	dito.	die Gemeinde.	—	—	1	7	6
87	Leetze.	dito.	—	—	2	—	—
88	Liesten.	der Schulze und Schullehrer.	—	—	—	15	—
89	Lübbars.	die Gemeinde.	—	—	7	5	—
90	Lüge.	dito.	—	—	1	22	6
91	Lupitz.	dito.	—	—	1	16	3
92	Mahlsdorf.	die Gemeinde (durch den Prediger Schmidt eingesandt)	—	—	6	—	—
93	Mardorf.	die Gemeinde.	—	—	2	—	—
94	Mehrin.	die Prediger u. die Gemeinde.	—	—	4	10	—
95	Molitz.	die Gemeinde.	—	—	1	27	6
96	Mellin.	die Gemeinde, und die dortigen Zollbeamten.	—	—	4	5	—
97	Mösenthin.	die Gemeinde.	—	—	1	15	—
98	Neuendorf.	der Prediger u. die Gemeinde.	—	—	2	2	6
99	Nesenitz.	die Gemeinde.	—	—	1	—	—
100	Osterwohl.	Amtmann Lindenberg.	—	—	2	—	—
101	dito.	d. Pred. Weyhe u. d. Gemeinde	—	—	1	17	6
102	Packebusch.	der Prediger u. die Gemeinde.	—	—	9	13	9
103	dito.	die Schulkinder.	—	—	2	1	—
104	Plathe.	der Prediger u. die Gemeinde.	—	—	2	25	—
105	Perver.	Oberamtmann Schulze.	—	—	1	1	—
106	dito.	Prediger Leiß.	—	—	2	2	—
107	dito.	Kastrirer Kühn.	—	—	1	1	—

No.	Namen der Ortschaften.	Namen der Geber.	Betrag. Gold. Rthl.	Gold. Sgr.	Kourant. Rthl.	Kourant. Sgr.	Kourant. Pf.
108	Perver.	die Gemeinde.	—	—	23	5	3
109	Püggen.	dito.	—	—	1	5	—
110	Peertz.	dito.	—	—	5	20	—
111	Quadendambeck.	dito.	—	—	1	15	—
112	Rademin.	dito.	—	—	2	15	—
113	Räcklingen.	dito.	—	—	3	15	—
114	Riel au.	dito.	—	—	4	—	—
115	Ritze.	dito.	—	—	4	—	—
116	Ritzleben.	dito.	—	—	2	5	—
117	Ristedt.	dito.	—	—	2	—	—
118	Forsthaus Risch.	Förster Pape.	—	—	—	10	—
119	Rohrberg.	Prediger Müller.	—	—	1	—	—
120	dito.	die Gemeinde.	—	—	10	2	6
121	Saalfeld.	dito.	—	—	1	20	—
122	Sallenthin.	dito.	—	—	2	3	3
123	Alten-Salzwedel.	der Prediger u. die Gemeinde.	—	—	2	7	6
124	Schieben.	die Gemeinde.	—	—	1	5	—
125	Seeben.	dito.	—	—	5	—	—
126	Siedentramm.	dito.	—	—	1	7	6
127	Siedengrieben.	dito.	—	—	1	—	—
128	Siedenlangenbeck.	dito.	—	—	1	—	—
129	Sienau.	dito.	—	—	2	2	6
130	Siepe.	dito.	—	—	1	8	9
131	Stapen.	dito.	—	—	1	15	—
132	Stöckheim.	dito.	—	—	1	20	—
133	Stappenbeck.	der Prediger u. die Gemeinde	—	—	4	15	—
134	Störpcke.	die Gemeinde.	—	—	1	18	9
135	Tangeln.	dito.	—	—	1	20	—
136	Thüritz.	Prediger Danneil.	—	—	1	—	—
137	dito.	die Gemeinde.	—	—	3	28	9
138	Valfitz mit Große-Mühle.	dito.	—	—	1	10	—
139	Wahrholtz.	dito.	—	—	2	—	—
140	Wißum.	dito.	—	—	3	7	—
141	Vienau.	Major von Kalben.	—	—	3	—	—
142	dito.	die Gemeinde.	—	—	2	8	9
143	Vietzen.	dito.	—	—	—	22	6
144	Vitzke.	dito.	—	—	1	24	—
145	Wendischbrome.	dito.	—	—	1	12	6
146	Winterfeld.	dito.	—	—	1	25	—

No.	Namen der Ortschaften.	Namen der Geber.	Betrag. Gold. Rthlr.	Betrag. Gold. Sgr.	Betrag. Kourant. Rthlr.	Betrag. Kourant. Sgr.	Betrag. Kourant. Pf.
147	Groß-Wieblitz.	die Gemeinde.	—	—	3	5	—
148	Klein-Wieblitz.	dito.	—	—	2	27	6
149	Wöpel.	dito.	—	—	2	—	—
150	Zethlingen.	der Prediger u. die Gemeinde.	—	—	3	—	—
151	Zierau.	die Gemeinde.	—	—	5	—	—
152	Ziethnitz.	dito.	—	—	2	—	—
153	Abbendorf.	Müller Ide.	—	—	—	10	11
		Summa.	15	—	405	—	—

Salzwedel, den 24sten Juli 1829.
Königl. Landrathsamt. v. Bennigsen-Förder.

Nachweisung

der Beiträge, welche zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten in Preußen, vom platten Lande des Kreises Salzwedel nachträglich eingegangen sind.

1	Ahlum.	Prediger und Gemeinde.	—	—	7	5	—
2	Groß-Apenburg.	die Gemeinde.	—	—	15	14	10
3	Betzendorf.	dito.	—	—	16	2	6
4	Hohen-Böddenstedt.	dito.	—	—	1	5	—
5	Bombeck.	dito.	—	—	5	—	—
6	Danckensen.	dito.	—	—	1	12	6
7	Dahrendorf.	dito.	—	—	1	—	—
8	Deutschhorst.	dito.	—	—	—	20	—
9	Diesdorf.	dito.	—	—	17	26	3
10	Döhre.	dito.	—	—	11	13	6
11	Drebenstedt.	dito.	—	—	1	—	—
12	Dülseberg.	dito.	—	—	2	5	—
13	Eickhorst.	dito.	—	—	2	12	6
14	Ellenberg.	dito.	—	—	1	15	—
15	Fahrendorf.	dito.	—	—	2	1	3
16	Gröningen.	dito.	—	—	—	29	—
17	Haselhorst.	dito.	—	—	—	20	—
18	Hilmsen.	dito.	—	—	2	—	—
19	Hohendolsleben.	dito.	—	—	1	25	—
20	Holzhausen.	dito.	—	—	1	—	—
21	Höddelsen.	dito.	—	—	1	17	6
22	Jübar.	dito.	—	—	3	13	3

No.	Namen der Ortschaften.	Namen der Geber.	Betrag. Gold. Rthl.	Gold. Sgr.	Kourant. Rthl.	Kourant. Sgr.	Kourant. Pf.
23	Kortenbeck.	die Gemeinde.	—	—	—	28	9
24	Lägendorf.	dito.	—	—	1	20	—
25	Lüdelsen.	dito.	—	—	1	—	—
26	Mehmke.	dito.	—	—	1	—	—
27	Molmke.	dito.	—	—	—	27	6
28	Nettgau.	dito.	—	—	—	22	6
29	Neuemühle.	Papierfabrikant Bergmann und dessen Arbeiter.	—	—	2	15	—
30	Peckensen.	die Gemeinde.	—	—	—	27	6
31	Poppau.	dito.	—	—	3	—	—
32	Reddigau.	dito.	—	—	—	15	—
33	Rustenbeck.	dito.	—	—	1	20	—
34	Schadewohl.	dito.	—	—	1	27	6
35	Schmölau.	dito.	—	—	2	12	6
36	Siedendolsleben.	dito.	—	—	1	—	—
37	Steimke.	dito.	—	—	8	7	6
38	Tilsen.	dito.	—	—	4	21	8
39	Umfelde.	Amtmann Wendlandt.	—	—	2	15	—
40	Wallstawe.	die Gemeinde.	—	—	2	—	—
41	Waddekath.	dito.	—	—	1	5	—
42	Winkelstedt.	dito.	—	—	1	—	—
43	Wistedt.	dito.	—	—	3	9	—
		Summa.	—	—	141	2	6

Salzwedel, den 6ten August 1829.

Königl. Landrathsamt. v. Bennigsen-Förder.

Mit Bezugnahme auf die durch das Amtsblatt No. 30. publizirte Hauptnachweisung werden die vorstehenden Spezialnachweisungen hiermit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den ersten August 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem, der verstorbenen Oberamtsregierungsräthin Schwarzenberger zugehörig gewesenen Gute Sanne in der Altmark, Kreises Stendal, ist ein Beitrag von 821 Rthlr. 5 Pf. zu der von den französischen Behörden ausgeschriebenen Kriegssteuer gezahlt worden. Aufforderung.

Die Vergütungskompetenz für diesen Kriegssteuerbeitrag hat indeß nicht zur Auszahlung gelangen können, weil nicht zu ermitteln gewesen ist, von wem jener

Kriegssteuerbeitrag entrichtet worden, und ob die Erben der Wittwe Schwarzenberger, für welche im Jahre 1811. der ebenfalls verstorbene Geheime Obertribunalsrath Meyer in Berlin gehandelt hat, und welche ebensfalls unbekannt sind, oder die Gläubiger des zur Subhastation gebrachten Gutes Anspruch darauf haben.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die Vergütigung für die von dem vormaligen Schwarzenbergschen Gute zu Sanne bezahlte französische Kriegssteuer Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese binnen 3 Monaten bei dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen, unter Einreichung der über das Eigenthums- oder Theilnehmungsrecht sprechenden Papiere, nachzuweisen.

Magdeburg, den 25sten August 1829.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Warnung zur Beachtung für die Mitglieder der Mobiliarfeuersozietät der Küster und Schullehrer. II. 433. Aug.

Ein Mitglied der Mobiliarfeuersozietät für die Schullehrer und Küster, hat, weil dasselbe die Vorschriften in Artikel VI. des Reglements vom 20sten Februar 1826 nicht erfüllt, dadurch bei erfolgtem Brandunglück die Hälfte der Entschädigung eingebüßt, welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 20sten August 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Belobung. II. 191. Aug.

Die Gemeinde Güsen, im zweiten Jerichowschen Kreise, hat freiwillig beide gesprungen gewesene Glocken im dasigen Kirchthurme auf ihre Kosten umgießen, ein neues Predigerwittwenhaus aus ihren Mitteln erbauen und neue Subsellien für die Schulstube mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwande anschaffen lassen, außerdem auch zur Vergrößerung des dasigen Schulgebäudes gern die Hand geboten. Diesen erfreulichen Beweis von reger Theilnahme der gedachten Gemeinde an ihrem Kirchen- und Schulwesen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 26sten August 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Amts-Blatt
der
Königlichen-Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 36. —

Magdeburg, den 12. September 1829.

Bekanntmachung.

Betrifft die Erziehungsanstalt verwahrloseter und verwaiseter Knaben in Quedlinburg.

Die durch den Bürger Hoyer errichtete Erziehungsanstalt für verwaisete und verwahrlosete Kinder zu Quedlinburg, hat sich seit ihrem Entstehen der lebendigen Vorsorge des die Wichtigkeit des Zwecks erkennenden mildthätigen Publikums zu erfreuen gehabt. Nach dem durch die Umstände nothwendig herbeigeführten Ausscheiden ihres Vorstehers, ist ein verständiger rechtlicher Bürger als Hausvater eingetreten, welcher im Verein mit dem schon länger bei der Anstalt arbeitenden Lehrer unter zweckmäßiger theilnehmender höherer Aufsicht für die Erziehung und Beschäftigung, für die geistige und körperliche Besserung und Kräftigung der Kinder sorgt. So wird das Institut seinem schönen, für die leidende Menschheit so wichtigen Ziele möglichst sicher entgegen geführt, und verdient auch fernerhin die mildthätige Theilnahme der Bewohner der Provinz Sachsen, die überall sich so rühmlich auszeichnet, wo es auf die Bethätigung reiner und wahrer Menschen- und Nächstenliebe ankommt. Mit fest begründetem Vertrauen nehme ich daher diese segensreiche, wohlthätige Theilnahme in Anspruch. Die Herren Landräthe werden wegen Annahme und Weiter-

beförderung der eingehenden milden Gaben das Nöthige anordnen; die Herren Geistlichen und Ortsvorsteher ersuche ich zugleich, das gute Werk nach Möglichkeit zu befördern, und insbesondere auf die Bewilligung fixirter jährlicher Beiträge hinzuwirken, durch welche die Existenz dieser wohlthätigen Anstalt vorzugsweise gesichert werden wird.

Magdeburg, den 31sten August 1829.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No 80. Anweisung an die Pfarrgeistlichen wegen der an die Gerichte tertialiter einzusendenden Sterbelisten. II. 563. Auz.

Nach §. 28. der Instruktion vom 5ten September 1811. Seite 329. der Gesetzsammlung von 1811., liegt allen Pfarrgeistlichen, ohne Unterschied der Religion, die Pflicht ob, in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals eine vollständige, von den Pfarrern zu unterschreibende Liste der im verflossenen Quartale in ihrer Parochie verstorbenen Personen, nach dem vorgeschriebenen Formulare bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Thalern, einzureichen, oder, Falls im Laufe eines Quartals kein Todesfall in einer Parochie vorgekommen, dieß dem betreffenden Gerichte bei gleicher Strafe anzuzeigen.

Nach einer späterhin zwischen dem Königlichen Finanzministerium und dem Königlichen Justizministerium in Jahre 1814. getroffenen Bestimmung sollen jedoch diese, zum Behuf der Erbschaftsstempeltabellen, einzusendenden Listen, nicht mehr auf drei, sondern auf 4 Monate gefertigt und in den ersten acht Tagen der Monate Mai, September und Januar für die verflossenen vier Monate von den Pfarrgeistlichen bei dem betreffenden Gerichte eingereicht werden, nach welcher Bestimmung auch jetzt noch zu verfahren ist.

Da indeß diese Vorschriften bisher nicht überall gehörig beobachtet worden sind, so finden wir uns veranlaßt, solche den Pfarrgeistlichen unsers Verwaltungsbezirkes hierdurch in Erinnerung zu bringen und selbige auf ihre Pflicht, zur pünktlichen Einreichung der in Rede stehenden Listen in den bestimmten Ter-

minen und nach dem vorgeschriebenen, hierunter nochmals abgedruckten Schema, aufmerksam zu machen, mit der Verwarnung, daß gegen die mit diesen Listen säumigen Pfarrer unnachsichtlich die gesetzliche Strafe wird festgesetzt werden. Magdeburg, den 25sten August 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Schema.

Liste der im Tertial vom zu Verstorbenen.

No.	Namen, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberförster v. Meyeringk in Lödderitz ist, unter Beibehaltung seines jetzigen Postens und Wohnsitzes, mit der durch Versetzung des Forstinspektors v. Hagen erledigten Forstinspektion Genthin beauftragt und zum Forstinspektor ernannt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dorf-Alvensleben, Diözes Bornstedt, ist dem Pastor Nordmann in Süplingen konferirt worden.

Der Schulamtskandidat Christoph Ferdinand Schulze aus Rathenow ist zum Kantor und Schullehrer zu Zabakuck, Diözes Altenplathow, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Carl Arnold ist zum katholischen Schullehrer-Küster- und Organisten-Adjunkt in Meyendorf, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch ernannt worden.

Der Kantor und Schullehrer Topky in Dretzen ist zum Kantor und Schullehrer zu Klein-Germersleben, Diözes Wanzleben, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Eduard Gustav Adolph Hoche ist nach dem Ministerialreskripte vom 10. August c. als Kollaborator am Gymnasio zu Aschersleben angestellt worden.

Der Kandidat der Theologie, Constantin Alexander Wulle zu Dittfurth, ist zum Rektor und der Schulamtskandidat Friedrich Saran zum Lehrer an der Stadtschule zu Seehausen in der Altmark, Diözes Seehausen, ernannt und bestätigt.

Der Kantor und Schullehrer Ernst Ferdinand Manns zu Gr. Ammensleben, Diözes Meitzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Schulze aus Karritz ist zum Adjunkt des Küsters Lamprecht in Könnigde, Diözes Stendal, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 37. —

Magdeburg, den 19. September 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 3ten d. M. zu Berlin ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1207. die Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westphalen, vom 30sten Juni d. J.,

" 1208. einen Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 23. Juli d. J. betreffend die Regulirung des Kriegesschuldenwesens der Niederlausitz,

" 1209. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juli d. J., wegen Abänderung des Tarifs zum Stempelgesetze vom 7ten März 1822. bei einigen Gattungen von Spielkarten,

Und das am 14ten d. M. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1210. die Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, vom 16ten v. M. und

" 1211. die Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburg-Lausitzischen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend, vom 23sten v. Mon.

Magdeburg, den 17ten September 1829.

Publikandum.

Anderweite Publikation der Strafgesetze zur Verhütung des Kindermordes.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

8) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

(unt.) Der Justizminister

von Kircheisen.

Vermischte Nachrichten.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß der auf den 14ten Oktober d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Barby wegen der mit demselben kollidirenden Märkte anderer Städte, am 7ten desselben Monats abgehalten werden wird. Jahrmarktsveränderung.

Magdeburg, den 12ten September 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Kandidaten des Predigtamts Eduard Heinrich Wapler aus Sangerhausen, ist die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kossebue, Lückstedt und Rathsleben, Diözes Seehausen, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tuchheim und Paplitz, Diözes Loburg, ist dem Prediger Sprengel zu Wollin konferirt worden.

Der Prediger Christiani zu Flessau und Rönnebeck, Diözes Osterburg, ist in diesem Pfarramte definitiv bestätigt worden.

Nachweisung der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat August 1829.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	66	38	26	$23\frac{9}{12}$	45	50	55	15	2	10	1	10	2	6	3	9	12	5	—	30	4	—
Halberstadt.	$58\frac{9}{12}$	$39\frac{5}{12}$	$28\frac{9}{12}$	$23\frac{2}{12}$	60	55	75	15	3	6	2	—	2	6	3	6	10	5	—	22	4	10
Quedlinburg.	$56\frac{11}{12}$	$37\frac{9}{12}$	$26\frac{11}{12}$	$22\frac{8}{12}$	55	55	$62\frac{1}{2}$	15	3	2	1	9	2	6	3	4	8	5	6	15	3	—
Aschersleben.	$61\frac{3}{12}$	$36\frac{1}{12}$	$26\frac{3}{12}$	$23\frac{9}{12}$	56	56	60	10	3	—	1	6	2	6	3	—	11	5	—	20	4	10
Wernigerode.	$61\frac{3}{12}$	$41\frac{3}{12}$	30	$22\frac{6}{12}$	50	70	60	$12\frac{6}{12}$	2	6	2	—	2	—	3	2	—	6	3	25	4	15
Stendal.	63	36	28[illegible]	$22\frac{6}{12}$	$42\frac{1}{2}$	60	60	$10\frac{3}{12}$	2	6	2	6	2	—	3	—	10	5	—	20	5	—
Salzwedel.	$64\frac{10}{12}$	$36\frac{8}{12}$	$27\frac{2}{12}$	25	60	60	$65\frac{8}{12}$	$14\frac{3}{12}$	2	10	2	6	2	6	3	2	12	5	8	20	5	15
Burg.	66	$39\frac{3}{12}$	$29\frac{1}{12}$	$26\frac{6}{12}$	45	50	75	10	2	6	2	—	2	6	3	—	12	4	4	20	3	—
Acken.	60	$33\frac{9}{12}$	$22\frac{6}{12}$	22[illegible]	40	—	—	10	2	6	1	8	2	6	3	4	9	5	8	15	3	15
Gardelegen.	63	$34\frac{9}{12}$	$29\frac{6}{12}$	23	58	—	—	7	2	6	1	3	2	6	3	—	12	5	—	15	4	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	$62\frac{1}{12}$	$37\frac{4}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$23\frac{6}{12}$	$51\frac{2}{12}$	57	$64\frac{2}{12}$	$11\frac{11}{12}$	2	9	1	11	2	5	3	3	11	5	3	$20\frac{2}{12}$	4	$3\frac{1}{2}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 38. —

Magdeburg, den 26 September 1829.

Allerhöchste Kabinetsorder.

Es ist Meiner Willensmeinung vollkommen entsprechend, daß den, in Folge gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Untersuchung vom Dienst suspendirten Landwehroffizieren, während dieser Zeit das Tragen der Offiziersuniform untersagt wird und Ich erkläre auf die Mir deshalb vorgelegte Anfrage, daß die Befugniß zu dieser Verfügung dem Kommandeur zusteht, der die Suspension des Offiziers vom Dienste zu bestimmen berechtigt ist. Verbot des Tragens der Offiziersuniformen Seitens der in Untersuchung befindlichen Landwehroffiziere.

Das Kriegsministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Teplitz, den 9ten August 1829.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Kriegsministerium.

Bekanntmachung.

Eröffnung des dritten Landtags der Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben die Eröffnung des dritten Landtags der Provinz Sachsen auf den 25ten Oktober d. J. zu bestimmen, und für diesen Landtag den Herrn Grafen von Stolberg-Wernigerode zum Landtagsmarschall, und den Domdechanten Herrn von Zerßen zu Naumburg zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruhet.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen bringe ich, als Allerhöchst ernannter Landtagskommissarius, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem gemäß die Einberufung der Landtagsabgeordneten bewirkt worden ist.

Magdeburg, den 14ten September 1829.

Der Geheime Staatsminister **v. Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 81. Anwendung von Sicherheitsschlössern bei Perkussionsgewehren. I. 62. Sept.

Zur Verminderung der nicht selten vorkommenden Unglücksfälle, welche durch das unzeitige Losgehen der jetzt gebräuchlichen Perkussionsgewehre entstehen, machen wir das Publikum hierdurch auf die nachstehend beschriebene Anwendung des s. g. Sicherheitshahnes aufmerksam, welche sich als das zweckmäßigste und einfachste Mittel, um das Losgehen der Gewehre bis zum Augenblick des Losdrückens zu verhüten, bewährt hat.

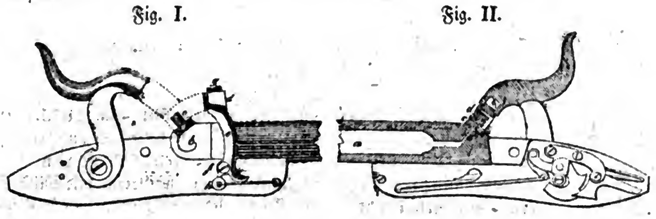
Der Sicherheitshahn deckt das Zündhütchen, wenn der für dasselbe bestimmte Hahn aufgezogen oder niedergelassen wird, oder aus der Ruhe unwillkührlich niederschlägt, er berührt das Zündhütchen nicht, sichert es aber vor dem Herunterfallen, und fängt den Schlag des Haupthahns auf, ohne ihn dem Zündhütchen mitzutheilen.

Der Sicherheitshahn empfiehlt sich auch dadurch vor andern Sicherungsvorrichtungen, daß dessen Anwendung in die Augen fällt, mithin kann, wie es z. B. auch bei dem Gebrauch der Steinfutter bei Steinschlössern der Fall ist, ein Jeder sich, selbst in einer gewissen Entfernung, überzeugen, ob das Gewehr seines Nachbars bei gemeinschaftlichen Jagden gesichert ist.

Sind die Federn des Sicherheitshahns leicht, wie es seyn soll, so kann man, indem man sicher mit dem gespannten Hahn geht, den Sicherheitshahn am Perkussionsschloß leicht zurückschlagen, ehe man anschlägt.

Zur nähern Beschreibung des Sicherheitshahns sind die beiden folgenden Figuren abgedruckt, welche ein Perkussionsschloß mit einem Sicherheitshahn darstellen.

Fig. I. Fig. II.



Figur I. zeigt die äußere Ansicht des Schlosses in Verbindung mit dem Laufe. — Sicherheits- und Haupthahn sind hier im aufgezogenen Zustande abgebildet, und die punktirten Linien deuten den Weg beider Hähne an, die sie machen müssen, ersterer um zu sichern, letzterer um loszuschlagen.

In Figur II. sieht man das Innere des Schlosses nebst dem Längendurchschnitte vom hintern Theile des Laufes und den beiden Hähnen.

Hierbei ist a. der Lauf, b. die Schwanzschraube, c. der Zundstift, auf welchen das Zündhütchen gesteckt ist, und d. der Sicherheitshahn. Er besteht aus einer runden Hülse welche an dem Arm e. sitzt, der bei f. seinen Drehpunkt hat.

Die Hülse d. hat an der Seite einen Schlitz, der so groß ist, daß beim Auflegen des Sicherheitshahns das Zündhütchen bequem in die Hülse d. hineintreten kann, der Deckel der Hülse bleibt hierbei so weit ab, daß zwischen demselben und dem Zündhütchen ein Zwischenraum von $\frac{1}{12}$ Zoll entsteht. Dieser Deckel fängt den aus seiner Ruhe gekommenen Haupthahn auf, und schützt so das Hütchen vor dem Schlage desselben.

Um aber vorzubeugen, daß der Sicherheitshahn durch diesen Schlag eben nicht selbst zurückspringe, befindet sich auf dem Deckel der Hülse ein kleiner runder Ansatz g. den die Höhlung des Haupthahns beim Zuschlagen umfaßt. und so den Sicherheitshahn in seiner Lage zu verbleiben nöthigt. Die einfache Feder des Sicherheitshahns ist mit einem Röllchen von Stahl h. versehen, welche eine sanftere Bewegung desselben hervorbringt.

Magdeburg, den 4ten September 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 82.
Berechtigung der Militärärzte zur Civilpraxis.
I. 368.
Sept.

In Folge der Allerhöchsten Bestimmungen vom 25ten Juni 1825., die neue Klassifikation des Heilpersonals im Staate betreffend und des auf den Grund derselben erlassenen neuen Prüfungs-Reglements vom 1sten Dezember ejusd. a., hat jeder Unterschied zwischen Civil- und Militärärzten aufgehört, indem danach beiderlei Medizinalpersonen gleiche Studien zurücklegen müssen und gleichen Prüfungen unterworfen werden. Die Militärärzte bilden demnach keine eigene Klasse des Heilpersonals im Staate mehr, sondern unterscheiden sich von den übrigen praktischen Aerzten und Wundärzten lediglich dadurch, daß sie im Königlichen Dienst angestellte ärztliche Individuen sind, wie es deren auch im Civile giebt, ohne daß solche deshalb in Bezug auf die Ausübung der Praxis andere Vorrechte genießen und andern Beschränkungen unterworfen sind, als die bloßen praktischen Medizinalpersonen. Das Ministerium hat demnach nunmehr sämmtlichen, auch älteren oberen Militärärzten, welche größtentheils noch mit keiner Approbation Behufs der Ausübung der Civilpraxis versehen waren, nach Maaßgabe ihrer bestandenen militärärztlichen Prüfungen dergleichen Approbationen ausfertigen lassen, womit sie sich, wenn sie Civilpraxis ausüben wollen, bei den betreffenden Behörden zu legitimiren haben. Alle früheren Verfügungen, wegen der Befugniß zur Civilpraxis, oder des Verbots derselben in Bezug auf diejenigen Militärärzte, welche bisher noch mit keiner Approbation versehen waren, so wie alle Verordnungen in Betreff der Einsendung der Impf-

listen, der Nachweise der behandelten Civilkranken :c. durch die Generaldivisionsärzte an die Königlichen Regierungen, sind in Folge der getroffenen Einrichtung von nun an als aufgehoben zu betrachten, da nunmehr jeder militärärztliche Beamte die Befugniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Civilpraxis lediglich auf den Grund, der ihm ertheilten Approbation und nach den Allerhöchsten Bestimmungen vom 28sten Juni 1825. besitzt, aber eben so auch allen Verpflichtungen der Civilärzte und Wundärze nachzukommen hat. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diejenigen Militärärzte, die auch jetzt keine Approbation erhalten konnten, denen aber durch frühere Ministerialbestimmungen die beschränkte oder unbeschränkte Praxis ausdrücklich nachgegeben worden ist, und die sich hierüber zu legitimiren im Stande sind, die ihnen ertheilte Befugniß auch ferner behalten.

Berlin, den 25sten Juli 1829.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und Auftrag des Ministers
(gez.) **Westphal.**

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.
2451.

Obige Verfügung wird hiermit zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 17ten September 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 18$\frac{37}{38}$. auf der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Oberstaabsarzt und Professor Naumann wird täglich von 2 bis 3 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 11 bis 12 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten. Derselbe leitet täglich von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags die praktischen Uebungen im Krankenstalle.

2) Herr Prof. und Privatdozent an der Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und von 11 bis 12 Uhr an demselben Tagen über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinärpolizey; ferner Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindvieches und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch gemeinschaftlich mit dem Thierarzte und Schmiedevorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte der vierten Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

3) Herr Prof. Dr. med. Gurlt wird über die Anatomie der Hausthiere täglich, nämlich: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr, und Mittwoch und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr; über pathologische Anatomie Montag, Dienstag und Donnerstag von 12 bis 1 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags, und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen auch die Sektionen gefallener Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig seyn wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

4) Herr Oberthierarzt und Repetitor, Dr. med. Hertwig, wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags leiten. Ferner täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten. Derselbe wird auch die im Krankenstalle des Herrn Prof. Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten, oder unter seiner Aufsicht verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmazie Vorträge und Repetitionen halten. Auch ertheilt derselbe in der Apotheke praktischen Unterricht.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich von 2 bis 4 Uhr leiten. Montag von 1 bis 2 Uhr wird er über die dem Hufschmied nöthigen Kenntnisse Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Hildebrandt, wird über specielle Therapie der Krankheiten des Pferdes, des Rindes und der übrigen Hausthiere Repetitionen halten; auch wird derselbe in der Behandlung kranker Hunde und der übrigen kleinern Hausthiere täglich von 10 bis 11 Uhr Unterricht ertheilen.

8) Herr Professor und Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 1 bis 3 Uhr Vorlesungen halten.

9) Herr Registrator Tönnies wird Dienstag und Donnerstag Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, und Sonntags von 8 bis 10 Uhr zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben. Die Vorlesungen fangen den 26sten Oktober dieses Jahres an und werden den 6ten April künftigen Jahres geschlossen.

Berlin, den 9ten September 1829.

Königl. Preuß. Polizeypräsidium. von Esebeck.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Laufe des dritten Quartals d. J. sind von dem Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsattesten folgende Predigtamtskandidaten versehen worden:

1. Rektor Gottfried Heinrich Holzhausen zu Sachsa,
2. Julius Mensel aus Markersdorf im Königreich Sachsen,
3. Gustav Eduard Straubel aus Halle,
4. Johann August Busch, eben daher,
5. Johann David Weidel, aus Staupitz,
6. August Wilhelm Appuhn aus Gröningen,
7. Johann Friedrich Heinrich Francke aus Stendal,
8. Carl Eduard Zacharias aus Weberstedt,
9. Konstantin Alexander Wulle aus Karmitten,
10. Carl Gottlieb Lehmann aus Dreyßig im Königreich Sachsen,
11. Johann Christian Gottlob Möhring aus Naumburg,
12. Christian Theodor Hartung aus Thamsbrück,
13. Eduard Kühlmann aus Wallhausen,
14. Christian Heinrich Bräunung aus Magdeburg,
15. Johann Dietrich Garlipp aus Rengerslage.

Der bisherige Archidiakonus an der St. Nikolaikirche in Gardelegen Friedrich Gottlieb Viering, ist zum Pastor Primarius an dieser Kirche, der bisherige Diakonus an der dasigen St. Marienkirche, Franz Ifflandt, zum Archidiakonus an der St. Nikolaikirche daselbst und der bisherige Gehülfsprediger Georg Friedrich Parisius zum Diakonus an der St. Marienkirche eben daselbst befördert worden.

Der Schulamtskandidat Julius Gustav Bernhard Flügel ist nach dem Reskripte des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 1sten September 1829. als zweiter Kollaborator und Lehrer der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Halberstadt angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Christian Lembke aus Ternewitz, ist zum Küster und Schullehrer in Pollitz, Diözes Seehausen, provisorisch bestellt worden.

Der Dr. Medicinae Phöbus Moritz Philippsohn ist als praktischer Arzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt und hat sich als solcher in Magdeburg niedergelassen.

Der Dr. Medicinae Carl Eduard Schulze ist als praktischer Arzt und Operateur approbirt und vereidigt und hat sich solcher in Magdeburg niedergelassen.

Der Thierarzt 2ter Klasse Wilhelm Wendenberg zu Halberstadt ist zum Thierarzt für die Kreise Halberstadt und Oschersleben ernannt und bestätigt.

Der Schulamtskandidat Johann Joachim Mebes aus Neu-Ferchau ist zum Adjunkten des Küsters und Schullehrers Krohne, Diözes Apenburg, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 39. —

Magdeburg, den 3. Oktober 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 28sten d. M. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1212. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs zwischen Ihren Unterthanen, vom 3ten Juli d. J. und

„ 1213. einen gleichen Vertrag mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, vom 4ten desselben Monats und Jahres.

Magdeburg, den 30sten September 1829.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 83. Ersatzaushebung pro 1829. I. 976. Sept.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unsern Verwaltungsbezirk nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmung, überall von Morgens 7 Uhr an, auf dem Rathhause der darin genannten Städte Statt finden. Bei der zu diesem Geschäft verordneten Departements-ersatzkommission führen

Seitens des Militärs:
der Herr Generalmajor von Pfuel, und
Seitens des Civils:
der Herr Regierungsrath Bertram,
gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmter und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission geladener Militärpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurücklassung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe vorgeschriebenermaaßen sein Gesuch bei der Kreisersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches von derselben aber nicht berücksichtigt, sondern zur Entscheidung der Departementsersatzkommission verwiesen worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen, noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden. Magdeburg, den 21sten Sept. 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zeit und Ortsbestimmung
der Militäraushebung im Regierungsdepartement Magdeburg für das Jahr 1829.

Freitag	den 9.	Oktober 1829.	Kreis	Halberstadt	in	Halberstadt.
Sonnabend	den 10.	=	=	Wernigerode	in	Wernigerode.
Montag	den 26.	=	=	Aschersleben	in	Quedlinburg.
Dienstag	den 27.	=	=	Oschersleben	in	Gröningen.
Mittwoch	den 28.	=	=	Wanzleben	in	Egeln.
Donnerstag	den 29.	=	=	Kalbe	in	Schönebeck.
Freitag	den 30.	=	=	Wolmirstedt	in	Wolmirstedt.
Montag	den 2.	November =	=	I. Jerichow	in	Burg.
Dienstag	den 3.	= =	=	II. dito	in	Genthin.
Donnerstag	den 5.	= =	=	Stendal	in	Stendal.
Freitag	den 6.	= =	=	Osterburg	in	Osterburg.
Sonnabend	den 7.	= =	=	Salzwedel	in	Salzwedel.
Montag	den 9.	= =	=	Gardelegen	in	Gardelegen.
Dienstag	den 10.	= =	=	Neuhaldensleben	in	Neuhaldensleben.
Donnerstag	den 12.	= =	=	Magdeburg	in	Magdeburg.

Vermischte Nachrichten.

Das Publikum wird benachrichtigt, daß gegenwärtig die 12te Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten erschienen und im Selbstverlage des Vereins in groß Quart und farbigem Umschlage geheftet in der Nicolaischen Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Sekretär der Gesellschaft Herrn Heinich, Zimmerstraße No. 81a. in Berlin für den Preis von 2 Thalern zu haben ist. Ankündigung der 12ten Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues. I. 751. Sept.

Wir benutzen diese Bekanntmachung, um das Publikum auf die gemeinnützigen Zwecke des Vereins, welche für jede Provinz sich vortheilhaft äußern, so wie auf den belehrenden Inhalt der Verhandlungen desselben aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 21sten September 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg, für das Wintersemester 18$\frac{29}{30}$.

Herr Medizinalrath Dr. Andreä wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Therapie vortragen, und Montag, Mittwoch und Sonnabend von 3 — 4 Uhr die Augenheilkunde theoretisch und praktisch lehren.

Herr Dr. Brüggemann wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 2 — 3 Uhr die gesammte Anatomie, Montag und Donnerstag von 3 — 4 Uhr die Knochen- und Bänderlehre besonders, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 3 — 4 Uhr die Physiologie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 — 12 Uhr die Uebungen in der praktischen Anatomie leiten.

Herr Medizinalassessor Dr. Dohlhoff wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5 — 6 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Chirurgie vortragen, und täglich mit Ausnahme des Sonntags von 12 — 1 Uhr, chirurgisch-klinischen Unterricht im allgemeinen Stadt-Krankenhause ertheilen.

Herr Medizinalassessor Michaelis wird Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Enzyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Regimentsarzt Dr. Scheibler wird Mittwoch und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Regierungs- und Medizinalrath Dr. Trüstedt wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr im allgemeinen Stadt-Krankenhause klinischen Unterricht in der Behandlung der innern Krankheiten ertheilen.

Herr Prediger Dr. Jentsch wird Dienstag, Mittwoch und Freitag Morgens von 7 — 8 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 1 — 2 Uhr über die Enzyklopädie der Naturwissenschaften Korrepetitionen halten.

Herr Stadtwundarzt Varges wird Sonnabend Morgens 7 — 9 Uhr die Knochen- und Bänderlehre, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 — 2 Uhr die gesammte Anatomie, Dienstag, Mittwoch und Sonnabend von 2 — 3 Uhr die Chirurgie, und Montag und Donnerstag Morgens von 7 — 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Der Compagniechirurgus Herr Dr. Schneider wird Montag und Mittwoch von 8 — 9 Uhr über die Physiologie, Dienstag und Freitag von 8 — 9 Uhr über die Therapie, und Sonnabends Morgens von 7 — 9 Uhr über die Augenheilkunde Repetitionen halten.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen Behufs der Aufnahme der Zöglinge sind auf den 29sten Oktober c. festgesetzt, und haben sich alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, bereits Tages zuvor, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei dem Direktor der Anstalt, Regierungs- und Medizinalrath Dr. Trüstedt, zu melden. Später erfolgende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 2ten November ihren Anfang.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 40. —

Magdeburg, den 10. Oktober 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 84. Betrifft die Erstattung der Sanitätsberichte. I. 708. Sept.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten beabsichtigt, dem zu erstattenden Sanitätsbericht ein allgemeines Interesse nicht allein für die Medizinalverwaltung, sondern auch für die einzelnen Medizinalpersonen in den Provinzen zu geben. Dem gemäß hat dasselbe eine Abänderung sowol in dem diesen Berichten zum Grunde zu legenden Schema, als auch in dem bei Erstattung derselben bisher von den Behörden beobachteten Verfahren angeordnet, und in Bezug hierauf nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Jede Medizinalperson, sie mag als Beamter angestellt seyn oder nicht, ist verpflichtet, ihre Beiträge zu den Medizinalberichten vierteljährig an den Physikus ihres resp. Kreises einzusenden, der dieselben mit seinem eigenen Beiträgen in einen Kreissanitätsbericht zusammengestellt an die Königl. Regierung einzusenden hat. Die Erstattung dieser Kreissanitätsberichte geschieht wie bisher vierteljährlich und wird die Einsendung derselben an uns von nun an spätestens bis zum 15ten in dem ersten Monat eines jeden beginnenden neuen Vierteljahrs mit Bestimmtheit erwartet.

§. 2. Die Königl. Regierung stellt hierauf halbjährlich aus den bei derselben eingegangenen Kreissanitätsberichten einen Departements-Sanitätsbericht zusammen, und übergiebt diesen dem Königl. Medizinal-kollegium der Provinz. Letztere Behörde erstattet nun aus den von den verschiedenen Regierungsdepartements der Provinz an dieselbe eingesandten Departementalberichten einen an das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten halbjährlich einzureichenden Provinzialsanitätsbericht. Gleichzeitig aber fertigt das Königl. Medizinalkollegium, um eine allgemeinere Verbreitung der einberichteten Erfahrungen, Beobachtungen, Entdeckungen &c. unter die Medizinalpersonen der Provinz zu erzielen, aus sämmtlichen bei demselben eingehenden Departemental-Sanitätsberichten einen Extrakt an, welcher in gedrängter Kürze die wissenswerthesten Thatsachen daraus enthalten soll. Von diesem Extrakte erhält jede der Königl. Regierungen der Provinz ein Exemplar, für dessen ungesäumte weitere Verbreitung unter die einzelnen Medizinalpersonen auf eine dem Zwecke entsprechende Art durch Vermittelung der Physiker demnächst Sorge getragen werden wird.

§. 3. Bei der Erstattung dieser Berichte sollen von nun an keine nummerischen Angaben von den Medizinalpersonen über die Zahl der von ihnen behandelten Kranken und eben so wenig Bemerkungen über den Einfluß der Witterung auf Vermehrung und Verminderung schädlicher Insekten und auf den Garten und Landbau, sondern lediglich nur hinsichtlich der Krankheitskonstitution künftighin erfordert werden. Nicht minder können die Bemerkungen über die Beschaffenheit der Straßen und Wege, der Gefängnisse und aller zum Ressort des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nicht gehörigen Artikel wegbleiben.

§. 4. Hinsichtlich der meteorologischen Beobachtungen erwartet das Königl. Ministerium zwar, daß die Aerzte und Physiker fortfahren werden, im eigenen Interesse ihrer Wissenschaft und Kunst dergleichen mit Sorgsamkeit und Ausdauer anzustellen, will jedoch fernerhin auf Einsendung der Beobachtungen dieser Art von Seiten der einzelnen Medizinalpersonen nicht bestehen, vielmehr den Referenten bei den Königl. Regierungen die Ausfüllung dieser

Rubrik in den von ihnen zusammenzustellenden Departemental-Sanitätsberichten nach den bei den Regierungen anderweitig eingehenden meteorologischen Beobachtungen lediglich übertragen.

Einzelne besonders bemerkenswerthe hieher gehörige Beobachtungen von Seiten der Medizinalpersonen werden indessen nach Verdienst anerkannt werden.

§. 5. Das allgemeine Schema, nach welchem der von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten darüber ertheilten Vorschrift zufolge fortan sämmtliche Sanitätsberichte mit den sich von selbst ergebenden Modifikationen für die einzelnen Einsender gleichförmig abzufassen, ist folgendes:

I. Witterung,

a) deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allgemeinen,

b) meteorologische Beobachtungen über den Stand des Barometers, Thermometers und Hygrometers, über herrschende Winde, Zahl der heitern, trüben, trockenen, nassen Tage u. s. w.

II. Allgemeiner Krankheitszustand,

a) Epidemische, endemische, kontagiöse Krankheiten mit namentlicher Angabe der Verbreitung der Pocken, Syphilis und Krätze;

b) merkwürdige sporadische Krankheiten;

c) bemerkenswerthe chirurgische Fälle;

d) bemerkenswerthe geburtshülfliche Fälle;

e) merkwürdige Verletzungen und Unglücksfälle mit namentlicher Berücksichtigung der vorgekommenen Fälle vom Biß toller Hunde.

III. Medizinal-Polizeywesen,

a) Armen-Krankenpflege Krankenanstalten;

b) Irrenhäuser;

c) Bäder und öffentliche Badeanstalten;

d) Apothekerwesen;

e) Rettung der Scheintodten;

f) Maaßregeln die zur Tilgung oder Minderung allgemeiner Krankheits-

ursachen, oder ausgebrochener Krankheiten ergriffen worden, mit besonderer Angabe der Schutzpocken Impfung;

g) Aufsicht auf Getränke, Nahrungsmittel und Materialwaaren;

h) Vergehungen gegen die Medizinalgesetze.

IV. Gerichtlich medizinische Vorfälle.

V. Verhalten der Medizinalpersonen.

Bemerkung des verdienstlichen oder schlechten Benehmens Einzelner mit Angabe der vorgekommenen Veranlassungen.

VI. Wissenschaftliche Medizinalangelegenheiten.

Betreffend medizinische, naturhistorische, chemische, physikalische Entdeckungen, Versuche und Beobachtungen, die für medizinische Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben.

VII. Veterinair-Medizin.

Gesammt-Uebersichten des Hiehergehörigen. Die speziellen Nachweisungen bleiben den nach wie vor zu erstattenden Berichten vorbehalten.

VIII. Vorschläge

zu Abänderungen und Verbesserungen, zu einer der obigen Rubriken.

Diese neue Anordnung des Geschäftsganges tritt vom 1sten Januar 1830. ab in Kraft.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches durch diese neue Anordnung die Sanitätsberichte für das gesammte Medizinalpersonal der Provinz gewinnen, glauben wir uns überzeugt halten zu dürfen, daß es für die Medizinalpersonen unsers Departements einer Erinnerung an die ihnen §. 1. hierunter auferlegte Verpflichtung nun fortan nicht bedürfen wird, daß dieselben vielmehr, zur möglichsten Vervollständigung und Bereicherung der für das hiesige Departement von uns zusammen zu stellenden Sanitätsberichte, durch pünktliche Einsendung angemessener Beiträge nach besten Kräften mitzuwirken mit dem der wissenschaftlichen und gemeinnützigen Tendenz dieses Instituts entsprechenden Eifer bemüht seyn werden.

Magdeburg, den 22sten September 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 85. Ausfertigung der Viehgesundheitsatteste. I. 1258. Sept.

Es sind in der letzteren Zeit mehrere Fälle einer Nichtbeachtung unserer unterm 26sten Mai 1819. erlassenen und durch das Amtsblatt von Anno 1819. Seite 288. öffentlich bekannt gemachten Verfügung wegen Ausstellung der Viehgesundheitsatteste zu unserer Kenntniß gekommen. Wir sehen uns daher veranlaßt, obige Verfügung hiermit in Erinnerung zu bringen, und den Ortsbehörden die darin enthaltene Bestimmung einzuschärfen, daß zur Ausstellung jener Atteste nur nachfolgende gedruckte Formulare gebraucht werden dürfen.

Viehgesundheitsattest.

Da Vorzeiger dieses, der
allhier angezeigt hat, daß er von
Farbe, mit Abzeichen,
an den verkauft habe, und den
abgehen lassen wolle, so wird hierdurch bescheinigt, daß dieses Stück schon vier Wochen hierselbst gewesen ist, und daß seit länger als drei Monaten keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat. —

Gegenwärtiges Attest ist der Polizeybehörde des Ortes, nach welchem dieses Stück gelangt, auszuhändigen.

den ten 18

Siegel.

Namensunterschrift.

Nach diesem Formulare haben die landräthlichen Behörden Atteste drucken und an die Ortsbehörden vertheilen zu lassen.

Magdeburg, den 27sten September 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

23ste Verloosung der Centralsteuerobligationen.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg erfolgten 23sten Verloosung der vormals Sächsischen Centralsteuerobligationen sind die in der beigefügten Nachweisung sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden. Die Inhaber dieser verlooseten Obligationen werden daher aufgefordert, Ostern k. J. die Kapitalien, gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons beim Handlungshause Herrn Frege & C. in Leipzig in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 15ten September 1829.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königlich Preußische Regierungspräsident, Freiherr von Brenn.

⊙.

Nachweisung

der bei der 23sten Verloosung der vormals Sächsischen Centralsteuerobligationen gezogenen Nummern.

Lit. A. à 3000 Thaler.

No. 38. 72. 119. 137. 163. und 166

Lit. B. à 2000 Thaler.

No. 5. 59. 115. 120. 122. 126. 145. und 206.

Lit. C. à 1000 Thaler.

No. 68. 131. 167. 206. 239. 287. 306. 320. 334. 352. 370. 386. 394. 402. und 403.

Lit. D. à 500 Thaler.

No. 14. 78. 119. 162. 192. 224. 232. 270. 291. 298. 301. 362. 386. 435. 463. 472. 483. 486. 518. 528. 532. 554. 564. 614. 620. 642. 645. 722. 774. 799. 840. 846. 871. 925. 952. und 978.

Lit. E. à 200 Thaler.

No. 50. 73. 117. 124. 134. 164. 222. 226. 307. 339. 344. 357. 384. 414. 449. 466. 531. 556. 603. 621. 684. 724. 752. 777. 783. 792. 811. 823. 837. 873. 911. 985. 992. 1000. 1005. 1029. 1057. 1074. 1139. 1191. 1194. 1239. 1258. 1300. 1395. 1423. 1426. 1466. 1490. 1494. 1544. 1571. 1608. 1616. 1643. 1661. 1669. 1696. 1715. 1733. 1737. 1753. 1762. 1764. 1891. 1929. 1931. 1941. 1965. 1987. 2008. 2026. 2123. 2156. 2196. 2210. 2255. 2257. 2335. 2361. 2365. 2375. 2393. 2395. 2420. 2455. 2465. 2471. 2478. 2483. 2485. 2487. 2547. 2556. 2567. 2581. 2620. 2696. 2734. 2762. 2770. 2861. 2921. 2991. 3026. 3112. 3144. 3152. 3169. 3253. 3254. 3255. 3257. 3271. 3277. 3366. 3393. 3395. 3404. 3407. 3433. 3447. 3516. 3519. 3560. 3569. 3574. 3601. 3609. 3659. und 3664.

Lit. F. 100 Thaler.

No. 8. 12. 24. 96. 121. 137. 141. 161. 211. 262. 265. 346. 377. 381. 409. 417. 434. 451. 478. 485. 540. 547. 562. 573. 586. 607. 608. 638. 689. 741. 746. 762. 771. 784. 821. 826. 843. 877. 929. 937. 959. 1008. 1014.

1039. 1051. 1088. 1098. 1103. 1188. 1214. 1245. 1269. 1283. 1305. 1339. 1424. 1430. 1465. 1503. 1516. 1522. 1575. 1619. 1637. 1654. 1692. 1754. 1758. 1771. 1814. 1821. 1926. 1936. 1967. 1975. 2004. 2039. 2056. 2090. 2113. 2130. 2145. 2211. 2249. 2258. 2311. 2328. 2339. 2408. 2454. 2558. 2583. 2590. 2597. 2649. 2679. 2697. 2698. 2701. 2769. 2782. 2788. 2827. 2902. 2939. 2947. 2972. 2984. 3025. 3051. 3105. 3108. 3138. 3152. 3172. 3182. 3184. 3199. 3266. 3293. 3389. 3416. 3417. 3423. 3432. 3439. 3665. 3675. 3680. 3687. 3695. 3699. 3723. 3741. 3756. 3765. 3767. 3826. und 3847.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 16ten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkreditkassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als: 16te Verloosung der Kammerkreditkassenscheine.

von Lit. B. à 500 Thlr. No. 139. 185. und 229.
" " D. à 50 " No. 154. 179. 410. und 533.
" " Aa. à 1000 " No. 592. 655. 1088. 1240. 1284. 1287. 1468. 1771. 1979. 2467. 2928. 3024. und 3183.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammerkreditkassenscheinen Lit. E. à 25 Thlr. die Scheine von No. 9689. bis mit 10304. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Ostertermins 1830. die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Hauptinstituten und Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 18ten September 1829.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königlich Preußische Regierungspräsident, Freiherr von Brenn.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der, zur diesseitigen Steuerkreditkasse verordneten Ständischen Herren Deputirten, in Merseburg Statt gehabten 16ten Verloosung der vormals Sächsischen Steuerkreditkassenobligationen sind folgende Nummern gezogen worden, als: 16te Verloosung der Steuerkreditkassenscheine.

1. von Lit. A. à 1000 Thaler.

No. 184. 1328. 1760. 2593. 3348. 3466. 4026. 4718. 5725. 5933. 6045. 9026. 9213. 9373. 9938. 13266. 13292. 13629. und 14207.

2. von Lit. B. à 500 Thaler.

No. 770. 808. 2641. 3132. 3207. 5663. 5859. 6964. 7196. 7801. und 8021.

3. von Lit. D. à 100 Thaler.

No. 245. 436. 442. 530. 608. 1964. 2075. 2414. 2527. 3539. und 3615.

Die Einlösung dieser Obligationen wird zu Ostern 1830. bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Talons und Koupons, erfolgen. Merseburg, den 29ten September 1829.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königlich Preußische Regierungspräsident, Freiherr von Brenn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Inhalts der Königlichen Justiz-Ministerialreskripte vom 14ten und der Königlichen Allerhöchsten Bestallungen vom 10ten d. M. ist:
der Oberlandesgerichtssekretär Hennecke zu Halberstadt,
der Land- und Stadtgerichtsassessor Scheele zu Mühlhausen, und
der Land- und Stadtgerichtsassessor Herzog zu Nordhausen,
zum Justizrath ernannt, und
dem Kriminalrichter Resch bei dem Inquisitoriat zu Heiligenstadt,
der Charakter als Kriminalrath verliehen worden.

Halberstadt, den 29sten September 1829.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. v. Kaisenberg.

Bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt sind die Auskultatoren Karl von Kaisenberg, Karl Rudolph Richter und Reinhardt Hertzberg mittelst Reskripte des Königl. Justizministeriums vom 11ten März d. J. zu Referendarien, und der Referendarius Wilhelm Ludwig Ferdinand Graßhoff durch das Reskript des Königl. Justizministeriums vom 22sten August d. J. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Johann Heinrich Anton Dietze ist als Chirurgus 2ter Klasse approbirt und vereidigt, und hat sich in Magdeburg niedergelassen.

Die erledigte Kantor- und Schullehrerstelle in Dähre, Diözes Salzwedel, ist dem bisherigen Hülfslehrer Albert Bethge in Tangermünde übertragen worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— No. 41. ——

Magdeburg, den 17. Oktober 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 86. Vorschriften für die Polizeybehörden wegen der Transporte. I. 837. Sept.

Es kommt noch häufig vor, daß Polizeybehörden Transporte einleiten, ohne von der Behörde des Bestimmungsortes eines Transportanden Nachricht eingezogen zu haben, ob dieselbe zur Annahme des Transportaten geneigt oder verpflichtet sey. Letzteres ist häufig nicht der Fall, und es entstehn sodann, nachdem die Transporte bereits bewirkt worden, zwischen den Behörden unangenehme und leicht zu vermeidende Differenzen wegen der Transportkosten-Erstattungen.

Zur Vermeidung solcher Mißhelligkeiten wird hierdurch nochmals die Befolgung des Cirkulars vom 23sten Juli 1817. §. VIII. in Erinnerung gebracht, und es haben die Behörden, welche diese Bestimmungen nicht beachten, sich es selbst beizumessen, wenn sie zur Erstattung der unnütz verursachten Kosten angehalten werden müssen. Ueberhaupt verräth sich überall eine große Neigung, sich durch Transporte solcher Subjekte, von welchen man Belästigung besorgt, zu entledigen. Geringfügige Vergehungen werden als Vorwand genommen, ein Individuum in seine Heimath zu senden, wovon doch nur bei

wirklicher Hülfsbedürftigkeit d. h. Erwerbsunfähigkeit bedingungsweise die Rede seyn sollte. Denn Verletzungen der Gesetze und der allgemeinen Ordnung können nur die Folge haben, daß Strafe an dem Orte des begangenen Exzesses verfügt wird, nicht aber Verweisung in die Heimath, die oft zweckwidrig und schädlich ist.

Magdeburg, den 1sten Oktober 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die Dörfer Barleben und Ebendorf. 2756.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die Ortschaften Barleben und Ebendorf ist vom 1sten Januar a. f. ab, von dem hiesigen Land- und Stadtgerichte auf das Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt übertragen worden.

Magdeburg, den 29sten September 1829.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung.

Von dem, der verstorbenen Oberamtsregierungsräthin Schwarzenberger zugehörig gewesenen Gute Sanne in der Altmark, Kreises Stendal, ist ein Beitrag von 821 Rthlr. 5 Pf. zu der von den französischen Behörden ausgeschriebenen Kriegssteuer gezahlt worden.

Die Vergütungskompetenz für diesen Kriegssteuerbeitrag hat indeß nicht zur Auszahlung gelangen können, weil nicht zu ermitteln gewesen ist, von wem jener Kriegssteuerbeitrag entrichtet worden, und ob die Erben der Wittwe Schwarzenberger, für welche im Jahre 1811. der ebenfalls verstorbene Geheime Obertribunalsrath Meyer in Berlin gehandelt hat, und welche ebenfalls unbekannt sind, oder die Gläubiger des zur Subhastation gebrachten Gutes Anspruch darauf haben.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die Vergütigung für die von dem vormaligen Schwarzenbergschen Gute zu Sanne bezahlte französische Kriegssteuer

Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese binnen 3 Monaten bei dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen, unter Einreichung der über das Eigenthums- oder Theilnehmungsrecht sprechenden Papiere, nachzuweisen.

Magdeburg, den 25sten August 1829.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des Herrn Obristen v. Meyern, der sein Amt aufgegeben, ist der Herr Lieutenant v. Barsewisch auf Esack und Scharpenlohe zum Kreisdeputirten des Osterburger Kreises, und an die Stelle des Ritterguts-besitzers, Herr Giesecke auf Neugoldbeck, der sein Amt niedergelegt, der Herr Lieutenant a. D. v. Wartenberg auf Rönnebeck zum Mitgliede der Kreis-ersatzkommission, Osterburger Kreises, erwählt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Ludwig Gerhold aus Dardesheim ist zum Kantor und Schullehrer in Nedlitz, Diözes Möckern, provisorisch bestellt worden.

Der Küster und Schullehrer Carl Heinrich Schüler in Güssefeld, Diözes Klötze, ist als solcher definitiv bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Christoph Heidmann aus Breitenfelde ist zum Küster und Schullehrer in Plathe, Diözes Klötze, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat September 1829

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	70	$40\frac{6}{12}$	$30\frac{6}{12}$	$19\frac{8}{12}$	$52\frac{6}{12}$	55	62	15	3	2	1	10	2	6	3	9	12	5	—	$27\frac{1}{2}$	4	—
Halberstadt.	$61\frac{7}{12}$	40	$30\frac{4}{12}$	$22\frac{6}{12}$	55	55	75	15	3	6	2	—	2	6	3	9	10	5	—	24	4	10
Quedlinburg.	$58\frac{8}{12}$	$40\frac{4}{12}$	$29\frac{6}{12}$	25	55	55	60	10	3	3	1	9	2	6	3	4	8	5	6	25	3	10
Aschersleben.	$63\frac{9}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$23\frac{1}{12}$	56	56	60	10	3	—	1	8	2	6	3	6	12	5	—	20	3	$13\frac{9}{12}$
Wernigerode.	$61\frac{6}{12}$	$42\frac{6}{12}$	30	$26\frac{1}{12}$	50	70	60	16	2	6	2	—	2	—	3	2	—	6	3	25	4	15
Stendal.	$62\frac{1}{12}$	$37\frac{9}{12}$	$27\frac{9}{12}$	$20\frac{6}{12}$	$50\frac{1}{2}$	60	$58\frac{1}{12}$	$9\frac{9}{12}$	2	6	2	6	2	—	3	—	10	5	—	20	5	—
Salzwedel.	$66\frac{11}{12}$	$35\frac{8}{12}$	$27\frac{10}{12}$	26	60	60	67	$8\frac{9}{12}$	2	10	2	6	2	6	3	2	12	5	8	25	5	15
Burg.	$66\frac{9}{12}$	$40\frac{4}{12}$	$30\frac{4}{12}$	$23\frac{9}{12}$	45	45	70	10	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	—	$17\frac{1}{2}$	2	$2\frac{5}{12}$
Aken.	50	$37\frac{6}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$22\frac{6}{12}$	40	—	—	10	2	6	1	8	2	6	3	6	9	5	8	15	3	—
Gardelegen.	$55\frac{8}{12}$	35	27	$19\frac{8}{12}$	50	—	—	$9\frac{9}{12}$	2	6	1	3	2	6	3	—	12	5	—	15	4	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	$62\frac{8}{12}$	$38\frac{8}{12}$	$28\frac{9}{12}$	$22\frac{11}{12}$	$51\frac{5}{12}$	57	64	$11\frac{5}{12}$	2	10	1	11	2	5	3	4	11	5	4	$21\frac{4}{12}$	3	$27\frac{1}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 42.

Magdeburg, den 24. Oktober 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 19ten d. M. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorder unter

Nro. 1214. vom 14ten Juli d. J., die Deklaration des §. 22. der Instruktion vom 30sten Mai 1820, über den Kommunalverband der standesherrlichen Besitzungen;

" 1215. vom 18ten August d. J., die Aufhebung der Vorschriften in den §§. 411. f. f. der Depositalordnung, über die Zuziehung eines fiskalischen Bedienten bei der Rechnungsabnahme und unter

" 1216. vom 29sten ej. m. et a., das Brandentschädigungswesen im Großherzogthum Posen aus der Periode vor dem 1sten Juli 1815. und dessen definitive Abwickelung betreffend.

Magdeburg, den 21sten Oktober 1829.

Bekanntmachung.

Ernennung des Herrn Regierungspräsidenten von Brenn zum Landtagskommissarius bei dem 3ten Landtage der Provinz Sachsen.

Bei der mich betroffenen Krankheit habe ich mich veranlaßt gesehen, auf Zurücknahme des mir Allerhöchst ertheilten Auftrags zur Vertretung der Stelle eines Königl. Landtagskommissarius bei dem bevorstehenden dritten Landtage der Provinz Sachsen anzutragen, und des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 11ten d. M. den Herrn Regierungspräsidenten Freiherrn v. Brenn zu Merseburg an meiner Statt zu Allerhöchst Dero Kommissarius bei dem dritten Landtage der Provinz Sachsen zu ernennen geruhet.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1829.

Der Geheime Staatsminister **v. Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 87. Ablösung der kleinen Domanialrenten. III. 505. Okt.

Die Bestimmung, daß in der Provinz Sachsen alle kleine Domanialrenten bis zum Jahresbetrage von einem Thaler einschließlich, zu sechs Prozent (zum 16⅔fachen Betrage) abgelößt werden können (Amtsblatt 1828. Seite 195.) findet auch nach der Publikation der Ablösungsordnung vom 13ten Juli d. J. (Gesetzsammlung No. 11.), nach welcher Kapitalabfindung durch Bezahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages des Geldwerths einer Jahresleistung geschieht, fernerhin, jedoch nur bis zum letzten Dezember 1830. Anwendung, worauf wir die betheiligten Domanialprästantiarien aufmerksam machen, um die obgedachte Erleichterung der Ablösung zu benutzen.

Magdeburg, den 9ten Oktober 1829.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bei der am 1sten und 2ten d. M. zu Gardelegen stattgehabten Prüfung der im dasigen Seminar gebildeten Schulamtsbewerber sind die nachbenannten Individuen, als: No. 88. Wahlfähige Schulamtskandidaten 2ter Klasse. II. 174. Okt.

1) Johann Friedrich Lohmann aus Hemstedt,
2) Joachim Christian Krümmel aus Sachau,
3) Friedrich Ludwig Dietrich aus Berge,
4) Ferdinand Böttcher aus Göttlin,
5) Johann Christian Emanuel Mewes aus Born,
6) Johann August Benecke aus Loitsche,
7) August Christoph Valentin Breitschuh aus Halberstadt,
8) Johann Friedrich Wehling aus Dobbrun,
9) Johann Andreas Christian Eggert aus Schricke,
10) Carl Born aus Berlin, und
11) Joachim Heinrich Rost aus Thielbeer,

für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle zweiter Klasse erklärt werden, welches wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Qualifikation eines jeden aus den denselben ertheilten Prüfungszeugnissen, welchen die ihnen vom Seminar ertheilten Sittenatteste annektirt worden, zu ersehen ist.

Magdeburg, den 10ten Oktober 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bei der am 2ten und 3ten d. M. zu Gardelegen stattgehabten Prüfung der in einem Seminar nicht gebildeten Bewerber um Schulstellen zweiter Klasse sind: No. 89. Wahlfähige Schulamtskandidaten 2ter. Klasse. II. 175. Okt.

1) der Hauslehrer Heinrich Friedrich August Cordes in Mehmke,
2) der Schulamtspräparande Joh. Christoph Westphal aus Neulingen.
3) = = = Carl Gotthilf Westphal aus Neulingen.
4) der Reiheschullehrer Johann Joachim Matthias in Tangeln,
5) der Schulamtspräparande Joh. Andreas Köhler aus Neuenhofe,

6) der Schulamtspräparande Joachim Friedrich Draffehn aus Rorförde,

7) der Reiheschullehrer Joachim Friedrich Stöwesand in Tarnewitz,

8) = = = Carl Friedrich Samuel Ruff in Brewitz,

9) der intremistische Schullehrer Jakob Königstedt in Steinitz,

10) der Reiheschullehrer Johann Joachim Ritzke in Stöckheim, und

11) der Schulamtspräparande Joh. Christian Voigt aus Schollähne,

für wahlfähig erklärt worden, welches wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Qualifikation eines jeden aus den denselben ertheilten Prüfungszeugnissen zu ersehen ist.

Magdeburg, den 10ten Oktober 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Portos.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14ten Aug. c., die veränderte Bestimmungen des Reglements wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Porto's vom 9. April 1804. in Hinsicht auf den Ablieferungstermin des reservirten Porto zur Postkasse betreffend, wird den Untergerichten unseres Departements zur nähern Deklaration derselben und Vermeidung eines Mißverständnisses, hierdurch eröffnet:

daß durch die Schlußstelle dieser Bekanntmachung die bestehenden Vorschriften wegen der portofreien Rubriken nicht haben geändert werden sollen, letztere vielmehr ferner genau zu beobachten sind.

Halberstadt, den 6ten Oktober 1829.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. v. Kaisenberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die zu Osterburg erledigte Rathmanns- und Stadtsekretairstelle ist dem bisherigen Hülfs-Kanzlisten Richter provisorisch übertragen worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 43. —

Magdeburg, den 31. Oktober 1829.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung des dießjährigen Kommunallandtags der Altmark ist auf den 14ten Dezember dieses Jahres festgesetzt worden. Abhaltung des dießjährigen Kommunallandtages der Altmark. 2681.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 27sten Januar c. bringe ich dieses zur Kenntniß der Königl. Kreis- und Kommunalbehörden der Altmark mit dem Bemerken, daß die Anträge wegen der auf den Kommunallandtagen zur Berathung zu bringenden Gegenstände von den Königl. Behörden bei mir, von den Kreis- und Kommunalbehörden aber bei dem Herrn Landrath von Kröcher zu Vinzelberg als derzeitigen Vorsitzenden spätestens bis zum Ende künftigen Monats eingereicht werden müssen. Magdeburg, den 26. Okt. 1829.

Der Geheime Staatsminister **v. Klewiz.**

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30sten September c.

Nach dem Art. 13. des mit dem Großherzogthum Hessen am 14ten Februar 1828. abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrages sollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Ankauf von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese No. 90 Die den Königl. Preuß. und Großherzoglich Hessischen Fabrikanten, Händlern oder

Handlungsreisenden gegenseitig zugestandene Befreiung von der Gewerbesteuer betr.
III. 1207.
Okt.

Berechtigung in dem einem Staate, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weitere Abgaben entrichten.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen, und um die Formen zu regeln, welche zu beobachten sind, um dieser wechselseitigen Begünstigung theilhaft zu werden, ist mit Rücksicht auf die verschiedenartige, in beiden Staaten über den Betrieb und die Besteuerung der Gewerbe bestehende Gesetzgebung, weiter vereinbaret und festgesetzt worden, wie folgt:

§. 1. Die Fabrikanten und Händler aus den Königl. Preuß. Staaten, oder die Handlungsreisenden derselben, welche durch einen von einer Königl. Regierung nach dem unter Lit. A. beigefügten Formular ausgestellten Gewerbschein darüber legitimirt sind, daß sie in den gesammten Königl. Preuß. Landen Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen zu suchen befugt sind, auch daß sie für ihre Person das Indigenat in den Preuß. Staaten besitzen, haben sich, wenn sie den, im Art. 13. des Zollvereinigungsvertrages stipulirten Begünstigungen innerhalb des Großherzogthums Hessen theilhaft werden wollen, mit jenem Gewerbscheine an eine der Großherzogl. Provinzialregierungen zu wenden, welche ihnen sodann unentgeldlich ein Patent ausfertigen wird, das ihnen die vorerwähnten Befugnisse für die Dauer der Zeit, auf welche der beigebrachte Gewerbschein lautet, auch in dem ganzen Umfange des Großherzogthums, ohne weitere Abgabenentrichtung, auszuüben gestattet.

§. 2. Die Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum Hessen und die Handlungsreisenden derselben, welche der im Art. 13. des Zollvereinigungsvertrages stipulirten Begünstigung innerhalb der Königl. Preuß. Staaten theilhaft werden wollen, haben sich zuvörderst, vermittelst der erforderlichen Nachweisungen, bei der Großherzoglichen Provinzialregierung ihres Wohnorts ein von derselben, nach dem unter Lit. B. beigefügten Formular unentgeldlich auszufertigendes Gewerbzeugniß darüber auszuwirken: daß sie selbst oder ihre Mandanten, durch Auslösung des gesetzlichen Gewerbepatents und Zahlung der Gewerbesteuer, die Befugniß erworben haben, innerhalb des ganzen Großherzogthums Waarenaufkäufe zu machen, oder

auf Waaren, von welchen sie nur Muster bei sich führen, Bestellungen zu suchen, auch daß sie für ihre Person das Indigenat des Großherzogthums besitzen, und es wird ihnen sodann, nachdem sie sich mit diesem Gewerbezeugniß an eine der Königl. Regierungen gewendet und bei solcher legitimirt haben, von derselben ebenfalls unentgeldlich ein Gewerbeschein ausgestellt werden, welcher ihnen die vorerwähnten Befugnisse für die Dauer der Zeit, auf welche das Gewerbezeugniß lautet, auch in allen Provinzen des Preuß. Staats, ohne weitere Abgabenentrichtung, auszuüben gestattet.

§. 3. Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute, oder deren Handlungsreisende, welche den Bestimmungen der §§. 1. und 2. nicht Genüge leisten werden, haben für die Zukunft keinen Anspruch auf die in Art. 13. des Zollvereinigungsvertrages stipulirte Begünstigung; so wie denn auch die hiernach von den Regierungen zu ertheilenden Gewerbescheine und Patente eine Erlaubniß zum Hausirhandel und zum Verkauf von Waaren, welche mitgeführt werden, nicht in sich begreifen, und die Beobachtung der deshalb in den beiderseitigen Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausschließen. Berlin, den 30sten September 1829.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
(gez.) v. Schuckmann. (gez.) v. Motz.

wird hiermit zur Kenntniß des Handel- und gewerbetreibenden Publikums und der Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden gebracht. Magdeburg, den 17. Okt. 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Formulare A.

Personalbeschreibung des Inhabers	Königreich Preußen. No. des Gewerbescheins. (Wappenschild)
Alter Jahr	Dem wohnhaft zu im Kreise welcher für seine Person das Indigenat im Königreiche Preußen genießt, wird durch das gegenwärtige Zeugniß gegen Entrichtung von zwölf Thalern die Befugniß ertheilt, während des Jahres und nicht länger in den gesammten Königlichen Preußischen Landen umherzureisen, um Waarenbestellungen für wohnhaft in Regierungsbezirk aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen.
Größe	
Haare	
Stirn	
Augenbraunen	
Augen	
Nase	
Mund	
Bart	

Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen.
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
Beglaubigt durch den Steuerempfänger (Einnehmer) (Rendant)
den ten 18

Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich umherführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

den ten 18
Königlich Preußische Regierung.
(Regierungsstempel.

Formular B.

Personalbeschreibung Inhabers.
Alter Jahr
Größe Schuh Zoll
(Grßoh. Hessisch Maas)
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Regierungsstempel.)

Großherzogthum Hessen.
(Wappenschild)

Dem wohnhaft zu im Großherzoglich Hessischen Landrathsbezirk (Kanton) Provinz wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbesteuerliste für das Jahr hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbepatents als (als Spezialbevollmächtigter des zu ansässigen welcher das Gewerbepatent als besitzt und versteuert) befugt ist, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbestellungen (für) aufzusuchen, Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen, auch daß er für seine Person das Indigenat des Großherzogthums genießt.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, und weder seine eigenen, noch aufgekaufte Waaren mit sich herumführen, und muß letztere frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

den ten 18
Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 9. Veränderung des Grenzbezirks in der Gegend von Arendsee. 14680.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24sten Oktober 1823. (Amtsblatt von 1823. Seite 345.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Breite des Grenzbezirks in der Gegend von Arendsee und Seehausen in der Art beschränkt worden ist, daß die Binnenlinie künftig ihren Lauf von Priemern über Loose, Eße, Ostorf und Werder, diese Orte sämmtlich in den Grenzbezirk mit einschließend, und in nördlicher Richtung auf Hinzdorf im Potsdamschen Regierungsbezirke zu, bis zur Elbe nimmt.

Magdeburg, den 21sten Oktober 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 44.

Magdeburg, den 7. November 1829.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem bei Weddendorf im landräthlichen Kreise Gardelegen belegenen neuen Etablissement der verehelichten Frankenfeld geborne Grünhagen der Name Franckenfelde beigelegt worden ist. No. 91. Neues Etablissement Franckenfelde. I. 583. Okt.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Auf den Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, wegen Veränderung der Weinsteuer, werden alle diejenigen, welche Weinmost gewonnen, aufgefordert, ihren dießjährigen Gewinn von Weinmost längst bis zum 26sten November d. J. bei dem Steueramte ihres Bezirks nach der Eimerzahl schriftlich und damit zugleich den Aufbewahrungsort des Weinmostes anzumelden. Magdeburg, den 25sten Oktober 1829. No. 10. Anmeldung des Weinmostgewinnes. 16027.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachung.

Verfahren wegen des Naturalienankaufs Behufs der Militärverpflegung in der Provinz Sachsen.

Nachdem höheren Orts, Behufs der Militärverpflegung in der Provinz Sachsen, das Naturalienankaufs-Verfahren durch Kommissarien genehmiget worden ist, so wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Geschäftsbereiche: des Proviantamtes Erfurt, der Königliche Kriegesrath und Proviantmeister Langerhanns; des Proviantamtes Magdeburg, der Königliche Proviantmeister Scheringer; des Proviantamts Torgau, der Königliche Kriegesrath und Proviantmeister Hacker; der Festungsmagazinverwaltung zu Wittenberg, der Königliche Proviantmeister Mensch; der Reservemagazinverwaltung zu Weißenfels, der Königl. Proviantmeister Bauer, zu Ankaufskommissarien erwählt worden sind.

Diese Beamten sind mit den nöthigen Fonds versehen, um jede angekaufte Quantität von Naturalien nach deren Ablieferung in die betreffenden Magazine sofort baar bezahlen zu können und es kann demnach nie der Fall eintreten, daß ein Verkäufer genöthiget wäre, auf die Bezahlung seiner abgelieferten Naturalien auch nur einige Tage zu warten.

Dagegen sind die gedachten Kommissarien nicht befugt, Geldvorschüsse auf abgeschlossene Lieferungen zu machen und dürfen keine Naturalien früher bezahlt werden, als bis sie wirklich in die Königlichen Magazine eingeliefert sind.

Dieses kommissarische Ankaufsverfahren schließt indessen die Annahme von Lieferungsofferten nicht aus, und ein Jeder, welcher Lieferungen von Roggen, Hafer, Heu und Stroh in die Königl. Magazine zu übernehmen wünscht, kann sich dieserhalb an die genannten Ankaufskommissarien, oder auch direkte an uns wenden und gewärtig seyn, daß die Offerten werden angenommen werden, wenn sie dem fiskalischen Interesse einen Vortheil gegen die Ankäufe aus freier Hand gewähren, oder diesem gleich stehen.

Es muß indessen hier noch besonders bemerkt werden, daß nur Naturalien von völlig reglementsmäßiger Beschaffenheit angenommen werden können.

Magdeburg, den 26sten Oktober 1829.

Königliche Intendantur des IVten Armeekorps.

Vermischte Nachrichten.

Wir haben mit Rücksicht auf das Interesse, welches die Baumschulen und Plantagen des Herrn Rittergutsbesitzers Nathusius zu Althaldensleben gewähren, den Herren Landräthen ein Verzeichniß der im Freien ausdauernden Bäume und Sträucher, welche in den Plantagen und Gärten des Ersteren zu Althaldensleben und Hundisburg bei Magdeburg kultivirt und verkauft werden, mitgetheilt; daselbst kann es von denjenigen, welche sich für die Baumkultur und für Pflanzungen überhaupt interessiren, eingesehen werden. — Im Freien ausdauernde Bäume und Sträucher, die auf den Plantagen des Herrn ꝛc. Nathusius zu haben sind. I. 118. Okt.

Magdeburg, den 11ten Oktober 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die kleine Gemeinde Stegelitz in der Diözes Tangermünde, hat zur Verbesserung ihrer schlecht dotirten Schulstelle derselben freiwillig ein jährliches Korndeputat von 7½ Scheffel halb Roggen halb Gersten für immer beigelegt, welche rühmliche Fürsorge der genannten Gemeinde für ihr Schulwesen wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen. — Belobung. II. 599. Okt.

Magdeburg, den 29sten Oktober 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Dr. Philosophiae Leist ist nach dem Ministerialreskripte vom 1sten September d. J. als Lehrer bei dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg angestellt worden.

Die erledigte Kaplaneystelle an der katholischen Pfarrstelle in Adersleben, ist dem bisherigen Kaplan in Diesdorf, Bernard Cordes, übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Gottfried Heine in Gardelegen ist zum Adjunkten seines Vaters, des Kantors und Schullehrers Heine in Lüffingen, Diözes Gardelegen, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch ernannt worden.

Der bisherige Küster und Schullehrer-Adjunkt in Meyendorf, Franz Schneider, ist zum Lehrer an der katholischen Katharinenschule in Halberstadt provisorisch bestellt und ihm zugleich die Verwaltung der Organistenstelle an der katholischen St. Katharinenkirche daselbst mit übertragen worden.

Der Schullehrer August Müller in Germenau, Diözes Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Andreas Köhler ist zum Küster und Schullehrer in Klüden, Diözes Gardelegen, provisorisch bestätigt worden.

Die erledigte Pfarrstelle zu Klein-Lübs, Diözes Möckern, ist dem Kandidaten des Predigtamts Eduard Rathmann verliehen worden.

Der Kandidat des Predigtamtes und Rektor in Hornburg, Ludwig Adolph Radecke, ist zum evangelischen Prediger in Althaldensleben, Diözes Neuhaldensleben, ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der St. Johannis-Hospitalkirche zu Quedlinburg ist dem Kandidaten des Predigtamtes Ernst Ferdinand Hasse übertragen worden.

Der Kandidat des Predigtamts und Lehrer am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, Joh. Friedrich Carl Grützner ist zum evangelischen Prediger in Eickendorf und Zenz, Diözes Calbe a. d. S., vozirt und bestätigt worden.

Der bisherige Hülfslehrer an der Vorbereitungsschule in Magdeburg, Heinrich Christoph Hoppe ist zum 4ten Lehrer an der dasigen Bürgerschule ernannt und bestätigt worden.

Der Organist, Küster und Schullehrer Ludwig Eime in Kochstedt, Diözes Kroppenstedt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Wehling aus Dobbrün, ist zum Küster und Schullehrer in Behrend, Diözes Seehausen, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Dr. Müller ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt, und hat sich in Halberstadt niedergelassen.

Personal-Veränderungen
bei der Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen zu Stendal.

Der Oekonom und Protokollführer Kannegieser ist nach bestandenem Examen bereits im Juni dieses Jahres zum Oekonomiekommissionsgehülfen ernannt, und dem Oekonomiekommissarius Schippel zu Liebenwerda zur Beschäftigung in dessen Geschäftsbezirk überwiesen worden.

Der Oekonomiekommissarius Schulz, früher zu Luckau im Departement der Königl. Generalkommission zu Soldin, ist der hiesigen Generalkommission überwiesen, und fungirt seit dem Juni c. in Mühlhausen.

Dem Oekonomiekommissionsgehülfen Moldenhauer ist seit dem Juli c. sein Wohnsitz zu Salzwedel angewiesen worden.

Mittelst Ministerialreskripte vom 22sten September und 25sten September c. sind der Oekonomiekommissarius Kette und der Oberlandesgerichts-Referendarius von Rinow der Generalkommission als Hülfsarbeiter beigegeben worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— Nro. 45. ——

Magdeburg, den 14. November 1829.

Bekanntmachung.

Das Königl. Ober-Censurkollegium hat zum Verkaufe nachstehender beiden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften, als: Erlaubniß zum Verkaufe von außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften.

1) die Entwickelung des Paulinischen Lehrbegriffs, mit Hinsicht auf die übrigen Schriften des neuen Testaments von C. Usteri. 2te Ausgabe, Zürich bei Orell Füßli et Comp. 1829., und

2) Ciceronis Eclogae gesammelt vom Abt d'Olivet, erläutert von J. J. Hottinger. Ebendaselbst 1829.

die Erlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 4ten November 1829.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Dezemb. 1828. (Amtsblatt 1828. No. 50.) und im Einverständniß mit dem Königl. Konsistorium, No. 92. Veränderungen in der bis-

herigen Diözesaneintheilung des hiesigen Regierungsbezirkes.
II. 85.
Nov.

so wie unter Genehmigung des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

I. die Superintendentur Harbke wird gänzlich aufgelößt.

II. Von seinem Ephoralbezirk wird abgeben:

a. Gardelegen.

Flechtingen, Wegenstedt, Berkau, Bregenstedt, Eimersleben, Erxleben, Hörsingen, Ostingersleben, Uhrsleben, Burgstall, Bülstringen.

b. Bornstedt.

Ackendorf, Mark und Dorf Alvensleben, Dönstedt, Hundisburg, Kl. Ammensleben, Eichenbarleben, Gutenswegen, Hohenwarsleben, Irxleben.

c. Meitzendorf.

Wahldorf

d) Gr. Wanzleben.

Bahrendorf, Stemmern, Sülldorf.

e) Gr. Ottersleben.

Kracau, Schönebeck, Gr. Salze, Frohse, Diesdorf, Dahlenwarsleben, Hermsdorf, Niederndodeleben, Olvenstedt, Schnarsleben.

f) Calbe a. d. S.

Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Förderstedt, Glöthe, Staßfurt, Alten-Staßfurt.

g) Atzendorf.

Altenweddingen, Bleckendorf, Egeln, Etgersleben, Tarthun, Wolmirsleben, Schwaneberg.

h) Stendal.

Klincke.

i) Ummendorf.

Ampfurt, Eggenstedt, Remkersleben, Schermecke, Seehausen, Kl. Wanzleben, Drackenstedt, Dreyleben, Druxberge, Ochtmersleben, Gr. Rodensleben, Wellen.

k) Klötze.

Berge, Breitenfelde, Gr. Engersen, Estedt, Mieste, Zichtau.

l) Tangermünde.

Käthen.

m) Gommern.

Glinde.

III. Zu seinem Ephoralbezirk wird hinzubekommen:

a) Gardelegen.

Berge, Breitenfelde, Gr. Engersen, Estedt, Mieste, Zichtau, Klinke Käthen.

b) Bornstedt.

Alleringersleben, Gr. Bartensleben, Beendorf, Bregenstedt, Eimersleben, Errleben, Hörsingen, Ostingersleben, Uhrsleben.

c) Meitzendorf.

Burgstall, Dahlenwarsleben, Hermsdorf, Olvenstedt, Schnarsleben, Niederndodeleben, Drackenstedt, Dreileben, Druxberge, Ochtmersleben, Gr. Rodensleben, Wellen, Eichenbarleben, Gutenswegen, Hohenwarsleben, Kl. Ammensleben, Irxleben.

d) Gr. Wanzleben.

Diesdorf, Ampfurt, Eggenstedt, Remkersleben, Schermecke, Seehausen, Kl. Wanzleben, Schwaneberg.

e) Gr. Ottersleben.

Egeln, Altenweddingen, Bleckendorf, Etgersleben, Tarthun, Wolmirsleben, Bahrendorf, Stemmern, Sülldorf.

f) Calbe a. d. S.

Glinde.

g) Atzendorf.

Schönebeck, Gr. Salze, Frohse, Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Förderstedt, Glöthe, Staßfurt, Altenstaßfurt.

h) Stendal.

Berkau.

i) Ummendorf.

Badeleben, Belsdorf, Harbke, Sommersdorf, Völpke, Wormsdorf.

k) Neuhaldensleben.

Bülstringen, Vahldorf, Ackendorf, Mark und Dorf Alvensleben, Dönstedt, Hundisburg.

l) Biederitz.

Kracau.

m) Weferlingen.

Flechtingen, Wegenstedt, Gehrendorf, Kaltendorf, Rätzlingen, Oebisfelde.

Der bisherige Wittwenkassenverband bleibt übrigens unverändert. Die Filiale folgen in den Ephoralverhältnissen der Mutterkirche.

Mit dem Anfang des kommenden Jahres tritt diese Ordnung ein.

Die betreffenden Herrn Landräthe, Superintendenten, Prediger, Schullehrer, so wie die resp. Patrone, Kirchenvorstände, und, wer sonst dabei interessirt seyn kann, werden von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt. Magdeburg, den 4ten November 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 93. Transporte betreffend, I. 42. Nov.

Unter Bezugnahme auf unsere sub No. 41. des dießjährigen Amtsblattes erlassene Verfügung vom 1sten v. M. machen wir sämmtliche Polizeybehörden darauf aufmerksam, daß nach ausdrücklichem Befehl des hohen Ministeriums des Innern und der Polizey vom 22sten v. M. in allen Transportfällen die Kommunikation mit der Behörde des Bestimmungsortes der Transportaten unbedingt vorangehen muß.

Magdeburg, den 5ten November 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Das Auspacken der Waaren zur diesjährigen Wintermesse in Naumburg, ist vom 27sten November ab gestattet, und mit dem 30sten November beginnt der Groß- wie der Kleinhandel. No. 11. Haltung der diesjährigen Wintermesse in Naumburg. 15824.

Wie bei der verwichenen Petripaulmesse eine Begleitung der eingehenden Waaren von Lützen aus nicht mehr Statt gefunden hat, und dafür beim dasigen Hauptzollamte die allgemeine gesetzliche Vorabfertigung der zur Messe bestimmten Güter eingetreten ist, so ist dies für die bevorstehende Wintermesse wiederum der Fall, und eben so wird die spezielle Revision aller fremden Meßwaaren ohne Ausnahme wieder lediglich auf dem Packhofe in Naumburg bewirkt werden. Magdeburg, den 4ten November 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. **Sack.**

Von des Königs Majestät sind folgende Abänderungen in den Bestimmungen der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1827. genehmigt worden, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Gesetzes vom 26sten Mai 1818., hiemit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1sten Januar k. J. an zu verfahren ist. No. 12 Abänderungen in der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1827. 20182.

1) Von allen Roheisenarten ohne Unterschied, einschließlich des alten Brucheisens, der Eisenfeile und des Hammerschlags, welche nach der zweiten Abtheilung Artikel 6. Lit. a. und b., und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange, theils mit 15 Sgr. und 7½ Sgr. vom Zentner besteuert, theils frei sind, ist sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange eine Abgabe von
Sieben Silbergroschen Sechs Pfennigen für den Zentner
zu entrichten.

2) Von Wein und Most, in die westlichen Provinzen eingehend, ist der Steuersatz von Acht Thalern für den Zentner, welcher in den östlichen

Provinzen gilt, zu entrichten; dagegen auch von Wein, der aus den westlichen Provinzen in die östlichen Provinzen versendet wird, die Steüer, in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818. §. 21., gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1827. Abtheilung 2. Art. 25. Lit. f. No. 2. und 3. daher außer Kraft. Berlin, den 29sten Oktober 1829.

Der Finanzminister (gez.) v. Motz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 29sten Oktober d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5ten November 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Veränderte Gerichtsbarkeit über das Dorf Altenweddingen. 2468.

Das Dorf Altenweddingen wird rücksichtlich der gerichtlichen Angelegenheiten, Hinsichts welcher dasselbe bisher zu dem Bezirke der Gerichtskommission zu Egeln gehörte, mit dem 1sten Januar a. f. von diesem Bezirke getrennt, und es geht die Besorgung dieser Angelegenheiten auf das Land- und Stadtgericht und das Gerichtsamt zu Wanzleben über.

Magdeburg, den 23sten Oktober 1829.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Dr. Michälis ist als praktischer Arzt approbirt und vereidigt, und hat sich in Magdeburg niedergelassen.

Bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt sind die bisherigen Auskultatoren Gustav Cämmerer, Heinrich Gustav Büchtemann, Ludwig Carl Seidler, Anton Rambs, Friedrich Wilhelm Beniken, Georg Siemens und Friedrich Ebeling zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Carl Wilhelm Gustav Knauf zu Halberstadt ist durch das Reskript des Königl. Justizministeriums vom 7ten Oktober d. J. zum Justizrathe bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Halberstadt ernannt worden.

Der Kandidat des Predigtamtes und bisherige Rektor in Weferlingen, August Herrmann Theodor Quenstedt, ist zum evangelischen Pfarrer zu Schackensleben, Diözes Bornstedt, vozirt und bestätigt worden.

Der bisherige Konrektor H. A. Schmidt zu Hornburg ist zum Rektor und der Kandidat der Theologie Ernst Gustav Hennecke aus Halberstadt zum Konrektor an der Stadtschule in Hornburg ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Neuendorf, Brüchau und Siedentramm, Diözes Apenburg, ist der Kandidat des Predigtamts und Rektor zu Kalbe a. d. M., Ferdinand Herrmann Hildebrandt, vozirt und bestätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Carl Georg Zollmann ist zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Arneburg, Diözes Stendal, erwählt und bestätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamtes Adolph Theodor Schmutz ist zum Gehülfsprediger des Superintendenten und Dompredigers Wagner in Stendal bestellt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Christian Andreas Mehne ist zum Adjunkten des Rektors Tourbier an der reformirten Schule in Aschersleben mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt worden.

Die erledigte Rektorstelle an der Stadtschule in Weferlingen ist dem bisherigen Rektor-Adjunkten Plügge in Oebisfelde übertragen worden.

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Oktober 1829

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen. sgr.	Roggen. sgr.	Gerste. sgr.	Hafer. sgr.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen. sgr.	Bohnen. sgr.	Linsen. sgr.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel. sgr.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch. sgr.	pf.	Kalbfleisch. sgr.	pf.	Hammelfleisch. sgr.	pf.	Schweinefleisch. sgr.	pf.	Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier. pf.	Brantwein. sgr.	pf.	Rauhfutter. Heu, der Centn. sgr.	Stroh das Schock. thl.	sgr.
Magdeburg.	57	$40\frac{6}{12}$	31	19	55	60	$62\frac{6}{12}$	15	3	—	1	10	2	6	3	9	12	5	—	$27\frac{1}{2}$	4	—
Halberstadt.	$52\frac{6}{12}$	$40\frac{8}{12}$	$30\frac{8}{12}$	20	55	50	60	15	3	6	2	—	2	6	3	9	10	5	—	24	4	10
Quedlinburg.	$53\frac{11}{12}$	$40\frac{1}{12}$	$29\frac{7}{12}$	$22\frac{11}{12}$	50	60	60	10	3	4	1	10	2	5	3	5	9	5	3	25	3	10
Aschersleben.	$57\frac{8}{12}$	$37\frac{6}{12}$	30	$21\frac{9}{12}$	56	56	60	10	3	—	1	11	2	6	3	6	12	5	—	20	3	15
Wernigerode.	$51\frac{8}{12}$	$42\frac{8}{12}$	$30\frac{4}{12}$	$20\frac{2}{12}$	50	70	60	12	2	6	2	—	1	8	3	4	—	6	3	25	4	15
Stendal.	$55\frac{9}{12}$	37	$28\frac{2}{12}$	$19\frac{9}{12}$	$45\frac{6}{12}$	—	$58\frac{9}{12}$	$7\frac{6}{12}$	2	6	2	6	2	—	3	—	10	5	—	20	5	—
Salzwedel.	$56\frac{11}{12}$	$36\frac{5}{12}$	$27\frac{8}{12}$	$26\frac{1}{12}$	60	60	70	10	2	10	2	6	2	6	3	2	12	5	—	20	5	$13\frac{10}{12}$
Burg.	58	$41\frac{4}{12}$	$32\frac{2}{12}$	$21\frac{7}{12}$	40	60	70	$7\frac{6}{12}$	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	—	25	2	15
Acken.	55	$37\frac{6}{12}$	30	$27\frac{6}{12}$	45	—	—	$7\frac{6}{12}$	2	6	1	8	2	6	3	6	9	5	8	15	3	—
Gardelegen.	$55\frac{6}{12}$	$35\frac{9}{12}$	27	$18\frac{9}{12}$	50	—	—	$5\frac{3}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	—	12	5	—	$15\frac{1}{2}$	4	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	$55\frac{5}{12}$	39	$29\frac{8}{12}$	$21\frac{9}{12}$	$50\frac{8}{12}$	$59\frac{5}{12}$	$62\frac{8}{12}$	10	2	10	2	—	2	4	3	4	11	5	3	$21\frac{9}{12}$	3	$28\frac{11}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 46.

Magdeburg, den 21. November 1829.

Bekanntmachungen.

Das Königl. Oberzensurkollegium hat für die nachstehenden drei außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften: Erlaubniß zum Verkauf von außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften. 3048.

1) „Eifersucht und Treue, oder der Todesring" Nach dem Französischen von D. F. Rittler. Erster Theil. Kaschau bei Wigand 1823.

2) „Die Unvermählte" von D. F. Rittler. Zwei Theile. Ebendaselbst 1823. und

3) „Freund Pilgram" romantisches Gemälde von Spindler. Aarau bei Sauerländer, 1825.

die Debitserlaubniß ertheile, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7ten November 1829.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Danksagung für die den Verunglückten in Ost- und Westpreußen geleistete Beihülfe.

Euer Exzellenz kann ich nicht unterlassen, für die geehrte Mittheilung vom 17ten Oktober c., welche eine summarische Uebersicht gewährt, wie viel die Provinz Sachsen zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Niederungsbewohner in West- und Ostpreußen dargebracht hat, meinen ganz ergebensten Dank abzustatten. Die dortige Provinz hat hiernach zu diesem wohlthätigen Zweck die beträchtliche Summe von 46,529 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. aufgebracht, und dadurch auf eine ausgezeichnete Art ihre Wohlthätigkeit und ihre Theilnahme an dem Unglück auch der entferntern Theile unseres gemeinschaftlichen Vaterlandes dargethan.

Die Verunglückten haben durch die ihnen allgemein gewährte Unterstützung zur Zeit der größten Noth für sich und ihr Vieh Verpflegung, späterhin die Mittel zur Herstellung der Gebäude, zu Anschaffung des nöthigsten Viehes, zu Sommer- und Wintersaat und zu sonstigen ihre Erhaltung sichernden Zwecken erhalten; und werden auch in dem angehenden Winter noch manche Beihülfe erhalten können, deren besonders die Unglücklichen auf einigen noch überschwemmten Flächen von etwa 700 Hufen cullmisch, leider! etwa 2 Q. Meilen dringend bedürfen. Es werden indeß alle Mittel angewandt, auch diese Flächen im nächsten Jahre der Kultur wiederzugeben und ihren Bewohnern die Hoffnung zu eröffnen, durch gesegnete Ernten das vielfach erlittene Ungemach allmählig zu vergessen.

Berlin, den 3ten November 1829.

(gez.) v. Schön.

An
den Königlichen Geheimen Staatsminister
Ritter höchster Orden
Herrn v. Klewiz Exzellenz
zu Magdeburg.

Unter Bezugnahme auf meine den Bewohnern der Provinz Sachsen bereits durch die Regierungsamtsblätter ertheilte Dankbezeugung für die den Verun-

glückten in West- und Ostpreußen geleistete Beihülfe, bringe ich das vorstehende Danksagungsschreiben Seiner Exzellenz des wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Preußen Herrn v. Schön ebenfalls hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 12ten November 1829.

Der Geheime Staatsminister **v. Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Inneren haben sich auf den Antrag der Königl. Regierung in Breslau bewogen gefunden, zum Retablissement des bei der Belagerung der Festung Silberberg im Jahre 1807. abgebrannten evangelischen Stadtschulhauses daselbst eine allgemeine evangelische Kirchen- und Hauskollekte, Behufs Unterstützung der armen Einwohner der Festung Silberberg, die ihre Kräfte bei dem Wiederaufbau ihrer eingeäscherten Wohnungen ganz erschöpft haben, zu bewilligen. Dem gemäß werden die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen, wegen Einsammlung und Abhaltung dieser Haus- und Kirchenkollekte nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 2ten Juli 1822. Seite 260. des Amtsblatts von 1822., das Erforderliche zu veranlassen, und die aufgekommenen Kollektengelder, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik, an die hiesige Hauptkollektenkasse, unter Adresse des Provinzial-Steuerkassenrendanten Ribbeck, einzusenden. No. 94 Evangelische Haus- und Kirchenkollekte für Silberberg. II. 133. Nov.

Magdeburg, den 7ten November 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern, und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Durch ein Reskript des Herrn Ministers des Innern Exzellenz vom 12ten September d. J. ist verordnet worden: No. 95. Betrifft die

Feldmessergebühren. 1. 101. Nov.

daß die in §. 84. des Feldmesser-Reglements vom Jahre 1813. bestimmten geringen Vermessungsgebühren auch in denjenigen Fällen festgesetzt werden sollen, wo Ackerflächen von resp. über sechszig und dreihundert Morgen vermessen worden sind.

Magdeburg, den 12ten November 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Belobung der Gemeinde Prödel.

Die kleine und unbegüterte Gemeinde Prödel, Diözes Gommern, hat, nachdem sie erst vor zwei Jahren dem dasigen Schullehrer aus ihren beschränkten Mitteln eine ganz neue Scheune gebaut, in diesem Jahre mit einem beträchtlichen Kostenaufwande die Wohnung und den Keller des Lehrers erweitern, neu einrichten und ein ganz neues massives geräumiges Lehrzimmer an das dasige Schulhaus anbauen lassen, auch neue Schulutensilien angeschafft und dieß alles mit großer Willigkeit gethan.

Diese rühmlichen Anstrengungen der Gemeinde Prödel zum Besten ihres Schulwesens werden hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7ten November 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vertheilung der im Kreise Gardelegen für die Verunglückten in Preußen gesammelten milden Beiträge. 1. 292. Nov.

Herr Landrath von Kröcher hat den Ertrag der von ihm für die Verunglückten an der Weichsel im Gardeleger Kreise veranlaßten Sammlung von Beiträgen mit 457 Rthlr. 27 Sgr. an 77 jener Unglücklichen vertheilen lassen und uns das vom landräthlichen Amte des Culmer Kreises beglaubigte Empfangsbekenntniß der Perzipienten vorgelegt. Dieß bringen wir zur Kenntniß der Geber und danken ihnen im Namen der Empfänger.

Magdeburg, den 10ten November 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 47. —

Magdeburg, den 28. November 1829.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20sten d. M. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1217. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha wegen der Gefälle, welche an den äußeren Grenzen des Königl. Preuß. Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Volkenrode erhoben werden, vom 4ten Juli d. J.;

" 1218. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten v. M. betreffend die Anwendung des 44sten Kriegsartikels bei Bestrafung von Diebstählen an Sachen eines Kameraden;

" 1219. die Bekanntmachung, betreffend die Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuerdefraudationen, vom 15ten v. M. und

" 1220. die Ministerialerklärung vom 30sten v. M. über die mit dem Kurfürstenthume Hessen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend.

Magdeburg, den 23sten November 1829.

Allerhöchste Kabinetsorder.

In den Beiträgen, welche aus dem Regierungsbezirke Magdeburg nach dem Zeitungsbericht vom verflossenen Monat für die überschwemmten Einwohner in Schlesien und Preußen eingegangen sind, habe Ich den menschenfreundlichen Sinn der Wohlthätigkeit nicht verkennen können, auch darin die Wirksamkeit der Vereine, welche sich zu diesem Zweck besonders gebildet haben, mit Beifall wahrgenommen. Ich will, daß diese Meine Anerkennung in das Amtsblatt aufgenommen werde.

Potsdam, den 16ten November 1829.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Regierung zu Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 96. Betrieb der Thierarzneikunde. I. 71. Nov.

Die zur Ausübung der Thierarzneikunde bisher erforderlich gewesene Beibringung einer besondern polizeylichen Erlaubniß, ist durch eine Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern aufgehoben, da es an zureichender Veranlassung fehlt, sie beizubehalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14ten November 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 97. Regulirung der Kreisbezirke nach Maasgabe der Ablösungsordnung vom 13ten Juli c. I. 405. Nov.

Die Domänen- Pacht- und Rentämter in dem zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Theile unseres Departements werden hiermit angewiesen, den Aufforderungen der Herren Landräthe wegen Lieferung von Notizen über die der Ablösung nach Maaßgabe der Ordnung vom 13ten Juli c. unterworfenen Prästationen, pünktlich und vollständig zu genügen und sich hierin keiner Versäumniß schuldig zu machen. Magdeburg, den 14ten November 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Es sind bereits einige Konduitenlisten der Geistlichen und Schullehrer für das Jahr 1829. von den Herren Superintendenten bei uns eingegangen, woraus wir entnehmen, daß die desfalsige Vorschrift des §. 23. der Ministerialinstruktion für die Generalsuperintendenten vom 14ten Mai d. J. übersehen worden ist. Wir machen daher die Herren Superintendenten auf die gedachte Bestimmung hierdurch aufmerksam, und veranlassen sie, in Gemäßheit derselben die Konduitenlisten in Zukunft, und schon vom laufenden Jahre ab, dem Herrn Generalsuperintendenten, Bischofe Dr. Westermeier hierselbst zu übersenden, von welchem selbige demnächst vorschriftsmäßig an uns gelangen werden. Magdeburg, den 19ten November 1829.

No. 98. Betrifft die Einsendung der Konduitenlisten der Geistlichen u. Schullehrer pro 1829. und weiter. II. 329. Nov.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die im 45ten Stücke des dießjährigen Amtsblattes, Seite 315 — 18, von uns unterm 4ten d. M. erlassene Bekanntmachung über einige Veränderungen in der bisherigen Eintheilung der Ephorien enthält einen Irrthum, welcher von den dabei Interessirten abzuändern ist. Die Ephorie Ummendorf bekommt nämlich außer den Seite 318. ihr zugewiesenen Parochien noch

No. 99 Berichtigung eines Irrthums in der Bekanntmachung wegen der Diözesaneintheilung. II. 586. Nov.

Marienborn,
Alleringersleben,
Groß-Bartensleben,
Beendorf,

hinzu, wogegen die letztgenannten drei Pfarreien in der Ephorie Bornstedt, Seite 317. hinwegfallen.

Magdeburg, den 25sten November 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Prediger Gänecke in Krüden ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 12ten Oktob. 1829. zum Superintendenten der Diözes Seehausen in der Altmark ernannt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Heinrich Christian Dietrich Tuchtfeldt ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt und vereidigt, und hat sich in Arendsee niedergelassen.

Der Thierarzt 2ter Klasse Carl Conrad Kuhn in Seehausen ist zum Kreisthierarzt für die Kreise Osterburg und Salzwedel ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Carl Gottlieb Westphal aus Neulingen ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten in Wohlenberg, Diözes Osterburg, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Die erledigte Küster- und Schullehrerstelle in Briest, Diözes Sandau, ist dem Schullehrer Joachim Friedrich Schulze in Neuwartensleben provisorisch übertragen.

Der Schulamtskandidat Johann Gottlieb Friedrich August Speckhals ist zum Küster und Schullehrer in Dessau, Diözes Salzwedel, provisorisch ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Carl Friedrich Samuel Ruff aus Brewitz ist zum zweiten Schullehrer in Perver, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 48. —

Magdeburg, den 5. Dezember 1829.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 100. Neues Beitragsausschreiben der Magdeburger Städtefeuerkasse. I. 859. Sept.

Da die Magdeburger Städtefeuersozietätskasse erschöpft und zur Befriedigung der Abgebrannten die Bildung eines anderweitigen Fonds nothwendig ist, so bestimmen wir hiermit, daß die Interessenten der gedachten Sozietät von jedem hundert Thaler des Einsatzkapitals 10 Sgr., die versicherten Kirchen jedoch, nach desfalsigem Ministerialreskripte vom 8ten August v. J. vorerst nur Ein Fünftel dieses Beitrags aufzubringen haben.

Wir veranlassen die Magisträte der bei dieser Sozietät interessirten Städte, die gewöhnliche Subrepartition der Beiträge zu entwerfen, diese zur Hälfte bis zum 15ten Januar, die andere Hälfte aber bis zum 15ten April k. J. einzuziehen und bei Vermeidung mit Kosten verknüpfter Erinnerungen unter der vorschriftsmäßigen portofreien Rubrik an die Hauptkasse der Magdeburger Städtefeuersozietät, unter Adresse des Königlichen Provinzial-Steuerrendanten Ribbeck hierselbst einzusenden.

Die betreffenden Herren Landräthe werden darauf sehen, daß die Magisträte ihres Kreises dieser Vorschrift genau nachkommen.

Magdeburg, den 12ten November 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der Brandversicherungs-Summen von den zur Magdeburger Städtefeuersozietät assoziirten Städten und deren Kirchen und wie viel der zu leistende Beitrag von resp. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{15}$ proCent des Einsatzkapitals zum Ausschreiben vom 12ten November 1829. beträgt.

№	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag der Städte exkl. der Kirchen		Zu leistender Beitrag à 10 Sgr. von 100 Rthl. Einsatzkapital			à 2 Sgr. von 100 Rthl. Einsatzkapital der Kirchen.			Summa der Beiträge.		
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.											
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt .	8928396	26000	29761	9	7	17	10	—	29778	19	7
2	Die Neustadt	853740	21025	2845	24	—	14	—	6	2859	24	6
3	Die Sudenburg . . .	162725	12000	542	12	6	8	—	—	550	12	6
4	Acken	211725	2000	705	22	6	1	10	—	707	2	6
5	Arneburg . . .	120000	4425	400	—	—	2	28	6	402	28	6
6	Arendsee	166000	—	553	10	—	—	—	—	553	10	—
7	Burg	2130400	—	7101	10	—	—	—	—	7101	10	—
8	Bismark	98600	1000	328	20	—	—	20	—	329	10	—
9	Calbe an der Milde .	84775	3400	282	17	6	2	8	—	284	25	6
10	Calbe an der Saale .	536150	2000	1787	5	—	1	10	—	1788	15	—
11	Egeln mit Altemark .	120110	4000	400	11	—	2	20	—	403	1	—
12	Frohse	91120	5900	303	22	—	3	28	—	307	20	—
13	Gardelegen . . .	722665	7000	2408	26	6	4	20	—	2413	16	6
14	Görzke	109525	—	365	2	6	—	—	—	365	2	6
15	Genthin	390100	14700	1300	10	—	9	24	—	1310	4	—
16	Hadtmersleben . .	123895	1500	412	29	6	1	—	—	413	29	6
17	Jerichow . . .	152275	1675	440	27	6	1	3	6	442	1	—
18	Lohburg	187070	2975	623	17	—	1	29	6	625	16	6
19	Möckern	157900	—	526	10	—	—	—	—	526	10	—
20	Neuhaldensleben .	465400	850	1551	10	—	—	17	—	1551	27	—
21	Osterburg . . .	257225	5075	857	12	6	3	11	6	860	24	—
22	Oebisfelde . . .	176825	2000	589	12	6	1	10	—	590	22	6
23	Salzwedel . . .	1034925	18100	3449	22	6	12	2	—	3461	24	6
24	Sandau	205050	2275	683	15	—	1	15	6	685	—	6
25	Großen-Salze . .	194485	2000	648	8	6	1	10	—	649	18	6
26	Seehausen am Aland .	332900	17975	1109	20	—	11	29	6	1121	19	6
	Latus .	17993981	157875	59979	28	1	105	7	6	60085	5	7

№	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag der Städte exkl. der Kirchen		Zu leistender Beitrag à 10 Sgr. von 100 Rthlr. Einsatzkapital			à 2 Sgr. von 100 Rthlr. Einsatzkapital der Kirchen.			Summa der Beiträge.		
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	17993981	157875	59979	28	1	105	7	6	60085	5	7
27	Seehausen bei Wanzleben	236663	2000	788	26	4	1	10	—	790	6	4
28	Schönebeck inkl. Saline	546995	2900	1823	9	6	1	28	—	1825	7	6
29	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse	76905	—	256	10	6	—	—	—	256	10	6
30	Staßfurth . . .	161950	3000	539	25	—	2	—	—	541	25	—
31	Stendal	705875	14600	2352	27	6	9	22	—	2362	19	6
32	Tangermünde . .	431900	22625	1439	20	—	15	2	6	1454	22	6
33	Wanzleben . . .	219470	2000	731	17	—	1	10	—	732	27	—
34	Wolmirstedt . . .	376090	2400	1253	19	—	1	18	—	1255	7	—
35	Werben	165450	9800	551	15	—	6	16	—	558	1	—
36	Ziesar	256575	4075	855	7	6	2	21	6	857	29	—
	Summa .	21171854	221275	70572	25	5	147	15	6	70720	10	11
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.											
1	Die Stadt Alsleben .	68950	2900	229	25	—	1	28	—	231	23	—
2	" " Cönnern .	50820	1700	169	12	—	1	4	—	170	16	—
3	" " Eisleben .	223450	11700	744	25	—	7	24	—	752	19	—
4	" " Gerbstedt .	93400	1950	311	10	—	1	9	—	312	19	—
5	" " Hettstedt .	116173	7600	387	7	4	5	2	—	392	9	4
6	" " Leimbach .	37050	1500	123	15	—	1	—	—	124	15	—
7	" " Lebejün .	71825	200	239	12	6	—	4	—	239	16	6
8	" " Mannsfeld .	79350	2900	264	15	—	1	28	—	266	13	—
9	" " Schraplau .	61095	—	203	19	6	—	—	—	203	19	6
10	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken und	95440	5600	318	4	—	3	22	—	321	26	—
	reform. Pfarr- und Schulgebäuden .	1900	—	6	10	—	—	—	—	6	10	—
11	" " Halle inkl. Neumark und Glaucha	1145020	3000	3816	22	—	2	—	—	3818	22	—
	Summa .	2044473	39050	6814	27	4	26	1	—	6840	28	4
	Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg .	21171854	221275	70572	25	5	147	15	6	70720	10	11
	Summa überhaupt .	23216327	260325	77387	22	9	173	16	6	77561	9	3

Magdeburg, den 12. Nov. 1829.
Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Brennzeit in den Maisch-brennereien.

Um das Brennereigewerbe von Beschränkungen, so weit sie nicht zur Sicherstellung der Brantweinsteuer unumgänglich nöthig sind, auch in Hinsicht auf die Brennzeit zu befreien, wird mit Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen Folgendes darüber festgesetzt und bekannt gemacht.

§. 1. Es bleibt bei der gesetzlichen Regel, daß die an einem Tage deklarirte Maische, entweder an dem dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung (den Tag derselben mit eingerechnet) in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends über die Blase getrieben oder abgeluttert und danach die Betriebsnachweisungen eingereicht werden müssen.

Eine Verlängerung dieser Frist muß bei dem Hauptamte des Distrikts besonders nachgesucht und darf nur dann höchstens bis 9 Uhr Abends zugestanden werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Brenngeräth von einer Beschaffenheit und Konstruktion ist, welche die Ablutterung der Maische aus den für den Maischtag angemeldeten Bottichen, in 14 Stunden nicht zuläßt.

Wer auch mit der bis 9 Uhr Abends verlängerten Brennfrist zum bloßen Abluttern nicht fertig werden zu können behauptet, dem bleibt überlassen, seine Einmaischungen, so weit nöthig, doch nicht unter dem Minimum von 600 Quart Maischraum für den Tag, zu vermindern, oder sein Brenngeräth dergestalt zu verbessern, daß er der Vorschrift genügen kann und nur, wenn nicht viel mehr als 600 Quart Maischraum für einen Maischtag angemeldet sind, die Maische aber dennoch bis 9 Uhr Abends nicht sollte abgeluttert werden können, weil die Brenngeräthe, wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, oder wegen räumlicher Beschränkung der Brennerei, oder aus sonstigen örtlichen Ursachen, eine Verbesserung durchaus nicht zulassen, darf darüber weiter, jedoch in keinem Fall über 11 Uhr Nachts, hinausgegangen werden.

Allgemeine Bedingung einer jeden Verlängerung der Brennfrist, bis 9 Uhr Abends oder darüber, ist die den Steuerbeamten einzuräumende Befugniß, auch innerhalb einer Stunde unmittelbar nach dieser Verlängerung, die Brennerei, ohne die im §. 54. der Steuerordnung bestimmten Beschränkungen, revidiren zu können. Von Jedem, der eine solche Verlängerung erhalten, wird angenommen, daß er diese Bedingung eingegangen sei, auch wenn sie ihm nicht besonders wäre vorgehalten worden, oder er sich nicht ausdrücklich dazu verpflichtet hätte.

Bis wohin die Verlängerung in den zulässigen Fällen von dem Hauptamte bewilligt worden, muß in der Betriebsnachweisung von demselben bemerkt werden.

Brennereien, in denen ganz neue, oder Behufs des schnelleren Maischabtriebs in der Konstruktion wesentlich veränderte Destillirgeräthe aufgestellt werden, haben auf eine Verlängerung der 14stündigen Brennfrist zum Abluttern keinen Anspruch.

§. 2. Es soll nicht darauf bestanden werden, daß in der 14stündigen Frist eines gewöhnlichen Brenntags, nicht blos die Abhitterung, sondern auch die völlige Verarbeitung der Maische zu Branntwein, mittelst einer zweiten oder ferneren Destillation beendigt werde, vielmehr soll es jedem Brenner, der nach der Einrichtung seines Brenngeräths nicht gleich beim ersten Blasenzug fertigen Brantwein gewinnt, unbenommen seyn, das Wienen oder Klären, oder die fernere Verarbeitung des Lutters zu Brantwein, an einem auf den gewöhnlichen Brenntag (Luttertag) folgenden Tage (Wientag) vorzunehmen, ohne daß er an den Wientagen an eine gewisse Anzahl von Blasenabtrieben oder Stunden, sondern nur an die allgemeine Beschränkung des Blasenbetriebs auf die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, gebunden ist.

Es muß jedoch

a) in der Betriebsnachweisung von dem Gewerbetreibenden bestimmt angegeben werden, welche Blasen und an welchen Tagen und ob jede einzelne Blase zum Maischabtrieb oder zur Destillation von



Lutter oder Brantwein oder zu beiderlei Behuf in Betrieb gesetzt wird.

b) auf jeden Luttertag kann nur ein Tag als Wientag gestattet werden. Wer den von mehreren Luttertagen gesammelten Lutter zusammen abwienen will, darf dazu gleichfalls nur einen Tag bestimmen, der nach einer im Lauf des Betriebsmonats sich möglichst gleich beibenden Ordnung, beliebig auf den jedesmaligen zweiten, dritten oder vierten Luttertag folgen kann.

c) In Brennereien, wo nur mit einer Blase gearbeitet wird, kann zwar an den gewöhnlichen Brenn- oder Luttertagen die Blase sowohl zum Luttern als Wienen benutzt, an den Wientagen, die nicht zugleich Luttertage sind, darf jedoch nur Lutter und keine Maische auf derselben verarbeitet werden.

d) In Brennereien, wo mit zwei oder mehreren Blasen gearbeitet wird, kann ein Luttertag zugleich zum Wienen des an demselben, oder an einem früheren Luttertage gewonnenen Lutters benutzt werden, es dürfen jedoch an solchem Tage nur gewisse bestimmte Blasen zum Maischabtrieb und andere zum Lutterabtrieb erklärt und gebraucht, nicht aber auf einerlei Blasen beiderlei Operationen vorgenommen werden.

e) Der zum Wienen bestimmte Tag, muß jedesmal ein solcher seyn, an welchem die Brennerei in Bezug auf Maischbereitung oder Destillation an sich schon in Betrieb steht, und nicht, ohne den Gebrauch der Wienblase, ganz ruhen würde.

Nur in dem Fall, wenn auf einen Luttertag eine größere Anzahl betriebloser Tage folgt, als daß der Lutter bis zur nächsten Einmaischung, oder bis zum nächsten Brenntage aufgehoben werden kann, darf der auf den Luttertag folgende Tag zum Wientag bestimmt werden, auch wenn an demselben die Brennerei sonst hätte unter Verschluß gesetzt werden können.

f) Brennereien, in welchen, nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung, die Strafe der Steuerdefraudation verwirkt worden, haben auf Verlängerung der Brennfrist und besondere Wientage keinen Anspruch, sondern können auf die 14stündige Brennfrist und die gewöhnlichen Brenntage beschränkt werden.

§. 3. Wo in Maischbrennereien der fertige Brantwein durch fernere Destillation zu Spiritus rektifizirt wird, kann die Rektifikation, ohne Rücksicht auf das Alter des zu rektifizirenden Brantweins, an allen den Tagen in der gewöhnlichen Brennzeit geschehen, wo nach dem vorigen der Blasenbetrieb zum Luttern und Wienen zulässig ist. Es muß jedoch in der Betriebsnachweisung von dem Gewerbtreibenden angegeben werden, an welchen Tagen und mit welchen Blasen, die an solchen Tagen ausschließlich zu diesem und nicht auch zu anderm Behuf benutzt werden dürfen, rektifizirt wird. Auch darf dem in dieser Art zu verarbeitenden reinen Brantwein, vor oder während der Destillation, keine fremde Beimischung oder Zuthat gegeben werden, wenn die Destillation nicht zur Blasenzinsentrichtung besonders angemeldet worden.

§. 4. Brennereien, in welchen die Maischblase mit einem Maischwärmer verbunden ist, jedoch nicht auf einen Zug fertiger Brantwein gewonnen wird, sind von den im §. 2. enthaltenen Befugnissen nicht ausgeschlossen. Insofern unmittelbar aus der Maische in einem Abtrieb fertiger Brantwein gewonnen wird, kann über den gewöhnlichen zu jedem Maischtag gehörigen Brenntag und über die Stunden von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, nur auf besondere Erlaubniß hinausgegangen werden, welche die Hauptämter in Fällen, wo nachgewiesen wird, daß weder die 14stündige noch 24stündige Brennzeit den Verhältnissen der Brennerei entspricht und keine besondere Gründe entgegenstehen, zu ertheilen haben.

§. 5. Brennereien, welche auf Tag und Nachtbrennen fabrikmäßig eingerichtet sind und mit Verarbeitung aus ihrer Betriebsnachweisung hervorgehenden Maischmenge auf 24 Stunden für ihr Destillir-

geräth volle Beschäftigung haben, können nach wie vor, im Fall nicht besondere Gründe entgegen stehen, die Erlaubniß zum Nachtbrennen erhalten. Berlin, den 29sten Oktober 1829.

Der Finanzminister.

Vorstehende Bestimmungen Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers werden hiermit zur Kenntniß der betheiligten Gewerbtreibenden gebracht, und die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter der Provinz Sachsen werden angewiesen, sich darnach genau zu achten.

Magdeburg, den 27sten November 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. **Sack.**

Betrifft die im geschlossenen Theile der Monarchie gebildeten Zollstraßen und die Transport-Kontrolle. 17464.

Nach der neuesten Regulirung des Grenzbezirks, wird den Bestimmungen der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. §. §. 10. und 96. gemäß, in der Anlage *) eine Nachweisung der gebildeten Eingangsstraßen zu den Hauptzollämtern und den Nebenzollämtern erster Klasse, so wie auch der Revisionsstellen für das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden beim Eingange vom Auslande, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zollstraßen durch Zolltafeln bezeichnet sind, und in der Beilage der Lauf derselben nur durch Angabe der Orte, welche berührt werden, hat angegeben werden können.

Abänderungen, welche künftig getroffen werden möchten, sollen, in so fern sie die Hauptzollämter betreffen, in sämmtlichen Regierungs-Amtsblättern, in sofern sie aber die Nebenzollämter angehen, durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz, worin das Nebenzollamt belegen, bekannt gemacht werden.

Zugleich werden aufs neue folgende Bestimmungen der Zollordnung und der Verordnung vom 30sten Oktober 1827. darüber, was bei der Einführung von Waaren oder Gepäck aus dem Auslande und beim Transport im

*) Diese Nachweisung wird mit dem nächsten Stücke des Amtsblattes ausgegeben werden.

im Grenzbezirke zu beobachten ist, in Erinnerung, und einige reglementarische Anordnungen zur Kenntniß gebracht:

1) Jeder, der aus dem Auslande kommt und Waaren und Sachen bei sich führt, darf solche nur auf einer Zollstraße in das Land bringen.

Er muß von der Grenze auf der mit Zolltafeln bezeichneten Straße bis zu der Zollstelle bleiben, und das, was er bei sich führt, bei derselben anmelden (Zollordnung §. 3. 5. 77. und folgende). Ueber die dort, nach Maaßgabe der Bestimmungen der Zollordnung §. §. 6. 16. 78. 86. 87. 90. und ferner, erfolgte Abfertigung, muß derselbe allemal eine schriftliche Bescheinigung erhalten, die zur Legitimation beim weitern Transport der Waaren oder Sachen im Grenzbezirk dient.

2) Jeder, der aus dem Binnenlande kommt und Gegenstände bei sich führt, um damit nach dem Auslande zu gehen, oder um sie auch nur in den Grenzbezirk einzuführen, muß bei dem an der Binnenlinie auf der Straße, auf der er sich in den Grenzbezirk begiebt, gelegenen Kontrolamte oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie oder zunächst des Grenzbezirks im Binnenlande, was er bei sich führt, anmelden, und mit einer Bescheinigung zur Legitimation beim weiteren Transport im Grenzbezirk sich versehen lassen. Diese Bescheinigung ist nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollstraße von einem Grenzzollamte zur Binnenlinie führend, bezeichnet ist, und auf dieser Straße, außer der Regel, kein Kontrol- oder Anmeldungsamt sich befinden sollte.

Gegenstände, die mit Begleitscheinen eines Steueramts im Innern oder eines Grenzzollamtes, desgleichen mit Deklarationsscheinen für die Passage durch das Ausland, aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk kommen, um aus- oder durchzugehen, bedürfen der Anmeldung nur dann, wenn an der Straße, auf welcher sie den Grenzbezirk betreten, ein Kontrolamt belegen, oder diese Anmeldung in der über eine Waare erhaltenen Zollabfertigung oder Bezettelung besonders vorgeschrieben ist. Außerdem dient der Begleit- oder Deklarationsschein zur Legitimation im Grenzbezirk.

3) Wer Sachen innerhalb des Grenzbezirks weiter als eine Viertelmeile,

oder aus dem Grenzbezirk nach dem Auslande, oder aus dem Grenzbezirk nach dem Binnenlande transportirt, muß mit einer Legitimation eines Zollamts, einer Steuerhebestelle, einer Legitimations-Ausfertigungsstelle, oder eines zur Ausfertigung von Transportbescheinigungen ermächtigten Versenders versehen seyn (Zollordnung §. 6. Verordnung vom 30sten Oktober 1827.)

4) Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind, so kommen die Vorschriften der Zollordnung §. 92. in Anwendung.

5) Von der Transportbescheinigung in den Fällen unter No. 1. 2. und 3. bleiben befreit, alle in der ersten Abtheilung der Erhebungsrolle der Ein- Aus- und Durchgangsabgaben verzeichnete Gegenstände, wenn sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann. (Zollordnung §. 6.) Zur Erleichterung des Verkehrs können ferner alle Gegenstände, deren Menge in einem Transport so geringe ist, daß sie bei der Abgabenerhebung außer Betracht bleiben würden (Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1827. Abtheilung V. No. 7.) auch in und durch den Grenzbezirk ohne Bescheinigung transportirt werden.

Es ist außerdem zulässig befunden, nach örtlichen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Transportbescheinigung innerhalb des Grenzbezirks zu entbinden. Dergleichen Ausnahmen werden in jeder Provinz, wo sie vorkommen, jetzt allgemein von neuem und künftig für jeden Fall besonders von den Provinzial-Steuerverwaltungsbehörden durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Berlin, den 8ten Oktober 1829.

(gez.) v. Motz.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Zoll- und Steuerbeamten der Provinz, wie das dabei betheiligte Publikum genau zu achten.

Insofern sich Ausnahmen der am Schlusse obiger Bekanntmachung berührten Art als statthaft ergeben sollten, so wird das Nähere darüber nachträglich bekannt gemacht werden. Magdeburg, den 28sten November 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
Nro. 48.

Nachweisung

der
in Gefolge des Gesetzes vom 26sten Mai 1818
gebildeten

Haupt-Zollstraßen,
der Neben-Zollstraßen Erster Klasse,
und der Orte,

in welchen
das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden,
beim Eingange vom Auslande,
zur Revision zu stellen ist.

Die Nachweisung zerfällt in:

Abtheilung I. enthaltend: Oestliche Provinzen.
A. Landseite.
B. Seeseite.

Abtheilung II. Westliche Provinzen.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
							Abtheilung I. Oestliche Provinzen.
Pommern.	1	Triebsees.	—	—	—	Von Rostock und Güstrow.	Ueber den Triebseer Paß nach der Stadt Triebsees in das Steinthor, u. durch die lange Straße zum Amte.
			1	Damgarten.	—	Von Rostock.	Durch das nahe an der Grenze stehende sogenannte Mecklenburger Thor der Stadt Damgarten in die Stadt u. geraden Weges zum Amte.
	2	Demmin.	—	—	1	Von Rostock.	Rechts bei den Dörfern Beestlund und Drönnewitz vorbei, über das Etablissement Stutershoff durch das Kahldensche Thor, durch die Kahldensche Straße zum Amte.
					2	Von Dargun.	Bei dem Dorfe Deven vorbei, u. vereinigt sich bei den Demminer Gärten mit der Straße unter 1. von Rostock.
			1	Treptow an der Tollense.	1	Von Strelitz und Neu-Brandenburg.	Ueber die Dörfer Lebbin zum Ansageposten, u. über Groß-Tetzleben, durch das Brandenburger Thor zum Amte.

Benennung des Ansagepostens.	No.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Eingehende Extrapposten. Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
A. Landseite.							
Zu Triebseer-Paß.	1	Von Triebsees.	Aus dem Mehlthor über Krakow, Drechow, Katzenower-Krug, Dolgen, u. Gösdick, bei Papenhagen vor Richtenberg in die Binnenlinie.	Sülz.	Triebsees.	Triebsees.	Haupt-Zollamte
	2	Von Triebsees	Aus dem Steinthor auf Vorwerk Oberschlag u. Dorf Siemersdorf, u. beim Kruge Völschendamm über die Brücke des Ibitzgrabens zur Binnenlinie.				
—	—	—	—	Rostock.	Damgarten.	Damgarten.	Neben-Zollamte
Am Kahldenschen Thore.	1	Von Demmin.	Ueber die Dörfer Pensin und über Loitzerdamm nach Loitz zur Binnenlinie.	Gnoyen.	Demmin	Demmin	Haupt-Zollamte
				Dargun.	Demmin	Demmin	dito.
				Malchim	Demmin	Leuschentin.	Neben-Zollamte
	2	Von Demmin.	Dem Dorfe Eugenienburg vorbei über das Dorf Siedenbrünzow zur Binnenlinie.	Stavenhagen.	Demmin	Wolkwitz.	Neben-Zollamte
				Friedland.	Demmin	Röpnack	dito.
	3	Peenefluß					
—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Lebbin,	1	Von Treptow.	Ueber das Dorf St. George an dem Dorfe Clatzow vorbei, über die Dörfer Rosemarsow, Selz, Letzin, Hohenmocker und Roidin zur Binnenlinie.	Friedland.	Treptow a. d. Tollense.	Röpnack	Neben-Zollamte
				Neu-Brandenburg	Treptow a. d. Tollense.	Lebbin.	dito.
	2	Von Treptow.	Ueber das Dorf St. George, an dem Dorfe Clatzow vorbei, über die Dörfer Mühlenhagen, Welzin u Clempenow zur Binnenlinie.				

Provinz.	No.	Haupt-Zollämter.	No	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.	Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Pommern.					2	Von Friedland.	Ueber den Ansageposten zu Röpnack, an dem Dorfe Siedenbollentin vorbei, über das Dorf Werder zum Amte.
	—	(Wolgast) vide No. 45.	—	Cavelpaß.	—	Von Neu-Brandenburg.	Unmittelbar von der Grenze auf das Amt.
Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam	3	Gransee.	—	—	1	Von Fürstenberg.	Ueber Fischerwall u. Lüdersdorff nach Gransee.
					2	Von Fürstenberg und Strasen über Menz.	Durch die Menzer Forst nach Menz, alsdann über Woltersdorf zum Amte. (Anmerk.. Ist jedoch nur für den Eingang von Vieh eröffnet)
	3	Gransee.	1	Straßburg.	1	Von Neu-Brandenburg und Friedland.	Am Burglebener See vorbei und so weiter durch das Falkenberger Thor zum Amte.
					2	Von Woldeck	Von dem Vorwerke Carlsluft, ohne einen andern Ort zu berühren, durch das Falkenberger Thor zum Amte.
			2	Fürstenwerder.	1	Von Woldeck.	Ueber Göhren zwischen dem Großen- u. Damm-See nach Fürstenwerder.
					2	Von Lichtenberg.	Auf der Südseite des großen Sees nach Fürstenwerder.
			3	Lychen.	1	Von Stargardt	Von Bunz zwischen dem Rittmitz- und Claus-See durch das Stargardter Thor zum Amte.
					2	Von Alt-Strelitz.	Ueber Neubrück in gerader Richtung, den großen Wandel-See rechts lassend, durch das Stargardter Thor zum Amte.
					3	Von Fürstenberg.	Ueber Ravensbrück, Seilers Theerofen vorbei, den Groß-Lychener See rechts lassend, durch das Fürstenberger Thor zum Amte.
			4	Bredereiche.	1	Die Havel.	— —
					2	Von Fürstenberg.	Beim Theerofen zu Zootzen vorüber zum Amte.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Röpnack.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Cavelpaß.	Ueber Boldikow, Sarnow, u. Strelensee zur Binnenlinie.	Friedland.	Anclam.	Cavelpaß.	Neben-Zollamte
Zu Fischerwall.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Menz.	—	—	— —	—	—	—	—
Am Thore zu Strasburg.	—	Von Strasburg.	Bis Lübbenow zur Binnenlinie	—	—	—	—
Am Thore zu Strasburg.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Strasburg.	Ueber Craatz u. Rittgarten zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Alt-Strelitz.	Lychen.	Lychen.	Zollamte in Lychen
Zu Ravensbrück.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Die Havel	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle.		
					Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.	4	Wittstock.	—	—	1	Von Mirow.	Von Buschhoff über die Dranseer Walkmühle auf Dransee, bei Groß-Haslow vorbei, über Klein-Haslow, durch das Röbeler Thor zum Amte.
					2	Von Röbel.	Bei Sewekow vorüber, und über die Kuhlmühle nach Dransee; dann wie zu 1.
					3	Von Malchow	Vom Vorwerke Jäbitz auf Freienstein, und von dort dem Vorwerke Neu-Cöln vorbei, über die Rohrbeck'sche Brücke durch das Gräper Thor zum Amte.
					4	Von Plau.	Durch den sogenannten Taterort, bei dem Fagensteiner Jägerhause vorüber, nach Freienstein, und dann wie zu 3.
			1	Dransee.	—	—	Bei Wittstock unter 1. u. 2. bezeichnet.
			2	Freyenstein.	—	—	Bei Wittstock unter N. 3. und 4.
			3	Meyenburg.	1	Von Lübz.	Von Retzow kommend, in grader Richtung zum Amte.
					2	Von Plau	Von Penzlin unmittelbar in die Retzowsche Straße, mit welcher sie sich an dem Eintritt des Weges von Prieborn vereinigt.
			4	Puttlitz.	1	Von Grabow u. Neustadt	Ueber Sagast und Lütkendorf nach Puttlitz.
					2	Von Parchim.	Von Marnitz durch Sukow, vor Lütkendorf vorbei, nach Puttlitz.
	5	Wittenberge.	—	—	1	Die Elbe.	Das Bett des Elbstroms vom Einflusse der Elde in die Elbe bis zu den Krahnanstalten in Wittenberge, am Einflusse der Stepnitz in die Elbe.
					2	Von Schnackenburg.	Von d. Fährstelle, Schnackenburg gegenüber, auf Lüttkenwisch, und von dort auf dem Elbdeiche über Cumlosen u. Wentdorf nach Wittenberge.
			1	Warnow.	—	Von Grabow.	Warnow liegt hart an der Grenze.
			2	Lenzen.	—	Von Hamburg.	Durch den Primer Wald über den Dammkrug u. durch Eldenburg nach Lenzen
			3	Lenzer Fähre.	—	Von Salzwedel.	Das Zollamt liegt dicht an der Fährstelle auf dem Elbufer.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Dransee.	—	Von Wittstock.	Durch das Röbeler Thor nach Zootzen zur Binnenline.	Mirow.	Wittstock.	Wittstock.	Haupt-Zollamte.
Zu Dransee.	—	—	— —	Röbel.	Wittstock.	Wittstock.	dito.
Zu Freienstein.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Freienstein.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Plan.	Meyenburg.	Meyenburg.	Zollamte.
—	—	Von Puttlitz.	Ueber Mansfeld nach Lockstädt zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	1	Die Elbe.	— —	—	—	—	—
In Lüttkenwisch.	2	Von Wittenberge.	Unmittelbar nach Weisen zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	Von Warnow.	Ueber Sargleben nach Dargum zur Binnenlinie.	Grabow.	Perleberg.	Warnow.	Zollamte in Warnow.
Zu Eldenburg.	—	—	— —	Lübthau	Lenzen.	Lenzen.	Zollamte
—	—	—	— —	Gartow.	Lenzen.	Lenzen.	Zollamte in Lenzen

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.	6	Salzwedel.	—	—	—	Von Lübeck, Lüneburg u Hamburg.	Von Bergen auf den Ansageposten am Steindamm über Heidefläche bei den Dörfern Darsekau und Seeben vorbei, auf Cheine, und die Dörfer Brietz und Chüdtlitz links lassend, nach Salzwedel.
			1	Bömenzien.	—	Von Gartow, Schnackenburg.	Vom Dorfe Capern diesseits der Brücke über den Schaugraben, an der Bömenziner Wiese vorbei, über die beiden Brücken vom Zährer Graben zum Amte.
			2	Schmölau	—	Von Bodenteich.	Von dem Grenzgraben über Heldeland direkt zum Amte.
			3	Steimecke	1	Von Brome.	Zwischen Brome und dem Dorfe Steimke, auf dem rechten Ohre-Ufer zum Amte.
					2	Von Vorsfelde	Vom Dorfe Craye, bei Böckewitz vorbei, auf Brome, und zum Amte.
	7	Morsleben.	—	—	—	Von Helmstedt.	Direkt auf Morsleben.
			1	Oebisfelde.	—	Von Vorsfelde	An der Büsstädter Wassermühle vorüber, unmittelbar auf Oebisfelde durch das Braunschweiger Thor, die lange Straße, auf den Marktplatz zum Amte.
			2	Weferlingen.	—	Von Helmstedt.	Bei der Weferlinger Ziegelei vorüber, über die neue Mühle u. Aller-Brücke zur Stadt, durch das Walbecker Thor über den Steinweg zum Amte.
	8	Halberstadt.	—	—	—	Von Braunschweig. Hanover.	Ueber Roclum auf Hessendamm, und über den Braunschweigschen Flecken Hessen auf d. Chaussee nach Dardesheim, von hier auf der Chaussee über Athenstädt und Aspenstädt nach Halberstadt, durch das Harsleber Thor, und die Harsleber Straße zum Amte.
			1	Dardesheim.	—	wie zu 8.	— —
			2	Steinfeld.	—	Von Hildesheim.	Ueberschreitet unfern vom Zollamte die Grenze, und geht unmittelbar auf dasselbe.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Am Bergner Steindamm.	—	Von Salzwedel.	Durch das neue Perver-Thor nach dem Perver, von dort über die Perver- und Kircheldorfer-Feldmark, zwischen Buchwitz und Kricheldorf zur Binnenlinie.	1. Uelzen 2. Lüchow.	Salzwedel.	Salzwedel.	Haupt-Amte.
—	—	—	— —	1. Gartow 2. Schnackenburg. 3. Dannenberg.	Arendsee	Bömenzien.	Zollamte
—	—	—	— —	Uelzen.	Jübar.	Schmölau.	Zollamte
—	—	—	— —	1. Gifhorn. 2. Vorsfelde.	Steimke.	Steimke.	Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Morsleben.	Ueber Alleringersleben, Eimersleben, Erxleben, Brumby zur Binnenlinie.	Helmstädt.	Erxleben.	Morsleben.	Haupt-Zollamte
—	—	—	— —	Vorsfelde.	Calvörde	Oebisfelde.	Zollamte
—	—	—	— —	Vorsfelde.	Erxleben	Weferlingen.	Zollamte
Zu Dardesheim.	—	Von Halberstadt.	Ueber den Markt und breiten Weg durch das breite Thor zur Chaussee, und auf derselben durch das Dorf Wehrstedt bis zur Binnenlinie.	Hessen.	Halberstadt.	Dardesheim.	Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Beinum.	Rimbeck	Steinfeld.	Zollamte

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.	8	Halberstadt.	3	Abbenrode.	—	Von Goslar.	Tritt unweit des Zollamts beim sogenannten Alt-Felde in das diesseitige Gebiet, und führt unmittelbar zum Amte.
			4	Wernigerode.	1	Von Blankenburg.	Links neben dem Austberge, dem Kalkberge vorbei, auf Wernigerode, und durch das Neustädter Thor, die Neustädter- u. Breite Straße über dem Markt zum Amte.
					2	Von Elbingerode.	Zwischen dem Buchen- und Hartens-Berge über die Grenze, sodann bei der Voigt-Steigsmühle vorbei, zwischen dem Ast- und Henkers-Berge, dem Zyllner-Bache entlang; dann durch die Vorstadt Nöschenrode nach Wernigerode durch das Burgthor, und durch die Marktstraße zum Markt und zum Amte.
			5	Derenburg.	—	Von Blankenburg.	Durch das Klosterholz, das Rathholz, bei der Schwaneckschen Oehlmühle vorbei, durch die Wernigeroder Vorstadt zum Amte.
			6	Quedlinburg.	—	Von Blankenburg.	Durch das Dorf Westerhausen, beim Kuckuks-Berge vorbei, zwischen den langen Bergen und der Altenburg unterhalb des Münzenberges, nach Quedlinburg, durch das Topf- und hohe Thor auf der großen hohen Straße zum Amte.
	9	Nordhausen.	—	—	1	Von Benneckenstein.	Zwischen Hannöverisch Crimderode und Preußisch Salze zum Ansageposten, und durch die Nordhauser Flur nach Nordhausen, zum alten Thore hinein, durch das Altendorf, das Barfüßer Thor, und die Kranichstraße zum Amte.
					2	Von Hasselfelde.	Auf der Chaussee zum Ansageposten, sodann südlich hinunter nach Nordhausen, durch das Töpferthor, die Töpferstraße, am Kornmarkt vorbei, durch die Kranichstraße zum Amte.
			1	Friedrichshöhe.	—	Von Hasselfelde, Blankenburg.	In gerader Richtung auf das unmittelbar an der Grenze belegene Zollamt.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	Goslar	Abbenrode.	Abbenrode.	Zollamte
—	—	—	— —	Blankenburg u. Ebingerode.	Wernigerode.	Wernigerode.	Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Blankenburg.	Derenburg.	Derenburg	Zollamte
In Westerhausen.	—	—	— —	Blankenburg.	Quedlinburg.	Quedlinburg.	Zollamte
Am Schurzfell	—	Von Nordhausen.	Beim Dorfe Bielen und Gövsbach vorbei, durch das Dorf Bergen, den Flecken Resla, und Dorf Bennungen, zur Binnenlinie.	Hasselfelde.	Nordhausen	Nordhausen.	Hauptamte.
An der Gumpe.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter. Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.			2	Ellrich.	—	Von Benneckenstein.	Zwischen dem Staufenberge und dem Ellricher Forste hindurch auf die Kolonie von Ellrich, über die Zörge in Ellrich durch die Zörger Straße zum Amte.
			3	Tettenborn.	1	Von Herzberg.	Durch den sogenannten Steinweg direct zum Amte.
					2	Von Neuhoff.	Direct zum Amte.
	10	Heiligenstadt.	—	—	1	Von Göttingen	Auf der Chaussee zum Dorfe Bischhagen über Simenrode nach Heiligenstadt, durch das Göttinger Thor, die Geckstraße und Bergstraße zum Amte.
					2	Von Witzenhausen.	Auf der Chaussee nach dem Dorfe Hohengandern, u. über Uder nach Heiligenstadt, durch das Kasseler Thor, von diesem links auf den Stiftsplatz zum Amte.
			1	Teistungen.	—	Von Duderstadt	Bei Teistungenburg vorbei gerade auf das Amt.
			2	Catharinenberg.	—	Von Wanfried	Von der Grenze direkt zum Amte.
			3	Treffurt.	1	Von Eisenach.	Ueber Schnellmanshausen durch die sogenannte Höhle über die Werra Brücke, dann die Straße der Werra Hain genannt, hinauf, durch das Falkener Thor, die Heßische Gasse, die Schmiedegasse, den Markt hinauf, zum Amte.
					2	Von Wanfried.	Ueber den sogenannten Eichenrhein, dann links unter den Eichholz und Adolphs-Bergen fort, durch das Burschlaer Thor, rechts der Zettelgasse vorbei, und die Hasenmarktsgasse hinunter zum Amte.
					3	Die Werra.	— —
	11	Langensalza.	—	—	1	Von Eisenach.	Ueber die Harth zwischen den Dörfern Grumbach und Zimmern durch, nach Ufhoven. Von dort nach Langensalza durch das Gothaische Gatter und innere Erfurther Thor, beim Topfmarkt und der Marktkirche vorüber, um die sogenannte Leinecke zum Amte.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	Elbingerode.	Ellrich.	Ellrich.	Zollamte
—	—	—	—	Nixey.	Nordhausen.	Tettenborn.	Zollamte
Zu Bischhagen.	1	Von Heiligenstadt.	Durch die Wilhelmsstraße, das Geisleder Thor, die Chaussee, Westhausen, Beuern u Leinefeld links lassend, zur Binnenlinie.	Göttingen und Witzenhausen.	Heiligenstadt.	Heiligenstadt.	Hauptzollamte
—	2	Von Heiligenstadt.	Durch die Wilhelmsstraße, das Geisleder Thor, vom Chausseehause rechts ab auf Geisleden zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	Duderstadt.	Heiligenstadt.	Teistungen.	Zollamte
—	—	—	— —	Wanfried.	Mühlhausen.	Catharineuberg.	Zollamte
—	—	—	— —	Eisenach u. Wanfried.	Treffurt.	Treffurt.	Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
An der Harth.	—	Von Langensalza.	Durch das Mühlhauser Thor auf der Chaussee bis zur Binnenlinie.	Erfurt, Gotha, Eisenach	Langensalza.	Am Siechenhofe Henningsleben an der Harth.	

Provinz	No	Haupt-Zollämter.	No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.	No.	Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Sachsen.		Langensalza.			2	Von Gotha.	Ueber Henningsleben, dann die grade Straße über den rothen Berg in der Nähe des Windenbrunnen vorüber, nach Langensalza durch das Gothaische Gatter und innere Erfurther Thor, wie zu 1.
					3	Von Erfurt.	Am Heiligenstock und Siechenhofe vorüber, durch das äußere u innere Erfurther Thor von Langensalza, und, wie zu 1 bemerkt, zum Amte.
			1	Cammerforst.	—	Von Eisenach	Durch den Kammerforster Wald an der eisernen Hand vorbei, zu dem unfern davon belegenen Amte.
			2	Sömmerda.	1	Von Erfurt.	Beim Dorfe Schallenburg vorbei rechts der Unstrut, nach Sömmerda durch das neue Thor, die neue Thorgasse entlang, bis dicht an das Erfurther Thor, dann links in die lange Gasse, und in gerader Richtung zum Amte.
					2	Von Schloß Vippach.	Fällt in die Straße zu 1.
	12	Eckartsberga.	—	—	—	Von Weimar	Unmittelbar auf der Chaussee zum Amte.
			1	Kölleda.	1	Von Erfurt.	Durch das Dorf Frohndorf nach Cölleda, durch das Brückthor zum Zollamte.
					2	Von Groß Neuhausen.	Unmittelbar durch das Krautthor zum Amte.
	12	Naumburg.	—	—	—	Von Camburg.	Ueber Neuflemmingen am sogenannten Buchholze nach Naumburg, auf die Chaussee, und durch das Salzthor u. die Salzgasse zum Amte.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht. in	von dem
Zu Henningsleben.	—	—	— —	—	—	—	—
Am Siechenhofe.	—	—	— —	—	—	—	—
—		—	— —	—	—	—	—
Am neuen Thore zu Sömmerda.	—	—	— —	Erfurt.	Sömmerda.	Sömmerda.	Zollamte
Desgl.							
—	—	Von Eckartsberga.	Auf der Chaussee bei den Dörfern Gernstädt, Poppel, Taugwitz und Hassenhausen vorbei, über Kösen nach Naumburg.	Weimar.	Eckertsberga.	Eckartsberga.	Zollamte
Zu Frohndorf	—	—	— —	Weimar, Erfurt.	Cölleda	Cölleda.	Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Neuflemmingen.	1	Von Naumburg.	Durch die Jacobsstraße, das Jacobs-Thor, auf der Chaussee über Welhau nach Plotho, zur Binnenlinie.	Camburg.	Naumburg.	Neuflemmingen.	Zollamte
	2	Desgl.	Wie vorstehend.				
	3	Desgl.	Die Chaussee auf Eckartsberga.				

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.	13	Naumburg.	1	Kösen. Bloß für den Eingang des Holzes auf der Saale.	—	Die Saale.	— —
			2	NeuFlemmingen.	—	Von Camburg.	Wie ad 13.
	14	Zeitz.	—	—	1	Von Gera.	Ueber Giebelroth, dicht am Dorfe Drosdorf vorbei, nach Zeitz, durch das Stephansthor, der Frohnveste vorüber, zum Amte.
					2	Von Pegau.	Ueber Profen in gerader Richtung über die Dörfer Predel, Draschwitz, Bornitz, Zangenberg u. Aue nach Zeitz, über die Aubrücke, durch die Wasser-Vorstadt u. Straße, vor das Badstuben-Thor zum Amte.
	15	Lützen.	—	—	1	Von Leipzig.	Auf der Chaussee nach Quesitz u. dem Quesitzer Chausseehause, über den Floßgraben auf Lützen, durch das Leipziger Thor, die Leipziger Straße zum Amte.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Neuflemmingen.	Nach Naumburg.	—	—	—	—
Zu Giebelroth.	1	Von Zeitz.	a) Bei niedrigem Wasserstande der Elster durch die Straße von dem Badstubenthor, dies rechts lassend, längs der Albrechtschen Fabrik in grader Richtung hinter dem Albrechtschen Garten, durch die Elster nach dem Dorfe Theisen zur Binnenlinie. b) Wenn die Elster angeschwollen ist, durch die Straße vor dem Badstubenthor, durch die Vorstadt über die Aubrücke, nach dem Dorfe Theisen.	Gera. Pegau. Altenburg.	Zeitz.	Giebelroth. Profen. Zipsendorf.	Neben-Zollämtern.
	2	Desgl.	Ueber die Aubrücke, Grana, Näthern, Dosswitz auf die Naumburger Chaussee.				
Zu Profen	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Quesitz.	1	Von Lützen.	Durch die Leipziger Straße, das Hospital-Thor, nach dem Dorfe Röcken, beim dortigen Gasthofe vorüber, zur Binnenlinie.	Leipzig. Pegau. Leipzig.	Lützen Lützen. Merseburg.	Lützen. Werben. Güntersdorf.	Von den Zollämtern.
	2	Desgl.	Durch die Leipziger Straße, das Hospital-Thor, über Schladebach, Pretsch, Wallendorf, zur Binnenlinie.	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.	15	Lützen.			2	Von Pegau.	Ueber den Floßgraben nach Werben, dann durch Groß-Görschen, bei Kaja vorbei, nach Lützen, durch das Hospital-Thor zum Amte.
			1	Von Werben	—	Von Pegau	Wie ad 2.
			2	Güntersdorf.	—	Von Leipzig.	In gerader Richtung von der Grenze zum Amte.
	16	Schkeuditz	—	—	—	Von Leipzig	Auf der Chaussee in grader Richtung durch das Leipziger Thor, und die Leipziger Straße zum Amte.
	17	Schladitz.	—	—	—	Von Leipzig.	Unmittelbar von der Grenze zum Amte.
	18	Gordemitz	—	—	1	Von Leipzig.	Unmittelbar zum Amte.
			—	Schildau.	—	Von Oschatz.	Durch den Wald auf das Dorf Schildenhayn auf Schildau, über den Viehmarkt durch die Badergasse zum Amte.
	19	Mühlberg.	—	—	1	Elbstrom.	— —

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Werben.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—		—	— —	Leipzig.	Merseburg.	Güntersdorf.	Zollamte
Zu Modelwitz	—	Von Schkeuditz	In grader Richtung zur Stadt hinaus, auf der Chaussee fort, bei dem Dorfe Groß-Kugel vorbei, zur Binnenlinie.	Leipzig	Schkeuditz. Landsberg.	Schkeuditz. Radefeld.	Haupt-Zollamte Zollamte
—	—	Von Schladitz.	Auf Lemsel, dicht bei dem Dorfe Broda-Naundorf vorbei, zur Binnenlinie, kurz vor Delitsch.	Leipzig.	Delitsch.	Schladitz.	Haupt-Zollamte
—	—	Von Gordemitz	Ueber das Dorf Jesewitz, neben dem Dorfe Wölpern hin, auf Eilenburg, bei Küttschau vorbei, zum Dorfe Doberschütz, und durch das Dorf Mockrehna zur Binnenlinie	Leipzig.	Eilenburg.	Gordemitz.	Haupt-Zollamte
—	—	—	— —	Oschatz Wurzen.	Torgau.	Schildau.	Zollamte
—	1	Elbstrom.	— —	Oschatz. Strehla Großenhayn.	Mühlberg.	Mühlberg.	Haupt-Zollamte
				Großenhayn.	Cosdorf.		Zollamte
	2	Von Mühlberg	Ueber den Markt durch die Pfarr- und hohe Gasse zum Knissen-Thore hinaus, durch die Scheunen nach den Weinbergen, bis in die Nähe des Dorfs Burgsdorf, in die von Großenhayn kommende Poststraße, und von hier:	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Sachsen.	19	Mühlberg					
			—	—	1	Von Dresden.	Ueber das Dorf Boragk direkt auf Mühlberg durch das Kniffen-Thor, die Hohe- u. Pfarrgasse, über den Markt zum Amte.
			1	Boragk.	—	Von Dresden.	Wie ad 2.
			2	Elsterwerda.	—	Von Großenhayn.	Von der Grenze bis zum Dorfe Krauschütz unmittelbar zum Amte.
			3	Ortrand.	—	Von Großenhayn.	Unmittelbar von der Grenze durch die zur Stadt Ortrand gehörigen Scheunen, zum Amte.
Schlesien.	20	Hoyerswerda.	—	—	1	Von Bautzen.	Durch die Heide auf Wartha und über Sörchen-Mautzendorf und Zeissig auf Hoyerswerda zum Amte.
					2	Von Dresden.	Ueber die Grenze auf Bernsdorf, und über Klein-Neyda nach Hoyerswerda,
			1	Bernsdorf	1	Von Dresden.	Wie ad 2.
					2	Von Camenz.	Wie ad 2.
			2	Wartha.	—	Von Bautzen.	Wie ad 1.
			3	Lieska.	—	Von Bautzen.	Unmittelbar von der Grenze zum Amte.
			4	Tauban.	—	Von Bautzen.	Unmittelbar auf Tauban.
	21	Reichenbach.	—	—	—	Von Löbau.	In gerader Richtung dem Dorfe Nieder-Reichenbach entlang, zum Amte.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
	2	Von Mühlberg	a) auf Burgsdorf, Moglenz, bei dem Dorfe Lausitz vorüber, zur Binnenlinie, und: b) die Straße auf Herzberg verfolgend, über Cosdorf zur Binnenlinie.				
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Großenhayn.	Elsterwerda.	Elsterwerda.	Zollamte
—	—	—	— —	Königsbrück. Großenhayn.	Ortrand	Ortrand.	Zollamte
Zu Wartha.	—	Von Hoyerswerda.	Auf der Chaussee, der sogenannten schwarzen Pumpe vorbei, bis Spremberg.	Bautzen in Sachsen.	Hoyerswerda.	Hoyerswerda.	Haupt-Zollamte
Zu Bernsdorf.	—	Desgl.	Ueber die Dörfer Nardt und Teschwitz bis vor Senftenberg.	Königsbrück in Sachsen	Hoyerswerda.	Hoyerswerda.	Haupt-Zollamte
—	—	—	— —	Königsbrück.	Hoyerswerda.	Bernsdorf.	Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Bautzen.	Hoyerswerda.	Wartha.	Zollamte
—	—	—	— —	Bautzen.	Muskau	Lieska.	Zollamte
—	—	—	— —	Bautzen	Rothenburg.	Tauban.	Neben-Zollamte
—	1	Von Reichenbach.	Ueber Ober Reichenbach, Markersdorf u. Hottendorf, durch die Reichenbacher Vorstadt, auf Görlitz.	Löbau in Sachsen	Görlitz	Reichenbach.	Haupt-Zollamte

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Schlesien.	21	Reichenbach.					
			1	Radmeritz	—	Von Ostritz.	In gerader Richtung zum Amte.
			2	Seidenberg.	—	Von Ebersdorf	Ueber die Wittichbache nach Seidenberg z. Amte.
			3	Schwerta	—	Von Heinersdorf.	In gerader Richtung zum Amte.
	22	Liebau.	—	—	—	Von Königshain.	Ueber Dittersbach und die zu Liebau gehörige Vorstadt zum Amte.
			1	Schreiberau.	—	Von Pohlaum.	Ueber die Isarbrücke durch die Strickerhäuser und das Carlothal, dem Forsthause vorbei, nach Ober-Schreiberau zum Amte.
	23	Schweidnitz. Hauptsteueramt.	1	Friedland.	1	Von Braunau.	In ziemlich gerader Richtung über Hof-Gölnau und Alt-Friedland, auf die Stadt Friedland zum Amte.
					2	Von Werkelsdorf.	Unmittelbar auf Friedland.
			2	Ober-Wüste-Giersdorf.	—	Von Johannisberg.	In ziemlich grader Richtung auf und durch Ober-Wüste-Giersdorf zum Amte.
	24	Mittelwalde.*	—	—	1	Von Nieder-Lipka.	Ueber Bobischau nach Mittelwalde.
					2	Von Lichtenau.	Bei der Johannis-Kapelle über Feld nach der Neissebrücke in Bobischau, und in die Zollstraße zu 1.
			1	Tuntschendorf.	—	Von Braunau.	Unmittelbar auf Tuntschendorf.
			2	Schlaney.	—	Von Prag.	Ueber die Mettlau-Brücke, am Wirthshause von Schlaney vorbei, zum Amte.

Benennung des Ansageposten s.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
	1	Von Reichenbach.	Ueber Biesig, Dittmannsdorf, Arnsdorf, Ullersdorf und Jenkendorf bis Niesky.	—	—	—	—
—	—	—	— —	Zittau in Sachsen	Görlitz.	Radmeritz.	Neben-Zollamte I.
—	—	—	— —	Friedland in Böhmen	Seidenberg. Görlitz. Lauban.	Seidenberg.	Neben-Zollamte I.
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Dittersbach.	—	Von Liebau.	Durch die zu Liebau gehörige Niedervorstadt Reich-Heinersdorf nach Landeshut, zur Binnenlinie.	Trautenau in Böhmen	Landeshut.	Liebau.	Haupt-Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—		—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Giersdorf	Durch das Weißritzer Thal über Nieder-Giersdorf, Tannhausen, zur Binnenlinie.	—	—	—	—
In Bobischau	—	Von Mittelwalde.	Ueber Schönfeld, Ebersdorf, Wölfersdorf, durch Habelschwerdt, dicht hinter der Stadt zur Neisse-Brücke und Binnenlinie.	—	—	—	—
—		—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Schlaney.	Ueber Gelbnau, Lewin, Reinerz, Rückers, nach Neuheide, zur Binnenlinie.	Nachod in Böhmen	Reinerz.	Schlaney.	Zollamte

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse No		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Schlesien.	25	Neustadt.	—	—	—	Von Maideberg.	Ueber Wachtel-Kunzendorf nach Neustadt.
			1	Patschkau	—	Von Johannisberg und Weisbach.	Von Fuchswinkel in gerader Richtung nach Patschkau.
			2	Kalkau	—	Von Weidenau	Von der Grenze zwischen den Dörfern Schubertsgroße und Schwandorf aus, in gerader Richtung nach Kalkau.
			1	Ziegenhals.	3	Von Zuckmantel.	Links von Dürrkunzendorf in gerader Richtung zum Amte.
					2	Von Niclasdorf.	In gerader Richtung zum Amte.
	26	Ratibor. Hauptsteueramt.	1	Tropplowitz.	—	Von Olbersdorf.	In gerader Richtung nach Tropplowitz.
			2	Klingebeutel.	—	Von Troppau.	In gerader Richtung zum Amte.
			3	Hultschin.	—	Von Dzihlan.	Durch das Dorf Langendorf auf Hultschin.
			4	Dörberg.	—	Von Oestreichisch Oderberg.	Von der Oder, welche die Grenze bildet, unmittelbar auf das Amt.
	27	(Berun.) Zabrzeg.	—	—	1	Von Krakau.	Von Klein-Chelm am Przemsa-Flusse, auf der Kunststraße in gerader Richtung auf das Dorf Kopczowitz, und von dort in gerader Richtung nach dem Amte.
					2	Von Galizien	Von der Weichsel auf der Kunststraße in gerader Richtung auf das Amt.
			1	Pawlowitz	—	Von Schwarzwasser.	Ueber Dembina in gerader Richtung nach Pawlowitz.

Benennung des Anlagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Eingehende Extraposten. Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
In Wachtel-Kunzendorf.	—	Von Neustadt	Ueber die Dörfer Buchelsdorf, Siebenhuber, Riegersdorf, Schweinsdorf und Oppersdorf zur Binnenlinie.	Zuckmantel im Oestreichschen.	Neustadt	Neustadt	Haupt-Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Ziegenhals.	Ueber Rothfest, Deutsch- und Polnisch-Wette und Presland zur Binnenlinie.	Zuckmantel.	Ziegenhals.	Ziegenhals.	Neben-Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Klingebeutel.	Ueber die Dörfer Schlausewitz, Schreibersdorf und Steuberwitz bis zur Binnenlinie.	Troppau	Ratibor.	Ratibor	Haupt-Amte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Bei Klein-Chelm.	—	Von Berun-Zabrzeg.	Durch die Kolonie Beesdorf, das Dorf Szjern, das Städtchen Berun, das Dorf Urbanowitz, u. bei dem Dorfe Tichau zur Binnenlinie.	Oswincin in Gallizien	Berun.	Berun-Zabrzeg.	Haupt-Amte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	No.	Haupt-Zollämter.	No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.	Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Schlesien.	27	Berun.	2	Myslowitz.	—	Von Modzejow.	Unmittelbar über die Grenzbrücke zum Amte.
			3	Ostrosnitza.	—	Von Miozbarra.	Unmittelbar über die Grenzbrücke zum Amte.
	28	Landsberg	—	—	—	Von Szisskow.	In gerader Richtung nach Landsberg.
			1	Lissan.	—	Von Haibe.	In gerader Richtung nach Lissan.
			2	Bodzanowitz.	—	Von Podlesze.	Unmittelbar über die Quarantaine-Anstalt nach Bodzanowitz.
Posen	29	Podzamcze	—	—	—	Von Wieruschau.	Ueber die Grenzbrücke gerade nach Podzamcze.
			—	Grabow.	—	Von Podgrabow.	Auf der geraden Straße nach Grabow.
	30	Skalmierzyce.	—	—	—	Von Kalisch.	In gerader Richtung nach Skalmierzyce.
			—	Boguslaw.	—	Von Grodzisko.	Gerade über den Prosna-Fluß nach Boguslaw.
	31	Pogorzelice.	—	—	1	Von Peysern.	Ueber Splawie nach Pogorzelice.
			—	—	2	Die Warthe.	— —
			—	Borzykowo.	1	Von Peysern.	Gerade auf Borzykowo.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zollinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	—	—	—	—
—		—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Landsberg	Ueber die Kolonie Carlsberg, Neu-Duppin, bis zur Binnenlinie bei Ludwigsdorf.	Proskau in Polen.	Landsberg.	Landsberg.	Haupt-Zollamte
—	—	—	— —	Czenstochau in Polen.	Keiner.	Lubliniß.	Ober-Grenz-Kontroleur.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Podzamcze.	Ueber Swiba und Olszowo nach Kempen zur Binnenlinie.	Wieruschau	Kempen.	Podzamcze.	Haupt-Zollamte
—	—	Von Grabow.	Ueber die Kalischer Straße, beim Kloster vorüber, über die Dörfer Niezenia und Bukownice nach Ostrzeszow zur Binnenlinie.	Brzezin.	Grabow.	Grabow	Neben-Zollamte
—	—	Von Skalmierzyce.	Ueber das Dorf gleichen Namens, und über Zakrzewskie und Czekanowo nach Ostrowo zur Binnenlinie.	Kalisch.	Ostrowo.	Skalmierzyce.	Haupt-Zollamte
—	—	Von Boguslaw.	Ueber die Dörfer Turško, Brzezie zwischen Lenartowice und Zietonietazka durch, zu dem an der Binnenlinie liegenden Kontrolamte Pleschen.	Staroczyn.	Pleschen	Boguslaw.	Neben-Zollamte
In Splawie.	1	Von Pogorzelice.	Nach Mikuszewo zur Binnenlinie.	Peysern.	Czeszewo.	Pogorzelice.	Haupt-Zollamte
	2	Die Warthe.	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Borzykowo.	Ueber Wszembor3 und Mikuszewo zur Binnenline.	Peysern.	Wreschen.	Borzykowo.	Neben-Zollamte

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Posen.	32	Strzalkowo.	—	—	—	Von Stupee.	Unmittelbar zum Amte.
			1	Woyczyn	—	Von Wilezyn.	Im graden Wege nach Woyczyn.
			2	Czayka.	—	Von Radziejewo.	Ueber das diesseitige Dorf Papros und Czayka-Krug nach Czayka.
Westpreußen.	33	Thorn.	—	—	1	Von Polen.	Von der Grenzbrücke über Pirezenia, den Krug Kuchnia und Bizon, nach Thorn.
					2	Desgl.	Von der Drewenz-Fähre über Preußisch Leibitsch auf Thorn.
					3	Die Weichsel.	— —
Preußen.	34	Neidenburg.	—	—	—	Von Mlawa.	Ueber die Dörfer Napiken, Powierzen u. Kandien, nach Neidenburg zum Amte.
			1	Napierken	—	Von Mlawa,	Ueber Illowo nach Napierken zum Amte.
			2	Opalienitz	—	Von Chorzellen	In gerader Richtung auf Opalienitz.
	35	Johannisburg.	—	—	—	Von Warschau	Ueber Dlottowen, Gehsen, Dziadowen, Wolka und Sparken nach Johannisburg.
			1	Dlottowen.	—	Von Warschau	Wie ad 35.
			2	Prostken zu Ostrokollen.	—	Von Grajewo.	Grade auf Prostken.
	36	Stallupönen	—	—	—	Von Wirballen	Ueber Eydkuhnen, und von da über die Dörfer Kryszallen, Deeden und Petrikatschen nach der auf der Binnenlinie liegenden Stadt Stallupönen.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	Von Strzalkowo.	Ueber Czekuszewo durch das Dorf Gonice und durch Wengierki zur Binnenlinie.	Stupee.	Strzalkowo.	Strzalkowo.	Haupt. Amte.
—	—	Von Woyczyn.	Bei dem Dorfe Neudorf vorbei, auf der großen Straße nach der Stadt Strzelno zur Binnenlinie.	Wilczyn in Polen.	Strzelno.	Woyczyn.	Neben-Zollamte
—	—	Von Czapka.	Ueber Dziewa bei dem Kruge Morowina vorbei über Radojewice. und bei Plawink links vorbei, nach Jnowraclaw zur Binnenlinie.	1 Brezesc 2. Stuszewo in Polen.	Jnowraclaw	Czapka.	Neben. Zollamte
Zu Pieczenia.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Preußisch Leibitsch.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Schillno.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Napirken.	—	—	— —	Mlawa	Neidenburg.	Neidenburg.	Haupt-Zollamte
—	—	Von Napierken	Ueber die Dörfer Powierzen und Kandien nach Neidenburg.	Mlawa.	Neidenburg.	Neidenburg.	Haupt-Zollamte
—	—	Von Opalenitz	Ueber Groß-Pußnitz nach der an der Binnenlinie liegenden Stadt Willenberg.	Chorzellen in Polen.	Willenberg.	Willenberg.	Unter-Steuer-Amte.
Zu Olottowen.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Olottowen.	Ueber die Dörfer Gehsen, Dziadowen, Wolka und Sparken nach Johannisburg.	—	—	—	—
—	—	Von Prostken.	Ueber das Kirchdorf Ostrokollen, nach dem auf der Binnenlinie liegenden Dorfe Hellmannen.	Grajewo in Polen.	Lyck.	Lyck.	Unter-Steuer-amte.
Zu Eydtkuhnen.	—	—	— —	Wirballen.	Stallupönen.	Stallupönen.	Haupt-Zollamte

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben
	36	Stallupönen.	1	Mirunsken.	—	Von Filipowen	Unmittelbar auf Mirunsken.
			2	Eydtkuhnen.	—	Von Wirballen	Unmittelbar auf Eydtkuhnen.
Preußen	37	Schmaleningken.	—	—	1	Von Wilna.	Unmittelbar auf Schmaleningken.
					2	Der Memelstrom.	—
			1	Schillehnen.	—	Von Sodargen	Unmittelbar auf Schillehnen.
			2	Schirrwindt.	—	Von Neustadt.	Unmittelbar auf Schirwindt über das Flüßchen gleichen Namens.
							B. Seeseite.
Preußen.	38	Memel.	—	—	1	Von Polangen.	Ueber Nimmersatt, Immersatt und Purmellen nach Memel.
			—	—	2	Von Garsden.	Ueber Laugallen, Krug Daupern, Gut Daupern und Klein-Jacken nach Memel.
					3	Die Mündung des kurischen Haffs.	Von der Mündung des kurischen Haffs bis zur Mündung des Dänge-Stroms, an welchem das Amt belegen ist.
			1	Laugallen.	—	Von Garsden.	Unmittelbar auf Laugallen.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht. in	vor dem
—	—	Von Mirunsken.	Ueber Plöwken, Dombrawken, Sedranken, nach der an der Binnenlinie liegenden Stadt Oletzko, auch Marggrabowna genannt.	Filipoven.	Oletzko.	Mirunsken.	Neben-Zollamte
—	—	Von Eydtkuhnen.	Ueber Kryszallen, Deden und Petri-Katschen nach Stallupönen.	Wirballen.	Stallupönen.	Stallupönen.	Haupt-Zollamte
—	—	Von Schmaleningken.	Ueber das Dorf Kasigkehmen nach dem hart an der Binnenlinie liegenden Dorf Wischwill.	—	—	—	—
—	—	Der Memelstrom.	— —	—	—	—	—
—	—	Von Schillehnen.	Ueber Alt und Neu-Sabönen nach dem an der Binnenlinie liegenden Dorfe Trappönen.	—	—	—	—
—	—	Von Schirwindt.	Ueber Kyschelm, Deymen, Sodargen und Dagesen nach Stallupönen.	Neustadt	Schirwindt.	Schirwindt.	Neben-Zollamte
Zu Nimmersatt.	—	Von Memel.	Ueber Budelkehmen, Dumpen, Dittauen, Prökuls, den Minge-Fluß, den Minge-Krug, den Wewierszen-Fluß, die Dörfer Wilkettin u. Sakutten zur Binnenlinie.	Polangen.	Immersatt.	Nimmersatt.	Neben-Zollamte
Zu Laugallen.	—	Desgl.	Desgleichen.	—	—	—	—
—	—	Das kurische Haff	— —	—	—	—	—
—	1	Von Laugallen.	Ueber den Krug Daupern, das Gut Daupern, n. Klein Jacken nach Memel, u. von hier aus auf der Memeler Hauptzollstraße zur Binnenlinie.	—	—	—	—
	2	Das kurische Haff.					

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
	38	Memel.	2	Nimmersatt.	—	Von Polangen.	In grader Richtung nach Nimmersatt.
			8	Paaczken.	—	Von Mischnen.	Von Mischnen über den hart an der Grenze liegenden, zum Dorfe Böszeiten gehörigen Krug, in grader Richtung zum Amte.
	39	Pillau.	—	—	—	Die Mündung des frischen Haffs.	Die Einfahrt aus dem Meere in das frische Haff bis zur Stadt Pillau und zum Amte.
Westpreussen.	40	Danzig.	—	—	—	Der Hafen-Kanal.	— —
Pommern	41	Stolpmünde.	Diese vier Hauptämter liegen unmittelbar an der Seeküste.				
	42	Rügenwalde.					
	43	Colbergermünde.					
	44	Swinemünde.					
	45	Wolgast.	—	—	—	Fahrwasser aus der Ostsee von der Rhede.	Von der Rhede bei der Insel Ruden vorbei über den Aufsichtsposten zu Swinemünder Schanze, und so die Peene hinauf nach Wolgast zum Amte.

Benennung des Ansageposten s.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht. in	von dem
—	1	Von Nimmersatt.	Ueber die Dörfer Immersatt und Purmellen nach Memel, von da auf der Memeler Haupt-Zollstraße zur Binnenlinie.	—	—	—	—
	2	Das kurische Haff.					
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	1	Das frische Haff.	— —	—	—	—	—
	2	Von Pillau.	Ueber das Dorf Alt-Pillau, den Krug in Piltzenwalde, und das Gut Lochstädt, nach der Stadt Fischhausen.	—	—	—	—
Zu Neufahrwasser.	—	Die Weichsel und Mottlau.	Durch den Hafenkanal von Neufahrwasser, sowohl: a) dem Hauptstrom der Weichsel, als: b) dem Kanal an der Ostseite der Holen-Insel hinauf bis zum Einfluß der Mottlau, wo sich beide Wasserstraßen wieder vereinigen, und längs der Mottlau in die Binnenlinie treten.	—	—	—	—
Auf der Insel Ruden u zu Peenemünde.		—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
				Cavelpaß. vid. Landseite.			
Pommern.	46	Greifswald.	—	—	—	Aus der Ostsee.	Durch den Greifswalder Bodden in den Hafen zu Wyck, und aus diesem durch den Rickgraben bis an das Bollwerk des bei der Stadt Greifswald befindlichen Hafens; dann durch das Wasserthor und durch die Kuhstraße zum Amte.
	47	Stralsund.	—	—	1	Aus der Ostsee.	Durch den Gellen, dem nordwestlichen Eingang zu dem Binnenwasser zwischen Rügen und dem Festlande, und durch den Kubitzer Bodden bis zum Hafen.
					2	Aus der Ostsee.	Mittelst des südöstlichen Eingangs zum Binnenwasser zwischen Rügen und dem Festlande, durch das sogenannte neue Tief, bei der äußersten Seetonne in den Greifswalder Bodden, und um Palmer Ort nach dem Hafen.
				Barth.	1	Aus der Ostsee.	Aus dem Gellen durch die Binnengewässer, zwischen den nördlichen Inseln und Zingst, nämlich durch die neue Aue, die Grabow, und das Barther Binnenwasser, zum Hafen von Barth.
					2	Aus der Ostsee.	Von Stralsund durch den Greifswalder Bodden in das Binnenwasser, zwischen Rügen und dem Festlande bis Barhöft, und von dort auf Barth.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Lobbe auf Mönchgut desgl. auf der Insel Ruden. Die Verabfertigungen geschehen im Hafen zu Wock.	—	Von Greifswald.	Aus dem Mühlenthor über das Dorf Koitenhagen bis zu der Stelle, wo die Poststraße von Greifswald nach Anclam mit dem von dem Dorfe Diederichshagen kommenden Wege zusammenführt, zur Binnenlinie.	—	—	—	—
Zu Barhöft am Gellen.	1	Von Stralsund	Ueber Regast zur Binnenlinie.	—	—	—	—
	2	Von Stralsund	Auf Loitz und Demmin.	—	—	—	—
Zu Lobbe auf Mönchgut der südwestlichen Landspitze von Rügen; desgl. auf der Insel Ruden.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Barhöft am Gellen.	—	Von Barth.	Ueber Kinz und Radebas, dann auf Starkow, Altenhagen, Hövel und Wolfshagen bei Papenhagen zur Binnenlinie.	—	—	—	—
Zu Lobbe auf Mönchgut desgl. auf der Insel Ruden.	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	No.	Haupt-Zollämter.	No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.	No.	Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
							Abtheilung II.
							Westliche Provinzen.
Westphalen.	1	Wilnsdorf	—	—	1	Von Frankfurth.	Ueber Kalteiche grade zum Amte.
					2	Von Mainz.	Ueber Lipperhöhe auf Burbach und Gilsbach bis Wilnsdorf.
	2	Giershagen.	—	—	1	Von Corbach.	Ueber Borntosten zum Amte.
					2	Von Arolsen.	Auf Canstein, und vereinigt sich bei Borntosten mit der Straße zu 1.
			1	Medebach	1	Von Frankenberg.	Grade zum Amte.
					2	Corbach.	Grade zum Amte.
	3	Warbur.	—	—	—	Von Cassel.	Ueber Herlinghausen zum Amte.
			1	Beverungen.	1	Von Lauenförde.	Vermittelst der Fähre über die Weser in die Weserstraße.
					2	Die Weser	Von Carlshafen über Herstelle.

Benennung des Ansageposteus.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Kalteiche.	—	Von Wilnsdorf.	Über Rödgen, Eremitage, Siegen, Fickenhütten, Haardt, Schneppenkanten, Geisweid und Dillenhütten.	Dillenburg.	Siegen	Kalteiche resp. Wilnsdorf.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
Zu Lipperhöhe.	—	Desgl.	Ueber Rödgen, Eremitage bis Siegen, von da durch das Cölner-Thor auf Seelbach.	Renneroth.	Siegen.	Lipperhöhe resp. Wilnsdorf.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
Zu Borntosten.	—	Von Giershagen.	Ueber Bredelar, die Höhe von Rösenbeck, durch Brilon und Meschede.	—	—	—	—
Zu Canstein.	—	Desgl.	Desgleichen.	Arolsen.	Bredelar	Canstein resp. Giershagen.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Herlingshausen.	—	Von Warburg.	Ueber Offendorf, Scherfede, Hardehausen, Kleinenberg nnd Lichtenau, Dörnhagen auf Paderborn; und von dort auf Lippstadt und Soest der Chaussee nach.	Westuffeln.	Offendorf.	Herlingshausen. resp. Warburg.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	—	—	—	Carlshafen.	Höxter	Beverungen.	Neben-Zollamte I.
—	—	—	—	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Nebenzollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle		
					Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Westphalen.	3	Warburg.	2	Höxter.	—	Von Holzminden.	Auf dem rechten Weserufer auf Lüchtringen, über die Weser, mittelst der Fähre, auf Corvey, und durch das neue Thor zum Amte.
	4	Paderborn.	—	—	1	Von Dettmold.	Ueber Lippspringe durch die Senne auf Marienloh, der Talle vorbei, durch die Galgenheide, in das Dettmolder Thor.
					2	Von Cassel.	Wie bei Warburg.
					3	Von Braunschweig.	Wie bei Höxter.
	5	Minden.	—	—	1	Von Bückeburg.	Ueber Clus, die Grille vorbei, über die bunte Brücke zum Weserthor.
			—	—	2	Von Bremen.	Von Uchte, dem dicken Busch vorbei über Petershagener Heide, Petershagen, Petersbrücke, durch das Dorf Todtenhausen in's Marienthor.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht	
						in	von dem
Zu Lüchtringen.	—	Von Höxter.	Auf Godelheim, Ottbergen, Hembsen, Brakel, Driburg, Paderborn, u. von dort auf Lippstadt u. Soest der Chaussee nach.	Holminden, Bischenau im Lippeschen.	Höxter.	Höxter.	Nebenzollamte I.
Zu Lippspringe.	—	Von Paderborn.	Auf Salzkotten, Gesecke, Erwitte, Lippstadt u. Soest.	Dettmold.	Paderborn.	Lippspringe. Paderborn.	Nebenzollamte II. Hauptzollamte.
—	—	Desgl.	Auf Neuhaus, Neuenkirchen, Rheda, Herzebrock, Clarholz, Beelen, Waarendorf, Telgte.	wie bei Warburg.			
—	—	—	— —	wie bei Höxter			
Zu Klus.	—	Von Minden.	Ueber Aulhausen, Dehme, Neusalzwerk, Gohfeld vorbei, nach Herford auf Bielefeld, a) auf Gütersloh, Wiedenbrück u. Lippstadt, b) über Steinhagen, Borkhagen, Warendorf auf Telgte, Robiskrug, Münster.	Bückeburg.	Minden	Clus. resp. Minden.	Nebenzollamte II. Hauptzollamte.
Zur Petershagener Heide; für das Nebenzollamt I. zu Petershagen.	—	—	— —	Uchte.	Minden.	Petershagner Heide. resp. Petershagen. resp. Minden.	Nebenzollamte II. Nebenzollamte I. Hauptzollamte.

Provinz	No.	Haupt-Zollämter.	No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.	No.	Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Westphalen.	5	Minden.			3	Von Hannover.	Ueber Vorburg-Schlüsselburg, Dören, Windheim, Lahde, dem Dorfe Wietersheim vorbei, auf der Chaussee; dann über die bunte Brücke in's Weserthor.
					4	Die Weser	— —
			1	Herford.	—	Von Dettmold.	Ueber Uffler-Baum durch das Bergerthor.
			2	Vlotho.	—	Von Erder.	Die Weser.
			3	Windheim	—	Von Hannover	Wie bei Minden ad 3.
			4	Petershagen.	—	Von Bremen.	Wie bei Minden ad 2.
			5	Rahden.	1	Von Bremen.	Ueber Preußisch Ströhen auf den Ströher Damm, durch einen Theil vom Dorfe Ströhen, bei der Windmühle, dem Ströher Schulhause und dem letzten Heller vorbei, über Kleinendorf z. Amte.
					2	Desgl.	Von Wagenfeld, wie vor, grade zum Amte.
					3	Von Diepenau.	Durch die Bauerschaft Wehe, der Windmühle vorbei, durch Linteln, Sonnenheide und Stellerdamm.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht. in	von dem
Zu Vorburg-Schlüsselburg, für Windheim	—	—	— —	Leese.	Windheim.	Vorburg-Schlüsselburg. resp. Windheim. resp. Minden.	Neben-Zollamte II. Neben-Zollamte I. Haupt-Zollamte I.
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Ufflers-Baum.	-	Von Herford.	Die Chaussee auf Bielefeld.	Salzufeln.	Herford.	Ufflersbaum resp. Herford.	Neben-Zollamte II. Neben-Zollamte I.
—	—	Von Vlotho	Bei dem Dorfe Rehme vorbei auf Neusalzwerk, wo sie sich mit der großen Straße von Minden nach Herford vereinigt.	—	—	—	—
Zu Vorburg-Schlüssel burg.	—	Von Windheim	Ueber Lahde, dem Dorfe Wietersheim vorbei, auf der Chaussee über die bunte Brücke nach Minden.	wie beim	Haupt-	Zollamte	Minden.
Zu Petershagner Heide.	—	Von Petershagen.	Ueber die Petersbrücke, durch das Dorf Todtenhausen bei Minden.	wie beim	Haupt-	Zollamte	Minden.
Zu Preußisch Ströhen.	—	Von Rahden.	Ueber Stellerdamm, der Wieckriede, u. dem Dreyerskruge vorbei, durch die Dörfer Nordhemmern und Hahlen, zum Königsthor in Minden.	—	—	—	—
Preußisch Ströhen	—	wie vor.	wie vor.	—	—	—	—
In Wehe	—	wie vor	wie vor.	Diepenau.	Keiner, da die Extraposten ohne umzuspannen über das Neben-Zollamt I zu Sundern durchgehen.	Wehe.	Neben-Zollamte I

Provinz.	No.	Haupt-Zollämter.	No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.	No.	Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Westphalen.	5	Minden.	6	Sundern.	—	Von Bohmte.	Unmittelbar zum Amte.
			7	Oldendorf	—	Von Osnabrück.	Gerade zum Amte.
			8	Hücker-kreutz.	—	Desgl.	Von der Balgerbrück grade zum Amte.
	6	Telgte.		—	—	Von Osnabrück und Bremen.	Von Glandorf bei dem Vennhäuschen vorbei, durch Ostbevern bei Bockhorn und Zetterketten vorbei, über die Ems zum Amte.
			1	Bergholz-hausen.	—	Von Neuenkirchen.	a) Von Melle bei dem Kunningdorfer Baum vorbei zum Amte. b) An der Nagels- und Meies-Mühle vorbei zum Amte.
			2	Bockhorst.	—	Von Osnabrück und Dissen.	Von Rothenfelde bei Colon Wachthutter und dem Pastorat vorbei, gerade zum Amte.
			4	Warendorf.	—	Von Bremen und Osnabrück.	Von Glandorf bei Korlsbrücke auf Vinneberg, auf den Damm, durch die Miltermark, die Bauerschaft Gröblingen, an der Kapelle vorbei, über die lange Wiese, die Ems-Brücke zum Ems-Thor.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	Bohmte.	Keiner, in dem Extraposten, ohne umzuspannen über das Neben-Zollamt II u. Ansageposten zu Wehe durchfahren.	Sundern.	Neben-Zollamte I.
—	—	Von Oldendorf	Der Chaussee nach, auf Minden.	Osnabrück.	Oldenburg.	Oldendorf.	Neben-Zollamte I.
—	—	Von Hückerkreutz.	Die Poststraße über Enger nach Herford.	Melle.	Enger.	Hückerkreutz.	Neben-Zollamte I.
Zu Lohburg.	—	Von Telgte.	Wie bei Minden No. 1.	Glandorf.	Münster	Lohburg resp. Telgte.	Neben-Zollamte II. Haupt-Zollamte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	1	Von Bockhorst.	Durch die Mark auf Versmold, die Poststraße über Sassenberg, auf Warendorf, in die Hauptstraße von Minden.	—	—	—	—
	2	Desgl.	Bei Hesselteich durch die Brockhager Mark, Marienfeld u. Hütersloh, in die Hauptstraße von Minden und Paderborn.	—	—	—	—
Zu Vinneberg	1	Von Warendorf.	Wie bei Minden No. 1.	Glandorf.	Warendorf.	Vinneberg. Warendorf.	Neben-Zollamte II. Neben-Zollamte I.
	2	Desgl.	Ueber Alt-Warendorf, Freckenhorst, Bottrup.	—	—	—	—
	3	Desgl.	Ueber Beelep, Oelde, Watersloh, Lippstadt, Erwitte.	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Westphalen.	6	Teltge.	4	Lienen.	—	Von Jburg und Glane.	Von der Grenze gerade zum Amte.
	7	Rheine.	—	—	1	Von Lingen.	Durch die Barentelge, die Bauerschaft Schotthook, über die Ems-Brücke.
			—	—	2	Von Schüttorf, Scheps-drup, und Leschede	Durch die Bauerschaften Wrieden und Bentlage, nach Rheine.
					3	Von Bentheim u. Ohne.	Der Bauerschaft Wadelheim vorbei, über Wiesmanns Hof nach Rheine.
					4	Die Ems	— —
			1	Lengerich.	—	Von Osnabrück.	Ueber Schollbruch, durch die Bauerschaften Oberberg, Holperndorf, Niederlengerich.
			2	Lotte.	—	Von Osnabrück.	Ueber Postbrücke durch das Gaufeld.
			3	Wersen.	—	Von Osnabrück.	Von Atter bei Heuers-Moor über den Bührenschen Esch.
			4	Hopsten.	1	Von Lingen u Haselünne	Von Schapen über Borker Esch durch Rüschendorf.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Schotthook.	—	Von Rheine.	Ueber den Damm am Waldhügel vorbei auf Mesum, Emsdetten. a) über die Ems auf Greven, und wieder über die Ems bei Schönfliet auf Vegesack; oder b) von Emsdetten auf Vegesack über Möllmanns Santruper baum, den Kanal Kinderhaus, in das Neuthor von Münster.	Lingen-Bentheim.	Rheine.	Rheine.	Haupt-Zollamte.
Zu Brieden.	—	Von Rheine.	Wie bei Rheine No. 1.	—	—	—	—
Zu Haddrup.	—	Desgl.	Desgleichen.	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Schollbruch.	—	Von Rheine.	Ueber Ladbergen, Westerbauerschaft, Ettingmühle. a) auf Landskrone, durch die Bauerschaft Güntrup nach der Schifffahrt, durch die Gelmer Bauerschaft nach Münster; b) von Ettingmühle durch den Albachter Esch auf Greven in die Poststraße.	Osnabrück.	Lengerich.	Lengerich.	Neben-Zollamte I.
—	—	—	— —	Osnabrück.	Ibbenbühren	Lotte.	Neben-Zollamte I.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Hopsten.	Ueber die Hopster Mühlen-Brücke durch Breischen, Hörstel, Bevergern, Middrup, Särbeck, durch die Bauerschaften Wintrup u. Mastrup auf Greven in die Poststraße auf Münster.	Lingen.	Ibbenbühren.	Hopsten.	Neben-Zollamte I.

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Westphalen.	7	Rheine.			2	Von Fürstenau	Ueber Schale, den Hämmling, Bülten, den Damm auf Ruschendorf.
					3	Von Voltlage.	Von Wehse, an Halverde vorbei, über Bülten, den Damm auf Ruschendorf.
			5	Maxhaven.	1	Von Bentheim, Schüttorf u. Ohne.	Durch die Bauerschaft Haddrup, Kaldemeier, durch Offlum.
					2	Von Enschede.	Ueber Glanerbrück, Gronau, Postbrücke, Ochtrup u Wettringen nach Maxhaven.
			6	Osterbauerschaft.	—	Von Bentheim u. Gildehaus.	Gerade zum Amte.
	8	Cösfeld.	—	—	1	Von Enschede.	Ueber Glanerbrück, Gronau, Epe, durch die Bauerschaft Graas, Ahaus, Legden und Holtwick nach Cösfeld.
					2	Von Winterruyk.	Ueber Kotten, Oeding, bei Südlohn vorbei, durch die Bauerschaft Eslohn, Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, und über den Klier-Damm nach Cösfeld.
					3	Von Recke, Borkels, oder Grönlo.	Ueber Oldenkotten oder Ellewick nach Vreden; dann über Stadtlohn, wie vorstehend, nach Cösfeld.
			1	Gronau		Von Enschede.	Ueber Glanerbrück durch die Ellermark.
			2	Beslinghock.	—	Von Horbergen und Enschede.	Gerade zum Amte.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht.	
						in	von dem
Zu Bülten.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Bülten.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Haddrup.	—	Von Maxhaven.	Der Kanal, oder, bei dessen Unfahrbarkeit, der parallele Landweg über Lintelskotten, die steinerne Schleuse, Kinderhaus, nach Münster.	—	—	—	—
Zu Glanerbrück.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	Von Osterbauerschaft.	Auf Ochtrup, Langenhorst, Steinfurth, Lintelskotten, in die Straße von Maxhaven auf Münster.	—	—	—	—
Zu Glanerbrück. resp. Gronau.	—	Von Cösfeld.	Ueber Darup, Notteln, Schapsdetten längs Rorup, zum Neuthor, oder, von Notteln die Poststraße über Appelhülsen.	—	—	—	—
Zu Kotten. resp. Oeding	—	Desgl.	Wie vorstehend.	—	—	—	—
Zu Oldenkotten oder Ellewick resp. Vreden.	—	Von Cösfeld.	Wie vorstehend.	—	—	—	—
Zu Glanerbrück.	1	Von Gronau.	Auf Epe, Nienborg, Schöppingen, Horstmar, Laar, Altenberge, Ulrich, bei Roxel, bis Münster.	Enschede	Gronau.	Gronau.	Nebenzollamte I.
	2	Desgl.	Auf die Postbrücke, Ochtrup, Wettringen, bis Maxhaven; u. dann, wie bei Maxhaven angegeben ist.	—	—	—	—
	—	Von Beslinghoek.	Auf Alstede, Ahaus und Cösfeld.	—	—	—	—

Provinz.	No	Haupt-Zollämter.	No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.	No.	Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Westphalen	8	Cösfeld.	3	Vreden	1	Von Recke, Borkelo oder Gröhla	Auf Oldenkott durch die Bauerschaft Amelo.
					2	Von Eibergen auf dem Berkelfluß	Durch die Bauerschaft Crosewick und Bopel.
					3	Von Eibergen.	Durch die Bauerschaft Ellewick über die lange Brücke.
			4	Oeding.	—	Von Winterswyk.	Auf Kotten.
			5	Anholt.	1	Von Gendringer.	Ueber Großargena.
					2	Von Dinxperlo	Auf Suderwick und Brüggenhütte.
			6	Bocholt.	1	Von Aalten.	Auf die Kreuz-Kapelle durch die Bauerschaften Spork und Stenern.
					2	Von Dinsperlo	Ueber Süderwick durch die Bauerschaft Spork bei der Holtwicker Wassermühle, und der Hammelsberger Windmühle vorbei.
Rheinprovinz	9	Emmerich	—	—	1	Von Arnheim.	Beim Grenzpfahle No. 679., über die Eltensche Haide, durch Elten und Hüthum durch das Steinthor zum Amte.
					2	Der Rhein	Von der Spykschen Fähre ab, bis in den Zollhafen, und zum Amte.
			—	Elten.	—	Von Arnheim.	Beim Grenzpfahle No. 679. vorbei, und über die Eltensche Haide zum Amte.

Benennung des Anlagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Oldenkott.	—	Von Vreden.	Auf Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, über den Klier-Damm bis Cösfeld, und dann wie bei Cösfeld.	Eibergen. Winterswick.	Vreden. Vreden	Vreden. Vreden.	Neben-Zollamte. Neben-Zollamte.
Zu Oldenkott.	—	Von Vreden.	Wie vorhin bis Klier-Damm, durch die Bauerschaft Vlamsche bis Lette, oder vom Klier-Damm bis Cösfeld; dann weiter, wie bei Cösfeld.	—	—	—	—
Zu Ellewick.	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Rotten.	1	Von Oeding.	Auf Sudlohn, Stadtlohn, durch die Bauerschaft Estern, Gescher, auf dem Klier-Damm bis Cösfeld u. s. w. bis Münster.	Winterswick.	Oeding.	Oeding.	Neben-Zollamte.
	2	Desgl.	Durch die Bauerschaft Wirthe auf Borken, durch die Bauerschaft Marbeck bis Rässeld.	—	—	—	—
Zu Großgargena.	—	Von Anholt	Ueber Isselburg, Wertherbruch, Lenkum und Winkeln.	Gendringen.	Anholt.	Anholt.	Neben-Zollamte.
Zu Suderwick.	—	Desgl.	Ueber Bocholt, Rhede, Borken, Ramsdorf, Klier-Damm bis Cösfeld u. s. w.	—	—	—	—
Zu Kreuz-Kapelle.	—	Von Bocholt.	Durch die Bauerschaft Mussum, Biemenhorst bis Dingden.	Aalten.	Bocholt.	Bocholt.	Neben-Zollamte.
Zu Suderwick.	—	Desgl.	Auf Rhede, Borken, Ramsdorf, Klier-Damm bis Cösfeld u. s. w.	—	—	—	—
Zu Elten.	—	Von Emmerich	Längs dem Löwenberge durch Krasselt, Praast, Bienen, Spieldrop, am Bannofen bei Rees vorbei, bis zur Haffenschen Schleuse.	Sevenär	Emmerich.	Elten oder Emmerich.	Neben-Zollamte oder Haupt-Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter. Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz.	10	Cranenburg.	—	—	—	Von Nymwegen.	Bei dem Grenzpfahle No. 635. vorbei, über den Ansageposten am Muschenberg, und auf dem Steinwege durch Wyler, weiter auf der Chaussee zum Amte.
			—	Grünewald.	—	Von Grave.	Von Gennep, Mook, Grösbeck und Heckes direkt zum Amte.
	11	Kaldenkirchen.	—	—	—	Von Venloer.	Am Pfahle No. 456. bei Rosenhaus vorbei, Leinedeckerhof; dann an diesem und an den Häusern vor Kaldenkirchen vorbei, rechts am Stadtgraben, zum Amte.
			—	Strälen.	1	Von Venlo.	Zu grader Richtung beim Grenzpfahle No. 477. vorbei, durch das Venloer Thor.
					2	Von Arcen,	Ueber die Fossa Eugenia am Grenzpfahle No. 489. und bei der Windmühle vorbei.
	12	Wassenberg.	—	—	—	Von Rörmonde	Am rothen Bache bei dem Grenzpfahle No. 377. über Rothebach und Voigelen in grader Richtung zum Amte.
			—	Wehr.	—	Von Sittard.	Dem Grenzpfahle No. 297 vorbei, in grader Richtung zum Amte.
	13	Aachen.	—	—	1	Von Lüttich.	Vom Grenzpfahl No. 188. an Tüllge, dem Ansageposten vorbei, auf der großen Heerstraße über Bildgen, und durch den Aachner Busch zum Amte.
			—	—	2	Von Mastricht.	Von Vaels zwischen den Grenzpfählen No 196. und 197. über den Ansageposten zum Haupt-Amte.
			1	Herzogenrath.	—	Von Mastricht.	Beim Grenzpfahl No. 231, vorbei, auf die große Landstraße von Aachen nach Herzogenrath.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Am Muschenberge.	—	Von Cranenberg.	Längs der Nütterdenschen Kapelle durch Nütterden und Donsbrügge durch den Thiergarten bei Cleve vorbei, auf der Hauptstraße von Cleve nach Xanten, durch den Ternenbusch längs Bedburg und dem Grabmale des Prinzen Moritz von Nassau, bis zu dem Punkte, wo die Hauptstraße von Goch nach Calcar durchschnitten wird.	Nymwegen.	Cleve.	Müschenberg oder Cranenburg.	Neben-Zollamte oder Haupt-Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Rosenhaus.	—	Von Kaldenkirchen.	Am sogenannten Bäumchen vorbei bis Brevell zur Binnenlinie.	Venlo.	Geldern.	Strälen.	Neben-Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Rothebach.	—	Von Wassenberg.	Zum Birgeler Thore hinaus rechts nach dem Myhler Berge über Myhl, hinter dem Dorfe Gerderath zur Binnenlinie.	—	—	—	—
—	—	—	— —	Sittard.	Geilenkirchen.	Wehr.	Neben-Zollamte
Zu Tüllge.	—	—	— —	Battice.	Aachen.	Aachen oder Tüllge	Haupt-Ämte oder Neben-Zollamte
Zu Vaelserquartier.	—	—	— —	Gülpen.	Aachen.	Aachen oder Vaelserquartier.	Neben-Zollamte oder Haupt-Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	No.	Haupt-Zollämter.	No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse.	No	Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz.	13	Aachen.	3	Välser quartier.	–	Von Mastricht.	Von Vaels zwischen den Grenzpfählen No. 196. und 197. zum Amte.
			3	Tüllge.	–	Von Lüttich.	Von Henri-Chapelle, am Grenzpfahl No. 188. vorbei, zum Amte.
			4	Eupen.	—	Von Verviers.	Vor Raëlen, bei dem Grenzpfahle No. 184. vorbei, über den Ansageposten Stockheim, zum Amte.
	14	Malmedy.	—	—	1	Von Lüttich.	Von Francorchamps, die steinerne Brücke über dem sogenannten rothen Wasser passirend, bei dem Grenzpfahle No. 140. vorbei, zum Ansageposten; von hier auf der Landstraße zum Amte.
		—	—	—	2	Von Stavelot.	Bei den Grenzpfählen No. 128. und 129. vorbei, der großen Hauptstraße bis zum Zollhause an der Warche Brücke folgend, und von da bis zum Amte.
		—	—	Maldingen.	—	Von Buchholz.	Von dem an der, von Lüttich über Stavelot nach Luxemburg führenden Landstraße gelegenen Hause Neuhaus (baraque de Behault) genannt, bei dem Pfahle No. 85. vorbei, direkt zum Amte.
	15 a	Trier. Westliche Grenze.	—	—	1	Von Luxemburg.	Von Wasserbillig über die Sauer-Brücke, bei dem Zollamte zu Wasserbilliger Brücke u. den Löwener Mühlen vorbei, durch Igel, neben Euren, über die Moselbrücke zum Amte
					2	Die Mosel	Vom Zusammenfluß der Mosel und Sauer bei Wasserbilliger Brücke, auf der Mosel unter der Moselbrücke durch, bis zur Anlandestelle.
			1	Roth.	—	Von Vianden.	Ueber die Auebrücke bis zum Amte.

Benennung des Ansageposten s.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	Gülpen.	Aachen.	Aachen oder Vaelser-quartier.	Hauptamte oder Neben-Zollamte.
—	—	—	— —	Battice	Aachen.	Aachen oder Tüllge.	Hauptamte oder Neben-Zollamte.
Zu Stockheim.	—	—	— —	Verviers	Eupen.	Eugen. oder Stockheim.	Neben-Zollamte I. oder Neben-Zollamte II.
Zu Rothe-wasser.	—	Von Malmedy.	Landstraße über Gewmont und Bagatelle,	Spaa.	Malmedy.	Malmedy oder Rothe-wasser.	Haupt-Zollamte oder Ansage-Posten.
Zu Warche-Brücke.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Wasserbilliger-Brücke.	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		
						Bezeichnung derselben.
15 a.	Trier. Westliche Grenze.	2	Echternacher Brücke.	—	Von Luxemburg.	Von Echternach über die Sauer-Brücke.
		3	Wasserbilliger-Brücke.	—	Von Luxemburg.	Von Wasserbillig über die Sauer-Brücke.
15 b.	Trier. Oestliche Grenze.	1	Otzenhausen.	—	Von Birkenfeld	Von Birkenfeld und Eisen direkt zum Amte.
		2	Hüttgeswasen.	—	Von Birkenfeld	Von Birkenfeld über Sauerbron direkt zum Amte
		3	Kempfeld.	—	Von Oberstein.	Von Idar und Oberstein über den Hof Wildenburg.
		4	Sulzbach	—	Von Bergen.	Von Bergen über Ober-Hosenbach direkt zum Amte.
16	Saarbrücken.	—	—	1	Von Mainz.	Von St. Ingbert über Rentrisch, Scheidt, zwischen dem Stahlhammer und der Grumbacher Mühle, der Schaafbrücke und dem Hell Berge, nach St. Johann, zum Amte.
				2	Von Saargemünd.	Von Saargemünd über Groß-Blittersdorf zum Dorfe St. Arnoual, den Saarbrücker Gerbehäusern vorbei, zum Amte.
				3	Von Metz.	Von Forbach und Moutors Hütten in grader Richtung über den Hahnenberg zum Amte
		1	Rothehaus.	—	Von Luxemburg.	Von Remig an der Mosel mittelst der Fähre zu dem gegenüber liegenden Amte.
		2	Perl.	—	Von Metz.	Von Sierck, über Abach und die Grenze zum Amte.
		3	Felsberg	—	Von Metz.	Von Bärweiler, bei Willingen und den Dreyhäusern vorbei, zum Amte.

Benennung des Ansageposten s.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Grevenmachern.	Trier.	Wasserbilliger Brücke oder Trier.	Neben-Zollamte Haupt-Zollamte
—	—	—	— —	Birkenfeld.	Trier.	Otzenhausen.	Neben-Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
Zu Rentrisch.	—	Von Saarbrück.	Durch das untere Thor in die untere Vorstadt von St. Johann, dann auf der Straße bei der Kohlenwaage vorbei, bis zur Schleifmühle.	1) Rohrbach.	Saarbrücken.	Rentrisch oder Saarbrücken.	Neben-Zollamte oder Haupt-Zollamte
				2) Rohrbach.	Friedrichsthal.	Bickelsmannshausen.	Neben-Zollamte
Zu St. Arnoual.	—	—	— —	Saargemünd.	Saarbrücken.	Arnoual oder Saarbrücken.	Ansage-Posten oder Haupt-Zollamte
Am Forbacher Thore.	—	—	— —	Forbach.	Saarbrücken.	Saarbrücken.	Thor-Amte od. Haupt-Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Sierck.	Saarburg.	Perl.	Neben-Zollamte
—	—	—	— —	Tromborn.	Saarlouis.	Felsburg.	Neben-Zollamte

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben
Rheinprovinz.	16	Saarbrücken	4	Rentrisch	1	Von Mainz.	Von St. Ingbert durch Rentrisch unmittelbar zum Amte.
					2	Von Bliescastel.	Von Bliescastel nach Rentrisch in grader Richtung zum Amte.
			5	Ottweiler.	—	Von St. Wendel.	Ueber Niederlinksweiler, durch den sogenannten krummen Kehr bei der Ziegelei vorbei, grade nach der Linksweiler Vorstadt.
			6	Tholey	1	Von Birkenfeld	Ueber Neunkirchen und Seelbach, dem Schaumberger Hofe und dem Schaumberge vorbei, zum Amte.
					2	Von St. Wendel.	Ueber die Grenze in grader Richtung zum Amte.
	17	Creuznach Haupt-steueramt.	—	—		—	— —
			1	Kirn.	1	Von Bergen.	Oberhalb der Schäferei, bei der Kellerei vorbei, über die Nahe-Brücke zum Amte.
					2	Von Oberstein.	Von Weierbach, bei der Alberti-Mühle vorbei, über die Hom- und die Nahe Brücke, zum Amte.
					3	Von Meisenheim.	Von Krebsweiler, bei der Lützenburger- und der Alberti-Mühle vorbei, über die Hom- und die Nahe-Brücke, zum Amte.
			2	Sobernheim.	1	Von Mettersheim.	Durch die Nahe-Fuhrt, an der Brücken-Mühle vorbei, zum Amte.
					2	Von Meisenheim.	Von Staudernheim über die Nahe-Brücke, längs dem linken Nahe Ufer auf der Creuznacher Straße, zum Amte.
			3	Bacharach	—	Der Rhein	Vom Anlandepunkte, dem Markt-Thore gegenüber, zum Amte.
			4	St. Goar.	—	Der Rhein	Vom Anlandepunkte, für größere Schiffe beim Krahnen, für kleinere und für die Querfahrten oberhalb des Rathhauses, zum Amte.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie.	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
—	—	—	— —	Rohrbach.	Saarbrücken.	Rentrisch oder Saarbrücken.	Nebenzollamte oder Hauptzollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	1) St. Wendel. 2) Homburg.	Ottweiler. dito	Ottweiler. Wellesweiler.	Nebenzollamte Nebenzollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Rockenhausen.	Creuznach.	Münster am Stein	Nebenzollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Oberstein.	Kirn.	Kirn.	Nebenzollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Meisenheim.	Creuznach.	Sobernheim oder Creuznach.	Nebenzollamte oder Haupt-Steuer-Amte.
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—

Provinz.	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erster Klasse. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollstelle. Benennung derselben. No.		Bezeichnung derselben.
Rheinprovinz.	18	Coblenz.	—	—	1	Von Frankfurt.	Von Neuhäusel über Arenberg, Niederberg, Ehrenbreitstein, und den Rhein, zum Amte.
			—	—	2	Der Rhein	Vom Anlande- und Auslade-Platze am Krahnen zum Hauptamte.
			1	Boppard.	—	Der Rhein	Vom Anlande- und Auslade-Platze oberhalb des Krahnens zum Amte.
			2	Horchheim.	1	Von Ober- und Nieder-Lahnstein	Direkt von der Landesgrenze zum Amte.
					2	Der Rhein	Vom Anlande- und Auslade-Platze direkt zum Amte.
			3	Arenberg.	—	Von Frankfurt.	Von Neuhäusel direkt zum Amte.
			4	Vallendar	—	Von Hachenburg.	Von Grenzhausen durch den Wald und den großen Hohlweg, unmittelbar zum Amte.
			5	Braunfels.	—	Von Weilburg.	Von Weilburg unmittelbar zum Amte.
	19	Neuwied. Haupt Steuer-amt.	1	Dierdorf.	—	Von Hachenburg.	Von Mariahausen, ohne Berührung eines Orts, bis dicht vor Dierdorf, in die von Altenkirchen über Steimel und Woldert nach Neuwied gehende Communications-Straße.
			2	Altenkirchen.	—	Von Frankfurt.	Von Limburg an der Lahn, und von Hachenberg über Wahlroth, in grader Richtung bei den Dörfern Gielroth, Amteroth und Michelbach vorbei, zum Amte.

Benennung des Ansagepostens.	Straße von der Zollstelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derselben.	Bezeichnung derselben.	Letzter Stationsort außer der Zolllinie	Erster Stationsort im Zollverbande.	Die Revision geschieht in	von dem
Zu Arenberg	—	Der Rhein.	— —	1) Ems.	Coblenz und Neuwied.	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein oder Coblenz.	Nebenämtern oder Haupt-Zollamte
				2) Montabaur.	Coblenz und Neuwied	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein oder Coblenz.	Nebenämtern oder Haupt-Zollamte
Zu Horchheim.	—	Der Rhein.	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	1) Ems.	Coblenz und Neuwied	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein oder Coblenz.	Nebenämtern oder Haupt-Zollamte
				2) Montabaur	Coblenz und Neuwied	Arenberg oder Thal-Ehrenbreitstein oder Coblenz.	Nebenämtern oder Haupt-Zollamte
—	—	—	— —	—	—	—	—
—	—	—	— —	Weilburg.	Wetzlar	Braunfels.	Neben-Zollamte
—	—	—	— —	Freilingen.	Neuwied	Dierdorf	Neben-Zollamte
Zu Sielroth.	—	—	— —	Wahlerroth.	Weyerbusch.	Altenkirchen.	Neben-Zollamte

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 49.

Magdeburg, den 12. Dezember 1829.

Allerhöchste Kabinetsorder.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht der Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz vom 3ten d. M. bin Ich damit einverstanden, daß die Landgensdarmen als solche, besonders vereidigt werden, genehmige die dazu vom Generallieutenant von Tippelskirch vorgeschlagene und von obengedachten Ministerien revidirte Eidesformel, und bestimme, daß bei Abnahme dieses Eides den Gensdarmen ausdrücklich einzuschärfen ist, daß das zu ihren Militär-Vorgesetzten bestehende Verhältniß nach wie vor allein nach den Grundsätzen der militärischen Subordination zu beurtheilen bleibe. In Betreff der Entlassung der Gensdarmen auf administrativem Wege genehmige Ich, daß dieselbe unter Anwendung der über die Entfernung der Civilbeamten im administrativen Wege gegebenen Vorschriften vom 21sten Februar 1823., 16ten August 1826. und 24sten September 1827. erfolgen könne, und sind dabei, in Hinsicht auf die Form des Verfahrens, die beiden Fälle zu unterscheiden: Vereidigung und Entlassung der Landgensdarmen.

a) wenn die unfreiwillige Entlassung wegen mangelhafter Erfüllung der Berufspflichten,

b) wenn sie wegen unmoralischer Führung erforderlich wird.

Im ersteren Falle ist die Einleitung des Verfahrens, nach dem Vor-

schlage der mehrgedachten Ministerien von den Militär- und Civilvorgesetzten gemeinschaftlich anzuordnen, und bleibt den Regierungen überlassen, im Einverständniß mit dem betreffenden Brigadier, nach Maasgabe der Verordnung vom 21sten Februar 1823, oder, in sofern sich der Fall zur unfreiwilligen Pensionirung eignet, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16ten August 1826. zu verfahren.

Im letzteren Falle hingegen geht die Einleitung des Verfahrens allein von den Militärvorgesetzten aus, und ist der Antrag auf unfreiwillige Entlassung, nach vorhergegangener Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen vorbereitenden Verhandlungen, von dem Chef der Gensdarmerie durch das Kriegsministerium an das Staatsministerium zu bringen, wobei Ich noch festsetze, daß einem in vorstehender Art ohne Pension aus dem Dienst entfernten Gensdarmen nur in sofern Invalidenwohlthaten zu gewähren sind, als er bereits vor seinem Eintritt in die Gensdarmerie Ansprüche darauf hatte.

Ich gebe dem Staatsministerium die Bekanntmachung und Anwendung dieser Bestimmung anheim. Berlin, den 22sten August 1829.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Ermäßigung der Steuer vom Weinmostgewinn aus der diesjährigen Erndte.

Bei dem notorisch schlechten Ausfall der dießjährigen Weinerndte, wird im Gefolge des Gesetzes vom 25sten September 1820. §. 9. die Steuer vom dießjährigen Weingewinn allgemein bis auf die Hälfte ermäßiget, wonach Ew. Hochwohlgeboren sofort das Erforderliche bekannt zu machen und weiter zu verfügen haben. Berlin, den 9ten November 1829.

Der Finanzminister. (gez.) **v. Motz.**

An
den Königl. Geheimen-Finanzrath und
Provinzial-Steuerdirektor, Herrn Sack Hochwohlgeboren,
zu Magdeburg.

Vorstehendes Reskript des Herrn Finanzministers Exzellenz wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 26sten November 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Veränderte Jurisdiktion über das Dorf Biederitz.

Mit Genehmigung des Herrn Justizministers Exzellenz ist das unter der Jurisdiktion des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Burg jetzt stehende Dorf Biederitz vom 1sten Januar künftigen Jahres ab, dem Jurisdiktionsbezirke des hiesigen Königlichen Land- und Stadtgerichts dato überwiesen worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 20sten November 1829.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Freyherr von Manteuffel.

Gerichtsbarkeit über das Dorf Ebendorf.

Nach einer neuern Bestimmung des Königl. Justizministeriums soll die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die Ortschaft Ebendorf nicht auf das Land- und Stadtgericht zu Wollmirstedt übergehen, sondern bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte bleiben, welches mit Bezugnahme auf unsern Erlaß vom 29sten September c. (Amtsblatt S. 300.) hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 26sten November 1829.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen.

Ausreichung neuer Zinskoupons Series III. No. 1 — 8. zu den verifizirten Neumärkischen Interimsscheinen. 1882.

Vom 2ten Januar 1830. ab, wird bei der Kontrolle der Staatspapiere (Taubenstraße No. 30.) mit Ausreichung neuer Zinskoupons Series III. No. 1 bis 8., von gehörig verifizirten Neumärkischen Interimsscheinen verfahren. Sie umfassen die Zeit vom 1sten Januar 1830. bis letzten Dezember 1833.

Der Kontrolle der Staatspapiere sind, Behufs der Empfangnahme der neuen Koupons, die Neumärkischen Interimsscheine, damit jene auf denselben abgestempelt werden können, in Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeldlich verabreicht.

Da übrigens die Beamten der gedachten Kontrolle sich über ihre bei der Ausreichung dieser neuen Zinskoupons eintretenden Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung dieser Koupons nicht einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die dabei etwa ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten. Berlin, den 16ten November 1829.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Der Deputirte der Neumark (gez.) von Romberg.

Zusicherung einer Belohnung von 25000 Fl auf die Herbeischaffung der in Brüssel entwendeten Kostbarkeiten. I. 222. Dez.

Des Prinzen von Oranien Königl. Hoheit haben demjenigen, welcher die der Prinzessin von Oranien Königl. Hoheit in Brüssel entwendeten Kostbarkeiten — worüber alle Zeitungen das Nähere enthalten — herbeischafft, oder genaue Nachrichten mittheilt, daß die Behörde sie ausforschen kann, eine Belohnung von

— 25,000 Niederländischen Gulden —

und das Doppelte für den Fall, daß zugleich der Thäter ausgemittelt und das gerichtliche Einschreiten gegen ihn mit Bestimmtheit möglich gemacht wird, verheißen. Die Herbeischaffung, Ausmittelung oder bestimmte Nachweisung eines Theils oder einzelner Stücke der entwendeten Gegenstände wird mit einer dem Werthe derselben angemessenen ansehnlichen Prämie belohnt werden.

Magdeburg, den 6ten Dezember 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung des allgemeinen Archivs für die Geschichtskunde des Preußischen Staats.

Wir machen auf das bei Mittler in Berlin vom 1sten Januar künftigen Jahres ab erscheinende

„Allgemeine Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staats"

herausgegeben von dem Hauptmann a. D. und Vorsteher der vaterländischen Merkwürdigkeiten am Königl. Kunstmuseum zu Berlin, von Ledebur, hierdurch aufmerksam, und empfehlen unter Hinweisung auf die desfallsige Subskriptionsanzeige insbesondere den Herren Superintendenten, Geistlichen, Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen und Seminarien in der Provinz Sachsen, die Beförderung des Unternehmens durch Beiträge sowohl, als auch durch Hinwirkung auf den Debit. Magdeburg, den 8ten Oktober 1829.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. von Klewiz.

(Die zu der Seite 338 des Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung gehörige Nachweisung der Zollstraßen und der Transportkontrolle wird mit dem nächsten Stücke des Amtsblattes ausgegeben werden.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 50. —

Magdeburg, den 19. Dezember 1829.

Bekanntmachungen.

Das Königliche Oberzensurkollegium hat für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienene Schrift: Debitserlaubniß für eine Druckschrift. 3270.

Unterhaltungsstunden für Gebildete von W. Vogel. Aarau bei Sauerländer 1819.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 4ten Dezember 1829.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Das Königliche Oberzensurkollegium hat dem Buchhändler C. Brüggemann in Halberstadt die Erlaubniß zum Verkaufe der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schrift: Debitserlaubniß für eine Druckschrift. 3290.

Briefe über einen Theil von Kroatien und Italien an Karoline Pichler von Therese v. Artner, Pesth bei C. Wigand 1830.

ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7ten Dezember 1829.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Obgleich in der Bekanntmachung vom 30sten Juli 1817. (Amtsblatt von 1817. Seite 390.) verordnet worden ist, daß alle Eltern ihre Söhne und Töchter an dem Schulunterrichte im Schreiben und Rechnen, so wie an allen für die Schule bestimmten Lehrgegenständen Theil nehmen lassen sollen; so No. 101. Bestimmungen wegen der Theilnahme der Schulkinder am

Schreib- und Rechenunterrichte.
II. 416.
Sept.

ist uns doch durch die gehaltenen Schulrevisionen und durch besondere Anzeigen zur Kenntniß gekommen, daß an verschiedenen Orten einige Eltern ihre Kinder von dem Erlernen des Schreibens und Rechnen darum zurückhalten, weil die schreibenden und rechnenden Kinder nach der Observanz des Ortes, bezüglich auf die Vorschrift des Schulreglements vom Jahre 1763., ein erhöhtes Schulgeld entrichten müssen. Da jedoch eines Theils durch diese Festsetzung des Schulgeldes nur der Anspruch des Lehrers hat festgestellt, nicht den Eltern die Befugniß zugestanden werden sollen, ihre Kinder weder schreiben noch rechnen lernen zu lassen, andern Theils aber das Rechnen und Schreiben zu den unerläßlichen Kenntnissen, die in der Volksschule allen Kindern beigebracht werden sollen, gehören, und jetzt überall schon in der untersten Abtheilung der Schule gelehrt werden müssen; so verordnen wir wiederholt, daß alle Eltern gehalten sind, ihre Kinder, so wie in allen Lehrgegenständen der Volksschule, also auch im Rechnen und Schreiben ohne irgend eine Ausnahme unterrichten zu lassen, und für dieselben dasjenige Schulgeld zu entrichten, welches von den übrigen Schulkindern der Abtheilung, in welche sie versetzt werden, gezahlt werden muß.

Die Herren Superintendenten fordern wir auf, strenge auf die Befolgung dieser Vorschrift in allen Volksschulen zu halten, und diejenigen Eltern, welche dieser allgemeinen Verpflichtung nicht nachkommen, bei der landräthlichen oder Ortspolizeybehörde anzeigen zu lassen, damit sie durch Zwangsmaaßregeln angehalten werden, ihre Schuldigkeit zu thun.

Magdeburg, den 7ten Dezember 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 102.
Bekanntmachung der Durchschnitts-Martinimarktpreise pro 1829.
II. 718.
Dez.

Mit Bezugnahme auf unsere im vorjährigen Amtsblatte Seite 210 und 211 befindliche Bekanntmachung vom 3ten September v. J., wonach die Domainen-Einsassen unseres Verwaltungsbezirks ihre Natural-Kornprästationen nach den Durchschnitts-Martinimarktpreisen der betreffenden Städte bezahlen können, sind pro Martini 1829. die nachstehend verzeichneten Preise ermittelt und festgesetzt worden:

No.	Benennung der Städte.	Preis pro Berliner Scheffel.											
		Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Burg	1	23	2	1	6	9	1	1	10	—	21	11
2	Gardelegen	1	20	—	1	2	11	—	25	—	—	17	11
3	Halberstadt	1	22	1	1	10	—	—	29	5	—	19	2
4	Magdeburg	1	28	5	1	8	6	—	27	10	-	18	9
5	Neuhaldensleben	1	23	9	1	6	8	—	27	6	—	18	7
6	Quedlinburg	1	21	11	1	7	2	—	27	2	—	21	—
7	Salzwedel	1	25	—	1	2	6	—	25	10	—	23	4
8	Stendal	1	25	—	1	5	—	—	27	3	-	18	11
9	Wernigerode	1	22	6	1	12	10	1	.	4	—	19	1

Magdeburg, den 10ten Dezember 1829.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 14
Erhebung des Chausseegeldes auf den Leipziger, Halberstädter und Braunschweiger Chausseen.
16944.

Vom 1sten Januar kommenden Jahres an, treten folgende Chausseegeldhebesätze, ohne Unterschied, von welcher Seite her die Barriere passirt wird, ein, und zwar:

A. Auf der ersten Leipziger Chaussee

a. bei Beiendorf, Barriere No. I. für ein und eine halbe Meile;
b) bei Welsleben, Barriere No. II. für ein und eine halbe Meile;
c) bei Förderstedt, Barriere No. III. für zwei Meilen.

Die bisherigen Barrieren bei Magdeburg, Barriere No. IV., unfern von der Einmündung der 2ten Leipziger Chaussee und bei Neu-Gattersleben gehen ein.

B. Auf der zweiten Leipziger Chaussee

a) bei Emersleben, Barriere No. I. für zwei Meilen;
b) bei Croppenstedt, Barriere No. II. für ein und eine halbe Meile;
c) bei Bleckendorf, Barriere No. III. für ein und eine halbe Meile.

Die jetzigen Barrieren bei Wehrstedt oder Halberstadt, Gröningen und Atzendorf gehen ein.

C. Auf der Halberstädter Chaussee.

a) bei Sudenburg, Barriere No. I. für eine Meile;

b) bei Langenweddingen, Barriere No. II. für eine Meile, und gehet die Barriere No. II. bei Ottersleben ein.

D. Auf der Braunschweiger Chaussee

a) bei Aspenstedt, Barriere No. I. für zwei Meilen;

b) bei Dardesheim, Barriere No. II. für ein und eine halbe Meile, wogegen die bisherigen Barrieren No. I. bei Halberstadt, No. III. vor Heickenthale und die Erhebung bei der Zollstelle zu Hessendamm hinwegfällt. Magdeburg, den 3ten Dezember 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. **Sack.**

Bekanntmachungen.

Haltung von Pferde- und Viehmärkten in der Sudenburg. I. 1031. Nov.

Von Sr. Exzellenz dem Herrn Geheimen Staatsminister von Klewitz ist der Sudenburg die jährliche Abhaltung zweier Pferde- und Viehmärkte bewilligt worden, von denen der erste im kommenden Jahre am Dienstag nach Lätare, der zweite am Freitag nach Aegidius abgehalten werden wird, — welches wir hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen. Magdeburg, den 29sten November 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Beendigung der neuen Hypothekenbücher bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Salzwedel.

Zufolge Allerhöchster Verordnung vom 16ten Juni 1820. wird hiermit bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch von den unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Gerichts belegenen Grundstücken nunmehr vollendet ist, und daher die in dem §. 9. der vorgedachten Verordnung ausgesprochene Suspension aller ihrem Inhalte widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen in dessen Gerichtsbezirke aufhört.

Salzwedel, den 1sten Dezember 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Carssow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Oberamtmann Vogel in Heteborn den Amtsraths-Charakter zu ertheilen geruht.

(Mit dieser Nummer wird die zu No. 48. des Amtsblattes gehörige Nachweisung der Zollstraßen und der Transportkontrolle ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 51. —

Magdeburg, den 26. Dezember 1829.

Bekanntmachung.

Die von des Herrn Finanzministers Exzellenz unterm 8ten d. M. wegen Ausführung des Vertrages mit den Königreichen Baiern und Würtemberg vom 27sten Mai c. erlassene Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß des handel- und gewerbetreibenden Publikums, und fordere zugleich die Zoll- und Steuerämter der Provinz Sachsen auf, sich vom 1sten Januar 1830. nach diesen Bestimmungen genau zu achten. Magdeburg, den 15ten Dezember 1829. Ausführung des Vertrags mit den Königreichen Baiern und Würtemberg vom 17. Mai d. J. 18578.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits, über den gegenseitigen Handel und gewerblichen Verkehr abgeschlossenen Vertrages vom 27sten Mai d. J. (Gesetzsammlung No. 10. Seite 53.) wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1sten Januar 1830. an können, bis auf die im Artikel 2. des Vertrages bestimmten Ausnahmen, alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des

Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich-Baierschen und Würtembergschen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Baiern und Würtemberg, frei von den auf dem Eingange und Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sowohl eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur

a) vom Holze, Getreide und Mehl, welches aus Baiern ausgeführt wird, wird einstweilen der dortige Ausfuhrzoll forterhoben, bis auf nähere Vereinbarung über die Mittel, den Mißbrauch der Ausgangsfreiheit zum Vortheile nicht zum Verein gehöriger Länder zu verhüten;

b) in Ansehung der aus Preußen und Hessen nach Baiern und Würtemberg gehenden Wolle, so wie der aus diesen Staaten nach Preußen und Hessen gehenden Lohrinden, Lederabfälle, Lumpen, getrockneten Viehdärme, getrockneten Häute und Thierflechsen ist die Befreiung vom Ausgangszolle an die Führung des Nachweises gebunden, daß diese Gegenstände von Fabrikanten des andern Vereinsgebiets für die Gewerbe angekauft worden sind.

Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Artikel 2. I. c. bis e. und II. a. bis f. des Vertrages genannten Ausnahmegegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Grenze noch ferner erhoben werden, sind folgende:

I. Von Bier, Branntwein, Likören, Essig und geschrotetem Malz.

A. Beim Eingange in Preußen:

1) von Bier und Essig für den Preußischen Centner $7\frac{1}{2}$ Sgr.;

2) von Branntwein für den Centner 2 Rthlr.;
bei größerer Stärke, als 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles, werden für $2\frac{1}{2}$ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben;

3) von versetzten Branntweinen und Likören für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke.

Die Zahlung geschieht ganz in Silbergeld.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg, mit Ausschluß des Baierschen Rheinkreises:

1) von Bier für den Baierschen Eimer 1 Fl.;
2) von Branntwein und Likören für den Baierschen Eimer 3 Fl. 20 Xr.;
3) von Essig für den Baierschen Eimer 30 Xr.;
4) von geschrottetem Malze für die Baierschen Metze 50 Xr.

In den Baierschen Rheinkreis gehen diese Gegenstände, 1 bis 4, zur Zeit frei ein.

II. Vom inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren.

A. Beim Eingange in Preußen.

Die in diesem Falle zu zahlenden ermäßigten Eingangsabgaben weiset das anliegende Verzeichniß (Anlage A.) nach.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg.

Der Betrag des in diesem Falle zu entrichtenden ermäßigten Eingangszolls ist in dem beiliegenden Verzeichniß (Anlage B.) enthalten.

A.
B.
C.

3. Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird das Verhältniß zwischen den Preußischen, Hessischen, Baierischen und Würtembergschen Maaßen und Gewichten durch die Anlage C. *) zur öffentlichen Kunde gebracht.

4. Der Aus- und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiet in das andere übergehenden Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den allgemeinen Tarifs beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen, ist an die Einhaltung bestimmter Straßen und Aemter gebunden.

Diese Aemter sind:

A. in Preußen: 1) in den östlichen Provinzen:
a) das Hauptzollamt Langensalza, b) das Hauptzollamt Zeitz;
2) in den westlichen Provinzen:
a) das Hauptzollamt Saarbrücken, b) Hauptsteueramt Kreutznach.

*) Anmerkung. Die Beilage C. wird nachträglich abgedruckt werden.

B. im Großherzogthum Hessen:

a) das Hauptzollamt Heppenheim, b) das Hauptzollamt Worms.
c) das Nebenzollamt I. Hirschhorn, d) das Nebenzollamt I. Alzey.
e) das Nebenzollamt I. Seligenstadt.

C. in Baiern:

a) das Oberzollamt Hof, b) das Oberzollamt Kronach,
c) das Oberzollamt Lichtenfels, d) das Oberzollamt Königshofen,
e) das Oberzollamt Melrichstadt, f) das Oberzollamt Aschaffenburg,
g) das Oberzollamt Frankenthal, h) das Oberzollamt Kirchheim-Boland,
i) das Oberzollamt St. Ingbert, k) das Zollamt Hochstetten.

D. in Würtemberg:

a) das Oberzollamt Heilbronn, b) das Oberzollamt Knittlingen.

5) Wegen der bei Waarensendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisstücke über die inländische Abstammung der Waaren und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt der beiliegenden Anweisung (Anlage D.) verwiesen. Berlin, den 8ten Dezember 1829.

D.

Der Finanzminister. (gez.) v. Motz.

A. Verzeichniß

der Eingangsabgaben von denjenigen Baierschen und Würtembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten Mai d. J., beim Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangsabgabe genießen, wenn solche in Preußen eingehen.

Der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1827. No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch)	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthl.	Sgr.
		1. Tabak.			
25	w. 1.	a) Tabacksblätter (unbearbeitete) und Stengel . . .	1 Centner	1	18
—	w. 2.	b) Tabacksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 dito.	5	—
25	f.	2. Wein und Most	1 dito.	8	6

Der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1827. No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch)	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr.	Sgr.
25	y. 1.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Bairischen und Würtembergischen Siedereien	1 Centner.	8	—
25	v.	4. Syrup, aus Bairischen und Würtembergischen Siedereien	1 dito	3	6
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c.	5. Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentirwaaren	1 dito	37	15
		6. Seidenwaaren.			
31	c.	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 dito	75	—
—	d.	b) Halbseidene Waaren, nemlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide	1 dito	37	15
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahmen von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter).			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 dito	22	15
41	e.	b) Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen	1 dito	7	15
		8. Leder und Lederwaaren.			
21	a.	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	1 dito	4	15
—	b.	b) Sämischgares, weißgahres Leder, Erlanger-, Brüßler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 dito	6	—
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			

Der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1827. No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch)	Abgabensatz beim Eingange für 1830. Rtl.	Sgr.
—	c.	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . .	1 Centner	7	15
—	d.	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüssler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 dito	15	—
		9. Kupfer- und Messingwaaren.			
19	c.	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden . . .	1 dito	7	15
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.			
6	c.	a) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Pack-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 dito	—	22½
		Ausnahmen.			
		1. Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.			
		2. In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch frei.			
6	d.	b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendrath, Stahldrath und Anker	1 dito	2	7½
		c) Eisenwaaren:			
6	e. 1.	1. grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 dito	—	22½
—	e. 2.	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur) Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 dito	4	15

Für Thara wird der in der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1827. bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1827. Abth. V. No. 8., daß die Zahlung der Eingangsabgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsdor zu 5 Rthlr.), halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maaßgabe jedoch, daß Zwischensummen unter 5 Rthlr. nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

B. Verzeichniß

der Zollsätze von denjenigen Preußischen und Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten Mai d. J., beim Eingange in das Baierisch-Würtembergische Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zollerleichterung genießen.

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs. No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Xr.	hierzu Zollbeischlags vom Baierischen Ctr. Xr.
		1. Tabak.				
440	a.	a) Blätter und Geiz, ungeschnitten, ungebeizt, ungesponnen, auch Rippen und Stengel	Brutto Centner.	2	—	6¼
—	b.	b) Tabaksfabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Karotten und Tabaksmehl	—	10	—	12½
478	a. u. c.	2. Weine und Most, alle rothe und weiße . .	—	4	—	12½
499	a.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, aus Preußischen und Hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern	—	9	52	12½
—	b.	Desgleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt .	—	12	—	12½
		4. Syrup, aus Preußischen und Hessischen Siedereien .	—	4	—	12½
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. u. 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen, wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.				
		5. Baumwollene Tücher und Waaren:				
38	d. 1.	a) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins .	Netto Centner.	15	—	12½
—	d. 2.	b) alle weißen, glatten Hamans, Mousselins ꝛc. .	—	45	—	25

Des Baierisch-Württembergschen Zollvereins-Tarifs No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht rc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für 1830. Fl.	Kr.	fixirten Zollbeischlags vom Baierischen Centner. Kr.
—	d. 3.	c) baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten	Netto Centner.	45	—	25
—	d. 4.	d) alte gestickten	—	45	—	25
		6. Seidene Waaren.				
406	c. 1.	a) mit Gold und Silber vermengt	Br. Pfd.	—	45	25
—	e. 2.	b) unvermengt oder mit Baumwolle vermengt	Br. Ctr.	45	—	25
423		c) Spitzen, seidene	Br. Pfd.	—	45	25
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter):				
456		a) Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton rc., einschlüssig der Enden und Leisten	Netto Ctr.	45	—	25
489	f.	b) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen vermengte oder unvermengte	—	45	—	25
		8. Leder und Lederwaaren:				
254	a.	a) alles Roth- und Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	Br. Ctr.	11	15	12½
—	b.	b) Korduan, Saffian, auch Brüssler-, dann alles gefärbte und lackirte Leder	—	15	—	12½
—	d.	c) Waaren, nicht eigens belegte	—	22	30	25
351		d) Riemerarbeiten	—	15	—	12½
371		e) Sattlerarbeiten, alle	—	15	—	12½
170	a. 2.	f) Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen, neue	Stück.	37	30	25
443		g) Täschnerarbeiten	Br. Ctr.	22	30	25
360		h) Säcklerarbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch und Wachstaffent	—	22	30	25
320		i) Pergament	—	11	15	12½
214		k) Juchten	—	7	30	12½
		l) Schuhmacher-Arbeiten:				
399	a.	1) von gemeinem Leder und Tuch-Enden	—	15	—	12½
—	b.	2) von feinem gegerbten Leder, Korduan, Saffian, Taffent rc.	—	30	—	26
		6. Kupfer- und Messingwaaren:				
147	d.	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedearbeiten	—	11	15	13½

b) Messing-

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs. No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierschem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für 1830. Fl.	Xr.	fixirten Zollbeischlags vom Baierschen Centner. Xr.
282	c.	b) Messingwaaren, alle nicht vergoldete und versilberte	Br. Ctr.	11	15	12½
		c) Gloßengießer-Arbeiten:				
183	a.	1) im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen .	—	7	30	12½
—	b.	2) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	—	11	15	12½
		Ausnahme. Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem Preußisch-Hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.				
		10. Geschmiedetes Eisen u. grobe Eisenwaaren.				
125	c.	a) geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmied-Eisen .	—	2	30	6¼
		Ausnahme. In Rheinbaiern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansagepossen) St. Ingbert frei.				
—	e.	b) alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet .	—	2	30	6¼
—	g.	c) Drath von Eisen	—	6	—	12½
		d) Fabrikate, alle gemeine.				
—	i. 1.	1. Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten	—	5	—	12½
—	i. 2.	2. Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft . . .	—	5	37½	12½
		e) Gußwaaren:				
125	l. 1.	1. in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten	—	2	30	6¼
—	l. 2.	2. feinere geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinen Werkzeuge	—	5	37½	12½
387		f) Schlosserarbeiten, mit Ausnahme der feineren .	—	11	15	12½
424		g) Sporerarbeiten, mit Ausnahme der feineren .	—	11	15	12½
		h) Stahl				
427	a.	1. roher, unverarbeiteter	—	2	30	6¼
		Ausnahme. In Rheinbaiern, auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansagepossen) St. Ingbert frei.				
—	b. 1.	2. verarbeitet, Stahlwaaren, gemeine . . .	—	11	15	12½
—	c.	3. Drath von Stahl	—	5	—	12½

Als Surrogat für das Chausseegeld wird ein fixer Zollbeischlag von den einzuführenden Waaren, nach den in der letzten Spalte angeführten Sätzen, entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem fixen Zollbeischlage, wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes eine Stempelgebühr von 2 Xr., und wenn jene Beträge unter 1 Fl. bleiben, von 1 Xr. erhoben.

D. Anweisung

über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 1. Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, bei welchen der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

§. 2. Geschehen dergleichen Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Produzenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher oder anderer Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certifikate erforderlichen Belege, gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3. Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes oder der, diesem Ort zunächst belegenen eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugniß schriftlich abgefaßte Anmeldung vor.

Diese Anmeldung muß enthalten:

a) die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welchen der Tarif des Landes, aus welchem die Versendung erfolgt, angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewicht in Buchstaben ausgedrückt. Kann wegen mangelnder Waage-Geräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maaßstab des Tarifs zufolge, nach dem Gewicht anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt, statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben, z. B. Ohm, Eimer, Quart, Stück und Ellenzahl, Schockzahl u. dgl.

b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
c) die Art der Waaren, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer speziellen Unterscheidungs-Merkmale, z. B. bei Zeugen, die im gewerblichen Verkehr übliche Benennung derselben, mit Rücksicht auf die Stoffe, aus denen sie bestehen; ferner, ob sie weiß oder farbig, und von welcher Farbe, glatt oder gestreift oder auf andere Weise gemustert sind 2c., ferner die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabriksiegel oder durch andere Merkmale.

Von Siegeln und Stempeln ist auf der Anmeldung ein Abdruck zu bewirken.

d) bei Versendungen von Produzenten und Fabrikanten, die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders, gleichfalls an Eidesstaat, die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.
e) das vertragsmäßige Haupt-Zollamt des Ausgangs und das Haupt-Zollamt des Wiedereingangs in dem andern Vereinsstaat;
f) den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte, und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers, endlich
g) den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 4. Zuständige Behörden sind:

A. Im Preußisch-Hessischen Vereinsgebiet:

a) in Preußen, sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter, Nebenzoll-Aemter erster Klasse und Steuerämter;
b) in Hessen, außer sämmtlichen Zollämtern, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Landräthe und in Rheinhessen die besonders dazu zu beauftragenden Bürgermeister.

B. Im Baierisch-Würtembergischen Vereinsgebiete:

a) in Baiern die Zoll- und Hallämter in jenen Orten, wo dergleichen beste-

hen; in Orten, wo dergleichen nicht bestehen: in den sieben älteren Kreisen die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich Landgerichte, Herrschafts-Gerichte und Magistrate, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, und im Rheinkreise die Bürgermeister und deren Adjunkten.

b) in Würtemberg, außer den Zoll- und Hallämtern, die Oberämter.

§. 5. Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Produzenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Produktion und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältniß zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen.

Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Absendung.

Findet dieselbe bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so fertigt sie die Bescheinigung nach dem Muster B. 1. auf dem Ursprungs-Zeugniß aus, und mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 6. Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certifikat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund, unter Anwendung der tarifmäßigen Maaßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certifikat solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefund enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das vertragsmäßige Eingangsamt, nach Maaßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, der Beschaffenheit der Ladung, der Transportmittel und des Weges, und unter Rücksicht auf Jahreszeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Ursachen; setzt die Gegenstände, so weit sie verschlußfähig sind, unter Verschluß, oder beschreibt dieselben andernfalls speziell auf dem Certifikat, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr,

nach dabei genommener Ueberzeugung, auf demselben, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certifikat, nach dessen Eintragung in ein nach dem anliegenden Muster zu führendes Certifikat-Register, dem Waarenführer, zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte, zurück.

§. 7. Hat eine zu den in Rede stehenden Abfertigungen befugte und mit Verschlußmitteln versehene Zoll- oder Steuerbehörde am Versendungsort oder in der Nähe desselben ihren Sitz, so kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die spezielle Revision der Gegenstände verbunden, und solche auf dem Certifikat, nach dem Muster B. 2. bescheinigt werden.

Gegenstände, die nicht verschlußfähig sind, werden auf dem Certifikat nach Gattung, Art und Menge speziell bezeichnet, verschlußfähige aber kolliweise unter sichern Verschluß genommen.

Beim Ausgangsamte bedarf es dann nur der Rekognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände dort, ohne nochmalige Spezialrevision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certifikat zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das bestimmte vertragsmäßige Eingangsamt, wie im vorhergehenden §. vorgeschrieben, abgelassen werden.

Der zur Sicherung angelegte Verschluß kann demnach gegenseitig erst von derjenigen Behörde, von welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen ist, abgenommen werden.

§. 8. Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certifikat wird abgegeben, jene werden, so weit sie zum Verbleib im Lande bestimmt sind, nach diesem revidirt, und nach richtigem Befund, gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, so weit dergleichen vorbehalten sind, in freien Verkehr gesetzt. Sind dergleichen Gegenstände aber zur Durchfuhr bestimmt, so findet, Fälle eines begründeten Verdachts ausgenommen, eine Revision mittelst Eröffnung der Kolli in der Regel nicht statt, sondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verschluß, mit welchem sie angelangt sind, in so-

fern derselbe unverletzt und völlig sichernd befunden wird, mit Begleitscheinen (Zollpässen) auf dasjenige Hauptamt (Zoll- oder Hallamt) abgefertigt, an dessen Einhaltung der Durchgang geknüpft ist.

Die Gegenstände werden in das Certifikat-Register (§. 6.) eingetragen und die Eintragung wird mit dem Certifikat belegt.

§. 9. Der Verkehr mit inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten zwischen den Vereinsstaaten durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certifikate gebunden. Versendungen von solchen Gegenständen aus einem Staat in den andern können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt (§. 7.) seinen Sitz hat.

Die Waare wird von diesem Amte, nach geschehener Revision, unter Verschluß gesetzt, und mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort in dem andern Vereinsstaat gerichteten Certifikat, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert. Auf der letzten Station, wo eine solche Einrichtung besteht, wird der Ausgang, der an Einhaltung eines vertragmäßigen Ausgangs- und Eingangsortes nicht gebunden ist, auf dem Certifikat bescheinigt, und das Poststück mit dem Certifikat dem, dem Bestimmungsorte zunächst belegenen Zoll- oder Steuer- (oder Hallamte) zur Revision gestellt, welches damit, wie §. 8. vorgeschrieben, verfährt.

§. 10. Die Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse und was darauf Bezug hat, soll, mit alleiniger Ausnahme der im §. 5. vorgeschriebenen Beiziehung dreier Sachverständigen, welche in diesem Falle auf die landesüblichen Tagegelder oder Gebühren Anspruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln statt finden.

Berlin, den 8ten Oktober 1829.

Der Finanz-Minister. v. M o tz.

Register

der Ursprungszeugnisse über den vertragsmäßig erleichterten Verkehr mit inländischen Gegenständen zwischen . . . für das Jahr 18

geführt vom . . Amte zu

Nachrichtlich. Dieses Register wird nach Jahresabschnitten geführt, aber vierteljährlich geschlossen.

Ueberhaupt.						
Datum der Abfertigung	Ordnungs-Nummer.	Namen des Waarenführers.	Namen und Wohnort des Versenders und Empfängers	Verzeichniß der Gegenstände nach den Maaßstäben des Tarifs, beim Gewicht nach brutto und netto, Zahl der Kollis und deren Zeichen und Nummer.	Gestattete Transportfrist.	Bemerkungen über den Verschluß
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Ausgehende Gegenstände.		Eingehende Gegenstände.			Der Depositenschein ist bescheiniget zurückgekommen am	Bemerkungen.
Bezeichnung des Eingangsamtes.	Bemerkungen wegen Sicherheits-Bestellung.	Des mitgekommenen Ursprungs-Zeugnisses				
		Nummer.	Datum.	Ausstellungsort.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung nachfolgender inländischer Gegenstände

welche Endes-Unterzeichneter von hier mit binnen Tagen über das Amt zu auszuführen beabsichtiget, um sie über das Amt zu an den zu einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände

versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

den ten 18

(Name.)

B. Ursprungs-Zeugniß.

1. Der inländische Ursprung vorstehend angemeldeter Gegenstände wird hierdurch nach gewissenhafter Prüfung der Anmeldung pflichtmäßig bescheiniget.

den ten 18

(L. S.) (zuständige Behörde)

(Oder)

2. Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheiniget wird, sind hier revidirt und

   a) mit der Anmeldung übereinstimmend befunden;
   b) obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über folgende Posten wie folgt erklärt
   c) Die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluss, und derselbe ist wie folgt angelegt.

(Name des Orts) den ten 18

(L. S.) (Name der zuständigen Behörde.)

(Nachrichtlich.) Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach. Je nachdem die Verabfertigung im Absendungsorte erfolgen kann oder nicht, ist das Zeugniss unter 1 oder 2 anzuwenden.

Nummer des Ursprungszeugniß-Registers.

C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheiniget das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

a) die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschluſs des eingetroffen;

b) die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugniſs übereinstimmend befunden;

c) auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen wie folgt erklärt;

d) für das richtige Eintreffen der Gegenstände (Schaafwolle etc.) im Bestimmungsorte u. für deren Ablieferung an den bestimmten Empfänger ist laut angestempelten Depositenscheins des Amtes (hier / zu) Sicherheit bestellt;

e) die Gegenstände gehen (unter / ohne) Verschluſs, u. derselbe ist vom Amte (hier / zu) wie folgt angelegt.

Dieses Ausgangs-Zeugniß ist nur in sofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum ten 18 bei dem Amte zu eintreffen.

(Ort) den ten 18

(L. S.) (Name des Amtes.)

D. Eingangs-Bescheinigung.

Umstehend verzeichnete Gegenstände sind den ten 18 hier eingegangen, der Revision richtig befunden und in das Register über die Ursprungs-Zeugnisse unter Nummer eingetragen.

Dem Waarenführer ist der angestempelt gewesene Depositenschein, mit der Eingangsbescheinigung versehen, der weiter erforderlichen Beglaubigung im Bestimmungsorte wegen zurückgestellt, über dessen Empfang derselbe hierunter quittirt.

(Ort) den ten 18

(L. S.) (Unterschrift des Amtes.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 103. Allgemeine Einführung der erneuerten Agende für die evangelische Kirche. II. 630. Nov.

Nach der von Sr. Majestät dem Könige unterm 19ten April d. J. ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung soll die erneuerte Agende für die evangelische Kirche in den preußischen Landen, mit besondern Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Sachsen, in Letzterer fördersamst und überall eingeführt und überall in unverändertem Gebrauche erhalten werden. Daher machen wir öffentlich bekannt, daß eine jede Kirche mit einem Exemplare der gedachten Agende versehen seyn muß, zu dessen Anschaffung die Kosten aus den Kirchenkassen zu entnehmen sind. Das rohe Exemplar kostet Zehn Silbergroschen, damit jedoch der Einband gleichförmig, dauerhaft, der Würde des gottesdienstlichen Gebrauches entsprechend, und dabei doch so wohlfeil als möglich zu erhalten sey, hat das Königliche Konsistorium der Provinz Sachsen das Einbinden sämmtlicher erforderlicher Exemplare der Agende billigen Unternehmern überlassen, und wird demnächst die angefertigten Exemplare den Herren Superintendenten zur Vertheilung an die Kirchen ihrer Diözes zusenden.

Wir beauftragen daher die Herren Superintendenten, hierauf die Kosten für Stoff und Einband der Agende von den Kirchenkassen einzuziehen, und an das Königliche Konsistorium abzuführen.

Für die zum Kurmärkschen Aemterkirchenverbande gehörigen Altmärkschen und Ziesarschen Königlichen Patronatskirchen werden jedoch die Agenden-Exemplare aus dem Aemterkirchenfonds bezahlt werden.

Magdeburg, den 11ten Dezember 1829.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No 104. Vorschriften wegen öffentlicher Vorzeigung von Menschen. I 482. Dez.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizey hat, im Gefolge allerhöchster Königlicher Genehmigung unterm 29sten v. Mts. festgesetzt, daß die öffentliche Vorzeigung von Menschen künftig, wenn auch nach der Ansicht der Polizeybehörden kein sonstiges Bedenken eintreten möchte, immer nur dann gestattet werden darf, wenn das zur Schau zu stellende Individuum sich erweislich bereits in dem Alter befindet, welches nach den Landesgesetzen eine völlig freie Dispositionsfähigkeit verleiht, und außerdem die Polizeybe-

hörde sich auf zuverlässige Weise versichert hat, daß ein solches Individuum wirklich aus freiem Willen sich der öffentlichen Vorzeigung unterwirft. Sobald nicht diese beiden Erfordernisse vollständig eintreten, ist die polizeyliche Erlaubniß, ohne welche die öffentliche Vorzeigung eines Menschen nicht Statt finden und ohne welche daher auch kein Gewerbschein ertheilt werden kann, unbedingt zu versagen.

Der Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirkes wird die vorstehende Bestimmung zur genauen Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 15ten Dezember 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf dem Gute Gunsleben im Kreise Oschersleben haben in den Monaten Oktober und November d. J., mehrere Feuersbrünste statt gehabt, welche, wie die gefundenen Drohbriefe erweisen, durch vorsätzliche, aus Rache veranlaßte, Brandstiftungen entstanden sind. Demjenigen, welcher diese vorsätzlichen Brandstifter entdeckt und anzeigt, so daß dieselben gerichtlich verurtheilt werden können, wird hierdurch eine Prämie von

No. 105. Prämie für die Entdeckung der Brandstifter zu Gunsleben. I. 501. Dez.

— Einhundert und Funfzig Thalern —

zugesichert. Magdeburg, den 16ten Dezember 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Den Brennereibesitzern der Provinz Sachsen wird bekannt gemacht, daß die Formulare zu den gesetzlich erforderlichen Brennbetriebs-Nachweisungen vom Ende dieses Jahres ab, von den betreffenden Steuerhebestellen unentgeldlich verabfolgt werden, daß aber auch von da an keine andere Betriebsnachweisung, als auf diesen, von den Aemtern zu fordernden und ausgegebenen Formularen gefertigt, angenommen werden darf.

No. 15. Betrifft die Betriebsnachweisungen der Branntweinbrenner 18644.

Magdeburg, den 15ten Dezember 1829.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat November 1829.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	56	36	27	19	57	60	60	16	3	—	1	10	2	6	3	9	12	5	—	30	4	—
Halberstadt.	51	38	28	19	50	50	60	13	3	6	2	—	2	6	3	9	10	5	—	25	4	15
Quedlinburg.	50 5/12	35 9/12	25 11/12	20 4/12	50	55	60	10	3	4	1	10	2	6	3	5	9	4	3	20	3	15
Aschersleben.	54	37	29	22	56	56	60	10	3	—	1	6	2	4	3	6	11	5	—	20	3	15
Wernigerode.	50 11/12	42 1/12	30 1/12	19 5/12	52	70	60	12	2	11	1	8	1	11	3	3	8	6	3	20	4	—
Stendal.	55	34 3/12	26 9/12	18	46 6/12	60	60	7 6/12	2	6	2	6	2	—	3	—	10	5	—	20	5	—
Salzwedel.	55	33	36	23	59	116	70	10	2	10	2	6	2	6	3	2	12	5	—	20	4	18
Burg.	52 9/12	35 4/12	31 2/12	21 7/12	50	60	75	8 9/12	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	—	20	3	15
Acken.	52	32	27	20	42	—	—	7 6/12	2	6	1	8	2	4	3	6	9	5	8	15	2	15
Gardelegen.	50 6/12	32	25	18	50	—	60	5	3	—	1	6	2	—	3	—	12	5	—	17 1/2	4	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	52 9/12	35 6/12	28 9/12	20	51 3/12	65 10/12	62 9/12	10	2	11	1	11	2	4	3	4	10	5	1	20 0/12	3	27 4/12





